



**LEITFADEN
FÜR
ZÄHLER**

**Großzählung
1991**

Österreichisches Statistisches Zentralamt

LEITFADEN FÜR ZÄHLER

Großzählung 1991

Häuser- und Wohnungszählung

Volkszählung

Arbeitsstättenzählung

**Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Republik Österreich,
Österreichisches Statistisches Zentralamt**

**Auszugsweiser Ausdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen
Rechte sind vorbehalten**

Wien 1990

Liebe Zählerin, lieber Zähler!

Sie haben sich bereit erklärt, in Ihrer Gemeinde bei der **"Großzählung 1991"** mitzuwirken, welche die Volkszählung, die Häuser- und Wohnungszählung sowie die Zählung der nicht-landwirtschaftlichen Arbeitsstätten umfaßt.

Das Erhebungsziel der drei Zählungen ist es, möglichst vollständige Angaben über die Bevölkerung, ihre Häuser und Wohnungen sowie die Arbeitsstätten, bezogen auf einen gemeinsamen Stichtag, zu erhalten.

Für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit dürfen wir Ihnen zunächst unseren Dank aussprechen. Sie haben die wichtige Aufgabe übernommen, in Ihrem Bereich für eine vollständige und richtige Zählung zu sorgen. Was Sie dazu wissen müssen, finden Sie auf den folgenden Seiten. Bedenken Sie bitte jedoch, daß diese Broschüre nur generelle Richtlinien enthält. In Einzelfällen kann die Zählungsstelle (Gemeinde) eine andere Vorgangsweise, einen anderen Termin usw. von Ihnen verlangen. Sollten Sie mit den schriftlichen Anleitungen nicht das Auslangen finden, stehen Ihnen geschulte Gemeindefunktionäre mit Rat und Tat zur Seite.

Verlieren Sie bitte Ihre drei wichtigsten Aufgaben nicht aus den Augen:

1. Die **Unterstützung und Beratung der Befragten**
2. Die **vollzählige Erfassung aller Gebäude und Wohnungen** und der darin wohnenden **Personen** sowie aller **Arbeitsstätten**
3. Die **Überprüfung der Angaben** auf ihre **Vollständigkeit**

Denken Sie bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe stets daran, daß Sie über alle Angaben in den Erhebungspapieren, aber auch über alle von Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Zählertätigkeit gemachten Wahrnehmungen zu **st r e n g s t e r G e h e i m h a l t u n g** verpflichtet sind.

Und nun wünschen wir Ihnen für Ihre Mitarbeit viel Erfolg!

Das
Österreichische
Statistische Zentralamt

Der
Bürgermeister

Anmerkung: Wir dürfen Sie, liebe Zählerin, um Verständnis dafür bitten, daß wir nicht alle Begriffe mit weiblichen und männlichen Endungen versehen, sondern diese gerne als geschlechtsneutrale Funktionsbegriffe ("Zähler" usw.) verstehen würden. Herzlichen Dank!

Inhaltsverzeichnis

Organisatorische Richtlinien

1 Die Aufgaben des Zählorganes	3
1.1 Beratung der Bevölkerung	3
1.2 Vollzähligkeit und Vollständigkeit der Erhebung	3
1.3 Ausweis für Zählorgane	3
1.4 Geheimhaltung (Datenschutz)	3
2 Grundsätzliche Bemerkungen zur Großzählung 1991	5
2.1 Warum eine gemeinsame "Großzählung"?	5
2.2 Häuser- und Wohnungszählung	5
2.3 Volkszählung	5
2.4 Arbeitsstättenzählung	6
3 Gesetzliche Grundlagen	7
3.1 Häuser- und Wohnungszählung	7
3.2 Volkszählung	7
3.3 Arbeitsstättenzählung	7
4 Der ordentliche Wohnsitz	9
4.1 Bedeutung des ordentlichen Wohnsitzes	9
4.2 Die Wohnsitzregeln	9
4.3 Das Reklamationsverfahren	9
5 Entstehung der Erhebungspapiere	11
5.1 Festlegung des Frageprogrammes	11
5.2 Erprobung der Erhebungspapiere	11
6 Die Erhebungspapiere	13
7 Das Austeilen der Erhebungspapiere	17
7.1 Allgemeine Ratschläge für das Austeilen	17
7.2 Was ist ein Gebäude ?	19
7.3 Was ist eine Wohnung ?	20
7.4 Was ist ein Privathaushalt ?	21
7.5 Was ist eine Gemeinschaftsunterkunft ?	22
7.6 Wer füllt einen Wohnsitzbogen aus ?	22
7.7 Wer füllt ein Personenblatt aus ?	23
7.8 Wer füllt ein Ergänzungsblatt aus ?	23
7.9 Was ist eine Arbeitsstätte ?	24
7.10 Wann wird ein Arbeitsstätten-Ersatzblatt ausgefüllt ?	30
8 Das Ausfüllen der Belege	31
8.1 Ausfüllregeln allgemein	31
8.2 Ausfüllen der Lesebelege	31

9 Das Einsammeln der Erhebungspapiere	35
9.1 Einsammeln	35
9.2 Kontrolle der vollständigen Beantwortung	35
9.3 Ausfüllung durch das Zählorgan	37
9.4 Überprüfung der technisch richtigen Ausfüllung	38
9.5 Vollzähligkeitskontrolle der Papiere	38
10 Abschlußarbeiten	41
10.1 Ordnen der Erhebungspapiere	41
10.2 Kennzeichnen bestimmter Zählungslisten	41
10.3 Ermitteln der Summenzahlen	41
10.4 Abliefern an die Zählungsstelle (Gemeinde)	41

Inhaltliche Hinweise

11 Erläuterungen und Hinweise zu den einzelnen Fragen	45
11.1 Gebäudeblatt	45
11.2 Wohnungsblatt	55
11.3 Zählungsliste für einen Privathaushalt	59
11.4 Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft	63
11.5 Wohnsitzbogen für Personen außerhalb von Privathaushalten	66
11.6 Personenblatt	66
11.7 Ergänzungsblatt	78
11.8 Arbeitsstättenblatt	80
11.9 Arbeitsstätten-Ersatzblatt	85

Anhang

- Erhebungspapiere
- Erläuterungen

Stichwortverzeichnis

Organisatorische Richtlinien

1 Die Aufgaben des Zählorganes

1.1 Beratung der Bevölkerung

Im Ablauf der Zählung haben Sie als Zählorgan eine entscheidende Aufgabe, nämlich den Kontakt mit der befragten Bevölkerung herzustellen und dabei die zur Beantwortung Verpflichteten bei der Ausfüllung der Erhebungspapiere zu beraten und zu unterstützen. Das bedeutet, daß Sie sich vorher mit den **Erhebungspapieren** und den dazugehörigen **Erläuterungen** gründlich vertraut machen sollten. Diese Broschüre baut auf der Kenntnis dieser Unterlagen auf und soll Ihnen nur zusätzliche Informationen bieten!

Der Behelf besteht aus vier Teilen:

- Organisatorische Richtlinien
- Inhaltliche Hinweise
- Erhebungspapiere und Erläuterungen
- Stichwortverzeichnis

Während der erste Teil erklärt, welche Arbeitsschritte von Ihnen zu bewältigen sind, stellen die anderen Teile ein "Nachschlagewerk" zur Beantwortung von inhaltlichen Detailfragen dar.

Bedenken Sie bitte immer, daß mit **Beratung** die Hilfe bei der Ausfüllung der Erhebungspapiere nach den vorgegebenen Richtlinien gemeint ist. Sie sollen erklären, auf Irrtümer hinweisen usw. - keinesfalls aber dürfen Sie eine **Beeinflussung** (z.B. in der Wohnsitzfrage) vornehmen.

Beachten Sie bitte auch, daß Sie **nicht** das Recht haben, **Einlaß in eine Wohnung zu verlangen!**

1.2 Vollzähligkeit und Vollständigkeit der Erhebung

Ihre **Hauptaufgaben** liegen in der **vollzähligen Erfassung** der Gebäude, der Wohnungen und der darin wohnenden Personen sowie der Arbeits-

stätten und in Ihrer Mitarbeit für das Zustandekommen der **vollständigen Beantwortung** aller in den Erhebungspapieren enthaltenen Fragen.

1.3 Ausweis für Zählorgane

Sie werden für die Dauer Ihrer Tätigkeit von Ihrer Gemeinde einen eigenen "Ausweis für Zählorgane" erhalten.

Nehmen Sie diesen Ausweis immer mit und weisen Sie ihn bei Ihren Besuchen in den Haushal-

ten bitte unaufgefordert vor. In der Öffentlichkeitsarbeit wird die Bevölkerung eigens auf diesen Ausweis hingewiesen werden, um zu vermeiden, daß unter dem Deckmantel "Volkszählung" andere Personen an Haushalte herantreten.

1.4 Geheimhaltung (Datenschutz)

a) Zähler:

Das Volkszählungsgesetz (BGBl. Nr. 199/1980 und Nr. 149/1990 § 4 Abs. 1 und § 9) und das Bundesstatistikgesetz (BGBl. Nr. 91/1965 § 10 Abs. 2) verpflichten Sie durch das Gebot der Amtsverschwiegenheit zur Geheimhaltung aller

Daten, Beobachtungen und Wahrnehmungen anläßlich der Zählung.

Achten Sie bitte vor allem darauf, daß Sie die ausgefüllten Belege sorgfältig verwahren und vor dem Zugriff durch Unbefugte (auch durch Angehörige Ihrer Familie!) schützen.

b) Zählungsstelle (Gemeinde):

Nach dem Bundesstatistikgesetz (§ 10 Abs. 1) und dem Volkszählungsgesetz (§ 4 Abs. 2) dürfen die Angaben nur für statistische Zwecke - das heißt, nur zur Erzeugung von Tabellen - verwendet werden. Den mit der Erhebung oder der Weiterleitung der Angaben betrauten Stellen ist es nicht gestattet, die ihnen im Zuge dieser Tätigkeit bekanntwerdenden Informationen für andere Zwecke als die der Großzählung zu verwenden.

c) Österreichisches Statistisches Zentralamt:

Die Aufarbeitung der Daten im Österreichischen Statistischen Zentralamt erfolgt anonym. Die in den Zählungslisten für Privathaushalte und Gemeinschaftsunterkünfte angeführten Namen der Personen dienen lediglich zur Überprüfung der Vollständigkeit bzw. für Rückfragen bei fehlenden Angaben und werden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt **nicht** in die Datenverarbeitung übernommen.

Darüber hinaus ist die Geheimhaltung personenbezogener Daten durch das Datenschutzgesetz (BGBl. Nr. 565/1978) gesichert.



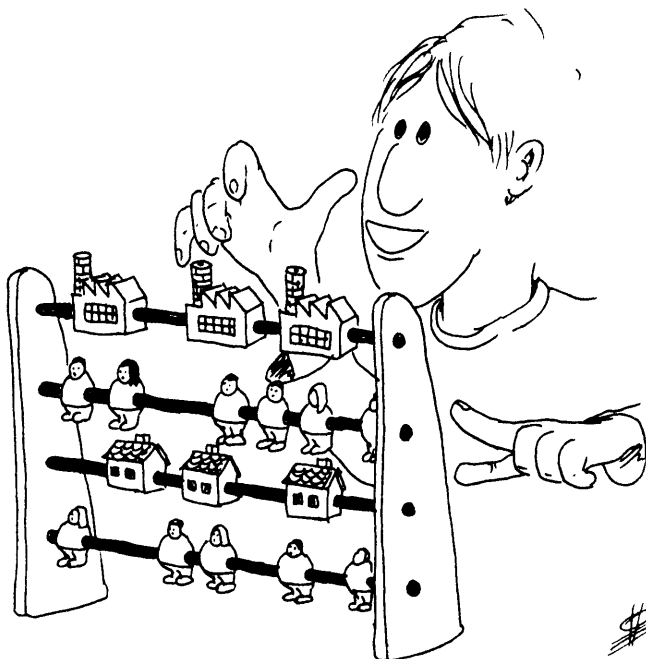
Mißbräuchliche Verwendung!

2 Grundsätzliche Bemerkungen zur Großzählung 1991

2.1 Warum eine gemeinsame "Großzählung"?

Der gemeinsame Stichtag für die Volks-, Häuser- und Wohnungs- sowie Arbeitsstättenzählung bietet eine ganze Reihe von Vorteilen:

- In den Gemeinden muß nur einmal eine Erhebungsorganisation aufgebaut werden, was Arbeit und Kosten spart.
- Die Bevölkerung wird nur einmal mit der Ausfüllung von Formularen behelligt und nimmt dafür die Ausfüllung von ein bis zwei zusätzlichen Formularen in der Regel gern in Kauf.
- Die Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bevölkerung kann für alle drei Zählungsbereiche gemeinsam durchgeführt werden.
- Das Österreichische Statistische Zentralamt kann die drei Erhebungen gemeinsam aufarbeiten, wodurch nicht nur Zeit und Kosten eingespart werden können, sondern auch die Aussagekraft der gewonnenen Informationen wesentlich gesteigert wird.



2.2 Häuser- und Wohnungszählung

Die Häuser- und Wohnungszählung ermittelt die Zahl aller Gebäude, ihre Größe und Verwendung, Bauweise, Wärme- und Wasserversorgung.

Vor allem aber erfaßt sie die Wohnverhältnisse der gesamten Bevölkerung. Die Ergebnisse wer-

den für Entscheidungen in der Wohnungspolitik, der Bauwirtschaft, der örtlichen Raumplanung, in Umweltfragen und für den sinnvollen Einsatz öffentlicher Förderungsmittel verwendet.

2.3 Volkszählung

Alle 10 Jahre finden in den meisten Ländern der Erde Volkszählungen statt.

Die Volkszählung soll die Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft über die **Zahl der Bevölkerung** in ganz Österreich und in seinen einzelnen Teilen (Bundesländer, Politische Bezirke und Gemeinden) unterrichten.

Die aufgrund der Volkszählung ermittelte amtliche **Bürgerzahl** ist die Grundlage für die Mandatsverteilung auf die einzelnen Wahlkreise.

Auch der **Finanzausgleich** zwischen Bund, Ländern und Gemeinden fußt auf der Volkszahl bzw. einem aufgrund der Volkszählung erstellten "abgestuften Bevölkerungsschlüssel".

Die Volkszählung gibt vor allem aber auch Aufschluß, wie die Bevölkerung nach dem Geschlecht, dem Alter, dem Beruf, der Bildung und sonstigen wichtigen Merkmalen **aufgebaut ist**. Auch diese Ergebnisse bilden eine wichtige Grundlage für Entscheidungen der Verwaltung,

für sinnvolle Planung sowie für die wissenschaftliche Forschung.

Ersatz einer Volkszählung durch andere Maßnahmen?

Volkszählung und andere Bevölkerungsstatistiken

Dezentral (z.B. von Gemeinden) geführte Einwohnerstatistiken können eine Volkszählung nicht ersetzen. Solche Statistiken werden nach unterschiedlichen, dem jeweiligen Zweck dienenden Gesichtspunkten durchgeführt und sind von wechselnder Genauigkeit. Eine Volkszählung wird im gesamten Bundesgebiet zu einem Stichtag, nach einheitlichen Grundsätzen und mit besonderer Bedachtnahme auf die Vermeidung von **Doppel-** oder **Nichtzählungen** vorgenommen. Durch sie werden auch die Merkmale der Personen nach einheitlichen Gesichtspunkten erfaßt.

Auch die zentral im Österreichischen Statistischen Zentralamt geführte Bevölkerungsfortschreibung aufgrund der Meldungen der Geburten und Sterbefälle sowie einer Schätzung für die Wanderung entfernt sich immer mehr vom wahren Wert und muß von Zeit zu Zeit mit Hilfe einer Volkszählung - ähnlich einer Inventur - neu überprüft werden.

Volkszählung und andere Informationsquellen

Viele Menschen meinen, manche der im Personenblatt erhobenen Merkmale könn-

ten im Verwaltungswege aus Melderegistern und Akten, z.B. der Finanzämter und Standesämter, entnommen werden. Eine solche Zusammenführung von Daten stößt auf kaum bewältigbare technische und methodische Schwierigkeiten - abgesehen von den Schranken, die das Datenschutzgesetz setzt. Aber selbst wenn solch eine Zusammenführung gelänge, wären die Ergebnisse unbrauchbar, da viele der gespeicherten Daten bereits hoffnungslos veraltet sind. Nur durch eine Volkszählung ist es möglich, für die gesamte Bevölkerung die an einem bestimmten Stichtag gegebenen Strukturmerkmale (Alter, Familienstand, Bildung, Beruf usw.) einheitlich und aktuell zu erheben.

Volkszählung nicht mit Personenstandsaufnahme verwechseln!

Eine Personenstandsaufnahme (die letzte wurde am 10.10.1987 durchgeführt) wird vom Bundesministerium für Finanzen angeordnet und dient steuerlichen Zwecken, in erster Linie der Ausstellung der Lohnsteuerkarten. Auch Religionsgemeinschaften dürfen die dort gemachten Angaben zur Feststellung einer Kirchenbeitragspflicht verwenden. **Die bei der Volkszählung gemachten Angaben dürfen jedoch nicht für Steuer- oder Verwaltungszwecke verwendet werden!**

2.4 Arbeitsstättenzählung

Die Arbeitsstättenzählung ist die einzige Erhebung, die sich auf die gesamte österreichische Wirtschaft einschließlich der öffentlichen Verwaltung erstreckt (von der Erhebung ausgenommen sind nur land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und kleinräumige Daten über die Branchen- und Beschäftigtenstruktur liefert.

Wozu werden die Daten benötigt?

Die Daten werden als Grundlage für **wirtschaftspolitische Entscheidungen** verwendet, etwa dafür,

welche Region wirtschaftlich gefördert werden soll.

Weiters werden die Daten von der **Raumplanung** verwendet, z.B. als Basis zur Verbesserung der Infrastruktur (z.B. Nahversorgung) eines Gebietes.

Auch von der **Privatwirtschaft** werden Daten der Arbeitsstättenzählung nachgefragt, etwa wenn der Standort eines neuen Betriebes bestimmt werden soll (Betriebsansiedlung) oder die Verkaufsaussichten für ein neues Produkt abgeschätzt werden sollen (Marketing).

3 Gesetzliche Grundlagen

3.1 Häuser- und Wohnungszählung

Die Häuser- und Wohnungszählung 1991 beruht auf dem Bundesstatistikgesetz vom 1. April 1965 (BGBl. Nr.91/1965) und wird zusammen mit der Volkszählung und der Arbeitsstättenzählung auf-

grund einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in ganz Österreich durchgeführt.

3.2 Volkszählung

Die Volkszählung 1991 beruht auf dem Volkszählungsgesetz vom 16. April 1980 (BGBl. Nr. 199/1980) in der Fassung der Novelle vom 28. Februar 1990 (BGBl. Nr. 149/1990), das die Auskunftspflicht der befragten Personen an dem von ihnen angegebenen ordentlichen Wohnsitz regelt

und die erlaubten Fragen aufzählt. Der Zählungstichtag wird durch eine Verordnung der Bundesregierung bestimmt. Die zu verwendenden Erhebungspapiere sind in einer eigenen Drucksortenverordnung des Bundesministers für Inneres gesetzlich festgelegt.

3.3 Arbeitsstättenzählung

Die Arbeitsstättenzählung 1991 beruht auf dem Bundesgesetz vom 14. Februar 1973 (BGBl. Nr. 119/1973) und ist durch eine Verordnung der Bundesregierung angeordnet. Der Beleg enthält

jedoch auch Fragen der Häuser- und Wohnungszählung (Frage 9 bis 11), welche durch die oben genannte Verordnung gesetzlich gedeckt sind.

Alle in den Erhebungspapieren enthaltenen Fragen stützen sich auf die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen!

Sollte jemand Detailauskünfte zu den gesetzlichen Grundlagen verlangen, verweisen Sie ihn bitte an Ihre Zählungsstelle bzw. an das Österreichische Statistische Zentralamt.

4 Der ordentliche Wohnsitz

4.1 Bedeutung des ordentlichen Wohnsitzes

Zu den bedeutendsten Ergebnissen einer Volkszählung gehören die Einwohnerzahlen nach Gemeinden. Aus diesen Zahlen werden verschiedene Rechte und Pflichten der Gemeinden abgeleitet. Unter anderem wird ein Teil der Steuergelder, die der Bund einhebt, aufgrund eines Schlüssels, der sich aus den Einwohnerzahlen ergibt, auf die Gemeinden aufgeteilt ("Finanzausgleich").

Deshalb ist es besonders wichtig, die Einwohnerzahl einer Gemeinde vollzählig und korrekt zu erheben. Jeder Bewohner, den Sie bei der Zählung vergessen, geht nicht nur der Statistik, sondern auch Ihrer Gemeinde bei der Berechnung des Finanzausgleichs verloren. Bei **Personen mit mehreren Wohnsitzen** ist es entscheidend, deren "ordentlichen Wohnsitz", also den

Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen, sorgfältig und korrekt - das heißt ohne jede Beeinflussung - zu ermitteln.

Die Definition des ordentlichen Wohnsitzes, wie sie das Volkszählungsgesetz bestimmt, ist in den "**Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz**" (Teil der "Zählungsliste für einen Privathaushalt") abgedruckt. Diese Erläuterungen enthalten auch Hinweise, wie die Gesetzesdefinition in der Praxis zu handhaben ist. Die Erläuterungstexte sind in jahrelangen Verhandlungen zwischen Vertretern von Städte- und Gemeindebund, Vertretern der Bundesländer, Beamten des Innenministeriums, Verfassungsjuristen und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt vereinbart worden.

4.2 Die Wohnsitzregeln

Lesen Sie bitte die Wohnsitzregeln in den Erläuterungen aufmerksam durch, damit Sie die Haushalte richtig beraten können. Die Wohnsitzregeln können naturgemäß nicht jeden Einzelfall berücksichtigen, dazu würde man ein ganzes Buch brauchen.

Beim Durchlesen werden Sie bemerken, daß diesen Regeln ein Vorrang des Familienwohntes gegenüber allfälligen weiteren Wohnsitzen einzelner Familienmitglieder zugrunde liegt, wobei hier die "Familie" nur Kinder bis zur Volljährigkeit, also 19 Jahre, einschließt. Weiters gibt es einen Vorrang des Arbeitsortes gegenüber einem Erholungs- und Freizeitwohnsitz und - bei nicht-

berufstätigen Personen - einen Vorrang des Wohnsitzes mit dem überwiegenden Aufenthalt.

Die große Mehrheit der Bevölkerung (ca. 90 %) hat bei der Bestimmung des ordentlichen Wohnsitzes keine Schwierigkeiten, da sie nur einen einzigen Wohnsitz hat. Für die überwiegende Anzahl der Personen mit zwei oder mehr Wohnsitzen ist ebenfalls zumeist klar, welcher Wohnsitz der "ordentliche" im Sinne des Volkszählungsgesetzes ist. Für die (relativ kleine) Gruppe von Personen, für die die Ermittlung des ordentlichen Wohnsitzes oft nicht leicht und manchmal auch nicht eindeutig ist (z.B. Studenten), sieht das Volkszählungsgesetz die Möglichkeit einer ausführlichen Prüfung vor.

4.3 Das Reklamationsverfahren

Bei Personen mit "zwei oder mehr ordentlichen Wohnsitzen" haben die Gemeinden das Recht, die Wohnsitzangabe des Bürgers vom Österreichischen Statistischen Zentralamt überprüfen und - gegebenenfalls - ändern zu lassen.

Damit die Gemeinde erkennen kann, ob sie einen Überprüfungsantrag (Reklamation) stellen soll,

sieht das Volkszählungsgesetz die Erhebung einiger Merkmale vor, die Rückschlüsse auf den tatsächlichen ordentlichen Wohnsitz einer Person zulassen. Diese Merkmale werden mit Hilfe des **Ergänzungsblattes** erhoben.

Personen, die über zwei oder mehr ordentliche Wohnsitze verfügen, haben an jenem Ort, den sie

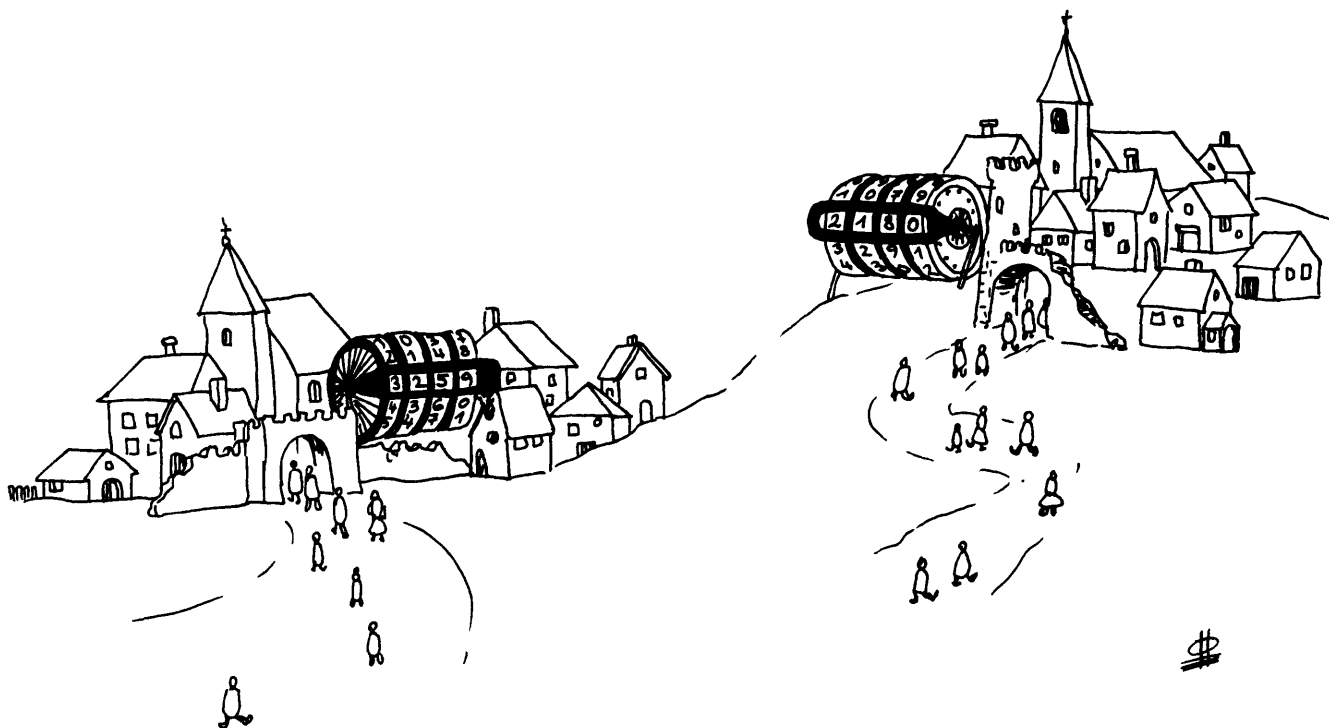
aufgrund der Erläuterungen für den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen halten (Ankreuzung in der Zählungsliste: "3 a) in dieser Wohnung"), ein **Personenblatt** auszufüllen. Am Ort ihres weiteren Wohnsitzes (Ankreuzung in der Zählungsliste: "3 b) in einer anderen Wohnung") haben diese Personen - auf Verlangen ihrer Gemeinde - die Verpflichtung, ein **Ergänzungsblatt** auszufüllen.

Wie erwähnt, beurteilt die Gemeinde aufgrund der Angaben in diesem Ergänzungsblatt, ob nach den Richtlinien für den ordentlichen Wohnsitz eine **Anfechtung sinnvoll ist oder nicht**.

In jenen Fällen, in denen daraufhin eine **Reklamation** von einer Gemeinde beim Österreichischen Statistischen Zentralamt eintrifft, schickt dieses das Ergänzungsblatt der umstrittenen Person zuerst an die Gegengemeinde, um eine **Stellungnahme** einzuholen ("Hören" der Gegengemeinde). Diese Gegengemeinde, in der die umstrittene Person das Personenblatt abgegeben hat, überprüft nun ihrerseits die Angaben auf

dem Ergänzungsblatt und kann dann z.B. mitteilen, daß im einen oder anderen Fall die Angaben des Bürgers nicht stimmen oder die Tatsachen nicht vollständig wiedergegeben sind. Nach Einlangen der Stellungnahme entscheidet zuletzt das Österreichische Statistische Zentralamt aufgrund aller verfügbaren Angaben, welcher Gemeinde die betreffende Person tatsächlich zugeordnet wird.

Diese Entscheidung hat **keinerlei Rückwirkungen auf den Bürger**. Es handelt sich lediglich um eine **statistische Maßnahme**; die Rechte des Bürgers (Eintragung in die Meldekartei oder die Wählerverzeichnisse usw.) bleiben davon völlig unberührt. Aufgrund der strengen Datenschutzbestimmungen ist es den Gemeinden ja ausdrücklich verboten, Daten der Volkszählungen für Verwaltungszwecke zu verwenden. Den Gemeinden wird aus diesen Überlegungen daher auch nicht der Ausgang jedes einzelnen Reklamationsfalles, sondern lediglich eine abschließende Einwohnerzahl mitgeteilt.



.... Einwohnerzahlen !

5 Entstehung der Erhebungspapiere

5.1 Festlegung des Frageprogrammes

Die in den Erhebungspapieren enthaltenen Fragen wurden in den letzten Jahren im Österreichischen Statistischen Zentralamt in Zusammenarbeit mit Vertretern öffentlicher Stellen, Interessenvertretungen von Städten und Gemeinden, Vertretern von Kammern, der Wirtschaft und der Wissenschaft in zahlreichen Sitzungen entwickelt. Das Statistische Zentralamt mußte dabei versuchen, die umfangreichen Fragewünsche auf jenes Maß zu reduzieren, welches erfahrungsge-

mäß der Bevölkerung zugemutet werden kann und darauf achten, daß sämtliche Fragestellungen eine gesetzliche Grundlage besitzen.

Bedenken Sie, daß die einzelnen Erhebungspapiere für alle auftretenden Formen, also z.B. das Gebäudeblatt für alle Typen von Häusern, der Arbeitsstättenbeleg für alle Arten von Arbeitsstätten, verwendbar sein müssen und sich daher nicht für jede mögliche Form in gleich optimaler Weise eignen können.



Schwierige Beratungen !

5.2 Erprobung der Erhebungspapiere

Die Erhebungspapiere wurden im Mai 1989 in einer Probezählung einem ersten Test unterzogen. Nachdem im zweiten Halbjahr 1989 versucht wurde, die aufgetretenen Mängel durch Überarbeitung der Fragen und der Erläuterungen auszumerzen, wurde für die Erhebungspapiere im

Mai 1990 eine abschließende Überprüfung durchgeführt, die - vor dem Einsatz 1991 - aufzeigen sollte, ob die Verbesserungen den gewünschten Effekt erzielt haben. In einigen Punkten konnten die Erhebungspapiere neuerlich verbessert werden.

6 Die Erhebungspapiere

Erhebungspapiere (Hilfslisten)	Kurzbeschreibung	Auskunftspflichtiger (Adressat)
-----------------------------------	------------------	------------------------------------

Für alle Zählungen

Adressenlisten	Hilfslisten, die Ihnen gegebenenfalls die Zählungsstelle (Gemeinde) zur Abgrenzung Ihres Erhebungsbereiches zur Verfügung stellt.	Zählorgan
Objektbogen	Weißer Umschlagbogen; wird zuletzt alle Belege eines Gebäudes enthalten; Innenseiten dienen für Ihre Notizen über Austeilen und Einsammeln; Die Vorderseite enthält eine Übersicht, in die Sie die Summenzahlen der ausgefüllten Belege eintragen müssen. Den Objektbogen bitte nicht an die Haushalte verteilen! (Bei Einfamilienhäusern kann die Zählungsliste als Umschlag dienen.)	Zählorgan
Übersetzungshilfen	Zusätzlich zu dem "Übersetzungsheft", welches Ihnen zusammen mit diesem Leitfaden übergeben wurde, gibt es auch lose Übersetzungsblätter, die bei den einzelnen Zählungen angeführt sind. Falls Sie solche Unterlagen brauchen, wenden Sie sich bitte an Ihre Zählungsstelle.	Für Haushalte, die diese Übersetzungshilfen benötigen bzw. wünschen.

Für die Häuser- und Wohnungszählung

Gebäudeblatt	Grüner Lesebeleg mit gelber Kennzeichnung. Je Gebäude ist ein Beleg auszufüllen.	Hauseigentümer oder Hausverwaltung
Wohnungsblatt	Blauer Lesebeleg mit roter Kennzeichnung. Je Wohnung ist ein Beleg auszufüllen.	Wohnungsinhaber; falls nicht erreichbar: Hauseigentümer (Hausverwaltung)
Erläuterungen zum Gebäudeblatt	Grünes, beidseitig bedrucktes Blatt, welches mit jedem Gebäudeblatt auszuteilen ist.	Adressat wie Gebäudeblatt
Erläuterungen zum Wohnungsblatt	Blaues, beidseitig bedrucktes Blatt, welches mit dem Wohnungsblatt auszuteilen ist.	Adressat wie Wohnungsblatt
Übersetzungshilfen	Vom Gebäudeblatt und den Erläuterungen zum Gebäudeblatt gibt es Übersetzungshilfen in englischer, kroatischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache. Für das Wohnungsblatt und die Erläuterungen zum Wohnungsblatt stehen zusätzlich noch Übersetzungshilfen in polnischer, rumänischer, serbokroatischer und türkischer Sprache zur Verfügung.	Für Angehörige der österreichischen Volksgruppen bzw. Haushalte von Ausländern.

Für die Volkszählung

Zählungsliste für einen Privathaushalt	Gelber Umschlagbogen, in den alle in einem Haushalt lebenden Personen einzutragen sind.	Haushaltsmitglied (Wohnungsinhaber)
Personenblatt	Grüner Lesebeleg mit oranger Kennzeichnung. Für jede Person, die in der betreffenden Wohnung (Gemeinschaftsunterkunft) ihren ordentlichen Wohnsitz hat, ist ein Beleg auszufüllen.	Person mit ordentlichem Wohnsitz (Haushaltsmitglied)
Erläuterungen zum Personenblatt	Oranges, beidseitig bedrucktes Blatt, welches mit den Zählungslisten für Privathaushalte (bei Gemeinschaftsunterkünften mit den Personenblättern) auszuteilen ist.	Jeder Haushalt (Gemeinschaftsunterkunft: jede Person)
Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft	Rosa Umschlagbogen mit Einlagebogen, in den alle Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft einzutragen sind.	Wenn Anstalt: Heimleitung Wenn andere Gemeinschaftsunterkunft: Zählorgan
Wohnsitzbogen für Personen außerhalb von Privathaushalten	Rosa Umschlagbogen. Für jede Person, die in eine Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft eingetragen ist, ist ein Wohnsitzbogen auszufüllen.	Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft (Heimleiter)
Ergänzungsblatt	Graues, beidseitig bedrucktes Blatt. Dient zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes und ist für jede Person auszufüllen, die in der betreffenden Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft nur einen weiteren Wohnsitz hat (und daher kein Personenblatt abgibt).	Person mit weiterem Wohnsitz (Haushaltsmitglied oder Wohnungsinhaber)
Übersetzungshilfen	Von der Zählungsliste, dem Personenblatt und den Erläuterungen gibt es Übersetzungshilfen in englischer, kroatischer, polnischer, rumänischer, serbokroatischer, slowenischer, tschechischer, türkischer und ungarischer Sprache. Das Ergänzungsblatt steht in englischer, kroatischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache zur Verfügung.	Für Angehörige der österreichischen Volksgruppen bzw. Haushalte von Ausländern.

Für die Arbeitsstättenzählung

Arbeitsstättenblatt	Grüner Lesebeleg mit lila Kennzeichnung. Je Arbeitsstätte ist ein Beleg auszufüllen.	Leiter (Inhaber) der Arbeitsstätte
Arbeitsstätten-Ersatzblatt	Grüner Lesebeleg mit lila Kennzeichnung. Zu verwenden, falls das Zählorgan vom Leiter der Arbeitsstätte kein Arbeitsstättenblatt erhält. Je Arbeitsstätte ist ein Beleg auszufüllen.	Zählorgan
Erläuterungen zum Arbeitsstättenblatt	Lilafarbenes, beidseitig bedrucktes Blatt, welches mit jedem Arbeitsstättenblatt auszuteilen ist.	Adressat wie Arbeitsstättenblatt
Übersetzungshilfen	Vom Arbeitsstättenblatt und den Erläuterungen zum Arbeitsstättenblatt gibt es Übersetzungshilfen in englischer, kroatischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache.	Für Angehörige der österreichischen Volksgruppen bzw. Haushalte von Ausländern.

7 Das Austeilen der Erhebungspapiere

7.1 Allgemeine Ratschläge für das Austeilen

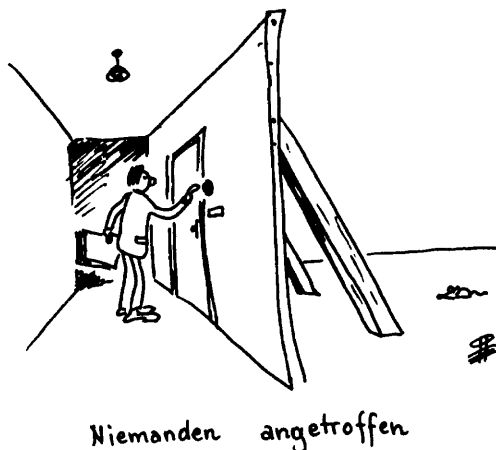
Vollzählige Erfassung

Achten Sie immer auf die vollzählige Erfassung

- der Gebäude (mehrere Stiegehäuser? Werkstätten? usw.)
- der Wohnungen (leerstehende Wohnungen? usw.)
- der Haushalte und Personen in einer Wohnung (Untermieter? usw.)
- aller Arbeitsstätten in einer Wohnung (selbständiger Vertreter? Marktfahrer? Arzt? usw.)
- aller Arbeitsstätten in einem Gebäude
- aller Arbeitsstätten ohne Gebäude (Schottergrube? usw.)

Niemanden angetroffen

Versuchen Sie unbedingt, jeden Haushalt persönlich zu erreichen! Die Zählpapiere **sollen nicht einfach in den Briefkasten gesteckt werden**; sie könnten dadurch geknickt oder wie eine Postwurfsendung achtlos weggeworfen werden.



Sollten Sie auch nach wiederholtem Versuch in einer Wohnung niemanden antreffen, dann kann die Hausbesorgerin oder eine Hauspartei (Wohnungsnachbar) gebeten werden, die Erhebungspapiere den Bewohnern dieser Wohnung zu übergeben.

Sollten Sie in Erfahrung bringen, daß die Bewohner bis zu jenem Tag, an dem Sie die Erhebungspapiere an die Zahlungsstelle (Gemeinde) abliefern müssen, nicht erreichbar sein werden (z.B. wegen Urlaubs), dann melden Sie diesen Fall rechtzeitig Ihrer Zahlungsstelle (Gemeinde).

Gespräch mit dem Haushalt

Vorstellen:

- Teilen Sie mit, daß Sie im Auftrag der Gemeinde die Formulare der "Volkszählung" (Kurzwort für alle beteiligten Zählungen) überbringen.
- Zeigen Sie unaufgefordert Ihren Zählerausweis vor.

Wieviele Erhebungspapiere nötig?

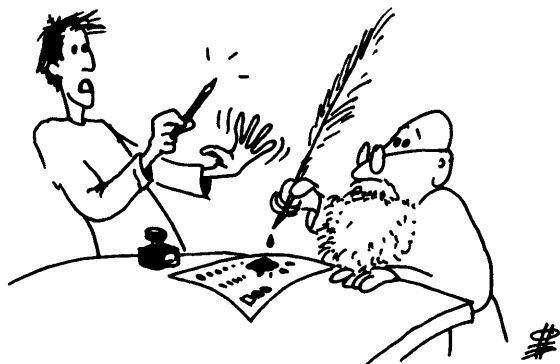
- Übergeben Sie ein **Wohnungsblatt**, in Einfamilienhäusern auch ein **Gebäudeblatt**.
- Fragen Sie: "**Wieviele Haushalte wohnen in dieser Wohnung?**" - Es ist für jeden Haushalt eine **Zählungsliste** abzugeben, auch solchen Haushalten, die die betreffende Wohnung nicht ständig bewohnen.
- Fragen Sie: "**Wieviele Personen wohnen in dieser Wohnung?**" - Für jede Person ist ein **Personenblatt**, pro Haushalt auch ein Blatt "**Erläuterungen zum Personenblatt**" zu übergeben.
- Fragen Sie: "**Wieviele Personen haben außer dieser Wohnung noch einen weiteren Wohnsitz?**" - Insoweit die Gemeinde dies vorgesehen hat, übergeben Sie zusätzlich auch die entsprechende Anzahl **Ergänzungsblätter**.
- Fragen Sie: "**Gibt es im Haushalt einen selbständig Berufstätigen, der seine Tätigkeit von dieser Wohnung aus ausübt, also nirgend anderswo seine Arbeitsstätte hat?**" - Wenn ja: Übergeben Sie ein **Arbeitsstättenblatt**.
- Stellen Sie anschließend die Kontrollfrage: "**Wohnt in dieser Wohnung vielleicht noch eine Person, für die ich Ihnen noch keine Formulare übergeben habe?**"

Sonstige Mitteilungen:

Weisen Sie beim Austeilen darauf hin ...

- daß auf jeden Fall die Fragen vollständig gelesen werden sollen!
(Die Erfahrungen zeigen, daß die meisten Fehler darauf zurückzuführen sind, daß die Fragetexte nicht vollständig gelesen werden!)
- daß die Ziffern in Form der "Musterziffern" geschrieben werden sollen.
- daß es wichtig ist, die Lesebelege (Blätter mit "EDV-Schrift") mit **Bleistift auszufüllen!**
- daß diese nicht gefaltet oder beschmutzt werden dürfen.
- daß vor dem Ausfüllen die Erläuterungen durchgelesen werden sollen.

Abschließend vereinbaren Sie einen Termin für das Abholen der Belege.



Bitte Bleistift verwenden

Notizen im Objektbogen

Vermerken Sie die Anzahl der pro Haushalt ausgeteilten Papiere in Ihrem Objektbogen.

Notieren Sie den Termin für die Abholung der Papiere für den Haushalt auf der Zählungsliste und für sich selbst auf dem Objektbogen.

Was tun bei Ausländern?

Auch Ausländer sind zur Auskunftserteilung verpflichtet (ausgenommen exterritoriale Personen; siehe Erläuterungen in der Zählungsliste), wenn sie in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz

haben. Vergewissern Sie sich, daß der Betreffende verstanden hat, was mit den Zählpapieren zu geschehen hat.

Verwenden Sie Ihr "Übersetzungsheft" bzw. die im Abschnitt 2 angeführten Übersetzungsbehalte.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so melden Sie diesen Fall Ihrer Zählungsstelle (Gemeinde).



Was tun bei Ausländern?

Verhalten bei Unwilligkeit (Auskunftsverweigerung)

Grundsätzlich ist die Bevölkerung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Mitwirkung an der Zählung verpflichtet. Die Fragen müssen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet werden.

Wenn jemand die Auskunft verweigert, **bleiben Sie bitte auf alle Fälle höflich und freundlich!** Versuchen Sie zuerst den Grund der Verweigerung zu erfragen und dann den Betroffenen mit Ihrem Wissen bzw. Ihren Unterlagen (z.B. Zweck der Frage) vom Nutzen dieser Zählung bzw. von der Gewährleistung des Datenschutzes zu überzeugen.

Gelingt es Ihnen dennoch nicht, eine Auskunft zu erhalten, so melden Sie diesen Fall Ihrer Zählungsleitung.

Erhebungsgegenstände

In der Folge werden die verschiedenen Erhebungsgegenstände, wie z.B. Gebäude, Wohnungen, für welche die Erhebungspapiere auszuteilen sind, genau beschrieben. Für jedes Erhebungsformular wird der Adressat bzw. der Auskunftspflichtige angegeben.

7.2 Was ist ein Gebäude ?

Gebäude sind freistehende oder - bei zusammenhängender Bauweise - klar gegeneinander (eventuell durch Feuermauern) abgegrenzte Baulichkeiten, deren verbaute Fläche mindestens 20 m² beträgt. In Wohnhausanlagen bzw. größeren Wohnobjekten gilt **jedes Stiegenhaus als eigenes Gebäude**, unabhängig davon, ob die einzelnen Stiegenhäuser untereinander verbunden sind oder nicht.



Mehrere Stiegenhäuser ?

Für jedes **Gebäude** übergeben Sie dem **Hauseigentümer** bzw. dessen Bevollmächtigten (Familienmitglied usw.) - bei größeren Hausanlagen der zuständigen **Hausverwaltung** - ein **Gebäudeblatt** zusammen mit dem grünen **Erläuterungsblatt**.

Legen Sie bitte immer zugleich für jedes Gebäude einen **Objektbogen** an - soweit dieser nicht bereits von der Zählungsstelle (Gemeinde) vorbereitet wurde.

Sollten Sie - trotz mehrmaliger Versuche - bei einem Gebäude keinen Auskunftspflichtigen antreffen (Wochenendhäuser, Ferienhäuser usw.), versuchen Sie aufgrund Ihrer eigenen Wahrnehmungen so viele Fragen wie möglich zu beantworten (siehe Pkt. 9.3); melden Sie diesen Fall der Zählungsstelle (Gemeinde) und vermerken Sie ihn auf dem Objektbogen!

Rohbauten sind in die Erhebung einzubeziehen, wenn sie bereits bewohnt oder sonst ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

Für Zubauten ist ein eigener Objektbogen bzw. ein eigenes Gebäudeblatt anzulegen, wenn Altbau und Zubau durch eine Feuermauer getrennt sind und daher eigene Gebäude darstellen.

Kein Gebäudeblatt ist für folgende Objekte und Baulichkeiten abzugeben:

1. Schiffe, Wohnwagen und Mobilheime (auch auf festem Fundament), Zelte und andere Behelfsunterkünfte. Sollten darin jedoch Personen ohne anderen festen Wohnsitz wohnen, sind sie mit Zählungslisten und Personenblättern zu erheben.

2. Kioske (unter 20 m²) und Schaubuden. Die darin untergebrachten Arbeitsstätten sind jedoch mit einem Arbeitsstättenblatt zu erheben (bei beweglichen Marktständen an der Wohnadresse des Inhabers).

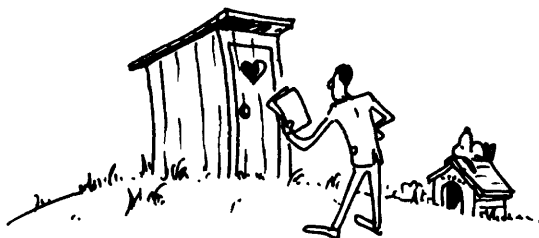
3. Land- oder forstwirtschaftliche **Wirtschaftsgebäude**, sofern sie nicht auch Wohnzwecken dienen. (Z.B. ist für zeitweise bewohnte Almhütten oder Jagdhäuser ein Gebäudeblatt auszufüllen.)

4. Nicht land- oder forstwirtschaftliche Gebäude für öffentliche oder betriebliche Zwecke mit einer verbauten Grundfläche von weniger als 20 m² (z.B. Trafohäuschen, Wartehäuschen).

5. Privatgaragen, Geräteschuppen usw., auch wenn sie 20 m² überschreiten. (Betrieblichen Zwecken dienende oder gewerbliche Garagen sind ab einer Gebäudefläche von 20 m² zu erfassen.)

6. Offene Haltestellen und Bahnsteigüberbauungen ohne geschlossene Räume.

7. Gebäude, die vorwiegend militärischen Zwecken dienen. Die darin befindlichen Wohnungen und deren Bewohner sind jedoch mit Wohnungsblättern, Zählungslisten und Personenblättern zu erheben.



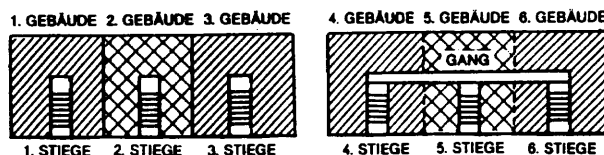
Kein Gebäudeblatt ...

Auskunftspflicht

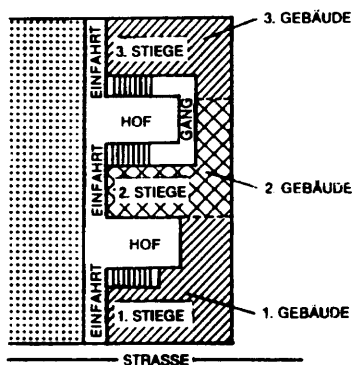
Aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist der Eigentümer eines Gebäudes oder sein Bevollmächtigter (das ist z.B. die Hausverwaltung) zur Auskunftserteilung und Ausfüllung des Gebäudeblattes verpflichtet.

Beispiele für Gebäude

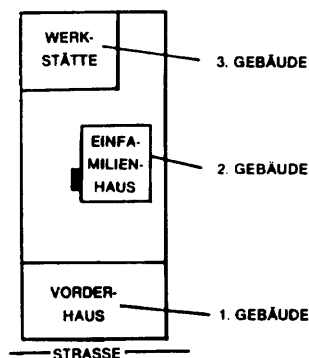
Beispiel 1: Wohnhausanlage



Beispiel 2: Älteres Wohnhaus



Beispiel 3: Areal mit gemischter Nutzung



7.3 Was ist eine Wohnung ?

Als "Wohnung" gilt ein Raum oder gelten mehrere Räume mit Nebenräumen, die eine in sich abgeschlossene Einheit bilden und mindestens mit Küche oder Kochnische ausgestattet sind. Unter Kochnische ist ein Küchenblock mit Warmwasseranschluß zu verstehen.

Achtung! Auch für leerstehende Wohnungen ist ein Wohnungsblatt auszufüllen! Das gilt auch für Ferienwohnungen in Privathäusern, sogar wenn diese nur einen geringen Teil des Jahres benützt werden.

Für jede **Wohnung** übergeben Sie dem **Wohnungsinhaber** (Familienmitglied) ein **Wohnungsblatt** zusammen mit dem blauen **Erläuterungsblatt**.

Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen füllen Sie bitte immer sofort die entsprechende Zeile auf der Innenseite Ihres **Objektbogens** aus.

Sollten Sie in einer Wohnung keinen Auskunftspflichtigen antreffen, ist das Wohnungsblatt dem Hauseigentümer (Hausverwaltung) zu übergeben. Dieser ist nämlich nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur "Ersatzausfüllung" des Wohnungsblattes verpflichtet. Ist auch das nicht möglich (z.B. Wochenendhaus), müssen Sie den Fall Ihrer

Zählungsstelle (Gemeinde) melden (Vermerk auf dem Objektbogen; siehe auch Pkt. 9.3).

Sonderfälle von Wohnungen:

1. Wohnungen in einem Heim für Krankenschwestern oder für andere alleinstehende Berufstätige, die mit einer Kochnische ausgestattet sind.

2. Wohnräume bzw. Garconnieren in einem Pensionistenheim, die mit Küche oder Kochnische ausgestattet sind, auch wenn in solch einem Heim die Mahlzeiten in einem gemeinsamen Speisesaal eingenommen werden können.

3. Appartements in Appartementshäusern, die mit einer Kochnische ausgestattet sind, auch dann, wenn sich im Haus ein eigenes Restaurant befindet und von der Kochgelegenheit eher selten Gebrauch gemacht wird.

(Appartements in Fremdenverkehrsbetrieben sind jedoch keine Wohnungen, selbst dann nicht, wenn sie über eine Küche oder Kochnische verfügen!)

4. Die Wohnung der Inhaber eines Fremdenverkehrsbetriebes (Hotel, Gasthof, Pension) selbst dann, wenn sie infolge der Benützung der Betriebsküche keine Privatküche aufweist.



Kein Wohnungsblatt ...

Kein Wohnungsblatt ist in folgenden Fällen abzugeben:

1. Einzelräume ohne Küche oder Kochnische (z.B. Unterkünfte am Arbeitsort in einem Hotel oder einem Übernachtungsgebäude eines Großbetriebes);
2. Fremdenzimmer, Appartements und Personalzimmer in Fremdenverkehrsbetrieben;
3. Gemeinschaftsunterkünfte in Heimen und in Anstalten (z.B. Alters-, Pflege-, Lehrlingsheime, Studenten- oder Schwesternheime, Internate, Heilanstalten).
4. Auch "Wohnungen", welche zur **Gänze** als Arbeitsstätte genutzt werden (Arztpraxis, Büro usw.) sind nicht als Wohnung, wohl aber als Arbeitsstätte zu erfassen!

Auskunftspflicht

Aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist der Wohnungsinhaber zur Ausfüllung verpflichtet. Falls ein Wohnungsinhaber nicht erreichbar oder die Wohnung leerstehend ist, geht die Verpflichtung zur Auskunft und Ausfüllung an den Hauseigentümer (Hausverwaltung) über.

7.4 Was ist ein Privathaushalt ?

Einen Haushalt bilden alle Personen, die miteinander eine Wohnung bewohnen und zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen.

Innerhalb einer Wohnung kann es auch mehrere Haushalte geben. Ein Haushalt kann auch aus einer einzigen Person bestehen.

Ob etwa eine Familie mit den in der gleichen Wohnung wohnenden Eltern oder Schwiegereltern einen gemeinsamen Haushalt bildet, müssen Sie der Entscheidung dieser Personen überlassen. Als Hinweis auf das "gemeinsame Wirtschaften" kann z.B. die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten, ein gemeinsames Wirtschaftsgeld oder die Benützung derselben Wohnräume angesehen werden.

Zum Haushalt gehören auch das Hauspersonal und gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Arbeitskräfte, wenn sie in Kost und Quartier sind.

Wenn ein Haushalt über mehrere Wohnungen aufgeteilt wohnt, so werden trotzdem alle Haushaltsmitglieder in einer einzigen Zählungsliste erfaßt.

Es ist jedem **Haushalt** eine **Zählungsliste für einen Privathaushalt** zu übergeben, und zwar auch solchen Haushalten, die die betreffende Wohnung nicht ständig bewohnen.

Erläuterungen

Die Erläuterungen zur Ausfüllung der Zählungsliste für einen Privathaushalt und zum ordentlichen Wohnsitz sind auf der Liste selbst abgedruckt.

Sonderfälle von Haushalten:

- **Kinderdörfer** werden familienweise als Privathaushalte behandelt.
- **Personal in Beherbergungsbetrieben** gehört zum Haushalt des Betriebsinhabers, wenn es mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, also mit ihm die gleichen Wohnräume benützt. Lebt das Personal hingegen in eigenen Räumen, bildet es eigene Haushalte, zumeist Einpersonenhaushalte.
- **Massenquartiere** (z.B. für Gastarbeiter) stellen eine Gemeinschaftsunterkunft dar und werden mit der "**Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft**" erhoben.

Auskunftspflicht

Nach § 3 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes (BGBl. Nr. 199/1980 in der Fassung BGBl. Nr.

149/1990) sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder einen weiteren Wohnsitz haben, zur Auskunftserteilung und Ausfüllung der Zählungsliste verpflichtet.

7.5 Was ist eine Gemeinschaftsunterkunft ?

Eine Gemeinschaftsunterkunft wird von Personen gebildet, die nicht in Wohnungen im Sinne der Häuser- und Wohnungszählung - also ohne Küche oder Kochnische - wohnen, jedoch im selben Gebäude untergebracht sind oder zumindest derselben Institution angehören.

Gemeinschaftsunterkünfte gibt es z.B. in folgenden Heimen und Institutionen:

Schüler-, Studentenheim, Konvikt
Lehrlingsheim, Schwesternwohnheim
Heil-, Kur-, Pflegeanstalt, Krankenhaus
Alters-, Pensionisten-, Versorgungsheim
Obdachlosen-, Ledigen-, Blindenheim
Kinder-, Erziehungsheim
Kloster, Orden, Priesterseminar
Kaserne
Justiz-, Strafanstalt, Gefängnis
Flüchtlingslager



Eine Gemeinschaftsunterkunft !

Auch Bewohner von Firmenunterkünften, Gasthöfen, Pensionen, Gastarbeiterquartieren u.ä. werden mit der rosa "Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft" gezählt.

Leben in einer Unterkunft **verschiedene Personenkreise** (z.B. Pflegepersonal und Pflegebedürftige), so ist für jeden eine **eigene Zählungsliste** (samt Einlagebögen) auszufüllen. Z.B. sind in einem Altersheim das Personal - sofern es im Heim (aber nicht in Wohnungen) wohnt - in die eine Zählungsliste, die Insassen aber in eine andere Zählungsliste einzutragen. In einer Institution kann es daher, je nach den Gegebenheiten, auch mehrere Zählungslisten für Insassen bzw. mehrere Zählungslisten für das Personal geben.

Die Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft ist eine für die Verwendung in Gemeinschaftsunterkünften (Heimen etc.) besonders angepaßte Sonderform. Sie besteht aus einem Umschlagbogen und Einlagebögen.

Erläuterungen

Die Erläuterungen zur Ausfüllung der Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft sind auf der Liste selbst abgedruckt.

Auskunftspflicht

Zur Ausfüllung der "Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft" ist die verantwortliche Leitung des Heimes oder der Institution verpflichtet.

Handelt es sich um eine andere Gemeinschaftsunterkunft, verteilen Sie nur die Wohnsitzbögen (eventuell auch einen Einlagebogen). Der Umschlagbogen ist in diesem Fall von Ihnen selbst auszufüllen.

7.6 Wer füllt einen Wohnsitzbogen aus ?

Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften (Heimen u.ä.) leben, füllen einen "Wohnsitzbogen für Personen außerhalb von Privathaushalten" aus. Der Wohnsitzbogen hat dieselbe Funktion wie eine Personenzeile in der Zählungsliste für einen Privathaushalt.

Für jede in einer Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft eingetragene Person ist ein solcher Bogen auszufüllen. Die Angaben im Wohnsitzbogen dienen der vollständigen Erhebung und der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes von Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften (Heimen u.ä.) wohnen.

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind auf den Innenseiten des Bogens abgedruckt.

Auskunftspflicht

Zur Ausfüllung des Wohnsitzbogens ist die betroffene Person selbst verpflichtet. Für Personen, die zur Ausfüllung nicht fähig sind (z.B. wegen Gebrechlichkeit), sind die Wohnsitzbögen von der verantwortlichen Leitung der Institution, des Heimes etc. auszufüllen.

7.7 Wer füllt ein Personenblatt aus ?

Jede Person füllt ein Personenblatt aus. Es darf aber für jede **Person** in ganz Österreich nur **einmal** ein Personenblatt ausgefüllt werden und zwar dort, wo sie den **ordentlichen Wohnsitz** hat, d. h. wo in der Zählungsliste Spalte **"3 a)** in dieser Wohnung (Unterkunft)" angekreuzt ist.

Personen mit einem Wohnsitz:

Für jede Person, die in Österreich nur einen Wohnsitz hat, übergeben Sie dem betreffenden Haushalt ein Personenblatt.

Personen mit mehreren Wohnsitzen:

Für jede Person mit mehreren Wohnsitzen in Österreich übergeben Sie dem betreffenden Haushalt je ein **Personenblatt** u n d je ein **Ergänzungsblatt**.

Berufstätige Ausländer und Ausländerinnen (Gastarbeiter) und deren Familienangehörige sind nach den Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz fast ausnahmslos mit ordentlichem Wohnsitz in ihrer österreichischen Wohngemeinde zu zählen. Auch von Neuankömmlingen wird angenommen, daß sie mehrere Jahre in Österreich arbeiten wollen. Lediglich solche mit einer Arbeitsgenehmigung als Saisonarbeiter für wenige Monate sind auszuklammern. Diese begründen in Österreich keinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des Volkszählungsgesetzes.

Diese Regel ist sinngemäß auch auf **ausländische Studenten und Studentinnen** anzuwenden.

Erläuterungen zum Personenblatt

Pro Haushalt müssen Sie zumindest ein solches oranges Erläuterungsblatt austeilen.

In Gemeinschaftsunterkünften geben Sie bitte zu jedem Personenblatt auch ein Erläuterungsblatt dazu.

Auskunftspflicht

Nach § 3 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes sind alle Personen in jener Gemeinde zur Auskunft und Ausfüllung des Personenblattes verpflichtet, in der sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Wie erwähnt, darf jede Person nur in einer Gemeinde ein Personenblatt ausfüllen.

Nach § 3 Abs. 2 können auch andere Haushaltsmitglieder zur Auskunftserteilung anstelle abwesender oder zur Auskunft nicht fähiger Personen herangezogen werden, in weiterer Folge auch der Wohnungs- oder Hausinhaber.

Der § 3 Abs. 3 verpflichtet die auskunftspflichtigen Personen, die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.

7.8 Wer füllt ein Ergänzungsblatt aus ?

Von jeder Person mit **mehreren Wohnsitzen**, die in der Zählungsliste Spalte **"3 b)** in einer anderen Wohnung (Unterkunft)" angekreuzt hat, können Sie die Ausfüllung eines **"Ergänzungsblattes"** verlangen. Richten Sie sich bitte nach den Instruktionen Ihrer Gemeinde, in welchen Fällen Sie ein Ergänzungsblatt verlangen müssen.

Scheinen in einer Zählungsliste mehrere Personen mit der Ankreuzung Spalte **"3 b)** in einer anderen Wohnung" auf, so ist für **jede** dieser Personen ein eigenes Ergänzungsblatt auszufüllen.

Auskunftspflicht

Nach § 3 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes sind alle Personen, die in einer Gemeinde einen Wohnsitz haben, der **n i c h t** der ordentliche Wohnsitz ist, verpflichtet, die Fragen des Ergänzungsblattes zu beantworten. Der § 3 Abs. 3 verpflichtet die auskunftspflichtigen Personen, die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.

7.9 Was ist eine Arbeitsstätte ?

Jeder Inhaber bzw. Leiter (in dessen Abwesenheit der Stellvertreter) einer Arbeitsstätte erhält ein **Arbeitsstättenblatt** zusammen mit einem lilafarbenen **Erläuterungsblatt**.



Eine Arbeitsstätte !

Eine **Arbeitsstätte** ist eine Einheit, für die **folgende Voraussetzungen** zutreffen müssen:

1. Die Arbeitsstätte muß über **Name und Anschrift** verfügen.
 - Wenn die Arbeitsstätte unter **einer Adresse** auf mehrere Gebäude verteilt ist, so ist trotzdem nur ein Arbeitsstättenblatt auszufüllen.
 - Erstreckt sich das Unternehmen (die Firma) auf **mehrere Adressen**, so gilt jede Adresse als eigene Arbeitsstätte, für die jeweils ein Arbeitsstättenblatt auszufüllen ist.
 - Bei selbständig Beschäftigten, die ihrer Arbeit an ständig wechselnden Orten nachgehen (z.B. selbständige Taxifahrer, selbständige Vertreter o.ä.) zählt die **Wohnung** als Arbeitsstätte.
2. Die Arbeitsstätte muß **auf Dauer** eingerichtet sein.
 - **Nicht als Arbeitsstätte** zählen daher z.B. Baustellen, mobile Verkaufsstände und ähnliches.
3. In der Arbeitsstätte muß **in der Regel mindestens eine Person** erwerbstätig sein.
 - Falls die Arbeitsstätte **zum Stichtag vorübergehend geschlossen** ist (z.B. Urlaubs- oder Saisonsperre), ist dennoch ein Arbeitsstättenblatt auszufüllen.

Für Arbeitsstätten im Bereich der **gewerblichen Land- und Forstwirtschaft** (z.B. gewerblicher Gartenbau, gewerbliche Tierhaltung, Lohndrusch, Holzfällung usw.) ist ebenfalls ein Arbeitsstättenblatt auszufüllen.

Was gilt nicht als Arbeitsstätte?

Nicht als Arbeitsstätten zu erfassen (daher kein Arbeitsstättenblatt auszufüllen) sind folgende Einheiten:

- **rein land- und forstwirtschaftliche** Arbeitsstätten (gesetzliche Interessenvertretung nur Landwirtschaftskammer)
- **exterritoriale** Arbeitsstätten (Botschaften, Konsulate, internationale Organisationen u. dgl.)
- **private Haushalte mit Angestellten** (z.B. Hausgehilfen)
- **Wohnungen von Hauswarten** (Hausbesorgern)

Worauf ist zu achten?

Bei der Feststellung von Arbeitsstätten sind Sie besonders auf Ihre **eigenen Beobachtungen** angewiesen.

Firmentafeln an der Außenseite von Gebäuden, bei Hauseingängen und in Stiegenhäusern können Hinweise auf Arbeitsstätten geben.

Beachten Sie auch Arbeitsstätten, die hinter dem von der Straße sichtbaren Gebäude, z.B. in einem Schuppen, untergebracht sind.

Sind **mehrere Firmen in denselben Räumlichkeiten** untergebracht (aus finanztechnischen Gründen oder wegen unterschiedlicher Besitzverhältnisse z.B. Meier OHG, Meier Ges.m.b.H.), so ist für jede Firma ein Arbeitsstättenblatt auszufüllen.

Bitte achten Sie weiters darauf, daß auch Arbeitsstätten außerhalb von verbauten Gebieten (z.B. Fabrik, Tankstelle) sowie Arbeitsstätten ohne Gebäude (z.B. Lagerplatz, Schottergrube, sofern dort **mindestens eine Person ständig erwerbstätig**) zu erfassen sind.

Achten Sie auf Arbeitsstätten von **Selbständigen in Wohnungen**, wie z.B. Arztpraxis, Werkstatt eines Schneidermeisters, Büro eines selbständigen Programmierers.

Besonders leicht werden Arbeitsstätten von **Selbständigen** übersehen, die ihre **Tätigkeit an ständig wechselnden Orten** ausüben, wie z.B. selbständiger Handelsvertreter, selbständiger Taxifahrer. Für diese Personen wird die **Arbeitsstätte an der Wohnadresse** (=Firmensitz) gezählt.

Bitte beachten Sie weiters, daß auch im Erhebungszeitraum **vorübergehend geschlossene Arbeitsstätten** (siehe auch Pkt. 7.10 Arbeitsstätten-Ersatzblatt!) zu erheben sind.

Auskunftspflicht

Nach § 4 des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1973 (BGBl. Nr. 199/1973) ist der Inhaber oder der verantwortliche Leiter der Arbeitsstätte zur Auskunft verpflichtet.

Unklarheiten bei der Erfassung von Arbeitsstätten

In manchen Fällen kann es schwierig sein, festzustellen, ob eine Arbeitsstätte im Sinne der Definition vorliegt. Die folgende Übersicht soll eine Entscheidungshilfe für die Erfassung bzw. Nichterfassung von einigen ausgewählten Arbeitsstätten bieten.

Arbeitsstätte	ja/nein	Hinweise: Worauf ist besonders zu achten?
ARGE (Arbeitsgemeinschaft)	ja	Arbeitsstättenblatt ist auszufüllen am Unternehmenssitz der ARGE (Büro), nicht am Ort der Baustelle.
Bahnhof ÖBB	ja	Der Bahnhofsvorstand füllt nur für seine Dienststelle (=Verkehrsdienst) ein Arbeitsstättenblatt aus. Befinden sich im Bahnhofsbereich noch andere ÖBB-Dienststellen (Bahnhofsvorstand fragen) wie z.B. Elektro-, Fernmelde-, Baudienst, ist von jeder Dienststelle ein eigenes Arbeitsstättenblatt auszufüllen. Von jeder Dienststelle sind alle dort zugeteilten Bediensteten einschließlich des fahrenden Personals anzugeben.
Bauhof	ja, falls	dort in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist.
Baustelle	nein	
Botschaft	nein	
Bundesheerkaserne	ja	außerdem sind weitere Arbeitsstätten in der Kaserne zu beachten, z.B. verpachtete Kantine.
Buschenschank	ja, falls	gesetzliche Interessenvertretung "Kammer der gewerblichen Wirtschaft".
Freibad	ja, falls	dort während der Saison in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist.
Freier Mitarbeiter	nein, falls	diese Person haupt- oder nebenberuflich für ein Unternehmen tätig ist und in keinem Dienstverhältnis (z.B. als Angestellter) zu diesem Unternehmen steht. (Falls jedoch ein Dienstverhältnis zu dem betreffenden Unternehmen besteht, ist diese Person bei den Beschäftigten dieses Unternehmens mitzuzählen.)
	ja, falls	diese Person als Selbständiger (Einkommensteuerpflichtiger) hauptberuflich für ein Unternehmen (z.B. mittels Werkvertrag, als Konsulent) mit durchschnittlich mindestens 12 Wochenstunden tätig ist (Arbeitsstätte an Wohnadresse).
Freiwillige Feuerwehr	ja, falls	dort in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist (nicht ehrenamtlich!).

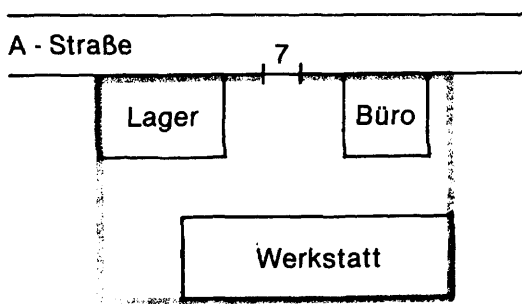
Gewerbliche land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätte	ja, falls	gesetzliche Interessenvertretung (auch) "Kammer der gewerblichen Wirtschaft". Beispiele: gewerblicher Gartenbau, gewerbliche Tierhaltung, landwirtschaftliche Hilfsdienste (z.B. Agrarfliegerei, Brutanstalt, Lohn-drusch, Maschinenring), Holzfällung, Holzbringung usw.
Hausbesorger (Hauswart, Hausmeister)	nein	Für die Wohnung eines Hausbesorgers ist kein Arbeitsstättenblatt auszufüllen. Falls der Hausbesorger jedoch ein Beschäftigter der zuständigen Hausverwaltung ist, ist er am Arbeitsstättenblatt dieser Hausverwaltung bei den Beschäftigten mitzuerfassen (z.B. bei Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen).
Internationale Organisation	nein	
Kirche (ohne Pfarramt)	nein	
Kläranlage	ja, falls	dort in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist.
Kloster	nein, falls	ohne gewerbliche Tätigkeit, Schule und dgl.
Konsulat	nein	
Lagerhaus	ja, falls	dort in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist.
Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätte	nein	Gesetzliche Interessenvertretung nur "Landwirtschaftskammer".
Mülldeponie	ja, falls	dort in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist.
Pension (Fremden-)	ja	
Pfarramt	ja	
Privatzimmervermietung	nein	
Privathaushalt mit Angestellten	nein	
Rotes Kreuz	ja, falls	dort in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist (nicht ehrenamtlich!).
Schlepplift	ja, falls	während Saison in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist (Tal- und Bergstation bilden zusammen 1 Arbeitsstätte mit Anschrift der Talstation).
Schottergrube	ja, falls	dort in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist.
Schutzhaus (Schutzhütte)	ja, falls	während der Saison dort in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist (nicht ehrenamtlich!).
	nein, falls	ganzjährig unbewirtschaftet (Selbstversorgerhütte) oder Bewirtschaftung nur durch ehrenamtliche Mitarbeiter erfolgt.
Seilbahn und Sessellift	ja	Tal- und Bergstation (bzw. auch Mittelstation) bilden zusammen 1 Arbeitsstätte mit Anschrift der Talstation. Befinden sich in den Stationen Kioske, Restaurants oder ähnliches, die eine andere Firmenbezeichnung (anderen Firmenwortlaut) auf-

weisen als z.B. die Seilbahn, der Sessellift, ist für diese Arbeitsstätten jeweils ein eigenes Arbeitsstättenblatt auszufüllen.

Sportplatz	ja, falls	dort in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist (nicht ehrenamtlich!).
Sportplatzbuffet	ja, falls	dort in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist (nicht ehrenamtlich!).
Steinbruch	ja, falls	dort in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist.
Straßenmeisterei	ja, falls	dort in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist.
Verein	ja, falls	dort in der Regel mindestens 1 Person ständig erwerbstätig ist (nicht ehrenamtlich!), z.B. in Kanzlei, Büro.

Abgrenzung von Arbeitsstätten

Beispiel 1

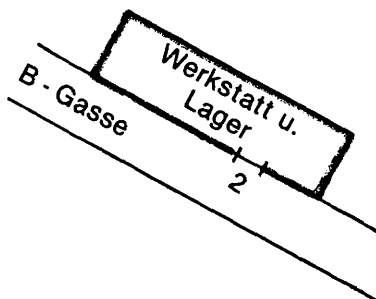


Firmenname: Franz Bauer OHG
 Anschrift: A-Straße 7

Die Firma (das Unternehmen) ist an einer Adresse auf mehrere Gebäude verteilt.

- ➔ das Unternehmen besteht aus **1 Arbeitsstätte**
- ➔ 1 Arbeitsstättenblatt ausfüllen

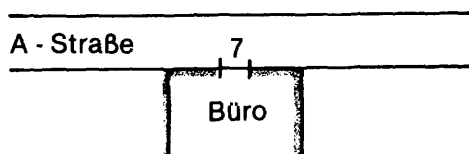
Beispiel 2



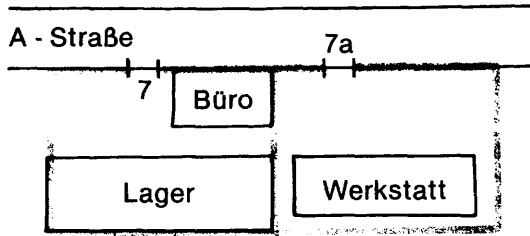
Firmenname: Meier Ges.m.b.H
 Anschrift: A-Straße 7 und
 B-Gasse 2

Das Unternehmen erstreckt sich auf 2 Adressen

- ➔ das Unternehmen besteht aus **2 Arbeitsstätten**
- ➔ 2 Arbeitsstättenblätter ausfüllen



Beispiel 3

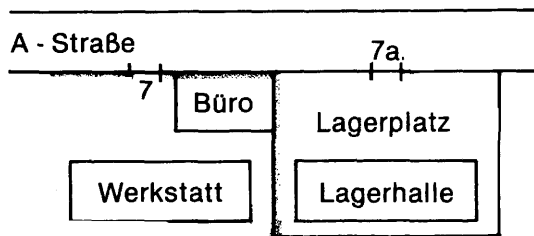


Firmenname: Meier Ges.m.b.H
 Anschrift: A-Straße 7 und
 A-Straße 7a

Auch hier erstreckt sich das Unternehmen auf 2 Adressen (die Entfernung der Adressen voneinander ist ohne Bedeutung!)

- ➔ das Unternehmen besteht aus **2 Arbeitsstätten**
- ➔ 2 Arbeitsstättenblätter ausfüllen

Beispiel 4

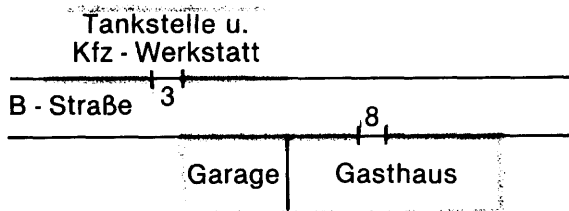


Firmenname: Meier Ges.m.b.H
 Anschrift: A-Straße 7 und
 A-Straße 7a

Die Firma Meier Ges.m.b.H hat ständig Beschäftigte an der Adresse A-Straße 7 (Büro und Werkstatt); an der Adresse A-Straße 7a (Lagerplatz und -halle) arbeiten nur fallweise Beschäftigte.

- ➔ das Unternehmen besteht aus **1 Arbeitsstätte**
- ➔ 1 Arbeitsstättenblatt ausfüllen

Beispiel 5

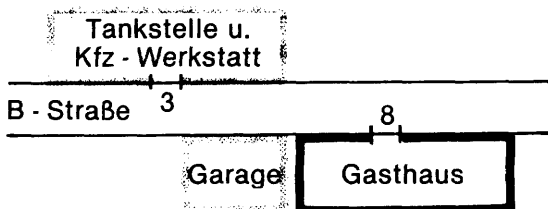


Firmenname: (Einzelfirma) Alfred Müller
 Anschrift: B-Straße 3 und
 B-Straße 8

Die Einzelfirma Alfred Müller erstreckt sich auf 2 Adressen

- ➔ das Unternehmen besteht aus **2 Arbeitsstätten**
- ➔ 2 Arbeitsstättenblätter ausfüllen

Beispiel 6



Hier ist die Situation äußerlich die gleiche wie in Bsp. 5, die Firmennamen unterscheiden sich jedoch in der Rechtsform (KG bzw. Einzelfirma).

Firmenname: Alfred Müller KG
 Anschrift: B-Straße 3 und
 B-Straße 8

Das Unternehmen Alfred Müller KG betreibt Tankstelle, Kfz-Werkstatt und Garage und hat an beiden Adressen ständig Beschäftigte.

- ➔ das Unternehmen besteht aus **2 Arbeitsstätten**
- ➔ 2 Arbeitsstättenblätter ausfüllen

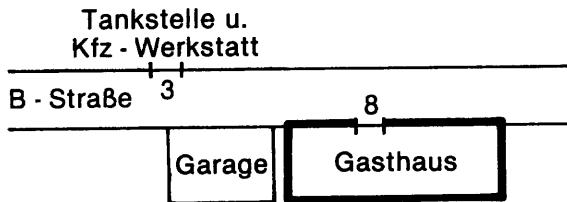
Firmenname: (Einzelfirma) Alfred Müller
 Anschrift: B-Straße 8

Die Einzelfirma Alfred Müller führt ein Gasthaus an 1 Adresse

- ➔ das Unternehmen besteht aus **1 Arbeitsstätte**
- ➔ 1 Arbeitsstättenblatt ausfüllen

Beachten Sie, daß in diesem Beispiel **insgesamt 3 Arbeitsstättenblätter** zu verteilen und auszufüllen sind

Beispiel 7



Die Situation ist äußerlich wieder die gleiche wie in Bsp. 5.

Firmenname: Alfred Müller KG
Anschrift: B-Straße 3 und
B-Straße 8

Das Unternehmen Alfred Müller KG hat ständig Beschäftigte an der Adresse B-Straße 3 (Tankstelle und Kfz-Werkstatt), an der Adresse B-Straße 8 befindet sich eine Garage in der jedoch nur fallweise (nicht regelmäßig) Beschäftigte des Unternehmens arbeiten.

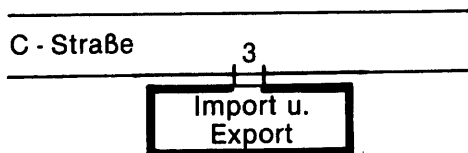
- ➔ das Unternehmen besteht aus **1 Arbeitsstätte**
- ➔ 1 Arbeitsstättenblatt ausfüllen

Firmenname: (Einzelfirma) Alfred Müller
Anschrift: B-Straße 8

Die Einzelfirma Alfred Müller führt ein Gasthaus an 1 Adresse

- ➔ das Unternehmen besteht aus **1 Arbeitsstätte**
- ➔ 1 Arbeitsstättenblatt ausfüllen

Beispiel 8



Firmenname: A. Berger KG
A. Berger OHG
Anschrift: C-Straße 3

Die Firmen A. Berger KG und A. Berger OHG betreiben an derselben Adresse in denselben Räumlichkeiten ein Import- und Exportgeschäft.

- ➔ es bestehen 2 Unternehmen mit je **1 Arbeitsstätte**
- ➔ 1 Arbeitsstättenblatt für A. Berger KG und
- ➔ 1 Arbeitsstättenblatt für A. Berger OHG ausfüllen.

7.10 Wann wird ein Arbeitsstätten-Ersatzblatt ausgefüllt ?

Ein Arbeitsstätten-Ersatzblatt ist vom Zählorgan dann auszufüllen, wenn vom Inhaber bzw. Leiter (Stellvertreter) der Arbeitsstätte aus folgenden Gründen kein Arbeitsstättenblatt ausgefüllt wird:

- Inhaber bzw. Leiter (Stellvertreter) der Arbeitsstätte wird im Erhebungszeitraum nicht angetroffen (z.B. Urlaubs- oder Saisonsperre);
- Arbeitsstättenblatt wurde an Unternehmensleitung zur Ausfüllung weitergeleitet;
- Arbeitsstättenblatt wurde aus sonstigen Gründen nicht ausgefüllt (z.B. Verweigerung).

8 Das Ausfüllen der Belege

8.1 Ausfüllregeln allgemein

Achten Sie auf eine möglichst vollständige Beantwortung aller Fragen. Sollten die befragten Personen bei der Beantwortung unsicher sein, so sind ungefähre (geschätzte) Angaben besser als gar keine. Vor allem in bezug auf abwesende Personen können Beantwortungslücken auftreten.

Ist z.B. von einer abwesenden Person das genaue Geburtsdatum unbekannt, soll wenigstens das Geburtsjahr eingetragen werden; oder ist die genaue Anschrift der Arbeitsstätte nicht bekannt, soll zumindest die Arbeitsgemeinde eingetragen werden.

8.2 Ausfüllen der Lesebelege

Auch diesmal werden nach der bewährten Methode der letzten Zählungen wieder Lesebelege verwendet. Damit kann zur Datenerfassung eine Maschine, nämlich ein "elektronisches Lesegerät", eingesetzt werden.

Wie funktioniert das Lesegerät?

Von einem Belegstoß wird das jeweils oberste Blatt in die Maschine eingezogen. Sodann tastet ein Lichtstrahl die Markierungskästchen und die Ziffernkästchen ab. Festgestellte Schwärzungen werden registriert. Das Grün bzw. Blau der Kästchen wird vom Lesestrahl nicht "gesehen". Das Gerät muß daher vorher mit einem EDV-Programm auf jedes einzelne Kästchen eingestellt werden. Um Irrtümern vorzubeugen, muß diese Einstellung für jeden einzelnen Beleg nochmals geeicht werden. Dies geschieht durch die Orientierungsmarke (das oben offene Rechteck) und Steuerstriche (rechts von den Markierungskästchen).

Beim Lesen von Ziffern wird der Lesestrahl, wenn er an eine Schwärzung trifft, entlang dieser Schwärzung geleitet. Dadurch entsteht ein Bild dieser Ziffern, allerdings nur eines der Umrisse. Daher kann es auch passieren, daß eine 8 mit offener Oberschlinge als 6 gelesen wird oder das Gerät sich nicht entscheiden kann, um welche Ziffer es sich handelt. Der letzte Fall ist der "günstigste", da solche Ziffern sofort in Bildpunkte (wie mit einer Fernsehkamera) aufgelöst werden, um sie später mittels eines Bildschirms wieder sichtbar machen und korrigieren zu können.

Womit die Belege ausfüllen?

Der Hersteller des Lesegerätes empfiehlt zur Ausfüllung der Lesebelege einen gespitzten, schwarzen "2-er Bleistift":

Viele Arten von Kugelschreibern, Filzstiften und Tinten führen zu Lesefehlern und sollten daher möglichst nicht verwendet werden. (Siehe auch unten bei "Korrekturen"!)

Bei der Ausfüllung die Blätter **nicht übereinanderlegen**, um ein "Durchschreiben" zu verhindern. Am besten eine glatte Unterlage verwenden!

Korrekturen

Falsche Kugelschreibereintragungen kann man nicht korrigieren! Es muß das ganze Blatt neu geschrieben werden. Die Verwendung von Bleistift ermöglicht Korrekturen irrtümlicher Eintragungen durch Radieren. Beim Radieren darf jedoch **keine Schwärzung zurückbleiben**, und alle **Radierreste** sind zu **entfernen**.

Beschädigte Blätter

Eingerissene und geknickte Blätter bleiben leicht in der Maschine stecken. Verschmutzte, schlecht radierte oder gefaltete Blätter führen leicht zu irrtümlichem Lesen von Markierungen, wo keine sind. Beschädigte und verschmutzte Blätter müssen deshalb neu geschrieben werden.



Unser Lesegerät !

Kreuzmarkierungen

Das Kästchen mit der zutreffenden Antwort ist derart anzukreuzen, daß das "weiße Kreuz" innerhalb des Kästchens jeweils bis zur Ecke mit Bleistift nachgezogen wird. Im allgemeinen ist nur **ein** Kästchen je Frage (bzw. je Teilfrage) anzukreuzen. Sind Mehrfachmarkierungen möglich, wird bei diesen Fragen speziell darauf hingewiesen.

ACHTUNG! Striche dürfen über den Rand des Kästchens (über die Ecken) nicht hinausgehen, sonst stören sie die Lesung der ganzen Kästchenreihe.

Antwort in Ziffern

Die Ziffernschreibweise soll in Form der Musterziffern, wie sie auf den Lesebelegen links oben abgebildet sind, erfolgen.

Wenn Sie selbst Ziffern eintragen, beachten Sie bitte folgende 7 Regeln:

1. Schreiben Sie groß! Jede Ziffer soll ihr weißes Kästchen ausfüllen, ohne in den farbigen Rand hineinzuragen.
2. Einfach schreiben! Keine Schnörkel!
3. Die Ziffern dürfen einander nicht zu nahe kommen und einander nicht berühren.
4. Schlingen schließen! Die Schlingen der Ziffern 0, 6, 8, und 9 müssen schön rund und

komplett geschlossen sein. Die Schlingen der Ziffern 6 und 9 müssen mindestens ein Drittel (höchstens jedoch die Hälfte) des gesamten weißen Kästchens ausfüllen.

5. Linienzüge nicht unterbrechen! Speziell die Ziffern 4 und 5 ohne Unterbrechungen der Linien schreiben.
6. Die 1 ohne Aufstrich schreiben.
7. In die Ziffernkästchen dürfen keine anderen Zeichen (z.B. Dezimalpunkte, m²) eingetragen werden, da das Lesegerät diese nicht erkennen kann und dadurch die Einlesung des gesamten Feldes gestört wird.

W i c h t i g

- kein Aufstrich, gerade
- großer offener Bogen, gerader Querstrich
- 2 gleich große offene Bogen, ausgeprägter Mittelspitz
- oben offen, Querstrich muß kreuzen
- offener Bogen, geschlossener Linienzug
- gerader Anstrich, große geschlossene Schleife
- Querstrich muß kreuzen
- Kreuzstelle x-förmig, geschlossene Bogen
- gerader Abstrich rechts an geschlossene Schleife - ohne Knick - angesetzt
- Ziffern oval geschlossen, nicht zu schmal

richtig:

1
2
3
4
5
6
7
8
9
0

falsch:

1
2
3
4
5
6
7
8
9
0

richtig:

Zifferngröße 70
Abstand 67

falsch:

~~70 70~~
~~67 67~~

Antwort in Worten

Bitte deutlich schreiben, womöglich in Blockschrift

RICHTIG:

deutsch andere
 X -

Wenn andere Umgangssprache, welche:

TÜRKISCH

FALSCH:

deutsch andere
 X -

Wenn andere Umgangssprache, welche:

~~unleserlich~~

UNLESERLICHE SCHRIFT !

welche:
(Fachrichtung)

~~DARSTELLENDGE GEOMETRIE -~~

X

STÖRT EINLESUNG !

9 Das Einsammeln der Erhebungspapiere

9.1 Einsammeln

In der Reihenfolge Ihrer auf den Objektbogen vorgemerkten Abholtermine holen Sie die ausgeteilten Erhebungspapiere wieder ein. Richten Sie sich dabei nach den von Ihrer Zählungsstelle (Gemeinde) vorgegebenen Endterminen.

Nehmen Sie von allen Drucksorten Reserveexemplare mit für den Fall, daß Erhebungspapiere verloren oder beschädigt wurden.

Sollten die Papiere bei der Abholung nicht vollständig oder überhaupt nicht ausgefüllt sein, helfen Sie beim Ausfüllen mit! Bieten Sie bitte speziell älteren und sehschwachen Leuten Ihre Hilfe beim Ausfüllen an.

9.2 Kontrolle der vollständigen Beantwortung

Sollten einzelne Fragen nicht ausgefüllt sein, müßten Sie beim Einsammeln ergänzende Erkundigungen einholen.

(Bitte beachten Sie nochmals, daß Sie nicht das Recht haben, Einlaß in eine Wohnung zu verlangen!)

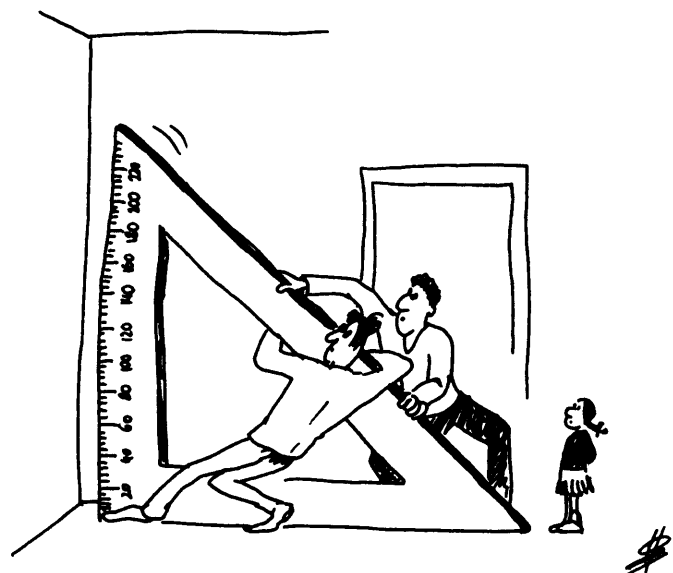
Gebäudeblatt

Überprüfen Sie bitte, ob die Fragen nach Postleitzahl, Zahl der Wohnungen, die Flächenfragen und die Gebäudenutzung beantwortet wurden.

Wohnungsblatt

Falls die Frage 5 nach der Nutzfläche der Wohnung unbeantwortet ist, helfen Sie bitte dem Wohnungsinhaber, die Fläche der Wohnung zu schätzen.

Vielleicht bereitet die Ausfüllung der Frage 9, letzter monatlicher Wohnungsaufwand, Schwierigkeiten. Bitte erklären Sie dem Wohnungsinhaber, wie vorzugehen ist (siehe Pkt. 11.2: "9, Wohnungsaufwand").



Größe der Wohnung?

Zählungsliste für einen Privathaushalt

Bei jeder Person muß unbedingt eines der Kästchen in Spalte 3 (Wohnsitz) angekreuzt sein.

Prüfen Sie auch, ob bei jeder Person das Verwandtschaftsverhältnis zu der in der ersten Zeile eingetragenen Person ("Haushaltsvorstand") an-

gegeben und das Geburtsdatum (mindestens Geburtsjahr) eingetragen ist.

Achten Sie bitte darauf, daß die Zählungsliste unterschrieben ist. Auch wenn Sie die Angaben im Interviewverfahren erheben, lassen Sie bitte die auskunftgebende Person unterschreiben.

Personenblatt

Kontrollieren Sie an Ort und Stelle, ob für jede in der Zählungsliste mit ordentlichem Wohnsitz eingetragene Person (Ankreuzung in Spalte "3 a)") ein Personenblatt ausgefüllt ist.

Überprüfen Sie bitte die Vollständigkeit der Angaben für die verschiedenen Personenkreise, speziell bei Zusatzfragen (z.B. bei Verheirateten nach dem Eheschließungsdatum).

Achten Sie vor allem auf die vollständige Beantwortung der rechten Blatthälfte, ausgehend von

Frage 10. Die für die einzelnen Personenkategorien zu beantwortenden Fragen gehen aus den Hinweisen im Personenblatt und aus den Erläuterungen zu Frage 10 in dieser Broschüre hervor.

Am häufigsten übersehen Pensionisten, daß auch die Fragen 11 und 12 für den Vorberuf zu beantworten sind. Vielfach wird für Schüler die Angabe der Schule (Frage 14) und des Schulweges (Fragen 15 und 16) vergessen.

Ergänzungsblatt

Das Ergänzungsblatt ist nur brauchbar, wenn zumindest der volle Name und das genaue Geburtsdatum sowie die genaue Anschrift des Abgabeortes des Personenblattes ("rechte Spalte" des Ergänzungsblattes) - diese Anschrift könnten Sie auch in der Zählungsliste (Spalte 3) finden - eingetragen ist.

Die Fragen auf der Vorderseite sind grundsätzlich von jedem Auskunftspflichtigen zu beantworten. Die Beantwortung der Fragen auf der Rückseite kann entfallen, sofern diese für die jeweilige Person nicht zutreffen. Die Ankreuzung, wer das Ergänzungsblatt ausgefüllt hat (d.h. wer die Angaben gemacht hat) und die Unterschrift muß jedoch auf jedem Blatt vorhanden sein.

Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft

Achten Sie bitte darauf, daß die Fragen auf der Vorderseite der Liste beantwortet sind und in der Liste zumindest ein Einlagebogen mit Namen und Geburtsdatum der Bewohner liegt.

Für jede dieser Namenszeilen muß auch ein Wohnsitzbogen vorhanden sein. Kontrollieren Sie dies bitte mit der Lfd.-Nr. (erste Spalte) aus dem Einlagebogen. Diese Lfd.-Nr. muß auf den Wohnsitzbogen (rechts oben) übertragen worden sein.

Weiters beachten Sie bitte, daß die Zählungsliste (samt Einlagebögen) von Ihnen auszufüllen ist, wenn es für die Gemeinschaftsunterkunft keinen Verantwortlichen gibt. In diesem Fall verteilen Sie bitte die Wohnsitzbögen (samt Personenblatt, Erläuterungen und gegebenenfalls Ergänzungsblatt) selbst an die Bewohner und füllen nach dem Ab sammeln der Wohnsitzbögen die Zählungsliste (Einlagebögen) aus.

Wohnsitzbogen für Personen außerhalb von Privathaushalten

Auf jedem Bogen muß unbedingt eines der Kästchen in Spalte 3 (Wohnsitz) angekreuzt sein. Kontrollieren Sie bitte, ob bei Ankreuzung von "3 b)" die Zusatzfrage (Adresse einer vorhandenen weiteren Unterkunft) beantwortet ist.

Ist Spalte "3 a)" angekreuzt, muß im Wohnsitzbogen ein Personenblatt liegen. Bei Ankreuzung Spalte "3 b)" schauen Sie nach, ob ein Ergänzungsblatt ausgefüllt wurde. Die Gesamtzahl der Personen- bzw. Ergänzungsblätter, die zu der Gemeinschaftsunterkunft gehören, ist in die Ta-

belle auf der Vorderseite der Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft einzutragen.

Anweisungen für die Kontrolle der vollständigen Beantwortung der Personen- und Ergänzungsblätter siehe oben.

Arbeitsstättenblatt

Bei Zweigstellen, Filialen usw. ist darauf zu achten, daß bei Frage "6d" die Anschrift des Unternehmenssitzes angegeben wird.

Prüfen Sie, ob auf der **Rückseite** Frage 12 (Weitere örtlich getrennte Arbeitsstätten) **ausgefüllt** wurde, falls das Unternehmen aus mehreren Arbeitsstätten besteht und diese Arbeitsstätte zugleich Unternehmenssitz ist.

9.3 Ausfüllung durch das Zählorgan

Sollten Sie - trotz wiederholter Bemühungen - keinen Auskunftspflichtigen erreichen, so versuchen Sie, zumindest die nachstehenden Fragen (z.B. anhand von ähnlichen Nachbargebäuden

oder Nachbarwohnungen) zu beantworten. Weitere Informationen sind unter Umständen aus den Unterlagen am Gemeindeamt (Magistrat) zu erhalten.

Die Blätter müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Gebäudeblatt

- Adresse des Gebäudes
- Markierung des Kästchens "E" als Kennzeichnung einer Ausfüllung durch das Zählorgan
- wenn möglich: Flächenangaben und Gebäudenutzung

Wohnungsblatt

- Adresse der Wohnung
- Markierung des Kästchens "E" als Kennzeichnung einer Ausfüllung durch das Zählorgan
- wenn möglich: Fläche und Ausstattung

Zählungsliste für einen Privathaushalt

- Name und Anschrift
- Eintragung aller Haushaltsmitglieder und Ankreuzung der Spalte 3
- Geburtsdatum der Haushaltsmitglieder (mindestens Geburtsjahr)
- Stellung im Haushalt
- Markierung des Kästchens "die Gemeinde" und Unterschrift des Zähl- bzw. Gemeindeorgans

Personenblatt

- Geschlecht
- Markierung des Kästchens "E" als Kennzeichnung einer Ausfüllung durch das Zählorgan
- wenn möglich: Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Stellung im Haushalt

Arbeitsstättenblatt

Falls Sie keinen Auskunftspflichtigen erreichen, so verwenden Sie das Arbeitsstätten-Ersatzblatt.

9.4 Überprüfung der technisch richtigen Ausfüllung

Verschmutzte oder z.B. durch Falten beschädigte Zählpapiere können Sie entweder zurückweisen oder selbst auf ein neues Formular umschreiben.

Wurden Ihnen statt der Originalbelege die ausgefüllten Übersetzungshilfen überreicht, müssen diese auf Originalbelege übertragen werden (die Übersetzungen können nicht eingelesen werden). Sollten die Textantworten (z.B. Beruf) in der Fremdsprache erfolgt sein, versuchen Sie bitte, den deutschen Ausdruck zu erhalten.

Achten Sie bitte darauf, daß bei Korrekturen von Markierungen (falls der Ausfüllende welche vorgenommen hat) die falsche Markierung tatsächlich sorgfältig ausradiert wurde, um Fehleinlesungen ("Doppelmarkierungen") zu vermeiden.

Überprüfen Sie die Zählpapiere sorgfältig nach den zum Ausfüllen der Belege gegebenen Richtlinien (Abschnitt 8.2).

9.5 Vollzähligkeitskontrolle der Papiere

Gebäudeblätter

Für jede Anschrift auf der Adressenliste der Gemeinde bzw. für jeden mit Adreßkleber versehenen Objektbogen muß ein Gebäudeblatt ausgefüllt sein (Ausnahmen siehe Pkt. 7.2, also z.B. Arbeitsstätten ohne Gebäude, militärischen Zwecken dienende Gebäude).

Durch Augenschein können Sie überdies feststellen, ob unter einer Adreßbezeichnung nicht vielleicht weitere Gebäude vorhanden sind (Lagerhallen, Werkstätten usw.). Für diese müssen eigene Gebäudeblätter (und Objektbogen) angelegt werden. Auch wenn Sie Gebäude in Ihrem Erhebungsbereich finden, die in Ihren Adressenlisten nicht aufscheinen, sind diese zu erheben.

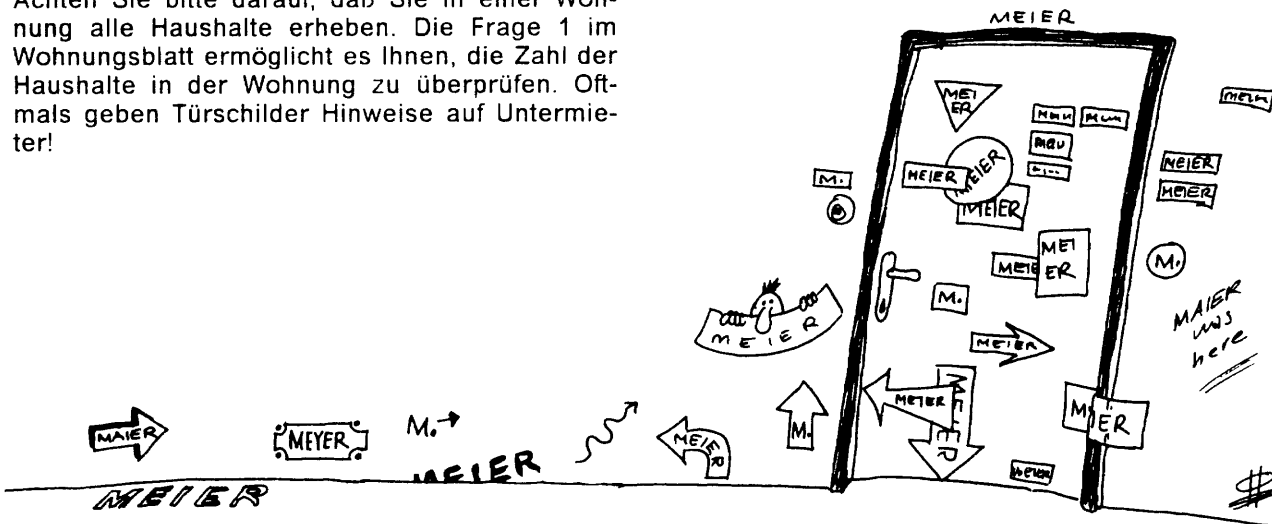
Wohnungsblätter

Nicht immer kann - besonders in größeren Gebäuden - durch Augenschein festgestellt werden, ob sich hinter einer Türe eine Wohnung befindet. Erkundigen Sie sich in diesem Fall bei Nachbarn

oder beim Hausbesorger, um alle Wohnungen festzustellen. Vergleichen Sie die erhobenen Wohnungen mit der im Gebäudeblatt (Frage 2) angegebenen Zahl der Wohnungen im Gebäude.

Zählungslisten

Achten Sie bitte darauf, daß Sie in einer Wohnung alle Haushalte erheben. Die Frage 1 im Wohnungsblatt ermöglicht es Ihnen, die Zahl der Haushalte in der Wohnung zu überprüfen. Oftmals geben Türschilder Hinweise auf Untermieter!



Türschilder beachten!

Personenblätter

Die Vollzähligkeit der Personenblätter können Sie mit der Zählungsliste überprüfen. Für jede

Zeile mit der Ankreuzung "3 a)" müssen Sie ein Personenblatt haben.

Arbeitsstättenblätter; Arbeitsstätten-Ersatzblätter

Bei der Feststellung von Arbeitsstätten sind Sie besonders auf Ihre eigene Beobachtung angewiesen (siehe Pkt. 7.9 "Arbeitsstättenblatt - Austeilen der Erhebungsformulare").

Zur Vollzähligkeitskontrolle können Ihnen auch Angaben auf anderen Belegen Hinweise geben: Zur Überprüfung, ob in einem Gebäude eine Arbeitsstätte vorhanden ist, kann Ihnen die **Frage 9 des Gebäudeblattes** dienen: Ist die Frage mit "ja" angekreuzt, müßte sich im betreffenden Gebäude zumindest ein Teil einer Arbeitsstätte befinden.

Besonders leicht werden Arbeitsstätten in Wohnungen (z.B. selbständige Handelsvertreter, selbständige Taxifahrer) übersehen. Hier können Ihnen folgende Angaben behilflich sein:

1. Ist die **Frage 4 des Wohnungsblattes** mit "ja" angekreuzt, so ist auch ein Arbeitsstättenblatt auszufüllen.
2. Sind im **Personenblatt** bei **Frage 11 "selbständig"** und bei **Frage 15 "in diesem Haus"** angekreuzt, muß ebenfalls ein Arbeitsstättenblatt abgegeben werden.

Bitte vergessen Sie nicht, für Arbeitsstätten, für die kein Originalbeleg ausgefüllt wurde, ein Arbeitsstätten-Ersatzblatt anzulegen. Wird von einer Firma das "Arbeitsstätten-Originalblatt" noch nachgereicht, wird das entsprechende Arbeitsstätten-Ersatzblatt entfernt (und vernichtet).



... endlich geschafft !

10.1 Ordnen der Erhebungspapiere

Abschließend ordnen Sie die Erhebungspapiere wie auf dem Objektbogen angegeben.

Die Objektbogen ordnen Sie nach Ortschaften und Hausnummern bzw. nach Straßen und Hausnummern.

Sollten Sie bei diesen Arbeiten feststellen, daß noch Erhebungspapiere fehlen oder unvollständig ausgefüllt sind, kann Ihnen eventuell die Telefonnummer auf der Zählungsliste für Rückfragen behilflich sein.

10.2 Kennzeichnen bestimmter Zählungslisten

Beim Ordnen kennzeichnen Sie bitte folgende Zählungslisten auf der Vorderseite im Kreis rechts oben mit Rotstift:

Fortsetzungs-Listen von Haushalten mit mehr als 7 Personen bezeichnen Sie mit "F" und legen sie in die Hauptliste ein.

In Wohnungen mit **mehreren Haushalten** sind die Zählungslisten zu **numerieren** (1, 2 usw.) und in aufsteigender Reihenfolge hintereinander zu legen.

10.3 Ermitteln der Summenzahlen

Es sind die auf der Vorderseite des Objektbogens verlangten Summenzahlen durch Aufaddieren der Spalten "Ausgefüllte Belege" (Innenseite des Objektbogens) zu ermitteln.

Dabei wäre folgendes zu beachten:

"Zählungsliste für Privathaushalte": es sind alle Zählungslisten (jedoch abzüglich der "F-Listen") zu vermerken.

"Arbeitsstättenblätter": hier ist die Summe aus Arbeitsstättenblättern und Arbeitsstätten-Ersatzblättern einzutragen.

10.4 Abliefern an die Zählungsstelle (Gemeinde)

Geben Sie nun bitte bis zu dem von Ihrer Zählungsstelle (Gemeinde) festgesetzten Termin alle Erhebungspapiere (auch die nicht benötigten

Leerformulare) und alle Ihnen zur Verfügung stehenden Hilfsunterlagen (Adreßlisten, Pläne usw.) bei Ihrer Zählungsstelle ab.

Inhaltliche Hinweise

11 Erläuterungen und Hinweise zu den einzelnen Fragen

Im folgenden Text sind die den Erhebungsunterlagen entnommenen Erläuterungen zu den einzelnen Fragen vollständig enthalten. Zusätzlich finden Sie ergänzende "Zählerhinweise" sowie Angaben über den "Zweck der Frage" (beide farbige Unterlegungen), die Ihnen Ihre Beratungstätigkeit erleichtern sollen.

**Eine Zusammenstellung der
Erhebungspapiere einschließlich Erläuterungen
finden Sie im Anhang!**

11.1 Gebäudeblatt

1, Postleitzahl:

Zweck der Frage:

Mit Hilfe dieser Angabe werden Ergebnisse regional zusammengefaßt. Statistische Auswertungen werden nach verschiedenen regionalen Gesichtspunkten gemacht, nach politischen Bezirken, auf Gemeindeebene oder auch nach Postleitzahl-Bereichen.

2, Zahl der Wohnungen im Gebäude:

Für die **Zahl der Wohnungen** im Gebäude gilt nicht die ursprüngliche Widmung, sondern die Nutzung zum Zeitpunkt der Erhebung. Wurde also z.B. eine Wohnung zur Gänze in ein Büro umgewandelt, so ist sie nicht als Wohnung zu zählen, sondern als Arbeitsstätte.

Zählerhinweis:

Es handelt sich um eine Kontrollfrage: Sie sollten überprüfen können, ob alle Wohnungsblätter vorhanden sind.

Zweck der Frage:

Diese Frage dient der Vollzähligkeitskontrolle. Die endgültig ermittelte Wohnungsanzahl eines Gebäudes richtet sich nach der Zahl der abgegebenen Wohnungsblätter, weshalb auch die Abgabe von Wohnungsblättern für leerstehende Wohnungen von großer Bedeutung ist.

3, Eigentümer des Gebäudes:

Sind **mehrere private** Personen **Eigentümer** des Gebäudes (z.B. Miteigentum von Ehepartnern; Gebäude mit Eigentumswohnungen), so ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Gehören Eigentumsanteile an einem Gebäude privaten Personen und andere Anteile **nicht privaten** (= **sonstigen**) Eigentümern, so ist die Ankreuzung nach der Mehrheit der Eigentumsanteile vorzunehmen. Bei genau gleichen Teilen ist bei dem Eigentümer anzukreuzen, der die Entscheidungen für das Gebäude vorwiegend trifft.

Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind z.B. Kammern oder Sozialversicherungsträger.

Für Gebäude, die Pfarren, Diözesen, religiösen Gemeinschaften oder Einrichtungen gehören, ist "Gesetzlich anerkannte Kirche, Religionsgesellschaft" zu markieren.

Zählerhinweis:

Bitte achten Sie darauf, daß in dieser Frage nur eine Markierung vorgenommen werden soll.

Ausländische Bauvereinigungen mit Sitz im Ausland müssen als "Sonstige juristische Personen" und in Frage 4 als "Ausländer" eingetragen werden.

Zweck der Frage:

Welchen Eigentümergruppen gehören die Gebäude in den einzelnen Gemeinden? Überdies werden Gebäude der verschiedenen Eigentümergruppen z.B. im Hinblick auf Grundstücksgröße, Gebäudenutzung oder den Wohnungsaufwand bei Hauptmietwohnungen miteinander verglichen.

4, Staatsangehörigkeit:

Zweck der Frage:

In welchen Gebieten Österreichs ist der Anteil von ausländischen Gebäudeeigentümern höher als im Durchschnitt?

Wie sieht die Ausgangssituation aus, wenn Österreich im kommenden Jahrzehnt Teil eines europäischen Wirtschaftsraumes wird?

5, Grundstücksfläche:

Die **Grundstücksfläche** besteht aus den Gebäudeflächen und den übrigen Grundflächen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes oder der Gebäude stehen, z.B. Vorplätze, Höfe, (Haus-) Gärten.

Befinden sich mehrere Gebäude auf einem gemeinsamen Grundstück, so muß die Grundstücksfläche auf die zu zählenden Gebäude aufgeteilt werden. Wo keine genaue Aufteilung möglich ist (z.B. Fabriksgelände mit mehreren Gebäuden, zwischen denen Lagerplätze liegen), soll sie grob geschätzt werden.

Bei Bauernhäusern ist allenfalls der unmittelbar zum Wohn- und Wirtschaftsgebäude gehörige Flächenbereich anzugeben.

Zählerhinweis:

Falls die Angabe der Grundstücksfläche fehlt, fragen Sie beim Abholen der Belege danach und ergänzen Sie diese im Gebäudeblatt.

Wenn mehrere Gebäude auf einem Grundstück stehen, ist darauf zu achten, daß die Grundstücksfläche ungefähr auf die zu zählenden Gebäude aufgeteilt und keinesfalls mehrfach angeführt wird!

Die Flächeneintragung ist besonders schwierig bei den Grundstücken von Großbetrieben, bei Bauhöfen und den Arealen von Bahnhöfen. Bei Bahnhöfen ist die gesamte Fläche zwischen Einfahrts- und Ausfahrtssignalen auf die zu zählenden Gebäude aufzuteilen. (Wenn nicht anders möglich: Grundstücksfläche durch Zahl der zu zählenden Gebäude teilen!)

In die Ziffernlesefelder dürfen nur ganze m² eingetragen werden. Das Lesegerät nimmt einen eingetragenen Dezimalpunkt nicht zur Kenntnis bzw. versucht, auch ein hingeschriebenes "m²" als Ziffer mitzulesen. (So könnte z.B. sowohl 283,2 als auch 283 m² als 2832 gelesen werden.)

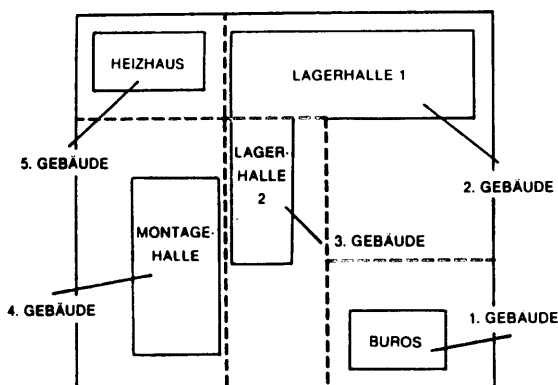
Zweck der Frage:

In welcher Umgebung liegen Gebäude, eher in unverbautem oder in verbautem Gebiet?

In gemeinsamer Auswertung mit Frage 6 (Gebäudefläche) kann die Verbauungsdichte in geschlossen verbauten Gebieten berechnet werden.

Die Ergebnisse sind wichtige Ausgangsdaten für Entscheidungen der Kommunalpolitik und Raumplanung.

Beispiel 1: Fabrik



Beispiel 2: Haufenhof

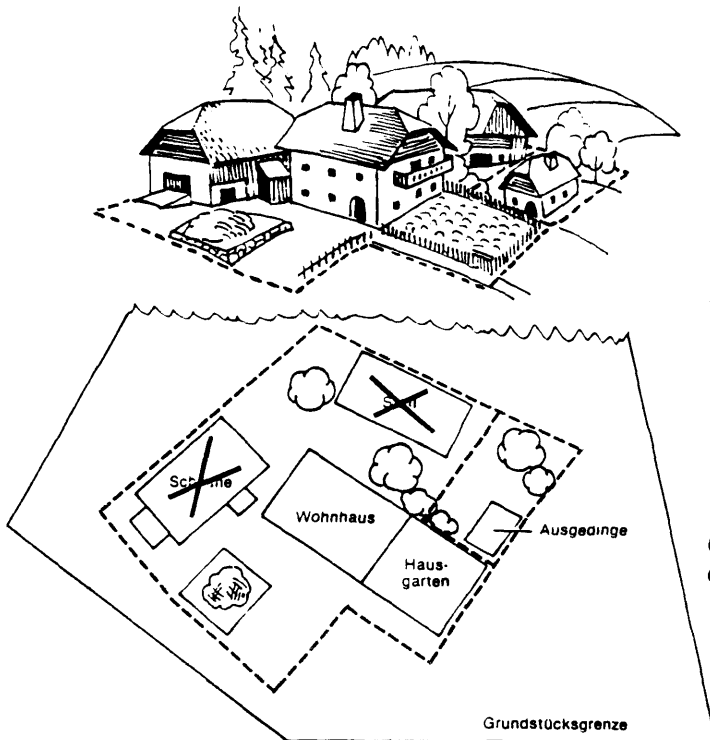
Da sowohl das Wohnhaus als auch das Ausgedinge als eigene Gebäude gezählt werden, ist jedem der beiden zur eigenen Fläche ein Teil der umgebenden Grundstücksfläche zuzurechnen.

Einzutragende Grundstücksflächen:

Gebäudeblatt des Wohngebäudes alle zur Bewirtschaftung des Betriebes notwendigen Flächen
= alle Gebäude-, Hof- und Hausgartenflächen (einschließlich der Flächen von Stall und Scheune, die nicht als eigene Gebäude erhoben werden)

Gebäudeblatt des Ausgedinges die dieses unmittelbar umgebende Fläche

Felder, Wiesen und Wälder sind nicht in die Grundstücksfläche miteinzubeziehen.



6, Gebäudefläche:

Die **Gebäudefläche** ist die von den Außenwänden umschlossene Fläche, gemessen in Höhe des Erdgeschosses.

Bitte nicht auf eventuelle Zubauten vergessen, falls diese keine eigenen Gebäude sind!

Einzubeziehen sind Flächen von Nischen, Loggien, Durchfahrten und Arkaden. Terrassen sind nur einzubeziehen, wenn sich darunter Wohnräume, Garagen, Keller oder andere Räume befinden bzw. wenn die Terrasse auf Stützen vorgebaut ist.

Nicht einzubeziehen sind Flächen von Neben- oder Wirtschaftsgebäuden, Hof- und Gartenflächen sowie Vordächer und Vorlegestufen. Bei Bauernhöfen, bei denen sich Wohn- und Wirtschaftsteil in einem Gebäude befinden, ist also nur die Fläche des Wohntraktes anzugeben.

Zählerhinweis:

Bitte achten Sie darauf, daß hier nur die Grundfläche des Gebäudes eingetragen wird und nicht die Summe der Flächen aller Geschosse!

Auch bei Einfamilienhäusern sind "Gebäudefläche" und "Nutzfläche der Wohnung" (Wohnungsblatt Frage 5) in der Regel nicht das gleiche!

Falls die Angabe der Gebäudefläche fehlt, fragen Sie beim Abholen der Belege danach und ergänzen Sie diese im Gebäudeblatt. (Wenn nicht anders möglich: bitte schätzen!)

In die Ziffernlesefelder dürfen nur ganze m^2 eingetragen werden. Das Lesegerät nimmt einen eingetragenen Dezimalpunkt nicht zur Kenntnis bzw. versucht, auch ein hingeschriebenes " m^2 " als Ziffer mitzulesen. (So könnte z.B. sowohl 25,2 als auch $25 m^2$ als 252 gelesen werden.)

Zweck der Frage:

Diese Frage liefert eine Grundinformation über die Gebäudegröße und wird wie Frage 5 für die Berechnung der Verbauungsdichte gebraucht.

Bei Wohngebäuden wird mit Hilfe dieser Angaben, der Geschoßanzahl und der Nutzfläche der Wohnungen der Anteil der Wohnflächen an den Gesamtflächen des Gebäudes errechnet. Dieser Anteil dient gemeinsam mit Frage 7 (Nutzung des Gebäudes) zur Gebäudecharakterisierung.

7, Nutzung des Gebäudes:

Wohngebäude dienen (fast) ausschließlich dem Wohnzweck. Bei **Wohngebäuden mit zusätzlicher anderer Nutzung** (Geschäfte, Büros, Werkstätten usw.) überwiegt der Wohnzweck. **Geschäfts- und Bürogebäude** dienen vorwiegend den entsprechenden Arbeitsstätten. Gebäude, in welchen sowohl Büros als auch Werkstätten oder Lager untergebracht sind, sind nach der überwiegenden Nutzung zuzuordnen.

Tankstellen sind in der Regel als **Werkstattengebäude, Fabriks-, Lagerhalle** einzutragen.

Liegen in einem Gebäude, welches als **Hotel, Gasthof, Pension** genutzt ist, auch Privatwohnungen oder Geschäftslokale, so ist ebenfalls nach der überwiegenden Nutzung zuzuordnen.

Öffentliche Gebäude sind Gebäude, die öffentlichen Zwecken bzw. der Allgemeinheit dienen, insbesondere wenn sie Eigentum einer Gebiets- oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind (z.B. Schule, Bahnhof, Kirche, Gemeindeamt, Zeughaus der freiwilligen Feuerwehr, Museum, Krankenhaus).

Sonstige Nutzung soll nur dann angekreuzt werden, wenn keine der übrigen Nutzungsformen in Frage kommt, z.B. beim Umkleidehaus auf einem Sportplatz oder einem Gemeinschaftstiefkühlhaus.

Zählerhinweis:

Bitte achten Sie darauf, daß in dieser Frage nur eine Markierung vorgenommen werden soll!

Wenn bei einem Wohngebäude auch eine andere in Frage 7 angeführte Nutzung eine

wichtige Rolle spielt, dann ist es den "Wohngebäuden mit zusätzlicher anderer Nutzung" zuzuordnen.

Das Führen eines landwirtschaftlichen Betriebes verändert die überwiegende Nutzung des Gebäudes als Wohngebäude aber nicht. Deshalb soll in diesen Fällen trotzdem nur "Wohngebäude" angekreuzt werden. Das Führen eines landwirtschaftlichen Betriebes ist in Frage 8 anzugeben.

Derzeit nicht (mehr) in Verwendung stehende Gebäude sind nach ihrem ursprünglichen Zweck zuzuordnen.

Nur wenn die Gebäude nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet werden können, dann sind sie der Restkategorie "Sonstige Nutzung" zuzuordnen. In dieser Restkategorie sollen möglichst wenige Gebäude belassen werden. Entnehmen Sie bitte der folgenden alphabetischen Aufstellung, wie zugeordnet werden sollte:

Gebäude mit "unklarer Nutzung"

- Almhütte, wenn zeitweise für Wohnzwecke genützt
- Altersheim
- Autobusgarage
- Bahngebäude (Frachtenmagazin, Reparaturwerkstätte, Wagenreinigung und ähnliches)
- Bahnhofsgebäude mit Kassenhalle, Kiosken, Restaurant ("Empfangsgebäude")
- Bauernhaus
- Bauernhaus mit nicht land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsstätte
- Bauernhaus, ehemaliges, jetzt Wochenendhaus
- Bauernhaus, leerstehend (aber noch bewohnbar)
- Buschenschank, nur 4 Wochen im Jahr benützt
- Dauerbaracke mit Schule
- Dauerbaracke mit Wohnungen
- Energiegebäude (z.B. Wasserstation oder "Unterwerk" der ÖBB) ...
- Ferienheim
- Fischerhütte, wenn zeitweise für Wohnzwecke genützt
- Garage eines Betriebes, größer als 20 m²
- Gemeindeamt
- Gerätedepot der Gemeinde
- Geschäfts-, Bürogebäude, derzeit nicht benützt
- Hallenbad eines Hotels
- Heizhaus

Ankreuzung der Gebäudenutzung

- Wohngebäude
- Wohngebäude
- Werkstattengebäude, Fabriks-, Lagerhalle
- Werkstattengebäude, Fabriks-, Lagerhalle
- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude
- Wohngebäude mit zusätzl. anderer Nutzung
- Wohngebäude
- Wohngebäude
- Hotel, Gasthof, Pension
- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude
- Werkstattengebäude, Fabriks-, Lagerhalle
- Hotel, Gasthof, Pension
- Wohngebäude
- Werkstattengebäude, Fabriks-, Lagerhalle
- Öffentliches Gebäude
- Öffentliches Gebäude
- Geschäfts-, Bürogebäude
- Hotel, Gasthof, Pension
- Werkstattengebäude, Fabriks-, Lagerhalle

Jagdhütte, wenn zeitweise für Wohnzwecke genützt	Wohngebäude
Kiosk der Brückenwaage der Gemeinde, größer als 20 m ²	Öffentliches Gebäude
Kiosk der Brückenwaage einer Firma, größer als 20 m ²	Werkstättengebäude, Fabriks-, Lagerhalle
Kirche, Kapelle	Öffentliches Gebäude
Kloster mit Schule oder Krankenhaus	Öffentliches Gebäude
Kloster ohne angeschlossene Anstalt	Wohngebäude
Kläranlage des Abwasserverbandes	Öffentliches Gebäude
Krankenhaus, auch wenn in privatem Eigentum	Öffentliches Gebäude
Milchübernahmestelle	Werkstättengebäude, Fabriks-, Lagerhalle
Obdachlosenheim	Öffentliches Gebäude
Pensionistenheim	Wohngebäude
Personalrestaurant, -übernachtungsgebäude	Hotel, Gasthof, Pension
Postamt	Öffentliches Gebäude
Postwählamt, Zwischenstation	Öffentliches Gebäude
Problemstoffsammelstelle der Gemeinde	Öffentliches Gebäude
Reithalle, für jedermann zugänglich	Sonstige Nutzung
Remise (Stadtwerke, ÖBB)	Werkstättengebäude, Fabriks-, Lagerhalle
Sanitärhaus auf Campingplatz	Sonstige Nutzung
Schilifflhaus (Ticketverkauf, Seilumlauf)	Sonstige Nutzung
Schilifflhaus mit größerer Gaststätte	Hotel, Gasthof, Pension
Schwimmbad der Gemeinde	Öffentliches Gebäude
Spielhalle	Sonstige Nutzung
Spital	Öffentliches Gebäude
Sportanlagegebäude, wenn nicht in öffentlichem Eigentum	Sonstige Nutzung
Tankstelle	Werkstättengebäude, Fabriks-, Lagerhalle
Tankstelle mit Wohnung	Wohngebäude mit zusätzl. anderer Nutzung
Tiefkühlhaus	Sonstige Nutzung
Turnhalle für Schule und Sportvereine	Öffentliches Gebäude
Vorsäß, wenn zeitweise für Wohnzwecke genützt	Wohngebäude
Wochenendhaus	Wohngebäude
Wohngebäude, derzeit nicht bewohnt	Wohngebäude
Wohngebäude mit Kaffeehaus im Erdgeschoß	Wohngebäude mit zusätzl. anderer Nutzung

Zweck der Frage:

Die Nutzung eines Gebäudes ist ein grundlegendes Merkmal:

Welche Nutzung überwiegt in einer Gemeinde?
Wie sind die Gebäude einer bestimmten Nutzungsart ausgestattet, was z. B. Heizung oder Abwasserbeseitigung betrifft?

Wieviele Wohnungen einer Gemeinde liegen in Gebäuden, die überwiegend einer anderen Nutzung dienen? Eine gewisse "Durchmischung" ist vorteilhaft, das Wohnen in Werkstättengebäuden nicht unbedingt.

8, Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes:

Zählerhinweis:

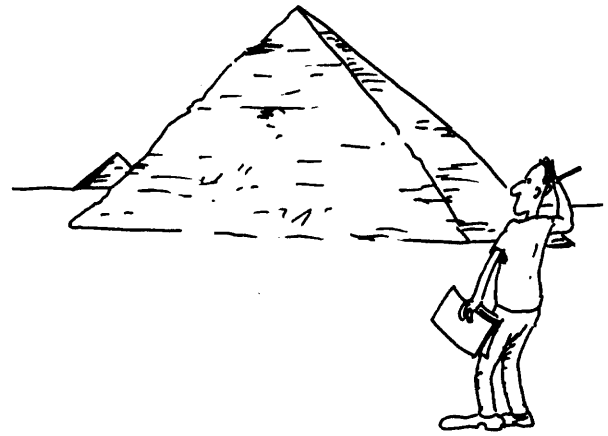
Wird von diesem Gebäude aus tatsächlich ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt, so soll "ja" markiert werden. War dieses Gebäude nur früher Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebes, welcher z.B. derzeit verpachtet ist, so soll "nein" markiert werden.

Bitte ergänzen Sie die Markierung im "Nein"-Kästchen, falls nur auf sie vergessen wurde (z.B. im städtischen Bereich).

Zweck der Frage:

Früher waren manche "Bauernhäuser" weniger gut ausgestattet als andere Einfamilienhäuser.

Wie sehr hat sich das in den letzten zehn Jahren geändert? In welchen Regionen gibt es noch Orte mit überwiegend "bäuerlichem" Charakter?



Fertigstellungsjahr ? ~~2~~

9, Arbeitsstätten außerhalb der Land- und Forstwirtschaft:

Diese Frage bezieht sich auf **Arbeitsstätten außerhalb der Land- und Forstwirtschaft**. Voraussetzung für eine solche nicht land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätte ist, daß in der Regel mindestens eine Person beschäftigt ist. Darunter fallen daher - neben allen gewerblichen Arbeitsstätten (Fabriken, Werkstätten, Geschäften, Büros usw.) - auch Ordinationen, Kanzleien von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Angehörigen anderer freier Berufe, Dienststellen von Behörden usw. Die Beschäftigung von Hauspersonal (Hausgehilfin, Haushälterin usw.) begründet allerdings keine Arbeitsstätte!

Wenn eine Arbeitsstätte auf mehrere Gebäude verteilt ist, so ist das Arbeitsstättenblatt nur **einem Gebäudeblatt** (in der Regel bei jenem Gebäude, in dem sich der größte Teil der Arbeitsstätte befindet) anzuschließen. Die Frage 9 des Gebäudeblattes ist jedoch bei **allen Gebäuden** zu bejahen, in welchen sich Teile dieser Arbeitsstätte befinden.

Zählerhinweis:

Bitte veranlassen Sie im Fall vorhandener Arbeitsstätten die Ausfüllung der entsprechenden Anzahl von Arbeitsstättenblättern!

Zweck der Frage:

Diese Frage ist wesentlich für die Verbindung zur Arbeitsstättenzählung (Vollzählungskontrolle); sie dient aber auch der Absicherung der Angaben zur Gebäudenutzung.

10, Fertigstellungsjahr (-periode):

Als **Fertigstellungsjahr (-periode)** ist der Zeitpunkt (-raum) anzukreuzen, zu welchem der größte Teil des Gebäudes benutzbar war. Dies gilt auch bei Zubauten bzw. etappenweiser Fertigstellung.

Zweck der Frage:

Die **Fertigstellungsperiode** prägt ein Gebäude und ist in Verbindung mit anderen Fragen (Gebäudenutzung, Eigentümer, Wohnungsausstattung, Heizung) z.B. Grundelement aller Studien zur Altbausanierung oder Altstadterhaltung.

11, Errichtung mit Wohnbauförderungsmitteln (für Gebäude nach 1945):

Förderungen zur bloßen Verbesserung von Gebäuden und Wohnungen (z.B. Fassaden- und Fenstererneuerungen) sind hier nicht anzugeben.

Zählerhinweis:

Weisen Sie bitte gegebenenfalls darauf hin, daß keine Weitergabe von Einzeldaten erfolgen darf, sodaß niemand Sorge haben braucht, daß "seine Förderung" überprüft werden soll.

Zweck der Frage:

Die Ergebnisse dieser Frage werden Auskunft über den Gesamtzustand öffentlich geförderter Bauten und generelle Informationen für die zukünftige Förderungspolitik geben.

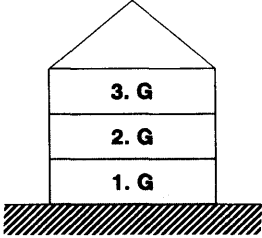
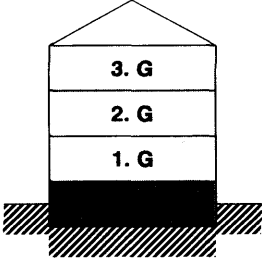
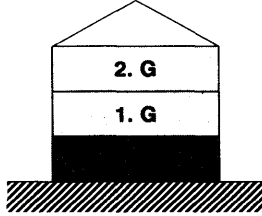
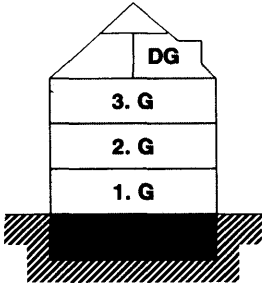
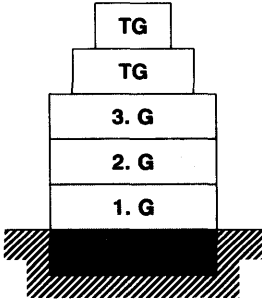
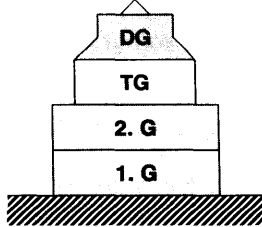
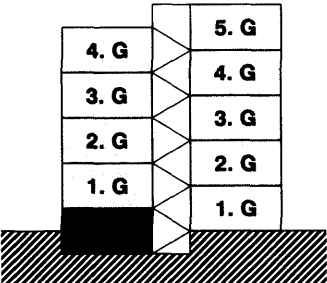
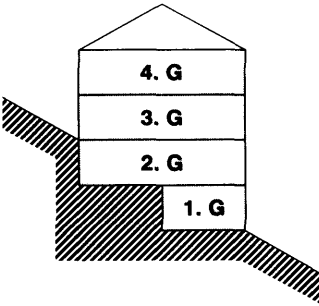
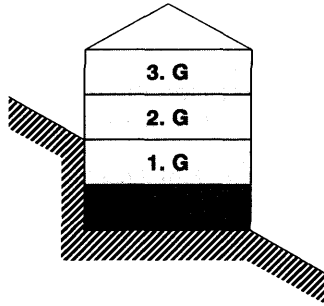
12, Unterkellerung:

Zweck der Frage:

Keller gehören als Lager- und Einstellräume zu den wichtigsten Nebenräumen und haben auch Bedeutung für den Zivilschutz. Zusätzlich bildet die Unterkellerung ein grundlegendes Qualitätsmerkmal eines Gebäudes (trockenere Räume, daher geringere Gefahr von Schimmelbildung usw.).

AUSWAHL VON MÖGLICHKEITEN FÜR DIE ZÄHLUNG VON GESCHOSSEN

(Beispiele zu den Fragen 12, 13 und 15)

<p>1) Gebäude mit 3 Geschossen</p>  <p>Frage 12: „nicht unterkellert“ markieren Frage 13: „nicht ausgebaut“ markieren Frage 15: „drei“ markieren</p>	<p>2) Gebäude mit 3 Geschossen und 1 Kellergeschoß (teilweise unter, teilweise über Bodenniveau)</p>  <p>Frage 12: „ganz unterkellert“ markieren Frage 13: „nicht ausgebaut“ markieren Frage 15: „drei“ markieren</p>	<p>3) Gebäude mit 2 Geschossen und 1 Kellergeschoß über Bodenniveau</p>  <p>Frage 12: „ganz unterkellert“ markieren Frage 13: „nicht ausgebaut“ markieren Frage 15: „zwei“ markieren</p>
<p>4) Gebäude mit 3 Geschossen, 1 Keller- geschoß (unter Bodenniveau) und 1 Dachgeschoß (teilweise ausgebaut)</p>  <p>Frage 12: „ganz unterkellert“ markieren Frage 13: „teilweise ausgebaut“ markieren Frage 15: „drei“ markieren</p>	<p>5) Gebäude mit 3 Geschossen, 2 Terrassengeschoßen und 1 Kellergeschoß</p>  <p>Frage 12: „ganz unterkellert“ markieren Frage 13: „nicht ausgebaut“ markieren Frage 15: „5“ eintragen</p>	<p>6) Gebäude mit 2 Geschossen, 1 Terrassengeschoß und 1 Dachgeschoß</p>  <p>Frage 12: „nicht unterkellert“ markieren Frage 13: „ganz ausgebaut“ markieren Frage 15: „drei“ markieren</p>
<p>7) Gebäude mit versetzten Stockwerken, teilweise unterkellert</p>  <p>Frage 12: „teilweise unterkellert“ markieren Frage 13: „nicht ausgebaut“ markieren Frage 15: „5“ eintragen</p>	<p>8) Gebäude in Hanglage mit 4 talseitigen Geschossen</p>  <p>Frage 12: „nicht unterkellert“ markieren Frage 13: „nicht ausgebaut“ markieren Frage 15: „vier“ markieren</p>	<p>9) Gebäude in Hanglage mit 3 talseitigen Geschossen und 1 Kellergeschoß</p>  <p>Frage 12: „ganz unterkellert“ markieren Frage 13: „nicht ausgebaut“ markieren Frage 15: „drei“ markieren</p>



Keller(geschoß)



Normalgeschoß (Geschoß)



Terrassengeschoß



Dachgeschoß

13, Dachgeschoß zu Wohnzwecken:

Als **ausgebaute Dachgeschosse** gelten alle Geschosse mit (teilweise) schrägen Decken (auch solche, die halbhohe Außenmauern besitzen), egal, ob der Ausbau bereits zur Zeit der Errichtung oder erst nachträglich erfolgte.

Zählerhinweis:

Ausgebaute Dachgeschosse sind in das Dach eingebaut und zumindest teilweise in Dachhöhe. Nicht darunter zu verstehen sind zurückversetzte Geschosse oder Terrassengeschosse, welche im modernen Wohnbau immer häufiger vorkommen. Solche Geschosse sind folglich nicht als ausgebaute Dachgeschosse zu markieren, sondern bei der Anzahl der Geschosse (Frage 15) mitzuzählen.

Ob es sich beim obersten Geschoß eines Gebäudes um ein ausgebautes Dachgeschoß handelt, soll im Zweifelsfall mit Hilfe der Skizzen auf der vorigen Seite geklärt werden.

Zweck der Frage:

Diese Frage ist für die Altstadtsanierung von großer Bedeutung:

Im Stadtzentrum, wo Erdgeschosse oft zur Gänze für Verkaufsräume und die folgenden Obergeschosse häufig als Büros verwendet werden, ist die Möglichkeit zum Ausbau des Dachgeschosses bei Revitalisierungsprojekten wichtig.

Auch in ländlichen Gebieten weist ein nicht ausgebautes Dachgeschoß auf einen eventuell möglichen Ausbau hin.

14, Bauweise der Außenmauern:

Für Gebäude mit unterschiedlicher **Bauweise** der Geschosse sind in dieser Frage mehrere Kästchen anzukreuzen: Ist z.B. das Erdgeschoß aus Ziegeln, ein Obergeschoß aus Holz gebaut, dann sind diese beiden Kästchen anzukreuzen.

"Gemauert mit Normalziegeln usw." ist bei Verwendung wenig wärmedämmender Bauweisen anzukreuzen.

"Gemauert mit Hohlziegeln usw." ist bei Verwendung wärmedämmender Bauweisen wie z. B. Gasbeton (Ytong), Blähton (Leca) oder Mantelstein (Durisol) anzukreuzen.

Zählerhinweis:

Da diese Frage hauptsächlich für die Trennung von Gebäuden mit wenig Wärmeverlusten bzw. solcher mit größeren Wärmeverlusten dienen soll, müssen auch die verschiedenen Baumaterialien nach diesem Gesichtspunkt zusammengefaßt werden.

Entscheidend sind hierfür die sogenannten "Mäntel": wurden z.B. wärmedämmende Mantelplatten mit Beton ausgegossen, so ist dieses Gebäude trotz der Verwendung von Beton der 2. Kategorie ("gemauert mit Hohlziegeln, ..., Mantelplatten") zuzuordnen. Ist jedoch der Mantel aus Beton, so ist der 1. Kategorie ("gemauert mit Normalziegeln, ..., Betonschalsteinen, ...") zuzuordnen.

Ist bei Gebäuden, die vor 1950 errichtet wurden, die Bauweise nicht bekannt, so ist anzunehmen, daß sie - falls nicht offensichtlich Natursteine oder Holz verwendet wurden - aus Normalziegeln errichtet sind.

Zweck der Frage:

Mit Hilfe dieser Frage werden Berechnungen zur Wärmedämmung durchgeführt.

Außerdem ermöglicht sie die Charakterisierung der Gebäudebauweise in unterschiedlichen Regionen: Wo tritt Holzbauweise bei Neubauten auf oder in welche Gebiete dringt die Verwendung von Betonfertigteilen vor?

15, Anzahl der Geschosse:

Als **1. Geschoß** eines Gebäudes gilt das Erdgeschoß. Jenes Stockwerk, das direkt über dem Erdgeschoß liegt, gilt als 2. Geschoß. Ortsübliche Bezeichnungen oder Numerierungen der Geschosse (z.B. Hochparterre, Mezzanin, Halbstock) sind dabei belanglos.

Keller (auch "Souterrain") und **Dachgeschoß** sind nicht mitzuzählen - auch dann nicht, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut sind.

Bei Gebäuden in Hanglagen, die auf der Berg- und Talseite eine unterschiedliche Zahl von Geschossen aufweisen, ist die Zahl der Geschosse an der Talseite anzugeben.

Zählerhinweis:

Die Anzahl wird nur dann exakt erfaßt, wenn die Abzählung einer einheitlichen Regel unterworfen wird. Deshalb gilt als erstes Geschoß das Erdgeschoß und wird mit der Markierung "eines, ebenerdig" im Beleg vermerkt. Die weiteren Geschosse werden einfach durchgezählt, unabhängig von ortsüblichen Bezeichnungen wie "Hochparterre", "Mezzanin" usw.

1. Beispiel

Stockwerksbezeichnung:	Zählung der Geschosse:
Erdgeschoß	1
1.Stock	2
2.Stock	3

also Markierung "drei"

2. Beispiel

Erdgeschoß	1
Hochparterre	2
Mezzanin	3
1.Stock	4
2.Stock	5

also Eintragung "5".

Bei Hanghäusern zählt die talseitige Geschoßanzahl. Keller werden jedoch nicht mitgezählt. Bei Häusern mit verschobener Geschoßbauweise (Halbstöcken) zählt die Seite mit der höheren Geschoßanzahl.

Zweck der Frage:

Die Geschoßanzahl ist ein Größenmerkmal und grundlegend für die Siedlungsbeschreibung, vor allem in Verbindung mit anderen Fragen (z.B. Nutzung, Bauperiode).

16, Personenaufzug vorhanden:

Als **Personenaufzüge** gelten auch Lastenaufzüge, wenn sie zur Personenbeförderung zugelassen sind.

Zweck der Frage:

Das Vorhandensein eines Personenaufzuges gehört bei Gebäuden ab einer gewissen Stockwerksanzahl zur Beurteilung der "externen" Wohnungsausstattung.

17, Kaminanschluß:

Diese Frage bezieht sich auf den **Kaminanschluß** von Wohnungen, nicht von einzelnen Räumen. Bei Gebäuden ohne Wohnungen ist "nein" anzukreuzen.

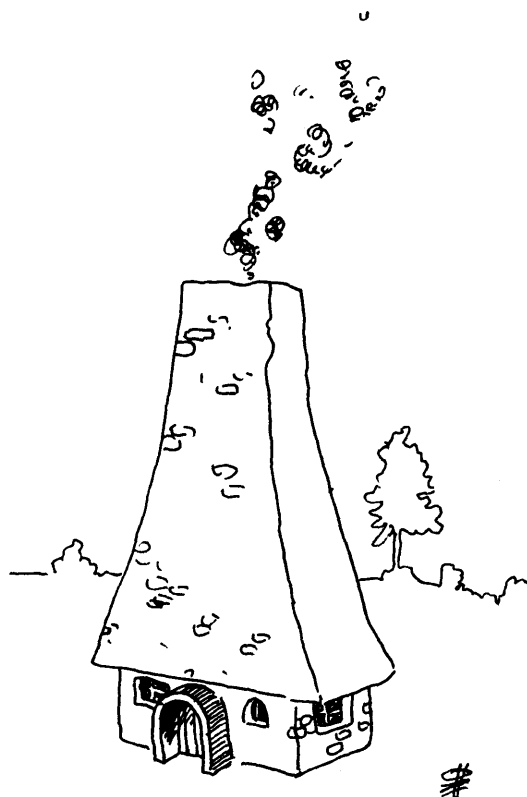
Zählerhinweis:

Haben mehr als die Hälfte der Wohnungen eines Gebäudes Kaminanschluß, so ist "ja" anzukreuzen.

Es ist ohne Bedeutung, ob die Kaminanschlüsse in den Wohnungen zugänglich sind. Nur Kamine, die von oben zugeschüttet wurden, gelten nicht mehr als solche. In diesem Fall ist "nein" anzukreuzen.

Zweck der Frage:

Ein Kaminanschluß bietet Ausweichmöglichkeiten im Heizbereich. Sind Neubaugebiete mit wenig Ausweichmöglichkeiten gefährdet, wenn Energieversorgungsengpässe auftreten?



Kaminanschluß vorhanden ?

18, Zentralheizung des Gebäudes:

Als **zentralbeheizt** gelten auch Gebäude, die an ein Fernwärmenetz angeschlossen sind, oder bei welchen mehrere Gebäude einer Wohnhausanlage von einem Blockheizwerk aus mit Wärme versorgt werden. Wenn ein Gebäude zur Gänze mit elektrischer Boden-, Decken- oder Wanddirektheizung ausgestattet ist, soll "ja, mit Hauszentralheizung" angekreuzt werden.

Zweck der Frage:

Zentralheizung ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal eines Gebäudes. Diese Frage liefert auch wichtige Informationen für die Energieplanung.

19, Brennstoff der Hauszentralheizung:

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn in Frage 18 "ja, mit Hauszentralheizung" angekreuzt wurde. Mit "überwiegend" ist der **Brennstoff** gemeint, der in der Hauptheizperiode (letzter Winter) verwendet wurde.

Sonstiger Brennstoff ist z.B. im Fall der Verwendung von Stroh, einer Wärmepumpe oder von Sonnenkollektoren anzukreuzen, jedoch nur dann, wenn das Gebäude **überwiegend** auf diese Weise beheizt wird.

Zählerhinweis:

Bitte achten Sie darauf, daß in jedem Teil dieser Frage nur eine Markierung vorgenommen werden soll. Wurde "Heizöl, Ofenöl" markiert, dann sollte im zweiten Teil noch das Fassungsvermögen des Öltanks angekreuzt werden.

Zweck der Frage:

Die Ergebnisse ermöglichen Einflußnahmen zur Förderung von Heizungsarten, die Umwelt und Energiebilanz weniger belasten.

Die Frage nach dem Fassungsvermögen des Öltanks soll einen Überblick über dezentrale Lagerkapazitäten geben.

20, Wasserversorgung:

Sonstige Wasserversorgung ist z.B. die überwiegende Versorgung eines Gebäudes durch einen Tankwagen.

Zweck der Frage:

Diese Frage ermöglicht wichtige Aussagen zur Infrastruktur und zum zukünftigen Förderungsbedarf, da Anschlüsse an das öffentliche Wasserleitungsnetz durch günstige Kredite gefördert werden.

Außerdem ist diese Frage von umweltpolitischer Bedeutung: Bei Gebieten mit Wasserversorgung durch Hausbrunnen besteht große Anfälligkeit gegenüber Grundwasserverseuchung.

21, Abwasserbeseitigung:

Senkgruben sind dichte, abflußlose Anlagen zur Sammlung von Hausabwässern mit regelmäßiger Entleerung.

Hauskläranlagen bewirken durch mechanische, chemische und biologische Verfahren eine Reinigung des Abwassers.

Zur **sonstigen Abwasserbeseitigung** zählen Abwasserversickerung (Sickergrube) oder direkte Ableitung des Abwassers ohne Reinigung in ein Gewässer.

Zweck der Frage:

Außer wichtigen Aussagen zur Infrastruktur ermöglicht diese Frage Auswertungen zu Fragen des Umweltschutzes:

Wieviele Gebäude sind in einer Region an das Kanalsystem angeschlossen?

Bei welchen Gebäuden kommt es durch Hauskläranlagen zu einer gewissen Umweltentlastung?

Bei Senkgruben muß von einem hohen Anteil von undicht gewordenen Anlagen ausgegangen werden, weshalb diese Zahlen wegen der

zu befürchtenden Umweltbelastung von Interesse sind.

Ebenso zeigt die "sonstige Abwasserbeseitigung" Problemgebiete auf.

22, Einstell- und Abstellplätze:

Anzugeben sind jene PKW-Einstellplätze (Garagenplätze) bzw. PKW-Abstellplätze (im Freien), die den Bewohnern oder Benützern des Gebäudes vorbehalten sind (z.B. reservierte Abstellplätze innerhalb einer Hausanlage, ein Abstellplatz im Garten eines Einfamilienhauses, aber auch reservierte Hotelparkplätze oder Parkplätze für Beschäftigte in Bürogebäuden).

Nicht anzugeben sind gewerbliche Garagen und "Abstellplätze" auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Zählerhinweis:

Bei Großbetrieben und den Betriebsgebäuden der ÖBB sind die markierten Abstellplätze für Betriebsangehörige auf die zu zählenden Gebäude aufzuteilen. Die markierten Parkplätze für Kunden (z.B. ÖBB "Park-and-ride"-Plätze auf Bahngrund) sind auf den Gebäudeblättern der Empfangsgebäude einzutragen.

Bei Einfamilienhäusern ist jene Zahl von Abstellplätzen (auf dem eigenen Grundstück) anzugeben, welche üblicherweise benutzt wird, nicht die "theoretischen Möglichkeiten" (z.B. bei einem Familienfest).

Zweck der Frage:

Im städtischen Bereich erfordern die Parkraumnot und ihre Folgen dringend Maßnahmen, die von aktuellen Zahlen ausgehen müssen.

Im ländlichen Bereich ist die Frage vor allem bei großen Arbeitsstätten (Fabriken, Bürogebäude, Einkaufszentren) von Bedeutung.

23, Bauliche Maßnahmen:**Zählerhinweis:**

In dieser Frage sind sämtliche nachträgliche Maßnahmen einzutragen, aber nicht solche, die im Zuge der Errichtung des Gebäudes geschahen.

Besonders wichtig ist diese Klarstellung für die in den letzten 10 Jahren errichteten Gebäude:

Wurde z.B. ein Personenaufzug beim Bau eines Hauses im Jahr 1986 eingebaut, so ist dies in Frage 23 nicht anzukreuzen (wohl aber "ja" in Frage 16).

In größeren Gebäuden ist bereits eine Erneuerung der Steigleitungen als eine "Erneuerung der elektrischen Leitungen im ganzen Gebäude" einzutragen.

Zweck der Frage:

Welche baulichen Maßnahmen wurden in den letzten zehn Jahren von den verschiedenen Eigentümergruppen gesetzt? Angaben über Instandhaltung und Verbesserung von Gebäuden weisen auch auf den zukünftigen Bedarf an Förderungsmitteln hin. In Zusammenhang mit der folgenden Frage können Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Wohnungsaufwand festgestellt werden.

24, Mietzinserhöhung:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn im Gebäude mindestens eine Wohnung vermietet ist

und der **Mietzins** zum Zeitpunkt der Erhebung aufgrund von §18 des Mietrechtsgesetzes oder §14 Abs.2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wegen notwendiger Reparaturen am Haus **erhöht** ist.

Zweck der Frage:

Da die Häuser- und Wohnungszählung die einzige Totalerhebung von Mietzinsen in Österreich ist (sonst nur Stichproben, z.B. Mikrozensus), ist es notwendig, die Sonderfälle zeitweilig erhöhter Mietzinse von den übrigen zu unterscheiden. In Zusammenhang mit Frage 23 können auch die Auswirkungen von Verbesserungsmaßnahmen auf den Wohnungsaufwand erfaßt werden.

11.2 Wohnungsblatt

1, Zahl der Haushalte:

Einen **Haushalt** bilden alle Personen, die miteinander eine Wohnung bewohnen und zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Zum Haushalt gehören auch das Hauspersonal und gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Arbeitskräfte, wenn sie in Kost und Quartier sind. Innerhalb einer Wohnung kann es auch mehrere Haushalte geben. Ein Haushalt kann auch aus einer einzigen Person bestehen.

Zählerhinweis:

Diese Frage ist eine Kontrollfrage. Sie soll Auskunft darüber geben, ob die Wohnung überhaupt bewohnt wird - in diesem Fall ist auch eine Zählungsliste der Volkszählung auszufüllen. Außerdem weist sie auf die Möglichkeit eines weiteren Haushalts in der Wohnung (z.B. Untermieter) hin.

Zweck der Frage:

Mit Hilfe dieser Frage kann zwischen bewohnten und derzeit nicht bewohnten Wohnungen unterschieden bzw. können Wohnungen mit mehreren Haushalten ermittelt werden.

2, Lage der Wohnung:

Wenn die Wohnräume **derselben Wohnung** in zwei oder mehreren Stockwerken übereinander liegen, so ist das Geschoß anzugeben, in welchem die Eingangstüre der Wohnung liegt. Als **ausgebautes Dachgeschoß** gelten alle Geschosse mit (teilweise) schrägen Decken (auch solche, die halbhohle Außenmauern besitzen), egal, ob der Ausbau bereits zur Zeit der Errichtung des Gebäudes oder erst nachträglich erfolgte.

Zweck der Frage:

Wieviele Personen wohnen in Hochhäusern oder höhergelegenen Geschossen? Ist im städtischen Bereich in einem Gebäude ein Aufzug vorhanden (Gebäudeblatt Frage 16), so nimmt die Wohnqualität mit steigender Höhe eher zu. Ist dagegen kein Aufzug vorhanden, so nimmt die Wohnqualität mit zunehmender Stockwerksanzahl - vor allem bei höherem Alter der Bewohner - stark ab.

3, Ausstattung und Größe der Wohnung:

Bei den Punkten a) bis e) dieser Frage sind die vorhandenen Nebenräume und andere vorhandene Ausstattungsmerkmale der Wohnung anzukreuzen:

Kochnische bzw. **Duschecke** sind Teil eines anderen Raumes, Küche bzw. Badezimmer sind eigene Räume.

WC innerhalb der Wohnung ist auch dann anzukreuzen, wenn sich das WC im Badezimmer befindet.

In Punkt f) ist die Anzahl der **Wohnräume** einzutragen. Als solche gelten:

Wohn-, Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer (für Verwandte, Bekannte), sofern ihre Nutzfläche mindestens 4 m² beträgt.

Nicht als Wohnräume gelten:

Küchen, Wohnküchen und Nebenräume (Vorraum, Diele, Badezimmer, Abstellraum, Speisekammer, Schrankraum, Veranda usw.).

Gewerblich genutzte Räume und **Fremdenzimmer**, die nie für eigene Wohnzwecke herangezogen werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen; Räume, die nur saisonweise als Fremdenzimmer und die übrige Zeit des Jahres vom Haushalt benutzt werden, sind allerdings mitzuzählen.

Hausgartenbenützung ist nur dann anzugeben, wenn die Möglichkeit besteht, einen unmittelbar zum Haus gehörenden Garten zu benützen.

PKW-Einstellplatz (Garagenplatz) ist anzukreuzen, wenn ein PKW des Haushalts in einer Einzelgarage oder Gemeinschaftsgarage des Wohngebäudes bzw. der Wohnhausanlage eingestellt wird.

Ein **PKW-Abstellplatz** ist dann anzugeben, wenn innerhalb einer Hausanlage für **diese Wohnung** ein eigener Abstellplatz (im Freien) reserviert ist bzw. wenn - bei Ein- und Zweifamilienhäusern - auf dem Grundstück ein Abstellplatz vorhanden ist. "Abstellplätze" auf öffentlichen Verkehrsflächen sind **nicht** anzugeben.

Zählerhinweis:

Die Aufteilung in Blöcke dient der Übersichtlichkeit: erst Nebenräume, dann sanitäre Ausstattung und "externe" Qualitätsmerkmale. Begonnen wird mit den Nebenräumen, damit diese - da sie ja bereits eingetragen wurden - bei den Wohnräumen nicht mehr mitgezählt werden. Achten Sie bitte darauf und veranlassen Sie nötigenfalls eine Korrektur!

Zweck der Frage:

Anzahl und Art der Räume sind neben der Nutzfläche die wichtigsten Angaben zur Wohnungsgröße; diese Frage dient zusammen mit jener nach der Heizungsart zur grundlegenden Klassifikation der Wohnungen in Österreich (Kategorien des Mietrechtsgesetzes). Trotz aller Modernisierungsbestrebungen entsprechen viele ältere Wohnungen noch nicht heutigen Qualitätsansprüchen. Eine Modernisierung mit dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung mit guten und preiswerten Wohnungen zu verbessern, bleibt deshalb eine wichtige Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden.

4, Arbeitsstätte in der Wohnung:

Die Frage nach der **Arbeitsstätte in der Wohnung** dient der Ermittlung von Arbeitsstätten von Selbständigen, deren Wohnung zugleich ihre Arbeitsstätte ist: z.B. Ordination eines Arztes, die Kanzlei eines Rechtsanwaltes, eine Schneiderwerkstatt.

Auch für diejenigen Selbständigen, die ihrer Arbeit an ständig wechselnden Orten nachgehen (z.B. selbständige Taxifahrer, selbständige Handelsvertreter) zählt die Wohnung (= Firmensitz) als Arbeitsstätte.

Weder die Vermietung von Privatzimmern, noch die Ausführung von Heimarbeit in der Wohnung begründen eine Arbeitsstätte.

Zählerhinweis:

Bitte veranlassen Sie gegebenenfalls die Ausfüllung eines Arbeitsstättenblattes!

Zweck der Frage:

Diese Frage dient der vollständigen Erfassung aller Arbeitsstätten, auch jener von Selbständigen, die nur über deren Wohnadresse erfaßbar sind.

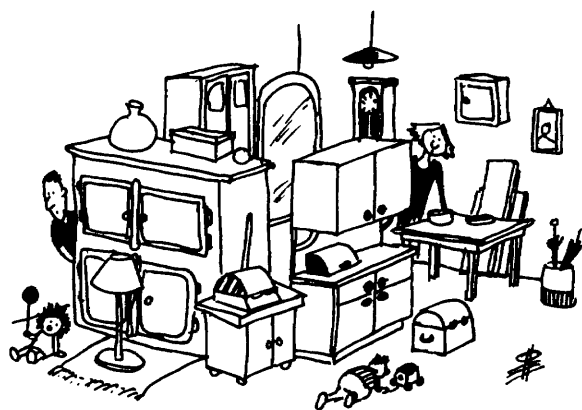
5, Nutzfläche:

Die **Nutzfläche** der Wohnung ist die Summe der Flächen sämtlicher Wohnräume, Küchen und Nebenräume.

Bei allen Wohngebäuden mit nur einer Wohnung sind auch die Flächen von Fluren, Treppen usw. mit einzubeziehen.

Offene Balkone und Terrassen sowie Keller und Dachbodenräume bleiben, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind, bei der Berechnung der Nutzfläche außer Betracht.

Räume, die nur saisonweise als Fremdenzimmer genützt werden, sind zu berücksichtigen, nicht jedoch gewerblich genutzte Räume und Fremdenzimmer, die nie für eigene Wohnzwecke herangezogen werden.



"Nutzfläche" der Wohnung

Zählerhinweis:

Manche Bewohner werden die Nutzfläche ihrer Wohnung nicht wissen. In solchen Fällen ist die Eintragung einer Schätzung immer noch besser als keine Eintragung.

Zweck der Frage:

Die Wohnfläche pro Person ist zwischen 1971 und 1981 im Österreich-Durchschnitt von 22 auf 28 m² angestiegen. Wie groß wird die Steigerung zwischen 1981 und 1991 sein? Werden die Unterschiede zwischen einzelnen Bundesländern oder anderen Regionen zunehmen oder wird eher eine Angleichung erfolgen?

Wie sieht es mit den Unterschieden in der Wohnfläche bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen aus?

Andere Ergebnisse werden durch die Verbindung mit dieser Frage aussagekräftig: z.B. die Bewohneranzahl, der Wohnungsaufwand für Mietwohnungen.

6, Ferienwohnung:

„Besitzer“ einer **Ferienwohnung** kann sowohl der Eigentümer als auch ein langfristiger Mieter sein. Dagegen stellt die „Vermietung“ die kurzfristige Überlassung gegen Entgelt an andere Personen dar.

Zählerhinweis:

Eine Hilfe für die Ausfüllung des Teiles b) der Frage ergibt sich aus der Person, die das Wohnungsblatt für eine Ferienwohnung auszufüllen hat:

Füllt der **eigentliche Benützer** der Ferienwohnung auch das Wohnungsblatt aus, handelt es sich um die **„Benützung durch den Besitzer“**. Füllt **nicht** der Benützer (z.B. wechselnde Feriengäste) aus, sondern der Vermieter, dann ist **„vorwiegend zur Vermietung“** anzukreuzen.

Zweck der Frage:

Ferienwohnungen dienen, wenn sie hauptsächlich zur Vermietung genutzt werden, dem Fremdenverkehr und erhöhen dadurch das wirtschaftliche Potential einer Region. Werden sie hauptsächlich vom Besitzer benützt, sind sie als Zeichen des gestiegenen Lebensstandards zu erfassen.

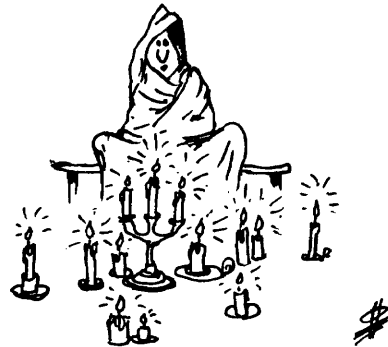
Da Ferienwohnungen aber nicht der dauernden Unterbringung von Haushalten und damit auch nicht der Grundversorgung der Bevölkerung mit Wohnraum dienen, müssen sie zur Beurteilung der Wohnungsversorgung von den übrigen Wohnungen abgegrenzt werden.

7, Überwiegende Art der Heizung:

Die überwiegende Art der **Heizung** ist jene, mit der die **Mehrzahl der Räume**, und zwar während der Hauptheizperiode (letzter Winter), beheizt wurde. „Fernheizung“ ist nicht nur bei Versorgung durch ein Fernheizwerk anzugeben, sondern auch dann, wenn ein Blockheizwerk mehrere Gebäude einer Wohnhausanlage mit Wärme versorgt.

Wird ein **Einfamilienhaus** zentral beheizt und wurden die Heizungsfragen bereits im Gebäudeblatt (Gebäudeblatt Fragen 18, 19) beantwortet, so ist im Wohnungsblatt nur mehr **„Hauszentralheizung“** anzukreuzen und die Frage nach dem Brennstoff muß im Wohnungsblatt nicht mehr beantwortet werden.

Elektroheizung (fest angeschlossene Heizkörper) ist z. B. auch im Fall von elektrischer Boden-, Wand- oder Deckendirektheizung anzukreuzen.



Überwiegende Art der Heizung

Zählerhinweis:

Bitte achten Sie darauf, daß im ersten Teil der Frage nur **eine** Markierung vorgenommen werden soll. Wurde **„Wohnungszentralheizung (Etagenheizung)“** oder **„Einzelofen“** markiert, dann sollte im zweiten Teil noch der überwiegend verwendete Brennstoff angekreuzt werden.

Da Hackschnitzelheizungen eher für Hauszentralheizungen verwendet werden als für Wohnungszentralheizungen, ist auf dem Wohnungsblatt keine eigene Markierung hierfür vorgesehen. Bei auftretenden Einzelfällen ist **„sonstiger Brennstoff“** zu markieren.

Zweck der Frage:

Diese Frage betrifft ein wichtiges Qualitätsmerkmal jeder Wohnung und hat auch gesamtwirtschaftliche Bedeutung:

1. Welche Energieträger werden verwendet? Bei Berücksichtigung von durchschnittlichem Energieverbrauch und Heizkosten können Berechnungen über die finanzielle Belastung bestimmter Haushaltsgruppen angestellt werden.
2. Die verwendeten Energieträger haben im Bereich des Umweltschutzes sehr unterschiedliche Folgekosten. Mit der Förderung von umweltfreundlichen Heizungsarten werden letzten Endes die Steuerzahler entlastet.

8, Rechtsgrund für die Wohnungsbenützung:

Unter **Eigenbenützung als Hauseigentümer** fallen:
a) Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Bauernhäusern, die vom Hauseigentümer oder seinen Haushaltsangehörigen bewohnt werden;

b) Wohnungen des Hauseigentümers in einem Miethaus - auch dann, wenn sie abrechnungsmäßig wie Mietwohnungen behandelt werden.

Eigenbenützung als Wohnungseigentümer (Eigentumswohnung) ist anzukreuzen, wenn Miteigentum am Grundstück, verbunden mit dem ausschließlichen Nutzungsrecht an einer Wohnung besteht. Es muß ein Vertrag (z.B. mit einer Wohnungsgesellschaft oder Wohnbaugenossenschaft) aufgrund des Wohnungseigentumsgesetzes vorliegen - gleichgültig, ob schon im Grundbuch eingetragen oder nicht; auch bei Anwartschaft auf einen solchen Wohnungseigentumsvertrag ist hier anzukreuzen.

Hauptmiete **nach dem Mietrechtsgesetz** bedeutet in der Regel, daß ein Kategoriemietzins, ein angemessener Mietzins oder ein Mietzins aufgrund von Wohnbauförderungsvorschriften vorliegt. Dazu zählen z.B. auch Gemeindewohnungen. Darüber hinaus gehören hierher aber auch Mietverhältnisse, deren Mietzinsbildung frei ist, die aber trotzdem unter das Mietrechtsgesetz fallen (z.B. vermietete Wohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern).

Hauptmiete **nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz** liegt vor, wenn eine Wohnung von einer gemeinnützigen Bauvereinigung (Genossenschaft) aufgrund eines Miet- oder Nutzungsvertrages überlassen wird.

Dienst- oder Naturalwohnung: Eine Dienstwohnung ist eine Nebenleistung zur Entlohnung, bei der Naturalwohnung ist die Benützung ein Teil der Entlohnung (z.B. in der Landwirtschaft).

Sonstiges Rechtsverhältnis: Dazu zählen z.B. befristet (bis zu einem halben Jahr) gemietete Wohnungen, nur als "Zweitwohnungen zu Erholungszwecken" gemietete Wohnungen und Ausgedingewohnungen.

Zählerhinweis:

Eine Hauptmietwohnung ist im Zweifelsfall immer als eine "Hauptmiete nach Mietrechtsgesetz" einzutragen. Auch Hauptmieter, die ihren Mietzins als frei vereinbart empfinden, entrichten meist einen angemessenen Mietzins nach dem Mietrechtsgesetz.

Anders einzutragen sind nur die im Wohnungsblatt bzw. in den Erläuterungen (s.o.) ausdrücklich genannten, anders zu behandelnden Fälle wie z.B. Mieten nach Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, Untermieten usw.

Wohnungen im Eigentum eines Arbeitgebers sind nur dann für den Arbeitnehmer eine "Dienstwohnung", wenn ihre Überlassung eine Nebenleistung zur Entlohnung darstellt. Die Benützung ist unentgeltlich oder das zu entrichtende Entgelt liegt erheblich unter einer vergleichbaren "Miete".

Zweck der Frage:

Diese Frage dient der grundlegenden Beurteilung der Wohnsituation der Bevölkerung, konkret für viele wohnungs- und sozialpolitische Entscheidungen, wie Maßnahmen zur Eigentumsförderung oder zur Unterstützung bestimmter Bevölkerungsgruppen.

Österreich hat einen hohen Anteil von Haus- und Wohnungseigentum. In allen Bundesländern - ausgenommen Wien - lag 1981 der Anteil von Haus- bzw. Wohnungseigentum an den bewohnten Wohnungen über 50 %! (Damit hängt auch die geringe Wohnsitzmobilität in Österreich zusammen.)

9, Wohnungsaufwand:

Der letzte monatliche **Wohnungsaufwand** (einschließlich Mehrwertsteuer) ist nur bei jenen Wohnungen einzutragen, bei denen in Frage 8 "Hauptmiete" angegeben wurde.

Wenn möglich, sollen nur Miete und Betriebskosten angegeben werden. (Unter Betriebskosten versteht man die für den Betrieb des Hauses gemeinsam zu tragenden Kosten wie z.B. Hausversicherungen, Kanalgebühren, Hausbesorgerentgelt.)

Andere Kosten, die mit der speziellen Nutzung durch den einzelnen Mieter zusammenhängen, wie z.B. Heizung, Warmwasser, Garagenmiete, sollen vor der Eintragung des Betrages abgezogen werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollen zumindest die entsprechenden Kästchen angekreuzt werden. Eine allenfalls bezogene Wohnbeihilfe ist hingegen **nicht** abzuziehen.

Werden Teile einer Wohnung als Arbeitsstätte genutzt, so ist der Gesamtaufwand für Wohnung und Arbeitsstätte einzutragen.

Bei unregelmäßigen Zahlungen bitte den Jahresaufwand berechnen und durch 12 teilen!

Zählerhinweis:

Diese Frage ist nur für Hauptmietwohnungen auszufüllen, da die monatlichen Kosten von Eigentumswohnungen vor allem mit den verschiedenen Kreditrückzahlungsarten zusammenhängen und kaum vergleichbar sind.

Um vergleichbare Eintragungen des Wohnungsaufwandes zu erzielen und damit Gebiete mit hohem und solche mit weniger hohem Wohnungsaufwand voneinander unterscheiden zu können, müssen die Eintragungen einander möglichst angeglichen werden. Deshalb werden die Wohnungsinhaber gebeten, eventuell enthaltene Kosten für Heizung, Warmwasser, Garagenplatz usw. von dem monatlich entrichteten Betrag abzuziehen und nur die reine Miete samt Betriebskosten einzutragen.

Falls es den Wohnungsinhabern aber nicht möglich ist, diese zusätzlich enthaltenen Kosten abzuziehen, so werden sie gebeten, zu-

mindest durch eine Ankreuzung anzugeben, welche zusätzlichen Kosten im eingetragenen Betrag enthalten sind. In der Aufarbeitung wird dann ein Schätzbetrag für diese Zusatzleistungen abgezogen.

Zweck der Frage:

Nur im Rahmen der Häuser- und Wohnungszählung erfolgt eine Totalerhebung von Mietzinsen in Österreich. Die Ergebnisse werden gebraucht als Informationen für die Wohnbauförderung und für Vergleiche des Wohnungsaufwands nach Ausstattungstypen, Regionen, Haushaltsgröße, Berufsschicht usw.

11.3 Zählungsliste für einen Privathaushalt

WAS IST EIN HAUSHALT?

Einen Haushalt bilden alle Personen, die miteinander eine Wohnung bewohnen und zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Zum Haushalt gehören auch das Hauspersonal und gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Arbeitskräfte, wenn sie in Kost und Quartier sind.

Innerhalb einer Wohnung kann es auch mehrere Haushalte geben. Ein Haushalt kann auch aus einer einzigen Person bestehen.

aufhalten, sind **nicht** in die Zählungsliste einzutragen.

4. Der für die Aufnahme in die Zählungsliste entscheidende **Zeitpunkt** ist 1 Uhr morgens am 15. Mai 1991. Personen, die **vor** diesem Zeitpunkt gestorben sind oder **nach** diesem Zeitpunkt geboren wurden, sind **nicht** in die Zählungsliste einzutragen.



... 1 Uhr morgens

WER IST IN DIE ZÄHLUNGSLISTE EINZUTRAGEN?

1. In die Zählungsliste sind alle in diesem Haushalt lebenden Personen einzutragen, auch wenn sie am Tag der Zählung vorübergehend abwesend sind.
2. **Untermieter** sind nur dann in die Zählungsliste einzutragen, wenn sie überwiegend am Haushalt des Unterstandgebers teilnehmen. Andernfalls haben Untermieter eine **eigene Zählungsliste** auszufüllen.
3. Personen, die sich nur **vorübergehend**, z.B. zu Besuch oder im Urlaub, in dieser Wohnung

Zählerhinweis:

Wochenendhausbesitzer

Besitzer von Wochenend- oder Ferienwohnungen sind dann in eine Zählungsliste in dieser Ferienwohnung aufzunehmen, wenn sie dort zumindest einen "weiteren Wohnsitz" haben. Zu beachten ist jedoch, daß der **bloße Besitz einer Wohnung noch keinen Wohnsitz begründet**, die Wohnung muß regelmäßig während des Jahres, also nicht nur während des Urlaubs, bewohnt werden.

Für einen Wohnsitz sind die gegenwärtigen Verhältnisse ausschlaggebend, also nicht die Absicht, in Zukunft in einer bestimmten Wohnung wohnen zu wollen, und auch nicht die Verhältnisse in der Vergangenheit, d. h. zwar früher (aber jetzt nicht mehr) in einer bestimmten Wohnung gewohnt zu haben.

DIE REIHENFOLGE DER EINZUTRAGEN- DEN PERSONEN:

Die Reihenfolge der eingetragenen Personen dient ausschließlich familien- und haushaltsstatistischen Zwecken.

Als "Haushaltsvorstand" tragen Sie bitte jenes Haushaltsmitglied ein, welches *in der Regel* am meisten zum Haushaltseinkommen beiträgt. Bei einigermaßen gleichem Einkommen bleibt es dem Haushalt überlassen, welche Person in die erste Zeile eingetragen wird. Anschließend sind der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin oder der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin, weiters die Kinder, sonstige Verwandte und andere Haushaltsmitglieder einzutragen.

Bei Haushalten, die nur aus nicht miteinander verwandten Personen bestehen, ist es für die Familien- und Haushaltsstatistik unerheblich, wer in die erste Zeile eingetragen wird.

Spalte 1, Familienname, Vorname:

Zweck der Frage:

Der Name wird nur in der Erhebungsphase benötigt, um die Vollständigkeit und Vollzähligkeit der Erfassung aller Personen zu gewährleisten. Für die spätere statistische Auswertung ist der Name einer Person unerheblich. Vor der Weiterverarbeitung werden die namenlosen Personenblätter von den Zählungslisten getrennt.

Spalte 2, Geburtsdatum:

Zweck der Frage:

Das Geburtsdatum in der Zählungsliste ist ein Identifikationsmerkmal, um überprüfen zu können, für welche der eingetragenen Personen Personenblätter abgegeben wurden.

Spalte 3, Wo ist der ordentliche Wohnsitz?

Mögliche Antworten:

3 a) in dieser Wohnung

o d e r

3 b) in einer anderen Wohnung, und zwar:

(genaue Adreßangabe dieser Wohnung)

Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz:

Das Wesen einer Volkszählung besteht darin, daß jede in Österreich wohnhafte Person erhoben wird, wobei jedoch Doppelzählungen ausgeschlossen werden müssen. Das Volkszählungsgesetz 1980 idgF sieht zu diesem Zweck vor, daß jede Person an ihrem **ordentlichen Wohnsitz** eine entsprechende Eintragung in die Zählungsliste vorzunehmen und ein Personenblatt abzugeben hat.

Diese Eintragung in die Zählungsliste bzw. die Abgabe des Personenblattes darf auch bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze **nur an einem einzigen Ort** erfolgen. Jede Person hat somit darauf zu achten, daß für sie nur **ein Personenblatt** abgegeben wird (Absprache mit Haushaltsmitgliedern an einem anderen Wohnsitz usw.).

Wo befindet sich Ihr ordentlicher Wohnsitz?

Im Volkszählungsgesetz 1980 ist der ordentliche Wohnsitz folgendermaßen definiert:

"Der ordentliche Wohnsitz ist an dem Orte begründet, an dem sich die zu zählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben. Hat sich eine Person an mehreren Orten niedergelassen, so ist der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen an dem Ort gegeben, zu dem unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen ein überwiegendes Naheverhältnis besteht."



Personen mit nur einem Wohnsitz:

Diese kreuzen an ihrem Wohnort in Spalte 3 der Zählungsliste "3 a) in dieser Wohnung" an und füllen ein Personenblatt aus.

Personen mit mehreren Wohnsitzen:

Diese stellen anhand der nachfolgenden Zuordnungsregeln fest, wo sich ihr ordentlicher Wohnsitz befindet. An diesem Ort kreuzen sie in der Zählungsliste "3 a) in dieser Wohnung" an und geben ein Personenblatt ab. An allen weiteren Wohnsitzen wird in der Zählungsliste das Kästchen "3 b) in einer anderen Wohnung" angekreuzt, der Ort des ordentlichen Wohnsitzes (wo das Personenblatt abgegeben wurde) eingetragen sowie jeweils ein "Ergänzungsblatt" ausgefüllt.

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich nur auf Personen mit **mehreren Wohnsitzen**. Für die Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes sind nur erweisliche - also tatsächlich vorliegende - Umstände heranzuziehen. Hierbei sind folgende Hinweise zu beachten:

- Der "ordentliche Wohnsitz" im Sinne des Volkszählungsgesetzes 1980 kann - unabhängig davon, an wievielen Orten man gemeldet ist - nur ein Ort sein, an dem eine Person tatsächlich regelmäßig wohnt. Der bloße Besitz einer Wohnung genügt hierfür nicht.
- Die Benützung einer Wohnung nur zum Wochenende oder während des Urlaubs allein genügt nicht für einen "ordentlichen Wohnsitz".
- Es sind die gegenwärtigen Verhältnisse ausschlaggebend. Weder die Absicht, künftig in einer Wohnung zu wohnen, noch wirtschaftliche, berufliche oder gesellschaftliche Betätigungen in der Vergangenheit (sofern sie jetzt nicht mehr bestehen) begründen einen ordentlichen Wohnsitz.

Für **Personen mit mehreren Wohnsitzen** gelten folgende **Zuordnungsregeln**:

- 1. Allgemein:** Mitglieder einer Familie haben in der Regel einen gemeinsamen Wohnsitz (Familienwohnsitz). Als Familie gelten verheiratete oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen und Eltern bzw. alleinstehende Elternteile mit ihren minderjährigen (noch nicht 19jährigen) Kindern.
- 2. Familien mit zwei Wohnsitzen:** Bewohnen diese Familienmitglieder gemeinsam zwei Wohnsitze abwechselnd, wird der ordentliche Wohnsitz in der Regel jener Ort sein, von dem aus Familienmitglieder die überwiegende Zeit

des Jahres den Weg zur Arbeitsstätte oder zur Schule (auch Kindergarten) antreten.

- 3. Verheiratete und in Lebensgemeinschaft lebende Berufstätige** mit einem Wohnsitz bei ihrer Familie und einem weiteren am Arbeitsort werden - sofern sie **regelmäßig** zum Familienwohnsitz zurückkehren - ihren ordentlichen Wohnsitz bei ihrer Familie haben.

- 4. Minderjährige Berufstätige**, die getrennt von ihren Eltern am Arbeitsort wohnen, aber regelmäßig zum Wohnsitz der Eltern zurückkehren, werden in der Regel ihren ordentlichen Wohnsitz bei den Eltern haben.

- 5. Volljährige ledige Berufstätige:** Diese werden den ordentlichen Wohnsitz in der Regel an jenem Ort haben, von dem sie die überwiegende Zeit des Jahres den Weg zur Arbeitsstätte antreten.

Nur in Ausnahmefällen kann auch an einem anderen Ort der ordentliche Wohnsitz sein. Dazu müssen dort intensive gesellschaftliche Betätigungen gegeben sein. Darunter sind sowohl die regelmäßige Rückkehr zu den Eltern mit mehrtägigen Aufenthalten als auch aktive kulturelle, sportliche, soziale oder politische Betätigungen, die den Aufenthalt am Ort der Aktivität voraussetzen, zu verstehen.

- 6. Volljährige alleinlebende Berufstätige (verwitwet, geschieden, verheiratet - jedoch dauernd getrennt lebend):** Diese werden den ordentlichen Wohnsitz in der Regel an jenem Ort haben, von dem sie die überwiegende Zeit des Jahres den Weg zur Arbeitsstätte antreten.

- 7. Minderjährige Schüler, Studenten und Lehrlinge:** Der ordentliche Wohnsitz von minderjährigen Schülern, Studenten und Lehrlingen ist in der Regel bei ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten anzunehmen.

- 8. Volljährige Schüler, Studenten und Lehrlinge:** Für die Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen wesentlich. Dieser wird durch die Dauer des Aufenthaltes während eines Jahres, die berufliche Betätigung bzw. die Ausbildung am jeweiligen Aufenthaltsort sowie die gesellschaftlichen Betätigungen an diesen gekennzeichnet.

Unter gesellschaftlicher Betätigung sind sowohl die regelmäßige Rückkehr zu den Eltern mit mehrtägigen Aufenthalten als auch aktive kulturelle, sportliche, soziale oder politische Betätigungen, die den Aufenthalt am Ort der Aktivität voraussetzen, zu verstehen.

Ferner ist auch die Art der Unterkünfte bzw. der Ort, von dem aus die überwiegende Zeit des Jahres der Weg zur Schule oder Ausbildungsstätte angetreten wird (sofern dies nicht ohnehin der Ausbildungsort ist) zu berücksichtigen.

Aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Eltern kann nicht auf den ordentlichen Wohnsitz geschlossen werden.

Für Schüler, Studenten und Lehrlinge mit eigener Familie siehe Punkt 3.

9. **Pensionisten:** Pensionisten und andere Personen, die nicht berufstätig sind (und auf die die vorhergehenden Bestimmungen nicht zutreffen), werden den ordentlichen Wohnsitz in der Regel an jenem Ort haben, an dem sie sich die überwiegende Zeit des Jahres aufhalten.
10. **Präsenzdiener und Zivildienstler** haben den ordentlichen Wohnsitz in jener Wohnung, von der sie den Präsenz- bzw. Zivildienst antreten haben. Haben sie diese Wohnung aufgegeben, gilt die Kaserne als ordentlicher Wohnsitz.
11. **Strafgefangene:** Für Strafgefangene gilt die Regel des Punktes 10 sinngemäß.
12. **Patienten in Krankenanstalten:** Personen mit vorübergehendem Aufenthalt in Krankenhäusern, Erholungsheimen, Rehabilitationszentren und ähnlichen Heimen, von denen erwartet wird, daß sie nach ihrer Entlassung in ihre frühere Wohnung zurückkehren, haben ihren ordentlichen Wohnsitz in dieser Wohnung.
13. **Heiminsassen:** Personen in Alters-, Pflege-, Ledigen- und ähnlichen Heimen, von denen erwartet wird, daß sie bis auf weiteres in der Anstalt bleiben, werden ihren ordentlichen Wohnsitz in der Anstalt haben.

Für Personen in Internaten, Studenten-, Lehrlings- und Schwesternheimen gelten die Bestimmungen in Punkt 4 bis 8.
14. **Berufstätige Ausländer bzw. ausländische Studenten:** In Österreich beschäftigte Ausländer bzw. Ausländer, die in Österreich studieren, haben den ordentlichen Wohnsitz in der Regel am österreichischen Wohnort.
15. **Im Ausland Berufstätige bzw. im Ausland Studierende:** Personen, die vorübergehend im Ausland beschäftigt sind bzw. vorübergehend im Ausland studieren, haben den ordentlichen Wohnsitz am österreichischen Wohnort.

Zählerhinweis:

In den Erläuterungen ist - entsprechend dem Wortlaut im Volkszählungsgesetz - der ordentliche Wohnsitz als "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen" definiert. Für Personen, die nur einen Wohnsitz haben, reicht diese Definition völlig aus.

Personen mit mehreren Wohnsitzen

Personen mit mehreren Wohnsitzen müssen - unter Zuhilfenahme der Wohnsitzerläuterungen - herausfinden, welcher Wohnsitz ihr ordentlicher Wohnsitz nach § 2 Abs. 4 des Volkszählungsgesetzes ist.

In den Erläuterungen sind für spezielle Personenkategorien Regeln angeführt, wo sich der ordentliche Wohnsitz gewöhnlich befinden wird. Diese Regeln sind deshalb wichtig, weil die Betroffenen oft nicht an beiden Wohnsitzen persönlich erreichbar sind. Häufig werden die Eltern die abwesenden berufstätigen oder studierenden Söhne und Töchter in die Zählungsliste mit eintragen. In solchen Fällen sollte darauf geachtet werden, daß die Familienmitglieder miteinander Kontakt aufnehmen, um Doppel- oder Nichtzählungen zu vermeiden. Wären keine Regeln in den Erläuterungen vorgegeben, würden häufig die Angaben der Eltern am einen Wohnsitz und die der Kinder am anderen Wohnsitz einander widersprechen.

Familien mit einer Wohnung in der Stadt und einer anderen im Umland sind manchmal hinsichtlich ihres ordentlichen Wohnsitzes verunsichert. Weisen Sie in solchen Fällen darauf hin, daß die Ankreuzung des ordentlichen Wohnsitzes nach den Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes wahrheitsgetreu im eigenen Verantwortungsbereich des Bürgers erfolgen muß. Da die Angaben nur für statistische Zwecke verwendet werden dürfen, darf keine der beteiligten Gemeinden aus der bei der Volkszählung vorgenommenen Ankreuzung irgendwelche Folgerungen ableiten.

Wichtig ist, daß Personen, die Spalte "3 b) in einer anderen Wohnung" angekreuzt haben, die genaue Anschrift jener Wohnung angeben, in der sie den ordentlichen Wohnsitz haben.

Zweck der Frage:

Der ordentliche Wohnsitz ist die Grundlage für die Ermittlung der "Bürgerzahl". Diese Zahl wird zur Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Nationalratswahl (Art.26 B-VG) sowie für die Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art.34 B-VG) benötigt (siehe § 2 Abs. 3 des VZ-Gesetzes).

Weiters ist die Wohnbevölkerung (= Personen am ordentlichen Wohnsitz) Grundlage für die Berechnung des Verteilungsschlüssels, nach welchem ein Teil der Steuern auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird.

Darüber hinaus ist es wichtig, daß die für die einzelnen Gemeinden ausgewiesenen Strukturergebnisse von den dort wirklich wohnhaften Personen stammen.

Spalte 4, Stellung im Haushalt:

In dieser Spalte ist das Verwandtschaftsverhältnis zu dem in der ersten Zeile eingetragenen "Haushaltsvorstand" anzugeben (wie z.B. Ehefrau, Ehemann, Lebensgefährte, Tochter, Schwiegersohn, Enkel, Nichte usw.).

Da die Zählungsliste nicht mit EDV verarbeitet wird, ist die Stellung im Haushalt (Verwandtschaftsverhältnis zum "Haushaltsvorstand") auf das jeweilige Personenblatt bei Frage 5 zu übertragen.

Zählerhinweis:

Achten Sie bitte darauf, daß die Angabe auf das jeweilige Personenblatt übertragen wurde.

Zweck der Frage:

Die Stellung im Haushalt (Verwandtschaftsverhältnis) bildet die Grundlage für die Haushalts- und Familienstatistik, die für Zwecke der Planung und Beurteilung von Maßnahmen der Verwaltung benötigt wird, wie z.B. für die Vorausberechnung des Wohnungsbedarfes oder ob in einer Region zusätzliche Kindergartenplätze benötigt werden.

11.4 Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft

WAS IST EINE GEMEINSCHAFTSUNTERKUNFT?

Eine Gemeinschaftsunterkunft wird von Personen gebildet, die nicht in Wohnungen im Sinne der Häuser- und Wohnungszählung - also ohne Küche oder Kochnische - wohnen, jedoch im selben Gebäude untergebracht sind oder zumindest derselben Institution angehören.

Gemeinschaftsunterkünfte gibt es daher in den auf der Vorderseite (Art der Unterkunft) dieser Liste angeführten Heimen und Institutionen. Auch Bewohner von Firmenunterkünften, Gasthöfen, Pensionen, Gastarbeiterquartieren u.ä. werden mit der rosa "Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft" erhoben.

Leben in einer Unterkunft verschiedene Personengruppen, so ist für jeden eine eigene Zählungsliste (samt Einlagebögen) auszufüllen. Z.B. sind in einem Altersheim das Personal - sofern es im Heim (aber nicht in Wohnungen) wohnt - in die eine Zählungsliste, die Insassen aber in eine andere Zählungsliste einzutragen. In einer Institution kann es daher, je nach den Gegebenheiten, auch mehrere Zählungslisten für Insassen bzw. mehrere Zählungslisten für das Personal geben.

WELCHE ERHEBUNGSPAPIERE SIND AUSZUFÜLLEN?

Von der Gemeinde haben Sie folgende Erhebungspapiere erhalten:

Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft

(rosa): Dieser Bogen dient als Umschlagbogen und enthält Fragen nach dem Personenkreis, Art der Unterkunft und die Summenzahlen für die Gemeinschaftsunterkunft.

Einlagebogen zur Zählungsliste (rosa): Liste der Namen aller Personen, die der Gemeinschaftsunterkunft angehören.

Wohnsitzbogen (rosa): auszufüllen von jeder Person, die in den Einlagebogen eingetragen ist.

Personenblatt (Lesebeleg mit oranger Zusatzfarbe): auszufüllen von jeder Person, die im Wohnsitzbogen "3 a) in dieser Unterkunft" angekreuzt hat.

Ergänzungsblatt (grau): auszufüllen von Personen, die im Wohnsitzbogen "3 b) in einer anderen Unterkunft" angekreuzt haben.

Zählungsliste für einen Privathaushalt (gelb): für Privathaushalte auf dem Anstaltsgelände (siehe unten Punkt 3).

Die Wohnsitzbögen, Personenblätter und Ergänzungsblätter sind in erster Linie von den betroffenen Personen selbst auszufüllen. Nur wenn die zur Ausfüllung verpflichteten Personen dazu nicht in der Lage sind (z.B. wegen Gebrechlichkeit), ist die Heimleitung o.ä. zur Ausfüllung dieser Drucksorten verpflichtet. Vergessen Sie bitte nicht, mit den Personenblättern auch die Erläuterungen zum Personenblatt an die Bewohner zu verteilen!

WER IST IN DIE ZÄHLUNGSLISTE EINZUTRAGEN?

1. In die "Einlagebögen zur Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft" sind alle Personen einzutragen, die in dieser Unterkunft einen Wohnsitz haben, auch wenn sie am Tag der Zählung vorübergehend abwesend sind.
2. In Heimen u.ä. sind für Personal und Insassen getrennte Zählungslisten (einschließlich Einlagebögen) auszufüllen.

3. Folgende Personen sind **nicht** in die Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft einzutragen:
- Inhaber einer **Dienstwohnung** (z.B. der Portier mit seiner Familie): diese bilden einen Privathaushalt und füllen daher wohnungsweise "Zählungslisten für **Privathaushalte**" (gelb) aus.
 - Personen, die in der Unterkunft nur **vorübergehend** unterbracht sind (z.B. Kurgäste oder Patienten in Krankenhäusern).
 - Anstaltspersonal, das nur außerhalb der Anstalt wohnt.
4. Der für die Aufnahme in die Zählungsliste entscheidende **Zeitpunkt** ist 1 Uhr morgens am 15. Mai 1991. Personen, die **vor** diesem Zeitpunkt gestorben sind oder **nach** diesem Zeitpunkt geboren wurden, sind **nicht** in die Zählungsliste einzutragen.

Zählerhinweis:

Welche Personen in die Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft einzutragen sind, ist den Erläuterungen (siehe weiter unten unter "Nähere Hinweise zu einzelnen Unterkünften") zu entnehmen. Als Regel gilt: alle Personen, die in der betreffenden Gemeinschaftsunterkunft wohnen (also nicht nur vorübergehend untergebracht sind), sind in die Zählungsliste einzutragen.

Beachten Sie bitte, daß das Personal nur dann in eine Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft einzutragen ist, wenn es in dem Heim etc. gemeinschaftlich untergebracht ist. Personen, die außerhalb des Heimes wohnen oder im Heim eine Dienstwohnung bewohnen, füllen haushaltsweise (gelbe) Zählungslisten für Privathaushalte aus.

HINWEISE ZUM WOHSITZBOGEN

Für jede in den Einlagebögen zur "Zählungsliste" angeführte Person ist auch ein Wohnsitzbogen anzulegen.

Die Bögen sind mit Bezeichnung und Anschrift der Gemeinschaftsunterkunft (Stempel) sowie mit der laufenden Nummer aus dem Einlagebogen zu versehen.

Der Wohnsitzbogen sollte von der betroffenen Person selbst ausgefüllt werden. Die betroffene Person kann am ehesten angeben, ob sie über einen weiteren Wohnsitz verfügt und ob dort für sie ein Personenblatt abgegeben wird. Für Personen, die zur Ausfüllung nicht fähig sind, sind die Wohnsitzbögen von der verantwortlichen Leitung dieser Unterkunft oder von der Anstaltsleitung auszufüllen, wenn möglich unter Verwendung der mündlichen Angaben des Betroffenen.

Zu Spalte 3: Wo ist Ihr ordentlicher Wohnsitz?

Für Personen, die **nur in dieser Unterkunft** einen Wohnsitz haben, ist die Spalte "3 a) in dieser Unterkunft" anzukreuzen.

Für Personen mit **mehreren Wohnsitzen** ist die Spalte "3 a) in dieser Unterkunft" oder die Spalte "3 b) in einer anderen Unterkunft" anzukreuzen, je nachdem, welcher dieser Wohnsitze der **ordentliche Wohnsitz** ist.

Zur Feststellung des "ordentlichen Wohnsitzes" im Sinne des Volkszählungsgesetzes sind die **"Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz"** (auf den Innenseiten des Wohnsitzbogens) heranzuziehen.

Für Personen mit Ankreuzung in Spalte "3 b) in einer anderen Unterkunft" sind - sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt - **Ergänzungsblätter** auszufüllen.

NÄHERE HINWEISE ZU EINZELNEN UNTERKÜNFEN

Internate, Studenten-, Schülerheime: Schüler unter 19 Jahren haben den ordentlichen Wohnsitz in der Regel bei ihren Eltern. Dennoch sind sie in die Zählungsliste einzutragen. Insbesondere sind die Punkte 7 und 8 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz zu beachten.

Spitäler, Kuranstalten: Die Patienten begründen in der Regel keinen Wohnsitz in der Anstalt. In die Zählungsliste sind nur jene Personen einzutragen, die außerhalb der Anstalt keinen Wohnsitz haben (vgl. Punkt 12 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz).

Alters-, Pensionisten-, Pflege- und Waisenheime: Insassen solcher Heime haben in der Regel den ordentlichen Wohnsitz im Heim. Es ist jedoch darauf zu achten, daß keine Doppelzählungen mit dem Haushalt naher Angehöriger (oder der Gemeinde, in welcher sich die Privatwohnung befindet) entstehen (vgl. Punkt 13 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz).

Klöster: Ordensmitglieder haben ihren ordentlichen Wohnsitz im Regelfall im Kloster, sofern sie dort wohnen.

Kasernen: Präsenzdiener haben ihren ordentlichen Wohnsitz in der Regel in der Wohnung, in die sie nach dem Präsenzdienst wieder zurückkehren werden. In die Zählungsliste sind nur jene Präsenzdiener aufzunehmen, die ihre Privatwohnung aufgegeben haben (vgl. Punkt 10 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz).

Berufssoldaten sind dann in die Zählungsliste einzutragen, wenn sie für gewöhnlich in der Kaserne wohnen.

Berufssoldaten, die zusammen mit ihrer Familie in der Kaserne wohnen, gelten jedoch als Privathaushalte und haben (gelbe) "Zählungslisten für Privathaushalte" auszufüllen.



Justizanstalten: Sämtliche Insassen sind in die Zählungsliste einzutragen. In der Anstalt haben jene einen ordentlichen Wohnsitz, die ihre private Wohnung aufgegeben haben (vgl. Punkt 11 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz).

Flüchtlingslager: Flüchtlinge haben ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich. In die Zählungsliste des Lagers sind nur jene Flüchtlinge einzutragen, die dort auch tatsächlich untergebracht sind. Exposituren (z.B. in Gasthöfen) füllen eigene Zählungslisten aus. Die Lagerleitung wird gebeten, die Exposituren bzw. Flüchtlinge in Gasthöfen u. dgl. auf die Ausfüllpflicht hinzuweisen.

Anstaltspersonal: Personal, das für gewöhnlich in der Anstalt wohnt, ist - ausgenommen Personen in Dienstwohnungen, die als Privathaushalte gelten - in eine eigene Zählungsliste einzutragen. Für den ordentlichen Wohnsitz gelten insbesondere die Punkte 3 bis 6 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz.

Firmenunterkünfte: Alle Bewohner einer Firmenunterkunft sind - unabhängig davon, ob sie in dieser Unterkunft ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder nicht - in die Zählungsliste einzutragen. Für den ordentlichen Wohnsitz gelten insbesondere die Punkte 3 bis 6 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz.

Gastarbeiterquartiere: In die Zählungsliste sind alle Bewohner einer Unterkunft einzutragen. In der Regel haben in Österreich beschäftigte Ausländer hier ihren ordentlichen Wohnsitz (siehe Punkt 14 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz).

HINWEISE ZUM PERSONENBLATT

Jede Person, die im Wohnsitzbogen Spalte "3 a) in dieser Unterkunft" angekreuzt hat, muß auch ein Personenblatt ausfüllen.

Gemeinsam mit dem Personenblatt ist auch das Beiblatt mit den "Erläuterungen zum Personenblatt" auszuhändigen.

Zu Frage 5, Stellung im Haushalt:

Personen in Gemeinschaftsunterkünften kreuzen bei dieser Frage im Personenblatt das Kästchen "nicht verwandt" an.

BILDUNG DER GESAMTZAHLN

Zuletzt sind folgende Summenzahlen zu ermitteln, in das Feld auf der ersten Seite der Zählungsliste einzutragen und von dem für die Unterkunft Verantwortlichen bzw. der Anstaltsleitung durch Unterschrift zu bestätigen:

1. Zahl der Personen im Einlagebogen zu dieser Gemeinschaftsunterkunft,
2. Zahl der in den Spalten 3 a) bzw.
3. 3 b) angekreuzten Personen,
4. Zahl der ausgefüllten Wohnsitzbögen (diese Zahl muß mit Punkt 1 übereinstimmen),
5. Zahl der ausgefüllten Personenblätter (muß mit Punkt 2 übereinstimmen),
6. Zahl der ausgefüllten Ergänzungsblätter.

11.5 Wohnsitzbogen für Personen außerhalb von Privathaushalten

Allgemeines:

Zählerhinweis:

Der Wohnsitzbogen hat denselben Zweck und dieselbe Funktion wie eine Zelle für eine Person in der Zählungsliste für einen Privathaushalt und ist der Verwendung in Gemeinschaftsunterkünften angepaßt.

An Bewohner, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinschaftsunterkunft haben - Kästchen "3 a) in dieser Unterkunft" markiert - wird zusätzlich noch die Frage nach einer weiteren Unterkunft und der genauen Anschrift dieser Unterkunft gestellt.

Die Erfahrung mit vorangegangenen Volkszählungen hat gezeigt, daß Bewohner von Heimen u.ä. gelegentlich zu Doppelzählungen führen; um dies stichprobenartig überprüfen zu können, wird die Anschrift einer allfälligen Privatunterkunft benötigt.

Spalte 1, Familienname, Vorname

und

Spalte 2, Geburtsdatum:

Zweck der Frage:

Nähere Hinweise dazu siehe im Abschnitt "Zählungsliste für einen Privathaushalt".

Spalte 3, Wo ist Ihr ordentlicher Wohnsitz?

Mögliche Antworten:

3 a) in dieser Unterkunft

o d e r

3 b) in einer anderen Unterkunft, und zwar:

(genaue Adreßangabe dieser Unterkunft)

Zählerhinweis:

Für die Beantwortung der Spalte 3 gibt es ausführliche Erläuterungen auf den Innenseiten des Wohnsitzbogens. Diese Erläuterungen sind im wesentlichen mit jenen in der Zählungsliste für einen Privathaushalt identisch.

Für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinschaftsunterkunft (Heim u.ä.) haben, ist die Spalte "3 a) in dieser Unterkunft" anzukreuzen.

Für jede Person mit Ankreuzung 3 a) ist auch ein Personenblatt auszufüllen.

Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinschaftsunterkunft (Heim u.ä.), sondern in einer anderen Wohnung haben, kreuzen Spalte "3 b) in einer anderen Unterkunft" an und tragen die Anschrift dieser Wohnung ein.

Bei Ankreuzung von 3 b) ist bei Bedarf (Anweisung durch die Gemeinde) für diese Person ein Ergänzungsblatt von der Heimleitung bzw. der betreffenden Person selbst zu verlangen.

11.6 Personenblatt

Allgemeines:

Die Fragen 1 bis 3, 5 bis 7 und 10 sind von jeder Person auszufüllen. Die übrigen Fragen richten sich nur an bestimmte Personenkreise. Aus dem Fragetext und den Erläuterungen geht hervor, welche Personen von der Beantwortung ausgenommen sind. Die Frage 10 enthält bei den einzelnen Markierungskästchen Hinweise, welche Fragen von den einzelnen Personengruppen noch zu beantworten sind.

Die Fragen 3 bis 9 sind für die Situation am 15. Mai 1991 zu beantworten. Die Fragen 10 bis 16 beziehen sich auf die letzten Wochen vor dem Zähltag und nur im Zweifelsfall (z.B. bei Firmenwechsel) auf den 15. Mai 1991.

1, Geschlecht:

Zweck der Frage:

Fast alle Tabellen mit Volkszählungsergebnissen sind nach dem Geschlecht gegliedert, da zahlreiche Gesetzesbestimmungen und tatsächliche Verhaltensweisen (z.B. unterschiedliches Pensionsalter; unterschiedliche Bildungswege und Berufsverhältnisse) zu unterschiedlichen Ergebnissen für Männer und Frauen führen.

2, Geburtsdatum:

Drei Schreibfelder (2-stellig) für Tag, Monat, Jahr.
Bitte auf computergerechte Schreibweise achten.

Zweck der Frage:

Das Geburtsdatum wird maschinell in vollendete Altersjahre am Zähltag umgerechnet.

Viele Rechtsvorschriften und öffentliche Maßnahmen richten sich an unterschiedliche Altersgruppen (Schulpflicht; Volljährigkeit u.a.).

Der Altersaufbau der Bevölkerung wird als Bezugsrahmen für zahlreiche statistische Maßzahlen verwendet. Geschlecht und Alter sind die Voraussetzung für die Berechnung der Lebenserwartung und für Bevölkerungsvorausschätzungen. Die Entwicklung des Altersaufbaues (Schüler, Berufstätige, Pensionisten) hat in den kommenden Jahrzehnten mehr Bedeutung als die Veränderung der Einwohnerzahl an sich.

3, Familienstand:

Mögliche Antworten:

ledig	ver- heiratet	ge- schieden	ver- witwet
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Für Verheiratete: drei Schreibfelder (2-stellig) für das Eheschließungsdatum (Tag, Monat, Jahr)

Es ist jener Familienstand anzukreuzen, dem Sie vor dem Gesetz angehören.

Ledig kreuzen alle Personen an, die noch nie verheiratet waren.

Verheiratet kreuzen in aufrechter (nicht geschiedener) Ehe lebende Personen an, auch dann, wenn sie von ihrem Ehegatten getrennt leben.

Geschieden kreuzen jene Personen an, die nicht wieder verheiratet sind, unabhängig davon, ob der frühere Ehegatte noch lebt oder nicht.

Verwitwet ist anzukreuzen, wenn die Ehe durch den Tod des anderen Ehegatten aufgelöst wurde.

In Lebensgemeinschaft lebende Personen kreuzen "ledig", "verwitwet" oder "geschieden" an, je nachdem, welchem Familienstand sie angehören. "Verheiratet" ist nur dann anzukreuzen, wenn die Ehe mit dem getrennt lebenden Ehegatten noch aufrecht (also nicht geschieden) ist.

Zweck der Frage:

Der Familienstand ist neben Geschlecht und Alter ein weiteres Grundmerkmal der Bevöl-

kerung, das für eine Differenzierung der Ergebnisse (z.B. berufstätige Ehefrauen, verheiratete Studentinnen) und Vorausberechnungen (z.B. der Witwenpensionen) benötigt wird. Die Familienstandsgliederung ist durch den Rückgang der Eheschließungen und die Zunahme der Scheidungen starken Veränderungen unterworfen.

Das Eheschließungsdatum ermöglicht die Gliederung und Fortschreibung der bestehenden Ehen nach der Ehedauer. Aus dem Vergleich von Ehedauer und Kinderzahl können bestimmte Gesetzmäßigkeiten abgeleitet werden, die es erleichtern, die Entwicklung der Geburtenzahlen vorzuschätzen.

4, Wieviele Kinder haben Sie geboren:

Markierungskästchen für die Anzahl der geborenen Kinder (keines, 1 bis 10 und mehr).

Es ist die Gesamtzahl aller leiblichen, lebendgeborenen Kinder anzukreuzen, auch wenn sie heute woanders wohnen oder bereits verstorben sind. Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder sind bei dieser Frage nicht zu berücksichtigen. Für Frauen unter 16 Jahren (sowie für Männer) entfällt die Beantwortung dieser Frage.



Wieviele Kinder ?

Zweck der Frage:

Die Gesamtzahl der Kinder einer Frau kann nur mit einer speziellen Frage erhoben werden und erlaubt Auswertungen, wie die Zahl der Kinder einer Frau mit anderen Merkmalen zusammenhängt: mit dem Alter bei der Eheschließung, mit der eigenen Berufstätigkeit, mit dem Beruf des Mannes, mit dem Bildungsstand usw.

Die Ergebnisse sollen geburten- und familienstatistische Zusammenhänge klären helfen und die Vorausberechnung der Bevölkerung Österreichs erleichtern. Der starke Geburtenrückgang in den letzten zwanzig Jahren ist der wesentlichste Faktor für die zukünftige demographische Entwicklung.

5, Stellung im Haushalt:

Verwandtschaftsverhältnis zum "Haushaltsvorstand":

Mögliche Antworten:

- Haushaltsvorstand
- Ehefrau, Ehemann
- Lebensgefährtin, Lebensgefährte
- Tochter, Sohn
- Schwiegertochter, Schwiegersohn
- Enkelin, Enkel
- Mutter, Vater (auch: Schwieger-, Groß-, Stiefeltern)
- andere/r Verwandte/r
- nicht verwandt

Bitte das Kästchen ankreuzen, das der Eintragung in Spalte 4 der Zählungsliste entspricht.

Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder des "Haushaltsvorstandes" kreuzen das Kästchen "Tochter, Sohn" an.

Lebensgefährten eines Kindes des "Haushaltsvorstandes" kreuzen "Schwiegertochter, -sohn" an.

Personen in **Gemeinschaftsunterkünften** kreuzen "nicht verwandt" an.

Zweck der Frage:

Mit diesen Angaben werden die in einem Haushalt lebenden Familien statistisch abgegrenzt und deren Verwandtschaft zu den übrigen Haushaltsmitgliedern festgestellt. Daten über die verschiedenen Familientypen (Vollfamilien, Alleinerzieher-Familien usw.) sind für familien- und sozialpolitische Förderungsmaßnahmen wichtig, wie z.B.: Höhe der Familienbeihilfe, Staffelung des Kinderabsetzbetrages, Fahrpreisermäßigungen für Familien auf öffentlichen Verkehrsmitteln.

6, Staatsbürgerschaft:

Bei Doppelstaatsbürgerschaft: mehrfache Angaben

Mögliche Antworten:

- | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Öster-
reich | Deutsch-
land | Italien | Jugo-
slawien | Schweiz | Türkei | staaten-
los |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

andere == > Textangabe

Wenn Sie die österreichische **und** eine andere Staatsbürgerschaft haben, so kreuzen Sie bitte sowohl das Kästchen "Österreich" als auch das Kästchen der anderen Staatsbürgerschaft an. Ist für diese andere Staatsbürgerschaft kein eigenes Kästchen vorhanden, so kreuzen Sie bitte "andere" an und geben diese andere Staatsbürgerschaft auf der Schreibzeile an. Personen mit **ungeklärter** Staatsbürgerschaft kreuzen "andere" an und tragen "ungeklärt" ein.

Zählerhinweis:

Erstmals werden bei der Volkszählung auch Doppelstaatsbürgerschaften erhoben. Daher ist es besonders wichtig, daß Österreicher, die auch eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, beide Staatsbürgerschaften angeben.

Zweck der Frage:

Die Staatsbürgerschaft ist eine der Voraussetzungen für die Ermittlung der sogenannten "Bürgerzahl", aufgrund welcher die Mandate pro Wahlkreis berechnet werden. Weiters dient die Staatsbürgerschaft der Ermittlung der Zahl und der Struktur der in Österreich lebenden Ausländer, die sich in demographischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht erheblich von den Inländern unterscheiden, sowie der Beurteilung der vielfältigen Ausländerprobleme.

7, Umgangssprache:

Auch mehrere Sprachen

Mögliche Antworten:

- | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| deutsch | kroa-
tisch | slowe-
nisch | tsche-
chisch | unga-
risch | serbo-
kroa-
tisch | tür-
kisch |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

andere == > Textangabe

Geben Sie bitte jene Sprache (auch mehrere Sprachen) an, die Sie gewöhnlich im privaten Bereich (Familie, Verwandte, Freunde usw.) sprechen.

Fremdsprachenkenntnisse sind hier nicht anzugeben.

Bei Kindern, die noch nicht sprechen können, sowie bei Stummen ist die Umgangssprache anzuführen, die in ihrer Familie gesprochen wird.

Zweck der Frage:

Mit Hilfe dieser Frage kann beurteilt werden, wie sich die bodenständigen Sprachminderheiten sowohl in ganz Österreich als auch in den einzelnen Landesteilen entwickeln.

Die Frage ermöglicht es aber auch, die Entwicklung der neuen Sprachminderheiten, nämlich der in Österreich seßhaft gewordenen Gastarbeiter und Flüchtlinge, zu beobachten, um Förderungsmaßnahmen für die Integration einerseits bzw. die Erhaltung der kulturellen Eigenart andererseits gezielt planen zu können.

8, Wo wohnten Sie vor 5 Jahren, also am 15. Mai 1986:

Mögliche Antworten:

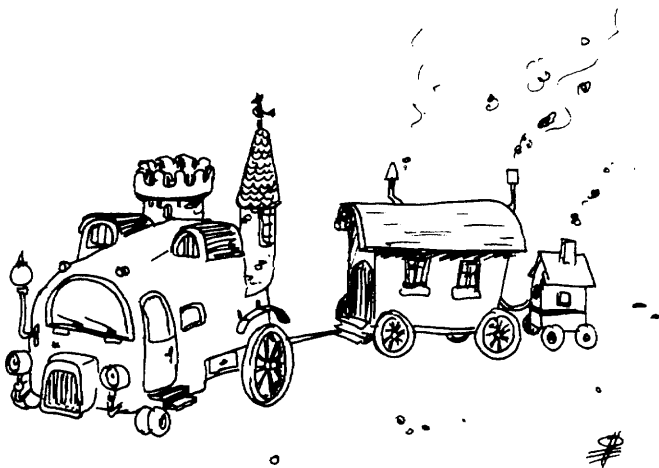
- in diesem Haus
- in einem anderen Haus dieser Gemeinde (Wien: dieses Bezirks)
- in einer anderen Gemeinde (Wien: anderer Bezirk)

In welcher anderen Gemeinde (Wr. Bezirk):
 = => Textangabe
 (Postleitzahl, Gemeinde / Wien: auch Bezirk)

Wenn Sie vor 5 Jahren woanders wohnten und Ihr damaliger Wohnort Wien war, geben Sie bitte auch den Wiener Gemeindebezirk an.

Lag Ihr damaliger Wohnort im Ausland, tragen Sie bitte den Staat ein.

Für Kinder, die nach dem 15. Mai 1986 geboren wurden, entfällt die Beantwortung dieser Frage.



Wo wohnten Sie vor 5 Jahren?

Zweck der Frage:

Diese Frage soll - in Ermangelung einer laufenden Wanderungsstatistik - wichtige Aufschlüsse über die Wanderungsbewegungen (Wohnsitzwechsel) innerhalb der Volkszählungsintervalle geben. Mit ihrer Hilfe können Angaben über die Zahl und Struktur der Zu- und Abwanderer innerhalb Österreichs und

über die Einwanderer gewonnen werden. Die Volkszählung ist die einzige Quelle, aus der die Wanderungsverflechtungen zwischen den Gemeinden, Bezirken und Bundesländern ersichtlich sind. Diese Daten werden u.a. für regionale Bevölkerungsprognosen herangezogen und bilden damit eine wesentliche Grundlage für die Entwicklungsplanung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

9, Ausbildung:

Bitte den gesamten Bildungsweg eintragen.

Mögliche Antworten:

	abgeschlossen mit Abschlußzeugnis	nicht abgeschlossen
a Pflichtschule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b Lehrausbildung in welchem Beruf: Textangabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c Fachschule (= ohne Matura) welche Fachrichtung: Textangabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d Matura einer AHS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e Matura einer BHS welche Fachrichtung: Textangabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f Universität, Akademie welche Fakultät: Textangabe Hauptfach, Studienrichtung: Textangabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei zwei erlernten Berufen bzw. zwei abgeschlossenen Hochschulstudien genügt die Angabe des wichtigsten (mit dem ausgeübten Beruf am ehesten zusammenhängenden) erlernten Berufes bzw. Studiums.

Teilfrage c Fachschule: Kurse sind nur dann einzutragen, wenn sie den Besuch und Abschluß einer Fachschule ersetzen und zumindest ein halbes Jahr gedauert haben.

Für unter 15jährige entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Zählerhinweis:

Alle Personen, die 15 Jahre oder älter sind, müssen diese Frage beantworten. Die Frage ist so gestaltet, daß der gesamte Ausbildungsweg erfaßt wird.

Abgeschlossen: nur dann anzukreuzen, wenn alle vorgeschriebenen Abschlußprüfungen des betreffenden Ausbildungsweges vor dem 15. Mai 1991 bereits bestanden wurden oder das Abschlußzeugnis bereits ausgefolgt wurde.

Nicht abgeschlossen: kann (muß aber nicht) angekreuzt werden, wenn eine Ausbildung begonnen, jedoch nicht abgeschlossen wurde oder noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Frage 9 a Pflichtschule:

Teilfrage a ist als Abschluß des Pflichtschulalters zu verstehen und soll von allen über 15jährigen Personen mit "abgeschlossen" beantwortet werden.

Zu dieser Bildungsebene gehören:

Volksschulen
Hauptschulen (früher Bürgerschule)
Sonderschulen
Polytechnische Lehrgänge
AHS-Unterstufen

Zu Frage 9 b Lehrausbildung:

Teilfrage b bezieht sich auf die praktische Berufsausbildung in einer Lehre. Der damit verbundene Besuch der Berufsschule (Winterschule, Fortbildungsschule u. dgl.) ist hier mit eingeschlossen und darf nicht etwa zusätzlich bei Teilfrage c angeführt werden. "Abgeschlossen" kreuzt an, wer z.B. die Gesellen- oder Gehilfenprüfung bestanden hat.

Zur Lehrausbildung gehört der Besuch folgender berufsbildender Pflichtschulen:

Berufsschulen
Hauswirtschaftliche Berufsschulen
Land- u. forstwirtschaftl. Berufsschulen

Im Bundesland Vorarlberg müssen Mädchen nach der allgemeinen Schulpflicht - wenn sie keine andere weiterführende Schule besuchen - die hauswirtschaftliche Berufsschule (2jährig) besuchen.

Zu Frage 9 c Fachschule:

Bei Teilfrage c ist der Besuch von **Fachschulen** (Beispiele siehe Personenblatt) einzutragen. Das sind Schulen, die nach der Pflichtschule oder anstelle des Polytechnischen Lehrganges besucht werden können. Sie führen nicht zur Matura. Ausbildungsdauer: 1 bis 4 Jahre. Das Abschlußzeugnis einer 3- bis 4j. Fachschule ersetzt meist einen Lehrabschluß. Bei der Auswertung werden Kurse nur dann berücksichtigt, wenn sie den Besuch und den Abschluß einer Fachschule ersetzen. Im Zweifelsfall ist es jedoch besser, die besuchte Schule anzugeben. Wie schon oben erwähnt, sind jedoch **Berufsschulen**, Fortbildungsschulen u. dgl., die die praktische Berufsausbildung in einer Lehre begleiten, bei Teilfrage c nicht einzutragen.

Zu dieser Bildungsebene gehören:

Gewerbliche u. technische mittlere Schulen
(auch: berufsbildende mittlere Schulen = BMS;

Fachschulen = FS)

mit zahlreichen Fachrichtungen, wie z.B.:

FS f. Elektrotechnik
FS f. Feinwerktechnik
FS f. Herrenkleidermacher
Modeschule
Hotelfachschule (3j.)
Gastgewerbefachschule (3j.)
Tourismusfachschule (3j.)

Kaufmännische mittlere Schulen

Handelsschule (HAS)
Büroschule
Büro- u. Verwaltungsschule
Schule f. Datenverarbeitung

Wirtschaftsberufliche mittlere Schulen

3j. FS f. wirtschaftl. (Frauen-) Berufe
Hauswirtschaftsschule (2j.)
Haushaltungsschule (1j.)

Sozialberufliche mittlere Schulen

Fachschulen f. Sozialberufe

3j. FS f. Sozialberufe
2j. Familienhelferinnenschule
FS f. Altdienste (2j.)
FS f. Sozialberufe-Behindertearbeit (3j.)
Lehrgang f. Ehe- u. Familienberater (3 1/2 J.)
Lehranstalt f. pastorale Berufe
(z.B. Pastoralassistent; 4j.)
Evang. Frauenschule f. kirchlichen u. sozialen Dienst (3j.)
Evang. Diakonenschule (5j.)
Kinderpflegeschule (3j.)

Schulen d. Krankenpflegefachdienstes
("dipl. Krankenschwester"; 3j., 4j.)

Schulen d. med.-techn. Fachdienstes

Land- u. forstwirtschaftl. mittlere Schulen (1 1/2 - 3 J.)

Sonstige berufsbildende mittlere Schulen

Schule f. Körperpflege
Sonstige Schulen f. künstlerische Berufe¹
Tierpflegeschule (3j.)

Mittlere Anstalten d. Lehrer- u. Erzieherbildung

Bildungsanstalt f. Arbeitslehrerinnen
Bildungsanstalt f. Kindergärtnerinnen
Bildungsanstalt f. Erzieher
Schule zur Ausbildung v. Leibeserziehern u. Sportlehrern

Nicht anzugeben sind:

Werkmeisterschulen u. Werkmeisterlehrgänge
Meisterschulen u. Meisterklassen
Bauhandwerkerschulen
Landw. Fortbildungsschulen (Kurse, Sonder-FS)
Vorbereitungslehrgänge f. d. Aufnahme i.e. HTL
Berufsvorschule²

¹ Dzt.: 4j. Schule f. Baugestaltung, Architektur u. Innenarchitektur in Wien.

² Sie wird u.a. von Absolventinnen der Haupt- u. Sonderschule besucht. Die Ausbildungsdauer beträgt 1 oder 2 Jahre.

Zu Frage 9 d und e Matura einer höheren Schule:

Bei Teilfrage d und e werden Ausbildungen eingetragen, die zur **Matura** (Reifeprüfung) führen. Es ist zu unterscheiden, ob an einer allgemeinbildenden (AHS; Teilfrage d) oder berufsbildenden (BHS; Teilfrage e) höheren Schule maturiert wurde. Personen mit AHS- und BHS-Matura, wie z.B. die Absolventen eines Kollegs, kreuzen beide Teilfragen an.

Zu dieser Bildungsebene gehören:

Allgemeinbildende höhere Schulen (AHS)

Humanistisches Gymnasium
Neusprachliches Gymnasium
Realistisches Gymnasium
Naturwissenschaftliches Realgymnasium
Mathematisches Realgymnasium
Wirtschaftskundliches Realgymnasium f. Mädchen
Oberstufenrealgymnasium
Aufbaugymnasium u. Aufbaurealgymnasium
Gymnasium u. Realgymnasium f. Berufstätige
Bundeserziehungsanstalt

frühere Bezeichnungen:

Realschule
Frauenoberschule
Mittelschule
Arbeitermittelschule
Lyzeum

Berufsbildende höhere Schulen (BHS)

Höhere Lehranstalt f. ... (= HLA)
Höhere techn. Lehranstalt f. ... (= HTLA)

Techn., gewerbl. u. kunstgewerbl. höhere Schulen

Höhere techn. u. gewerbl. Lehranstalt (HTL)
früher: Technolog. Gewerbemuseum (TGM)
Bundeslehr- u. Versuchsanstalt
HLA d. Bereiches Bekleidung
HLA d. Bereiches Fremdenverkehr
HLA d. Bereiches Kunstgewerbe
Abiturientenlehrgänge u. Kollegs an HTLA

Bei den vorangegangenen Schulen ist auch die Fachrichtung anzugeben!

Kaufmännische höhere Schulen

Handelsakademie (HAK)
früher: kaufm. Wirtschaftsschule
Abiturientenlehrgänge u. Kollegs an HAK

Wirtschaftsberufliche höhere Schulen

HLA f. wirtschaftliche (Frauen-) Berufe

Land- u. forstwirtschaftl. höhere Schulen

Höhere landwirtschaftliche Schule
Höhere forstwirtschaftliche Schule

Höhere Anstalten d. Lehrer- u. Erzieherbildung

Lehrerbildungsanstalten (LBA)
(Höhere) Bildungsanstalten f. Kindergartenpädagogik
Bildungsanstalten f. Erzieher (seit 1990)

Zu Frage 9 f Universität, Akademie:

Alle anderen Ausbildungen, die Matura voraussetzen, wie z.B. die Akademie für Sozialarbeit oder die Pädagogische Akademie (PädAk), wer-

den bei Teilfrage f angegeben. In Teilfrage f sind auch Hochschulstudien anzugeben. Da rund 150 verschiedene Fachrichtungen unterschieden werden, muß das Studienfach möglichst genau angegeben werden. Deshalb wird sowohl nach der Art der Hochschule (Fakultät) gefragt als auch nach dem Hauptfach.

Schulen, die Matura voraussetzen, sind:

Berufsbildende Akademien

Akademien für Sozialarbeit
früher: LA f. gehobene Sozialberufe

Schulen d. gehobenen med.-techn. Dienstes (MTA)

Radiologisch-technischer Dienst (2j.)
Diätdienst (2j.)
Beschäftigungs- u. arbeitstherapeut. Dienst (3j.)
Logopädisch-phoniatriisch-audiometr. Dienst (2j.)
Physiko-therapeutischer Dienst (2 1/2 J.)
Orthoptischer Dienst (2 1/2 J.)

Militärakademien

Akademien d. Lehrer- u. Erzieherbildung

Pädagogische Akademie
Berufspädagogische Akademie (Lehranstalt)
Land- u. forstw. berufspädag. Akademie
Religionspädagogische Akademie

Universitäten und Kunsthochschulen

Abschluß eines Studiums (Doktorat, Magisterium, Diplom, Absolutorium) oder Kurzstudiums an einer der folgenden Hochschulen:

Universität Wien
Universität Graz
Universität Linz
Universität Innsbruck
Universität Salzburg
Technische Universität Wien (TU)
Technische Universität Graz (TU)
Montanuniversität Leoben
Universität für Bodenkultur Wien (BOKU)
Veterinärmedizinische Universität Wien
Wirtschaftsuniversität Wien (WU)
früher: Hochschule f. Welthandel
Universität f. Bildungswissensch. Klagenfurt
Akademie d. bildenden Künste Wien
Hochschule f. angewandte Kunst in Wien
Hochschule f. Musik u. darstellende Kunst in Wien
Hochschule f. Musik u. darstellende Kunst in Salzburg (Mozarteum)
Hochschule f. Musik u. darstellende Kunst in Graz
Hochschule f. künstlerische u. industrielle Gestaltung in Linz

Zweck der Frage:

Aus den Angaben werden Tabellen erstellt, aus denen die Zahl der Personen, die eine Bildungsebene abgeschlossen haben, hervorgeht. Diese Ergebnisse werden auch nach Lehrberufsgruppen und Fachrichtungen sowie nach Alter, Beruf und anderen Merkmalen gegliedert.

Die Daten sind vor allem für die Bildungsplanung, aber auch für die regional teilweise sehr unterschiedlichen Arbeitsmärkte von Bedeutung.

Die Angaben zum erlernten und ausgeübten Beruf liefern Grundinformationen über Zusammenhänge zwischen Ausbildung und Beruf und lassen Aussagen über Struktur und Umfang des Berufswechsels zu. Außerdem können sie zur Planung der erforderlichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen bei Strukturveränderungen auf dem Arbeitsmarkt herangezogen werden (z.B. Facharbeitermangel).

Während die laufende Schul- und Hochschulstatistik jährlich die Absolventenzahlen nach Fachrichtungen mit hoher Genauigkeit liefert, können diese Statistiken über den anschließenden Lebensweg dieser Personen keine Auskunft geben. Der Bildungsstand der Bevölkerung, der sich auch durch Wanderungen und Sterbefälle ändert, kann nur mit einer Volkszählung ermittelt werden. Wegen teilweise nur kleiner Massen (z.B. Akademiker) ist eine Stichprobenerhebung unzureichend. Nur eine Vollerhebung wie die Volkszählung kann die entsprechenden Daten liefern. Dies gilt auch für die regionale Qualifikationsstruktur der Beschäftigten nach dem Arbeitsort.

10, Sind Sie:

Mögliche Antworten:

a berufstätig:

- voll berufstätig (33 und mehr Wochenstunden)
- in Teilzeit berufstätig (12 bis 32 Wochenstunden)

b nicht berufstätig, sondern:

- arbeitslos
- Karenz, Mutterschutzurlaub

Waren Sie bei Antritt des Karenzurlaubes arbeitslos: ja nein

- Präsenzdienster beim Bundesheer, Zivildienster
- Pension aus eigener Berufstätigkeit
- Witwenpension, Witwerpension
- Hausfrau, Hausmann
- Schüler, Schülerin, Student, Studentin
- Kind ohne derzeitigen Schulbesuch
- anderer Lebensunterhalt

Für die Beantwortung der Frage gilt die Situation in den letzten Wochen vor dem Zähltag, im Zweifelsfalle jene am 15. Mai 1991.



Sind Sie ...

Berufstätig: Über 15jährige Personen, die 12 und mehr Stunden pro Woche arbeiten, gelten als "berufstätig". Dazu gehören auch jene Personen, die ihren Beruf als Selbständige oder mithelfende Familienangehörige ausüben.

Voll- oder Teilzeit: Berufstätige kreuzen an, ob sie voll oder in Teilzeit berufstätig sind. Die 33-Stundengrenze für die Vollbeschäftigung ist als Richtwert aufzufassen: So kreuzen z.B. Lehrer/-innen "voll berufstätig" an, wenn sie die volle Lehrverpflichtung haben. Andere Berufsgruppen, wie z.B. freiberuflich Tätige, Richter/innen etc., kreuzen ebenfalls "voll berufstätig" an, auch wenn die wöchentliche Arbeitszeit unter 33 Stunden liegt. Dies gilt auch für Beschäftigte in Betrieben mit "Kurzarbeit". Werden mehrere Tätigkeiten in Teilzeit ausgeübt, ist dennoch "voll berufstätig" anzukreuzen, wenn die Summe dieser Tätigkeiten 33 oder mehr Wochenstunden beträgt.

Arbeitslos: Als arbeitslos gelten über 15jährige Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen und Arbeit bzw. eine Lehrstelle suchen, unabhängig davon, ob sie Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen oder nicht.

Personen, die noch nie berufstätig waren und jetzt Arbeit bzw. eine Lehrstelle suchen, kreuzen ebenfalls "arbeitslos" an und tragen bei Frage 12 (genaue Berufsbezeichnung) "noch kein Beruf" ein. Die Beantwortung der Fragen 11 und 13 entfällt für diese Personen.

Pensionisten und Pensionistinnen sind jene Personen, die eine Eigen- und/oder Hinterbliebenenpension beziehen und keiner Beschäftigung mit einer durchschnittlichen Mindestarbeitszeit von 12 Wochenstunden nachgehen.

Hausfrau, Hausmann: Dieses Kästchen kreuzen jene Personen an, die mit Arbeiten im eigenen Haushalt befaßt sind und vom Ehepartner (Le-

bensgefährten) bzw. von der Ehepartnerin (Lebensgefährtin) erhalten werden.

Schüler, Schülerin, Student, Studentin: Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis (mit mindestens 12 Wochenarbeitsstunden) stehen und derzeit eine Schule, Universität etc. besuchen, kreuzen dieses Kästchen an und machen bei den Fragen 14 bis 16 Angaben über diesen Schulbesuch.

Personen in **praktischer Berufsausbildung**, wie z.B. in Lehrausbildung Stehende, Praktikantinnen, Volontäre, Polizeischüler, Krankenpflegeschülerinnen etc., gelten als "voll berufstätig" und beantworten die Fragen 11 bis 16 über diese Berufsausbildung.

Personen in beruflicher **Umschulung** kreuzen, wenn ihr Arbeitsverhältnis aufrecht ist oder wenn sie durch die Arbeitsmarktverwaltung krankensichert sind, das Kästchen "voll berufstätig" an, machen jedoch bei den Fragen 11 bis 16 Angaben über den *zuvor* ausgeübten Beruf (also nicht: "Arbeitsamt!").

Besucher/innen von **Berufsvorbereitungskursen:** sofern es sich um einen **Vollzeitkurs** handelt, kreuzen diese Personen "Schüler, Schülerin, Student, Studentin" an, handelt es sich um einen **Abendkurs**, wird das Kästchen "anderer Lebensunterhalt" angekreuzt.

Bezieher/innen von **Sondernotstandshilfe** gelten *nicht* als arbeitslos und kreuzen "anderer Lebensunterhalt" an.

Anderer Lebensunterhalt wird z.B. bei Pachtzins, Unterstützung durch Verwandte, Bezug von Alimenten, Sozialhilfe, Sonderunterstützung, Sonderruhegeld usw. angekreuzt.

Zählerhinweis:

Frage 10 muß von jeder Person beantwortet sein. Es darf aber - ausgenommen bei Pensionisten (Eigen- und Witwenpension) - nur eine einzige Antwort erfolgen.

Wer ist berufstätig?

Bei im Familienbetrieb mithelfenden Angehörigen, insbesondere bei Hausfrauen, die im Betrieb des Ehemannes mithelfen, bei Pensionisten und Pensionistinnen mit Nebenberuf und bei Werkstudenten und -studentinnen wird es oft schwierig sein zu entscheiden, ob sie berufstätig sind. Für solche Fälle wurde in den Erläuterungen eine durchschnittliche wöchentliche Mindestarbeitszeit von 12 Stunden als Entscheidungshilfe angegeben. Wer also wöchentlich mindestens 12 Stunden im Durchschnitt arbeitet, gilt als "berufstätig", wer weniger arbeitet, gilt als "nicht berufstätig".

Landwirte und Landwirtinnen gelten als berufstätig, sofern sie wenigstens 12 Stunden wöchentlich für die Bewirtschaftung des Betriebes aufwenden.

Ehefrauen von Landwirten sind bei der letzten Volkszählung unterschiedlich eingetragen worden. Richten Sie sich bitte in jedem Fall danach, ob die Frau des Bauern im Stall und auf dem Feld mitarbeitet (= "berufstätig") oder nur die Hausarbeit verrichtet (= "Hausfrau"). Im Zweifelsfall die 12-Wochenstunden-grenze beachten!

Ordensmitglieder (z.B. Klosterschwestern) gelten als berufstätig. Die weiteren Fragen (11 bis 16) werden für deren geistlichen oder weltlichen Beruf (z.B. Kindergärtnerin, Krankenschwester) beantwortet.

Personen in Behindertenwerkstätten gelten als "berufstätig" und beantworten die weiteren Fragen auf dem Personenblatt über die Tätigkeit, die sie in dieser Werkstätte ausüben.

Wer nur ehrenamtliche Tätigkeiten ausübt, gilt nicht als berufstätig.

"Weichenstellung" durch Frage 10

Durch die Antwort in Frage 10 ist entschieden, welche Fragen des Personenblattes noch beantwortet werden müssen:

Berufstätig (Voll- und Teilzeit): Es sind alle Fragen der rechten Blatthälfte zu beantworten.

Arbeitslos: Es sind die Fragen 11 bis 13 über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit zu beantworten. Ausgenommen sind Personen, die noch nie berufstätig waren und jetzt Arbeit bzw. eine Lehrstelle suchen. Diese beantworten nur die Frage 12 mit "noch kein Beruf".

Karenz-, Mutterschutzurlaub: Es sind die Fragen 11 bis 13 über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit zu beantworten.

Präsenzdiener beim Bundesheer, Zivildienstler: Es sind die Fragen 15 und 16 über den Weg zur Kaserne bzw. zum Dienstort zu beantworten.

Pension aus eigener Berufstätigkeit: Es sind die Fragen 11 und 12 über den zuletzt ausgeübten Beruf zu beantworten.

Nur Witwen-, Witwerpension: Es ist keine weitere Frage mehr zu beantworten.

Hausfrau, Hausmann: Es ist keine weitere Frage mehr zu beantworten.

Schüler, Schülerin, Student, Studentin: Es sind die Fragen 14 bis 16 über den derzeitigen Schulbesuch zu beantworten.

Kind ohne derzeitigen Schulbesuch: Es ist keine weitere Frage mehr zu beantworten.

Anderer Lebensunterhalt: Es ist keine weitere Frage mehr zu beantworten.

Zweck der Frage:

Mit dieser Frage wird festgestellt, wer "berufstätig" ist (und daher die weiteren beruflichen Fragen beantworten muß). Die Strukturdaten über Berufstätige und Berufspendler gehören zu den wichtigsten Volkszählungsergebnissen.

Die Zahlen über Berufstätige werden weiters zur Berechnung allgemeiner und spezifischer Erwerbsquoten benötigt und finden als Basis in verschiedenen Prognosen Verwendung.

Angaben über die Beteiligung am Erwerbsleben sind wichtig für Arbeitsmarktanalysen und internationale Vergleiche. Vor allem interessieren Art und Umfang der Erwerbstätigkeit von älteren Arbeitnehmern, Frauen, Jugendlichen und Ausländern. Daten über Vollzeit- und Teilzeittätigkeit in Verbindung mit den Angaben über Geschlecht, Lebensalter und Familienstand gewinnen angesichts der wachsenden Bedeutung der Teilzeitarbeit besonders für die Familienpolitik und auf regionaler Ebene zunehmend an Gewicht.

Die Frage nach dem überwiegenden Lebensunterhalt der nicht berufstätigen Bevölkerung ermöglicht es, diese Personen nach der überwiegenden Quelle des Lebensunterhaltes zu gliedern. Diese Unterscheidung ist für viele wirtschafts- und sozialpolitische Fragestellungen von zentraler Bedeutung, so z.B. für die von Berufstätigen mitzuversorgenden Kinder und Haushaltsführenden, die Berufstätigkeit von Frauen im Altersablauf sowie das zahlenmäßige Verhältnis von Berufstätigen und Pensionisten.

11 bis 16, berufliche Fragen:

Bei Vorliegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse beantworten Sie bitte die Fragen 11 bis 16 für den Beruf mit der meisten Arbeitszeit.

Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Volkszählung beantworten Sie bitte die Fragen 11 bis 16 für die Situation am 15. Mai 1991.

Personen, die sowohl eine Schule besuchen als auch berufstätig sind, beantworten die Fragen 11 bis 16 je nachdem, ob sie sich in Frage 10 als "berufstätig" oder als "Schüler, Schülerin, Student, Studentin" bezeichnet haben.

Zweck der Fragen:

Die Volkszählungsergebnisse auf beruflichem und wirtschaftlichem Gebiet sind für die planende Verwaltung, die Wirtschaft, die Forschung und die Interessenvertretungen von großer Bedeutung, da sie einen Querschnitt durch die Gesamtheit aller Berufstätigen darstellen. Es liefern zwar auch andere Erhebungen, wie z.B. die Arbeitsstättenzählung oder

die Sozialversicherungsträger, Daten auf diesem Gebiet, aber nicht in der Vielfalt und den tiefen sachlichen und regionalen Gliederungs- und Kombinationsmöglichkeiten der Volkszählung.

11, Berufliche Stellung:

Mögliche Antworten:

- Facharbeiter/in
- angelernte/r Arbeiter/in
- Hilfsarbeiter/in
- in Lehrausbildung stehend
- Angestellte/r, Beamtin, Beamter
- selbständig mit Arbeitnehmern
- selbständig ohne Arbeitnehmer
- mithelfend im Familienbetrieb

Arbeiter und Arbeiterinnen kreuzen "Facharbeiter/in", "angelernte/r Arbeiter/in" oder "Hilfsarbeiter/in" an, je nachdem, wie sie in ihrem Betrieb kollektivvertraglich eingestuft sind.

Selbständig sind Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer stehen, sondern ihre Berufstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben. *Mit/ohne Arbeitnehmer:* Je nachdem, ob Lohn- oder Gehaltsempfangende im Betrieb beschäftigt sind oder nicht. Selbständige, die nur Familienmitglieder ohne förmliches Entgelt beschäftigen, kreuzen "ohne Arbeitnehmer" an.



... selbständig

Mithelfend im Familienbetrieb sind Berufstätige, die im Betrieb eines Familienangehörigen ohne förmliches Entgelt mitarbeiten.

Zweck der Frage:

Die "berufliche Stellung" bildet den rechtlichen Status ab, den eine Person im Betrieb hat, bzw. die kollektivvertragliche Einstufung. Die Daten geben nicht nur Aufschluß über den Grad der Verantwortung im Betrieb, sondern dienen auch als Element zur Gliederung der Bevölkerung und der Berufstätigen nach dem sozioökonomischen Status. Verschiedene Auswertungen über die Berufsstruktur sind nur in Kombination mit der beruflichen Stellung sinnvoll (z.B. über den Bedarf an freiberuflichen und angestellten Ärzten).

12, Genaue Berufsbezeichnung:

Z.B. "Buchhalter" oder "Schuhverkäufer" - nicht "kaufmännischer Angestellter", "Videogeräte-montage am Fließband" - nicht "Hilfsarbeiter/in".

Öffentlich Bedienstete tragen ihre Verwendung ein: z.B. "VB im sozialen Betreuungsdienst", "Haustischler", "Straßenwärter".

Mögliche Antwort:

genauer Beruf: = = > Textangabe

Ihre Angaben sollen in rund 300 verschiedene Berufskategorien eingestuft werden, weshalb um möglichst genaue Angabe Ihrer beruflichen Tätigkeit ersucht wird.

Beispiele für eine genaue Berufsbezeichnung:

- Autogenschweißer von Stahlbauteilen
- Datenerfassungsgerätebedienerin
- Herrenhemdenadjustiererin
- Plexiglasschneider
- Kunststoffverarbeitungsmaschinenbediener
- Werkmeister in der Tauchlackiererei
- Hochspannungsleitungsmonteur
- Wissenschaftliche Forscherin auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Zählerhinweis:

Die Eintragungen bei dieser Frage werden in lexikonartigen Verzeichnissen nachgeschlagen, um sie für die Aufarbeitung mit dem Computer richtig verschlüsseln zu können. Bei einer zu allgemein gehaltenen Eintragung, z.B. "Büroangestellte", weiß der Bearbeiter allerdings nicht, ob er die Person als Prokuristin, Buchhalterin, Stenotypistin, Zettelsortiererin usw. einordnen soll. Es wird also um möglichst genaue Angaben gebeten.

Zweck der Frage:

Mit dieser Frage wird das Tätigkeitsfeld, das eine Person im Betrieb betreut, abgebildet.

Die Volkszählung ist die einzige umfassende Datenquelle für Analysen der Berufsstruktur. Sie ermöglicht die Darstellung der Berufe sowohl nach dem Wohnort als auch nach dem Arbeitsort der Berufstätigen und zeigt u.a. die Standorte seltener Berufe auf.

Der ausgeübte Beruf ist im Vergleich mit der abgeschlossenen Ausbildung für die Abschätzung des "Ersatzbedarfes" bzw. für die Steuerung der Ausbildungswege der Jugend von Bedeutung. Zu den Auswertungen zählen auch Bedarfsrechnungen für einzelne Berufsgruppen und Berufe, womit Maßnahmen zur Arbeitsmarktförderung und eine gezielte Berufsberatung ermöglicht werden. Ferner werden aufgrund der Zusammenhänge zwischen erlerntem und ausgeübtem Beruf Aussagen über den Berufswechsel gewonnen.

Die Erhebung des Vorberufes bei Pensionisten dient in erster Linie dazu, die wachsende Zahl von Pensionisten in den Tabellen entsprechend ihrer früheren Tätigkeit einstuft zu können.

13, Wirtschaftszweig:

Bitte genau angeben:

Z.B. "Weberei", "Leibwäschefabrik", "Großhandel mit Stoffen" - nicht "Textilfirma";
z.B. "Fahrdienst", "Hauptwerkstätte", "Elektrizitätswerk der ÖBB" - nicht "Bundesbahn".

Mögliche Antwort:

Wirtschaftszweig: = = > Textangabe

Der Wirtschaftszweig gibt an, welcher Branche der Betrieb, in dem Sie arbeiten, angehört.

Bedienstete im **öffentlichen Dienst** tragen "Bundes-", "Landes-" oder "Gemeindeverwaltung" ein, je nachdem, bei welcher Gebietskörperschaft sie beschäftigt sind.

Zählerhinweis:

Die Eintragungen bei dieser Frage werden in systematischen Verzeichnissen nachgeschlagen, um sie für die Aufarbeitung mit dem Computer richtig verschlüsseln zu können. Bei einer zu allgemein gehaltenen Eintragung, z.B. "Metallbranche" kann der Bearbeiter nicht unterscheiden, ob es sich um ein Walzwerk oder eine Autofabrik, eine Kunstschlosserei oder ein Eisenwarengeschäft handelt. Es wird also um möglichst genaue Angaben gebeten.

Zweck der Frage

Die wirtschaftliche Gliederung der Erwerbstätigen bildet mit den Merkmalen Alter und Geschlecht die Grundlage für Strukturanalysen und die Abschätzung der Entwicklungsmög-

lichkeiten regionaler und überregionaler Arbeitsmärkte. Im Zusammenhang mit dem Wirtschaftszweig kann die Branchenabhängigkeit einzelner Berufe transparent gemacht werden. In Verbindung mit der Stellung im Haushalt können die Hausfrauen und Kinder der Wirtschaftsklasse des Erhalters zugeordnet werden. Damit kann der Anteil der Gesamtbevölkerung, der von einem schrumpfenden oder aufstrebenden Wirtschaftszweig betroffen ist, angegeben werden. Die Volkszählung liefert (mit Hilfe der Pendlerstatistik) Angaben über die Wirtschaftsstruktur einzelner Standortbereiche, darüber hinaus als einzige Erhebung aber auch wohnortbezogene Daten über die Branchen, in denen die Beschäftigten tätig sind, also z.B. über die Abhängigkeit bestimmter Gebiete von den außerhalb liegenden Betrieben.

14, Name der Firma:

Selbständige tragen "eigener Betrieb" ein!

Mögliche Antwort für Berufstätige:

Firmenname: = = > Textangabe

Personen mit mehreren Arbeitgebern (z.B. Raumpfleger/innen) tragen "mehrere Arbeitgeber" ein.

Zählerhinweis:

Bei Dienststellen des öffentlichen Dienstes läßt sich der Wirtschaftszweig aus der Bezeichnung der Dienststelle ableiten. Bedienstete im öffentlichen Dienst sollen also ihre Dienststelle möglichst genau angeben.

Zweck der Frage:

Der Name der Firma ist ein Hilfsmerkmal und wird nicht gespeichert. Er wird nur benötigt, um die Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen und die Pendlerströme eindeutig festzulegen. Weitere Hinweise sind daher bei den Fragen 13, 15 und 16 zu finden.

14, Schultyp der dzt. besuchten Schule:

Mögliche Antwort für Schüler:

dzt. besuchte Schule: = = > Textangabe

Zählerhinweis:

Hier ist der genaue Schultyp, z.B. "Fachschule für Elektrotechnik", "Höhere technische Lehranstalt für Elektrotechnik", "Akademie der bildenden Künste", anzugeben. Alle schulpflich-

tigen Kinder müssen hier eine Eintragung haben!

Zweck der Frage:

Der Schultyp wird für eine Differenzierung der Schülerpendelströme verwendet, um Rückschlüsse auf die Erreichbarkeit von Ausbildungsstätten ziehen zu können. Während eine Volksschule meist in leicht erreichbarer Nähe liegt, findet man eine Höhere Schule häufig nur im Bezirkshauptort, eine Universität nur in wenigen Städten. Die Angaben werden zusammen mit dem Zeitaufwand und dem Verkehrsmittel für die Standort- und Verkehrsplanung herangezogen.

15, Adresse Ihrer Arbeitsstätte oder Schule:

Mögliche Antwort:

Arbeitsstätte (Schule) in diesem Haus

andere Adresse, und zwar:

= = > Textangabe

(Straße bzw. Ortschaft, Haus-Nr., Postleitzahl, Gemeinde / Wien: Bezirk)

Frage 15 und 16: Adresse und Weg zur Arbeitsstätte oder Schule: Diese Fragen dienen der Erfassung Ihres Weges von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. zur Schule. Es tragen daher z.B. Lehrer/innen die Schule ein, an der sie unterrichten (Stammschule) und nicht z.B. den Landdenschulrat.

Wer in seinem Wohnhaus oder auf demselben Grundstück arbeitet (z.B. Hausbesorgerinnen, Landwirte, Heimarbeiterinnen) bzw. in der Schule wohnt, kreuzt bei Frage 15 das Kästchen "Arbeitsstätte (Schule) in diesem Haus" an; für diese Personen entfällt die Beantwortung der Frage 16.

Liegt die Arbeitsstätte (Schule) im Ausland, ist auch der Staat anzugeben.

Personen mit wechselnder Arbeitsstätte (z.B. Raumpflegerinnen, Bauarbeiter) beantworten Frage 15 und 16 entsprechend der Situation am 15. Mai 1991.

Zählerhinweis:

Bei Berufstätigen ist hier die Arbeitsstätte, wo der tägliche Dienst angetreten wird, einzutragen. Da die Adresse der Arbeitsstätte für die Pendlerstatistik erhoben wird, ist also nicht die Anschrift der Firmenleitung gemeint, sondern bei Bauarbeitern die Baustelle bzw. der Sammelort, von dem sie zur Baustelle gebracht werden, beim Polizisten das Wachzimmer, bei Handelsvertretern unter Umständen die eigene Wohnung, wenn von dort aus die Fahrten angetreten werden, usw.

Berufstätige, die täglich eine andere Arbeitsstätte haben, beantworten die Frage entsprechend der Situation am 15. Mai 1991.

Präsenzdiener tragen die Adresse der Kaserne, Zivildienstler jene der Dienststelle, wo sie ihren Zivildienst leisten, ein.

Schüler und Schülerinnen tragen die Adresse der Schule ein, die sie derzeit besuchen. Studenten und Studentinnen tragen die Adresse des Hochschulgebäudes ein, in welchem sie die meisten Vorlesungen oder Übungen besuchen.

Zweck der Frage:

Für eine Industriegesellschaft ist es kennzeichnend, daß Arbeitsort und Wohnort bei vielen Erwerbstätigen und den meisten Schülern auseinanderliegen.

Die Darstellung der Beziehung zwischen Wohnort und Arbeitsort (Schulort) erfolgt im Rahmen der Pendlerstatistik. Nur eine Vollerhebung wie die Volkszählung kann die Pendlerströme bis auf die Ebene der Gemeinden herab darstellen. Die Volkszählung ist - abgesehen von gelegentlichen Auswertungen aus anderen Quellen (Personenstandsaufnahmen, Wählerverzeichnisse der Arbeiterkammer) - somit die einzige Datenquelle der Pendlerströme. Auf eine Möglichkeit, die nur die Volkszählung bietet, wurde schon hingewiesen: die gleichzeitige Darstellung der Ausbildungs-, Berufs- und Wirtschaftsstruktur der Beschäftigten nach dem Wohnort und dem Betriebsstandort; sie bildet damit eine einmalige Quelle für regionalwirtschaftliche Untersuchungen.

Die häufige Verwendung von Pendlerdaten der Volkszählung zeigt sich auch in der Abfragestatistik der Datenbank des ÖStZ: Die Pendlerstromtabelle gehört zu den am häufigsten abgefragten Volkszählungsdaten. Rund 10 % aller Abfragen von Volkszählungsdaten betreffen diese Tabelle.

16, Weg zur Arbeitsstätte oder Schule:

Mögliche Antworten:

a) Rückkehr in diese Wohnung:

- täglich nicht täglich (z.B. wöchentlich)

b) Überwiegend benutztes Verkehrsmittel (der weitesten Wegstrecke) für den täglichen Hinweg zur Arbeitsstätte (Schule):

- | | | | | | | |
|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------|
| kein Verkehrsmittel, zu Fuß | Auto, Motorrad, Moped | Eisenbahn, Schnellbahn | Straßenbahn, U-Bahn | Autobus, Obus | Fahrrad | sonstiges (Schiff, Taxi usw.) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

c) Zeitaufwand für den täglichen Hinweg zur Arbeitsstätte (Schule) in Minuten:

- | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| bis 15 | 16-30 | 31-45 | 46-60 | mehr als 60 |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Personen mit wechselnder Arbeitsstätte (z.B. Raumpflegerinnen, Bauarbeiter) beantworten Frage 15 und 16 entsprechend der Situation am 15. Mai 1991.

Für Personen, die bei Frage 16 a) "nicht täglich" ankreuzen, entfällt die Beantwortung der Teilfragen b) und c).

Zählerhinweis:

Diese Frage muß sowohl von Berufstätigen, Präsenz- und Zivildienstlern, Schülern und Schülerinnen als auch von Studenten und Studentinnen beantwortet werden, die bei Frage 15 das Kästchen "andere Adresse" angekreuzt haben.

Zweck der Frage:

Die Angaben bei diesen Fragen werden zur Beschreibung der Pendlerströme verwendet. Die Wegzeit und das Verkehrsmittel sind in zwischen unverzichtbarer Bestandteil der Pendlerstatistik geworden. Die Daten werden für die Darstellung der Arbeitsmarktverflechtungen zwischen den Gemeinden und Regionen sowie für viele Sparten der Planung im öffentlichen Bereich und in der Wirtschaft benötigt (Wohnungsbau, Betriebsansiedlungen, Fahrplangestaltung usw.). Neben dem Berufspendelverkehr sind auch die Schülerpendlerdaten der Volkszählung von großer Bedeutung.

Milliardenbeträge wurden und werden investiert, um die notwendige Infrastruktur (Verkehrswege, öffentliche Verkehrsmittel) bereitzustellen. Hierzu sind wegen der immer geringer werdenden Finanzierungsspielräume der öffentlichen Haushalte, aber auch wegen der Umweltbelastungen, zuverlässige Informationen zur Beurteilung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs unbedingt erforderlich.

11.7 Ergänzungsblatt

FRAGEN ZUR PERSON:

Familienname, Vorname

Geburtsdatum: (Tag, Monat, Jahr)

Familienstand:

- ledig
- verheiratet
- verwitwet
- geschieden

Sind Sie:

- berufstätig
- arbeitslos
- Hausfrau/-mann
- in Pension
- Kind ohne Schulbesuch
- Schüler/in, Student/in
- in Lehrausbildung stehend
- Präsenz-, Zivildienstler
- sonstiges

Zweck der Fragen:

Die Fragen zur Person am Beginn des Blattes dienen der Identifikation der betroffenen Person, falls Ihre Gemeinde bezüglich des ordentlichen Wohnsitzes ein Reklamationsverfahren (siehe Pkt. 4.3) durchführen will. Der Name ist notwendig, um dieses Verfahren überhaupt abwickeln zu können. Der Name wird aber - so wie der gesamte Inhalt dieses Erhebungsformulars - nicht mit EDV verarbeitet.

FRAGEN 1 BIS 9:

Zählerhinweis:

Die Fragen 1 bis 9 dienen der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes der betroffenen Person und sind für beide Wohnsitze zu beantworten:

Im LINKEN TEIL des Ergänzungsblattes sind die Fragen für die Wohnung in jener Gemeinde, in der das Ergänzungsblatt ausgefüllt wird, zu beantworten. Das ist die Wohnung, für die in Spalte 3 der Zählungsliste das Kästchen "3 b) in einer anderen Wohnung" angekreuzt wurde.

Im RECHTEN TEIL des Ergänzungsblattes sind die Fragen für die Situation in der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes zu beantworten. Das ist jene andere Wohnung, deren Adresse in Spalte 3 der Zählungsliste angegeben ist

und wo die betreffende Person das Personenblatt abgibt.

Die Nebeneinanderstellung der Situation an beiden Orten soll die Eintragung zueinander passender Angaben erleichtern.

Zweck der Fragen:

Frage 1:

Die genauen Anschriften der beiden Wohnsitze werden im Falle einer Reklamation durch die Gemeinde benötigt, um das nach § 6a Abs. 3 des VZ-Gesetzes vorgeschriebene "Hören der Gemeinden" durchführen zu können.

Fragen 2 bis 9:

Die Angaben werden als Zurechnungskriterien im Reklamations- und Hörverfahren verwendet.

1, Anschrift:

Mögliche Antwort:

Adressen der Wohnsitze: = = > Textangabe
(Postleitzahl, Gemeinde, Straße bzw. Ortschaft, Haus-Nr., Tür-Nr.)

Zählerhinweis:

Bitte achten Sie darauf, daß die beiden Adressen vollständig angegeben wurden.

2, Welche Unterkunft bewohnen Sie hier:

Unabhängig ob als Eigentümer, Mieter oder Mitbewohner.

Mögliche Antworten:

- Mietwohnung, Eigenheim usw.
- Untermiete
- Dienstwohnung
- Wohnheim (Studenten, Lehrlinge, Krankenschwestern usw.)
- Ferienwohnung, Wochenendhaus
- gemeinschaftliche Firmenunterkunft (Nächtigungsmöglichkeit)

andere, welche: = = > Textangabe

Zählerhinweis:

Mitbewohner, wie z.B. Familienangehörige, kreuzen "Mietwohnung, Eigenheim", "Untermiete" oder "Dienstwohnung" an, je nachdem, unter welchem Rechtsgrund die ganze Familie die Wohnung benützt.

3, Aufenthaltsdauer:

Wann benützen Sie in der Regel diese Unterkunft?

Mögliche Antworten:

3.1 Ausmaß des tatsächlichen Aufenthaltes:

- ganzjährig
- größerer Teil des Jahres
- kleinerer Teil des Jahres
- selten, fallweise
- nie

3.2 Zeiträume des Aufenthaltes:

- a) die ganze Woche
oder
- b) werktags:
häufig, immer
nur fallweise
- c) zum Wochenende:
häufig, immer
nur fallweise

Jeweils mit Markierungskästchen für:

- Sommerhalbjahr
- Winterhalbjahr
- Vorlesungszeit, Schuljahr, Arbeitsjahr
- Ferien, Urlaub
- anderer Zeitraum

Zählerhinweis:

Diese Frage besteht aus zwei Teilen, dem Ausmaß und dem Zeitraum des tatsächlichen Aufenthaltes, damit alle Personen die unterschiedliche Situation ihrer Lebensverhältnisse ausreichend darstellen können.

Weisen Sie darauf hin, daß bei dieser Frage bei wahrheitsgemäßer Beantwortung die Angaben im linken und rechten Teil zusammenpassen müssen.

Wer bei 3.1 "selten" oder "nie" angekreuzt hat, braucht die Frage 3.2 nicht mehr zu beantworten.

4, Mitbewohner:

Bewohnen Familienmitglieder (auch Lebensgefährte, Lebensgefährtin) mit Ihnen gemeinsam diese Unterkunft?

Mögliche Antworten:

- ja
- nein

wenn ja: == > Textangabe von:

- Verwandtschaftsverhältnis
- Geburtsjahr
- ob Personenblatt abgegeben
(in dieser Gemeinde):
 ja nein

Zweck der Frage:

Da für den ordentlichen Wohnsitz einer Person in vielen Fällen der Familienwohnsitz ausschlaggebend ist, wird mit dieser Frage der ordentliche Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder erhoben. Es ist daher anzugeben, wo die einzelnen Familienmitglieder das Personenblatt abgegeben haben.

5, Arbeitsweg, Schulweg:

Treten Sie von dieser Unterkunft den Weg zur Arbeitsstätte bzw. Ausbildungsstätte an?

Mögliche Antworten:

- ja den überwiegenden Teil der
Arbeits-(Schul-)tage
- den geringeren Teil der
Arbeits-(Schul-)tage
- nein

6, Arbeitsort, Schulort:

In welcher Gemeinde befindet sich Ihre Arbeitsstätte (Lehrstelle) bzw. Ausbildungsstätte (Schule, Universität etc.):

Mögliche Antwort:

Arbeitsort, Schulort: == > Textangabe
(Postleitzahl, Gemeinde)

Zählerhinweis:

Die Frage ist deshalb so gestaltet, da in manchen Fällen der Arbeitsort bzw. der Schulort weder in der einen (linker Teil) noch in der anderen (rechter Teil) Gemeinde liegt.

7, Liegt eine weitere berufliche Tätigkeit vor:

Als Nebenerwerb gilt z.B. die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Viehhaltung, die regelmäßige Mithilfe im elterlichen Betrieb, Feriertätigkeit usw.

Mögliche Antworten:

- ja, und zwar: == > Textangabe von
- Art der Tätigkeit
- Ort (Postleitzahl, Gemeinde)
- nein

Zählerhinweis:

Als Nebenerwerb sind regelmäßig ausgeübte Tätigkeiten, die auf eine häufige oder längerdauernde Anwesenheit in dieser Gemeinde schließen lassen, z.B. die Führung eines land-

wirtschaftlichen Betriebes mit Viehhaltung, die regelmäßige Mithilfe im elterlichen Betrieb u.ä., anzugeben.

Zweck der Frage:

Die Ausübung eines Nebenerwerbes kann in manchen Fällen das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes bekräftigen.

8, Ort des Kindergartens bzw. der Schule Ihrer Kinder:

Wenn Sie ein oder mehrere minderjährige Kinder haben, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben und einen Kindergarten oder eine Schule besuchen, geben Sie bitte an, wo Kindergarten, Schule usw. liegen.

Mögliche Antworten:

- Kindergarten
- Volksschule
- Hauptschule
- Handelsschule, AHS, HAK u.ä. weiterführende Schule
- Universität u.ä.

Ort: = = > Textangabe (Postleitzahl, Gemeinde)

Zählerhinweis:

Diese Frage ist nur von Personen zu beantworten, die selbst Kinder haben und mit diesen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben.

Zweck der Frage:

Der Ort, wo die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder den Kindergarten oder die Schule besuchen, kann ein wichtiger Hinweis

für das Vorhandensein des Familienwohnsitzes sein.

9, Aktive gesellschaftliche Betätigungen in dieser Gemeinde:

Wie intensiv sind Ihre aktiven gesellschaftlichen Betätigungen in dieser Gemeinde?

Berücksichtigen Sie bitte Ihre kulturellen, sportlichen, sozialen und politischen Betätigungen, die den Aufenthalt in dieser Gemeinde erfordern.

Mögliche Antworten:

- sehr intensiv
- weniger intensiv
- kaum vorhanden
- keine gesellschaftliche Betätigung

Zählerhinweis:

Im Volkszählungsgesetz wird der ordentliche Wohnsitz als Mittelpunkt der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen definiert. Die beruflichen und wirtschaftlichen Betätigungen sind mit den vorangegangenen Fragen ausreichend erhoben. Über den Familienverband hinausgehende gesellschaftliche Betätigungen sollen mit dieser Frage erfaßt werden. Die Vielfalt aller möglichen gesellschaftlichen Betätigungen mit einzelnen Fragen zu erheben, ist praktisch nicht durchführbar. Deshalb soll diese einfache Frage den betroffenen Personen die Möglichkeit bieten, die Intensität ihrer kulturellen, sportlichen, sozialen und politischen Betätigungen für jeden der beiden Wohnsitze anzugeben. Allerdings sind nur solche Betätigungen zu berücksichtigen, die den Aufenthalt in der betroffenen Gemeinde (auch: Umgebung) erfordern.

11.8 Arbeitsstättenblatt

Allgemeines:

Eine Arbeitsstätte ist jede auf Dauer eingerichtete, durch Name (oder Bezeichnung) und Anschrift gekennzeichnete Einheit, bei der in der Regel mindestens eine Person erwerbstätig ist.

1, Name und Anschrift der Arbeitsstätte

Zählerhinweis:

Bitte darauf achten, daß der vollständige Name bzw. Bezeichnung der Arbeitsstätte, die genaue Adresse und die Telefonnummer der Arbeitsstätte angegeben werden.

Zweck der Frage:

Name und Anschrift werden zur Vollzählungskontrolle der Arbeitsstätten benötigt. Außerdem liefert die Arbeitsstättenzählung nicht nur Arbeitsstätten-, sondern auch Unternehmensdaten. Dazu müssen die Arbeitsstätten über Name und Anschrift identifizierbar sein, um die zu einem Unternehmen gehörenden Arbeitsstätten zusammenfassen zu können.

Telefonnummer: Wichtig für telefonische Rückfragen bei Unklarheiten.

2, Kennzahl des Statistischen Zentralamtes

Zählerhinweis:

Der Großteil der Arbeitsstätten mit gesetzlicher Interessenvertretung "Kammer der gewerblichen Wirtschaft" (das sind ca. 2/3 aller Arbeitsstätten) erhielt seine Kennzahl vor kurzem vom Statistischen Zentralamt schriftlich mitgeteilt. Falls die Kennzahl einer Arbeitsstätte mit dieser Interessenvertretung nicht eingetragen wurde, fragen Sie bitte nach, ob die Kennzahl übermittelt und nur auf die Eintragung vergessen wurde. Wenn dies der Fall ist, lassen Sie bitte die Kennzahl ergänzen.

Zweck der Frage:

Die Eintragung der Kennzahl durch den Leiter der Arbeitsstätte verkürzt die Zeitdauer der Aufarbeitung der Arbeitsstättenzählung im Statistischen Zentralamt.

3, Bezeichnung der Arbeitsstätte

Art der Arbeitsstätte bitte genau angeben, wie z.B. Bautischlerei, Kfz-Einzelhandel, Unternehmensberatung, Reisebüro, Fremdenpension, Sessellift, Zahnarzt, Notar, Bahnhof, Gemeindeamt.

Zweck der Frage:

Diese Angabe ist zusammen mit den Angaben bei Frage 4 "Haupttätigkeit(en) dieser Arbeitsstätte" dafür erforderlich, daß Arbeitsstätten-daten nach Branchen gegliedert werden können.

4, Haupttätigkeit(en) dieser Arbeitsstätte:

Zählerhinweis:

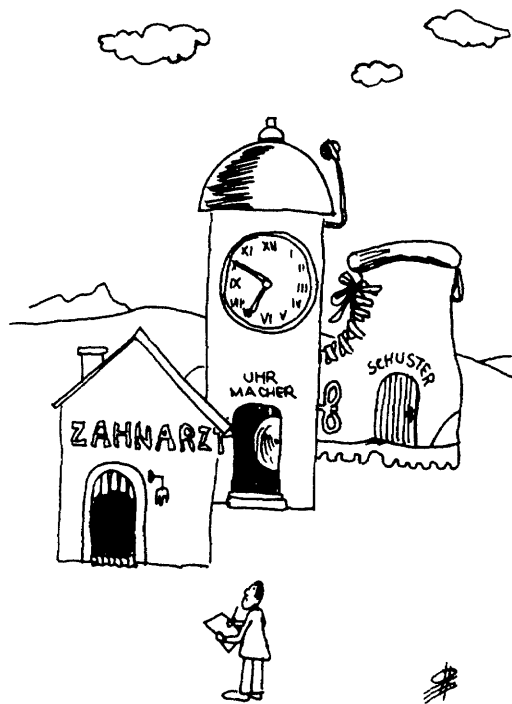
Werden in der Arbeitsstätte mehrere Haupttätigkeiten ausgeübt (Mehrfachangaben bei 4a bis 4f), ist darauf zu achten, daß der Schwerpunkt der Wirtschaftstätigkeit bei Frage 4g angekreuzt wird.

Zweck der Frage:

Diese Angaben sind zusammen mit der Eintragung bei Frage 3 "Bezeichnung der Arbeitsstätte" dafür erforderlich, daß Arbeitsstätten-daten nach Branchen gegliedert werden können.

Für viele Verwendungszwecke sind Arbeitsstättenzahlen ohne Wirtschaftsgliederung un-

zureichend. Etwa zur Feststellung, ob eine Region mit Arbeitsstätten eines bestimmten Wirtschaftszweiges gut oder weniger gut versorgt ist, ob eine Neuansiedlung bestimmter Branchen sinnvoll ist oder nicht, werden Arbeitsstätten-daten nach Wirtschaftszweigen (Branchen) unbedingt benötigt.



Art der Arbeitsstätte ?

5, Beschäftigte dieser Arbeitsstätte am 15. Mai 1991

Als **Beschäftigte** gelten alle Personen, die zum **Stichtag** der Arbeitsstätte angehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb oder außerhalb der Arbeitsstätte tätig sind (z.B. auf einer Baustelle, auf Montage oder im Außendienst tätiges Personal; ferner Heimarbeiter). Kurzfristig infolge Krankheit abwesende, weiters im Urlaub befindliche Personen (z.B. bezahlter Urlaub, Sonderurlaub) sind ebenfalls anzugeben. Auch **Teilzeitbeschäftigte** und Kurzarbeiter (-angestellte) sowie zum Stichtag beschäftigte Saisonarbeiter zählen zu den Beschäftigten. Wird in dieser Arbeitsstätte in Schichten gearbeitet, ist die Zahl der Beschäftigten aller Schichten anzugeben. **Nicht einzubeziehen** sind Präsenz- und Zivildienstler, Beschäftigte, die sich im Karenzurlaub (gemäß Elternkarenzurlaubsgesetz) befinden sowie Personen, die einen sonstigen längerfristigen (unbezahlten) Urlaub konsumieren und Beschäftigte, die als Beauftragte anderer Arbeitsstätten (Unternehmen) in der meldenden Arbeitsstätte tätig sind.

Sessellift



Saisonsperre !

Falls die Arbeitsstätte wegen **Saisonsperre** zum Stichtag vorübergehend geschlossen **und keine Person** zum Stichtag in in dieser Arbeitsstätte **erwerbstätig** ist, sind 0 Beschäftigte bei Frage 5g einzutragen.

Besondere Umstände (z.B. Saisonsperre, gemeinsames Personal für mehrere Arbeitsstätten bzw. Firmen) sind auf der Rückseite unter "**Anmerkungen**" anzugeben.

5a Tätige Betriebsinhaber sind Personen, die einen Vermögensteil am Unternehmen besitzen und eine für dieses Unternehmen relevante Tätigkeit ausüben. Anzuführen sind hier auch **Pächter** sowie **mittätige Gesellschafter**.

5b Mithelfende Familienangehörige sind Personen, die zur Familie des Inhabers (Mitinhabers oder Pächters) gehören und regelmäßig im Unternehmen mitarbeiten, jedoch nicht als unselbständig Beschäftigte krankenversicherungspflichtig sind.

5c Angestellte, Beamte sind Personen, die als Angestellte (Beamte) geführt werden und als solche versichert sind. Mitzuzählen sind hier auch Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (ausgenommen Lehrlinge) und als Angestellte versichert sind.

5d Arbeiter sind Personen, die in der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bzw. als Arbeiter bei anderen Versicherungsanstalten versichert sind. Mitzuzählen sind hier auch Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (ausgenommen Lehrlinge) und als Arbeiter versichert sind.

5e Lehrlinge sind Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen und eine Facharbeiterausbildung absolvieren oder einen Angestelltenberuf erlernen.

5f Heimarbeiter sind Personen, die von der Arbeitsstätte regelmäßig beschäftigt und im allgemeinen in Stücklohn bezahlt werden, ihre Berufstätigkeit in ihrer eigenen Wohnung ausüben und deren Löhne in der Lohnsumme enthalten sind.

5h Ausländische unselbständig Beschäftigte sind unter 5c bis 5f angeführte Personen, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (ausländische Staatsbürger, staatenlose Personen, Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft). Die Aufenthaltsdauer in Österreich ist ohne Bedeutung.

Zählerhinweis:

Bitte achten Sie darauf, daß bei Frage 5g die Summe der männlichen sowie der weiblichen Beschäftigten eingetragen wird.

Achten Sie auch darauf, daß allfällige ausländische unselbständig Beschäftigte (Frage 5h) in der Summenzeile enthalten sind.

Teilzeitbeschäftigte werden wie Vollbeschäftigte gezählt, wenn sie durchschnittlich mindestens 12 Wochenstunden tätig sind. Die Frage darf also nicht so verstanden werden, daß z.B. 2 Halbtagsbeschäftigte als 1 "Ganztagsbeschäftigter" eingetragen bzw. gezählt werden.

Sogenannte "Aushilfen" und andere Personen, die durchschnittlich weniger als 12 Wochenstunden arbeiten, sind bei den Beschäftigten nicht mitzuzählen.

Falls an der Arbeitsstätte am Stichtag keine Person erwerbstätig ist und bei Frage 5g "Summe" 0 Beschäftigte eingetragen werden, ist auf der Rückseite unter "Anmerkungen" die Begründung anzuführen: z.B. Saisonsperre, Personalunion mit Firma X oder ähnliches.

Zweck der Frage:

Beschäftigtenzahlen (regionale Verteilung der Beschäftigten, Verteilung der Beschäftigten nach Branchen usw.) gehören zu den meistnachgefragten Daten der Arbeitsstättenzählung.

Die Untergliederung der Beschäftigten nach der arbeitsrechtlichen Stellung (5a bis 5f) ist

die Basis für Analysen der Beschäftigtenstruktur.

Die Angabe der ausländischen unselbständig Beschäftigten ist wichtig für die Ermittlung des Gastarbeiteranteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten.

6, Unternehmensstruktur (Firmenstruktur):

Besteht das Unternehmen (die Firma) nur aus einer einzigen Arbeitsstätte, ist nur die Markierung "a" anzukreuzen.

Umfaßt das Unternehmen (die Firma) mehrere (mindestens 2) Arbeitsstätten, dann ist "b" zu markieren und zusätzlich

- entweder "c" anzukreuzen und Frage 12 auf der Rückseite zu beantworten, wenn diese Arbeitsstätte zugleich Unternehmenssitz ist
- oder "d" zu markieren, wenn diese Arbeitsstätte eine Filiale (Zweigstelle) ist. Wurde "d" angekreuzt, sind außerdem Name und Anschrift des Unternehmenssitzes (Firmensitzes) anzugeben.

Wurde bei einer Arbeitsstätte einer juristischen Person öffentlichen Rechts (z.B. Körperschaft, Anstalt, Fonds) "d" angekreuzt, wären Name und Anschrift jener Arbeitsstätte anzuführen, von der aus diese Dienststelle geleitet wird.

Zählerhinweis:

Wird bei Frage 6 die Markierung "c" angekreuzt, müssen die Filialen auf der Rückseite bei Frage 12 eingetragen werden.

Zweck der Frage:

Ziel der Arbeitsstättenzählung ist es, nicht nur Daten über die Arbeitsstätten, sondern auch über die Unternehmen zu liefern.

Es wird z.B. immer wieder folgende Frage gestellt:

Wieviele Unternehmen gibt es in einer bestimmten Beschäftigtengrößenklasse in Österreich?

Um diese und ähnliche Fragen beantworten zu können, ist es erforderlich, genaue Angaben über die Struktur des Unternehmens zu erhalten.

7, Rechtsform des Unternehmens (der Firma):

Für Arbeitsstätten von juristischen Personen öffentlichen Rechts, wie z.B. Körperschaften, Anstalten, Fonds, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Zählerhinweis:

Diese Frage ist immer dann zu beantworten, wenn bei Frage 6 die Markierung "a" oder "c" angekreuzt wurde.

Zweck der Frage:

Diese Angabe ermöglicht Aussagen über die Häufigkeit der einzelnen Rechtsformen (z.B. auch branchenbezogen).

8, Gesetzliche Interessenvertretung bzw. Rechtsträger dieser Arbeitsstätte:

Weitere gesetzliche Interessenvertretungen sind z.B. Ingenieurkammer, Tierärztekammer, Landwirtschaftskammer, Notariatskammer, Apothekerkammer, Dentistenkammer, Rechtsanwaltskammer.

Falls für diese Arbeitsstätte keine gesetzliche Interessenvertretung zuständig ist, bitte den Rechtsträger der Arbeitsstätte angeben: z.B.: Bund, Gewerkschaft, Kirche (Religionsgesellschaft), Rotes Kreuz usw.

Zählerhinweis:

Falls diese Arbeitsstätte Mitglied bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist, ist darauf hinzuweisen, daß bei dieser Frage der Fachverband, die Innung oder das Gremium der Kammer der gewerblichen Wirtschaft eingetragen wird. Es genügt nicht, diese Frage nur mit "Kammer der gewerblichen Wirtschaft", "Handelskammer" o.ä. zu beantworten.

Ist eine Arbeitsstätte Mitglied bei mehreren Fachverbänden, Gremien usw., so ist die der hauptsächlich ausgeübten Tätigkeit entsprechende Mitgliedschaft (soll mit Angaben bei Frage 4 übereinstimmen) einzusetzen.

Zweck der Frage:

Falls durch die Angaben bei Frage 4 keine eindeutige Zuordnung zu einer Wirtschaftstätigkeit möglich ist, kann die Eintragung bei Frage 8 für die Codierung der Wirtschaftstätigkeit hilfreich sein.

Da die Kammergliederung (institutionelle Gliederung) in Österreich noch immer von Bedeutung ist, werden Arbeitsstättendaten, z.B. auch nach Fachverbänden der Kammer der gewerblichen Wirtschaft gegliedert, nachgefragt.

"Weichenstellung" für weitere Ausfüllung

- Falls diese Arbeitsstätte Teil einer Wohnung ist, bitte nur mehr den Fragebogen

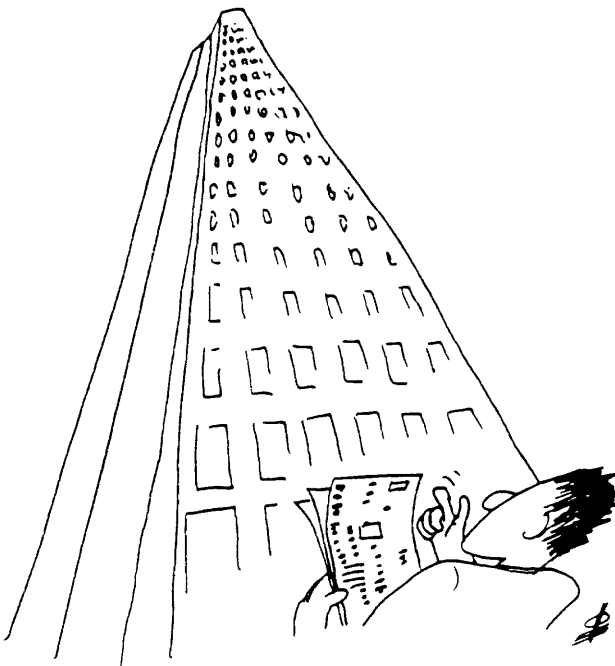
unterschreiben und Frage 12 auf der Rückseite beachten,

- in allen anderen Fällen bei Frage 9 fortsetzen.

9, Fläche dieser Arbeitsstätte:

Erstreckt sich die Arbeitsstätte über **mehrere Gebäude** oder **mehrere Geschosse**, so sind die Flächen in den einzelnen Gebäuden und Geschossen zu addieren und die **Summe als Fläche** der Arbeitsstätte einzutragen.

Flächen im Freien (Hof, Lagerplatz usw.) sind nicht mitzuzählen.



Fläche der Arbeitsstätte ?

Zählerhinweis:

In die Ziffernlesefelder dürfen nur ganze m² eingetragen werden.

Zweck der Frage:

Diese Angabe ist zur Berechnung der durchschnittlich auf einen Beschäftigten entfallenden Arbeitsstättenfläche sowie zur Bildung von Summen in unterschiedlichster Gliederung (regional, nach wirtschaftlichen Klassifikationen) von großem Interesse.

10, Rechtsgrund für die Benützung der Arbeitsstätte:

Zur **Eigenbenützung des Hauseigentümers** zählt auch die unentgeltliche Benützung durch Haushaltsangehörige des Eigentümers. Ist eine Arbeitsstätte **zum Teil** in eigenen Räumlichkeiten des Arbeitsstätteninhabers untergebracht, zum anderen Teil in angemieteten Räumlichkeiten, so ist nur "**Eigenbenützung des Hauseigentümers**" zu markieren.

Wohnungseigentum ist nur anzugeben, wenn ein Vertrag (z.B. mit einer Wohnbaugesellschaft) aufgrund des Wohnungseigentumsgesetzes vorliegt - gleichgültig, ob schon im Grundbuch eingetragen oder nicht; auch die Anwartschaft auf einen solchen Wohnungseigentumsvertrag fällt darunter.

Bei **Miete oder Pacht** ist auch **genossenschaftliche Nutzung** einzutragen. Diese liegt vor, wenn der Inhaber der Arbeitsstätte Mitglied jener Genossenschaft ist, der das Gebäude gehört.

Unter **sonstiges Rechtsverhältnis** fallen z.B. Arbeitsstätten, die aufgrund von Leasing-Verträgen benützt werden.

Zweck der Frage:

Aufteilung der Arbeitsstätten in solche, die in Eigentumsobjekten und solche, die in Mietobjekten untergebracht sind; Ermittlung der Anzahl von Arbeitsstätten in "sonstigem Rechtsverhältnis", Zunahme infolge der Leasing-Objekte? Gibt es im Vergleich zur Arbeitsstättenzählung 1981 regionale Unterschiede bei der Häufigkeit der einzelnen Rechtsgründe?

11, Letzter monatlicher Mietaufwand bzw. Pacht oder Nutzungsgebühr:

Der letzte **monatliche Mietaufwand** (einschließlich Mehrwertsteuer) ist **nur bei** jenen Arbeitsstätten einzutragen, bei denen in Frage 10 **Miete oder Pacht** (auch genossenschaftliche Nutzung) angegeben wurde. Als Aufwand ist die monatliche Summe des Miet- oder Pachtzinses bzw. der Nutzungsgebühr sowie der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben einzutragen. Beiträge für Heizungs- und Garagenkosten sind nicht in den Aufwand einzubeziehen. Bei unregelmäßigen Zahlungen bitte den Jahresaufwand berechnen und durch 12 teilen.

Zählerhinweis:

Es soll hier nach Möglichkeit der reine Mietaufwand (Miete samt Betriebskosten) ohne eventuell gleichzeitig verrechnete Heizungs- und Warmwasserkosten eingetragen werden.

Zweck der Frage:

Durch die Erfassung des Mietaufwandes für Wohnungen und für Arbeitsstätten zum gleichen Stichtag sind Vergleiche auf den verschiedenen regionalen Ebenen möglich.

12, Weitere örtlich getrennte Arbeitsstätten des Unternehmens (der Firma):

Diese Frage ist bei einem Unternehmen mit mehreren Arbeitsstätten dann zu beantworten, wenn diese Arbeitsstätte zugleich **Unternehmenssitz** ist.

Zählerhinweis:

Besteht ein Unternehmen (Firma) aus mehreren Arbeitsstätten und ist bei Frage 6 die Markierung "c" angekreuzt, so sind auf der Rückseite des Fragebogens sämtliche Filialen bzw. Zweigstellen dieser Firma einzutragen.

Hier eingetragene Beschäftigte dürfen in der Summenzeile bei Frage 5 nicht enthalten sein.

Sollte der vorhandene Platz für die Eintragung der Filialen nicht ausreichen, bitte ein Beiblatt anlegen und dem Fragebogen beilegen!

Zweck der Frage:

Die Arbeitsstättenzählung liefert auch Daten über Unternehmen (z.B. nach Branchen oder Beschäftigtengrößenklassen gegliedert). Die Angaben bei dieser Frage sind Voraussetzung für die Errechnung aller Unternehmensdaten.

11.9 Arbeitsstätten-Ersatzblatt**Allgemeines:**

Falls vom Inhaber bzw. Leiter der Arbeitsstätte kein Arbeitsstättenblatt ausgefüllt wurde, ist dieses Ersatzblatt vom Zählorgan bzw. von der Gemeinde zu beantworten.

Die Adreßangabe der Unternehmensleitung ist für die Zuordnung dieser Arbeitsstätte zum betreffenden Unternehmen (Firma) sowie zur Vollständigkeitskontrolle der zu diesem Unternehmen gehörenden Arbeitsstätten erforderlich.

1, Begründung:**Zählerhinweis:**

Falls das Arbeitsstättenblatt zur Ausfüllung an die **Unternehmensleitung** weitergeleitet wurde (Frage 1b angekreuzt), tragen Sie bitte deren **Adresse** ein.

Falls ein Ersatzblatt aus sonstigen Gründen ausgefüllt wird (Frage 1c angekreuzt), führen Sie diesen Grund bitte an (z.B. Verweigerung).

Zweck der Frage:

Die Begründung für die Ausfüllung eines Ersatzblattes liefert eine wichtige Information für die Aufarbeitung dieser Arbeitsstätte im Statistischen Zentralamt.

2, Name, Anschrift und Art der Arbeitsstätte:**Zählerhinweis:**

Versuchen Sie den **Firmennamen** bzw. die Bezeichnung der Arbeitsstätte möglichst vollständig z.B. laut Aufschrift auf dem Türschild anzugeben und die Frage nach der **Art der Arbeitsstätte** durch eine einfache Beschreibung der Arbeitsstätte (z.B. Hotel, Arztpraxis, Lebensmittelgeschäft) zu beantworten.

Zweck der Frage:

Diese Angaben liefern die Grundinformation zur Identifizierung sowie zur weiteren Aufarbeitung dieser Arbeitsstätte im Statistischen Zentralamt.

Notizen

Anhang

OBJEKTBOGEN

(Vom Erhebungsorgan auszufüllen!)

Adresse:

Straße bzw. Ortschaft Haus Nr. / Stiege

Gemeinde

Wenn keine Hausnummer vorhanden ist:

Katastralgemeinde

Grundstücksnummer

Identadressen:

Straße Haus Nr. / Stiege

Straße Haus Nr. / Stiege

Anzahl der ausgefüllten Belege:						
Gebäudeblatt	Wohnungsblätter	Zählungslisten für		Personenblätter	Ergänzungsblätter	Arbeitsstättenblätter
		Privathaushalte	Gemeinschaftsunterkünfte			
1 *						

*) Es ist je Gebäude ein Blatt abzugeben. Sollte ein Erhebungsobjekt **kein** Gebäude besitzen (z. B. Schottergrube = Arbeitsstätte), so wäre auf „0“ zu korrigieren.
Finden sich unter dieser Adresse **mehrere** Gebäude, so ist für jedes weitere Gebäude ein neuer Objektbogen anzulegen!

Reihenfolge der Belege im Objektbogen:

1. Gebäudeblatt
2. Alle Zählungslisten (in der Reihenfolge der Eintragung auf der Innenseite des Objektbogens). Bei unbewohnten Wohnungen entsprechenden Vermerk im Objektbogen eintragen (z. B.: leerstehend) und nur das Wohnungsblatt einlegen.

Reihenfolge der Belege in der Zählungsfolge:

1. Wohnungsblatt (entfällt in Listen von zweiten oder weiteren Haushalten in einer Wohnung)
2. Personenblätter bzw. Ergänzungsblätter, in der Reihenfolge der Eintragung in der Zählungsliste
3. Alle Arbeitsstättenblätter (Arbeitsstätten-Ersatzblätter)

Die erforderlichen Prüfungen durchgeführt:

Datum

Unterschrift des Erhebungsorganes

Adresse:

Straße bzw. Ortschaft:

Haus.-Nr.:

Stiege:

Gemeinde:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Bitte nur Ziffern dieser Schreibweise verwenden! Nur Bleistift verwenden! Beleg nicht falten! Bitte Erläuterungen lesen!

Bitte tragen Sie hier die zur Adresse gehörende POSTLEITZAHL ein:

Zahl der Wohnungen im Gebäude (Stiegenhaus):

keine zwei
eine drei

Wenn mehr als drei, bitte Zahl angeben!

Eigentümer des Gebäudes:

(Nur eine Ankreuzung! Im Zweifelsfall nach der Mehrheit der Eigentumsanteile!)

a) Private Eigentümer

Eine Person Mehrere Personen

b) Sonstige Eigentümer

Bund Land Gemeinde

Andere öffentlich-rechtliche Körperschaft (z. B. Kammer)

Gesetzlich anerkannte Kirche, Religionsgesellschaft

Gemeinnützige Bauvereinigung

Sonstige juristische Person (z. B. Firma, Bank)

Staatsangehörigkeit des Eigentümers:

Inländer Ausländer In- und Ausländer als Miteigentümer

Fläche des Grundstückes (Grundstücksteiles), auf dem das Gebäude steht:

ganze m

Gebäudefläche (Außenmaße des Gebäudes):

ganze m

Überwiegende Nutzung des Gebäudes:

(Bitte nur eine Nutzung ankreuzen!)

Wohngebäude

Wohngebäude mit zusätzlicher anderer Nutzung (Geschäfte, Büros, Werkstätten usw.)

Geschäfts-, Bürogebäude

Werkstattengebäude, Fabriks-, Lagerhalle

Hotel, Gasthof, Pension

Öffentliches Gebäude (siehe Erläuterungen!)

Sonstige Nutzung

Wird von diesem Gebäude aus ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt?

ja nein

Befinden sich Arbeitsstätten bzw. Teile von Arbeitsstätten im Gebäude?

ja nein



Bitte entsprechende Anzahl von "Arbeitsstättenblättern" ausfüllen bzw. an die Arbeitsstätte zur Ausfüllung weiterleiten!



1

10 Wann wurde das Gebäude fertiggestellt?

vor 1880 1961-1970 1987
1880-1918 1971-1980 1988
1919-1944 1981-1985 1989
1945-1960 1986 1990
1991

11 Für alle ab 1945 fertiggestellten Gebäude: Erfolgte die Errichtung oder der Wiederaufbau dieses Gebäudes mit Mitteln aus der öffentlichen Wohnbauförderung?

ja nein

12 Unterkellerung des Gebäudes:

ganz unterkellert teilw. unterkellert nicht unterkellert

13 Dachgeschoß zu Wohnzwecken:

ganz ausgebaut teilw. ausgebaut nicht ausgebaut

14 Bauweise der Außenmauern:

Sind Teile des Gebäudes in unterschiedlicher Bauweise errichtet, bitte alle entsprechenden Kästchen ankreuzen! (Keller nicht berücksichtigen!)

Gemauert mit Normalziegeln, Betonziegeln, Betonschalsteinen, Natursteinen
Gemauert mit Hohlziegeln, Hohlblocksteinen, Gasbeton, Blähton, Mantelplatten
Holz
Betonfertigteile
Sonstige Bauweise

15 Anzahl der Geschosse:

(Ohne Keller und Dachgeschoß!)

eines ebenerdig drei
zwei vier

16 Personenaufzug vorhanden?

ja nein

17 Haben die meisten Wohnungen dieses Gebäudes einen Kaminanschluß?

ja nein

18 Wird das Gebäude zentralbeheizt?

ja, mit Fernwärme ja, mit Blockheizung
ja, mit Hauszentralheizung nein

19 Überwiegend verwendeter Brennstoff dieser Hauszentralheizung:

Holz Stadt-, Erdgas
Kohle, Koks, Briketts Flüssiggas
Elektrischer Strom Hackschnitzel, Sägespäne
Heizöl, Ofenöl Sonstiger Brennstoff

Wieviel Liter faßt der Öltank?

bis 2.000 8.001-12.000
2.001-4.000 mehr als 12.000
4.001-8.000

20 Wasserversorgung:

Öffentliches Wasserleitungsnetz (auch Wassergenossenschaft)
Eigene Wasserversorgung durch Brunnen oder Quelle
Sonstige Wasserversorgung

21 Überwiegende Abwasserbeseitigung:

Öffentliches Kanalnetz Sonngrube
Hauskläranlage ohne Anschluß an öffentl. Kanalnetz Sonstige Abwasserbeseitigung

22 Anzahl der PKW-Einstellplätze (Garagenplätze) und PKW-Abstellplätze, die zum Gebäude gehören:

PKW-Einstellplätze (Garagenplätze) PKW-Abstellplätze

Keine Ein- bzw. Abstellmöglichkeit

23 Welche der folgenden baulichen Maßnahmen wurde(n) in den letzten 10 Jahren nachträglich durchgeführt?

Aufstockung Fassaden-erneuerung
Zubau ab 4 m (ausgenommen Privatgaragen) Erneuerung der Fenster im ganzen Gebäude
Dachneudeckung Wärmeschutzmaßnahmen
Einbau eines Personenaufzuges Einbau einer Zentralheizung für das ganze Gebäude
Anschluß an das Gasnetz Anschluß an das Fernwärmenetz
Anschluß an das Wasserleitungsnetz Zusammenlegung von Wohnungen
Anschluß an das Kanalnetz Trennung von Wohnungen
Erneuerung von Wasser- und Sanitärinstallationen Umwandlung von Wohnungen in Büros oder andere Arbeitsstätten
Erneuerung der elektr. Leitungen im ganzen Gebäude Umwandlung v. Büros od. anderen Arbeitsstätten in Wohnungen

24 Wenn Mietwohnungen im Gebäude: Besteht eine Mietzinserhöhung aufgrund der Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten?

ja nein

BITTE HIER NICHTS EINTRAGEN!

Gemeinde:

E

ÖSTZ:

SIG

LO

RES



L

ÖE

ERLÄUTERUNGEN ZUM GEBÄUDEBLATT

Allgemeines

A. Da die Gebäudeblätter mit einer elektronischen Anlage „gelesen“ werden sollen, müssen sie sorgsam behandelt werden. Sie dürfen nicht geknickt und nicht gefaltet werden und sind — aus technischen Gründen — **mit Bleistift** auszufüllen.

Alle Fragen sind **wahrheitsgemäß** und **vollständig** zu beantworten, wobei bitte folgende Punkte zu beachten sind:

- zutreffende Kästchen kräftig ankreuzen
- Textangaben in leserlicher Schrift
- Ziffern in computerlesbarer Schrift in folgender Form schreiben:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0



- besser grobe Schätzungen als fehlende Angaben

B. Rechtsgrundlage: Die Häuser- und Wohnungszählung 1991 beruht auf dem Bundesstatistikgesetz vom 1. April 1965 (BGBl. Nr. 91/1965) und wird aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten durchgeführt.

C. Für **jedes Gebäude** ist ein **eigenes Gebäudeblatt** auszufüllen.

Gebäude sind freistehende oder — bei zusammenhängender Bauweise — klar gegeneinander abgegrenzte Baulichkeiten, deren verbaute Fläche mindestens 20 m² beträgt. In Wohnanlagen bzw. größeren Wohnobjekten gilt — unabhängig von der Hausnumerierung — jedes Stiegenhaus als eigenes Gebäude.

D. Nicht als Gebäude gelten (daher kein Gebäudeblatt ausfüllen):

- a) Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Stallungen, Scheunen usw.);
- b) Nebengebäude, die nicht Wohnzwecken dienen oder nicht Arbeitsstätten sind (z. B. Schuppen, Privatgaragen, Gerätehäuschen);
- c) Wohnwagen und Mobilheime (auch dann nicht, wenn sie auf einem festen Fundament mit dauerhaft eingerichteten Anschlüssen stehen);
- d) vorübergehend errichtete Behelfsbauten (z. B. Baubarakken);
- e) Marktstände, Zeitungskioske usw.
Für fixe Marktstände, Zeitungskioske usw. ist aber ein „Arbeitsstättenblatt“ auszufüllen.
- f) andere Gebäude unter 20 m² verbauter Fläche (z. B. Trafohäuschen).

E. Das Gebäudeblatt ist vom **Eigentümer des Gebäudes** oder von seinem bevollmächtigten **Vertreter** (z. B. Hausverwaltung) auszufüllen. Alle Einzelangaben unterliegen aufgrund des Bundesstatistikgesetzes einer **strengen Geheimhaltung**.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen

2 Für die **Zahl der Wohnungen** im Gebäude gilt nicht die ursprüngliche Widmung, sondern die Nutzung zum Zeitpunkt der Erhebung. Wurde also z. B. eine Wohnung zur Gänze in ein Büro umgewandelt, so ist sie nicht als Wohnung zu zählen, sondern als Arbeitsstätte.

3 Sind **mehrere private Personen Eigentümer** des Gebäudes (z. B. Miteigentum von Ehepartnern; Gebäude mit Eigentumswohnungen), so ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Gehören Eigentumsanteile an einem Gebäude privaten Personen und andere Anteile **nicht privaten (= sonstigen)** Eigentümern, so ist die Ankreuzung nach der Mehrheit der Eigentumsanteile vorzunehmen. Bei genau gleichen Teilen ist bei dem Eigentümer anzukreuzen, der die Entscheidungen für das Gebäude vorwiegend trifft.

Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind z. B. Kammern oder Sozialversicherungsträger.

Für Gebäude, die Pfarren, Diözesen, religiösen Gemeinschaften oder Einrichtungen gehören, ist „Kirche, Religionsgesellschaft“ anzukreuzen.

5 Die **Grundstücksfläche** besteht aus den Gebäudeflächen **und** den übrigen Grundflächen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes oder der Gebäude stehen, z. B. Vorplätze, Höfe, (Haus-)Gärten.

Befinden sich mehrere Gebäude auf einem gemeinsamen Grundstück, so muß die Grundstücksfläche auf die zu zählenden Gebäude aufgeteilt werden. Wo keine genaue Aufteilung möglich ist (z. B. Fabriksgelände mit mehreren Gebäuden, zwischen denen Lagerplätze liegen), soll sie grob geschätzt werden.

Bei Bauernhöfen ist allenfalls der unmittelbar zum Wohn- und Wirtschaftsgebäude gehörige Flächenbereich anzugeben.

6 Die **Gebäudefläche** ist die von den Außenwänden umschlossene Fläche, gemessen in Höhe des Erdgeschosses. Bitte nicht auf eventuelle Zubauten vergessen, falls diese keine eigenen Gebäude sind!

Einzubeziehen sind Flächen von Nischen, Loggien, Durchfahrten und Arkaden. Terrassen sind nur einzubeziehen, wenn sich darunter Wohnräume, Garagen, Keller oder andere Räume befinden bzw. wenn die Terrasse auf Stützen vorgebaut ist.

Nicht einzubeziehen sind Flächen von Neben- oder Wirtschaftsgebäuden, Hof- und Gartenflächen sowie Vordächer und Vorlegestufen. Bei Bauernhäusern, bei denen sich Wohn- und Wirtschaftsteil in einem Gebäude befinden, ist also nur die Fläche des Wohntraktes anzugeben.

7 Wohngebäude dienen (fast) ausschließlich dem Wohnzweck. Bei **Wohngebäuden mit zusätzlicher anderer Nutzung** (Geschäfte, Büros, Werkstätten usw.) überwiegt der Wohnzweck.

Geschäfts- und Bürogebäude dienen vorwiegend den entsprechenden Arbeitsstätten. Gebäude, in welchen sowohl Büros als auch Werkstätten oder Lager untergebracht sind, sind nach der überwiegenden Nutzung zuzuordnen.

Tankstellen sind in der Regel als **Werkstattengebäude, Fabriks-, Lagerhalle** einzutragen.

Liegen in einem Gebäude, welches auch als **Hotel, Gasthof, Pension** genutzt ist, Privatwohnungen oder Geschäftslokale, so ist ebenfalls nach der überwiegenden Nutzung zuzuordnen.

Öffentliche Gebäude sind Gebäude, die öffentlichen Zwecken bzw. der Allgemeinheit dienen, insbesondere wenn sie Eigentum einer Gebiets- oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind (z. B. Schule, Bahnhof, Kirche, Gemeindeamt, Zeughaus der freiwilligen Feuerwehr, Museum, Krankenhaus).

Sonstige Nutzung soll nur dann angekreuzt werden, wenn keine der übrigen Nutzungsformen in Frage kommt, z. B. beim Umkleidehaus auf einem Sportplatz oder einem Gemeinschaftstiefkühlhaus.

9 Diese Frage bezieht sich auf **Arbeitsstätten außerhalb der Land- und Forstwirtschaft**. Voraussetzung für eine solche nicht land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätte ist, daß in der Regel mindestens eine Person beschäftigt ist. Darunter fallen daher — neben allen gewerblichen Arbeitsstätten (Fabriken, Werkstätten, Geschäften, Büros usw.) — auch Ordinationen, Kanzleien von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Angehörigen anderer freier Berufe, Dienststellen von Behörden usw. Die Beschäftigung von Haushaltspersonal (Hausgehilfin, Haushälterin usw.) begründet allerdings keine Arbeitsstätte!

Wenn eine Arbeitsstätte auf mehrere Gebäude verteilt ist, so ist das Arbeitsstättenblatt nur **einem Gebäudeblatt** (in der Regel bei jenem Gebäude, in dem sich der größte Teil der Arbeitsstätte befindet) anzuschließen. Die Frage 9 des Gebäudeblattes ist jedoch bei **allen Gebäuden** zu bejahen, in welchen sich Teile dieser Arbeitsstätte befinden.

10 Als **Fertigstellungsjahr (-periode)** ist der Zeitpunkt (-raum) anzukreuzen, zu welchem der größte Teil des Gebäudes benützbar war. Dies gilt auch bei Zubauten bzw. etappenweiser Fertigstellung.

11 Förderungen zur bloßen Verbesserung von Gebäuden und Wohnungen (z. B. Fassaden- und Fenstererneuerungen) sind hier nicht anzugeben.

13 Als **ausgebaute Dachgeschosse** gelten alle Geschosse mit (teilweise) schrägen Decken (auch solche, die halbhohe Außenmauern besitzen), egal, ob der Ausbau bereits zur Zeit der Errichtung oder erst nachträglich erfolgte.

14 Für Gebäude mit unterschiedlicher **Bauweise** der Geschosse sind in dieser Frage mehrere Kästchen anzukreuzen: Ist z. B. das Erdgeschoß aus Ziegeln, ein Obergeschoß aus Holz gebaut, dann sind diese beiden Kästchen anzukreuzen.

„**Gemauert mit Normalziegeln usw.**“ ist bei Verwendung wenig wärmedämmender Bauweisen anzukreuzen.

„**Gemauert mit Hohlziegeln usw.**“ ist bei Verwendung wärmedämmender Bauweisen wie z. B. Gasbeton (Ytong), Blähton (Leca) oder Mantelstein (Durisol) anzukreuzen.

15 Als **1. Geschoß** eines Gebäudes gilt das Erdgeschoß. Jenes Stockwerk, das direkt über dem Erdgeschoß liegt, gilt als 2. Geschoß. Ortsübliche Bezeichnungen oder Numerierungen der Geschosse (z. B. Hochparterre, Mezzanin, Halbstock) sind dabei belanglos.

Keller (auch Souterrain) und **Dachgeschoß** sind nicht mitzuzählen — auch dann nicht, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut sind.

Bei Gebäuden in Hanglagen, die auf der Berg- und Talseite eine unterschiedliche Zahl von Geschossen aufweisen, ist die Zahl der Geschosse an der Talseite anzugeben.

16 Als **Personenaufzüge** gelten auch Lastenaufzüge, wenn sie zur Personenbeförderung zugelassen sind.

17 Diese Frage bezieht sich auf den **Kaminanschluß** von Wohnungen, nicht von einzelnen Räumen. Bei Gebäuden ohne Wohnungen ist „nein“ anzukreuzen.

18 Als **zentralbeheizt** gelten auch Gebäude, die an ein Fernwärmenetz angeschlossen sind oder bei welchen mehrere Gebäude einer Wohnhausanlage von einem Blockheizwerk aus mit Wärme versorgt werden. Wenn ein Gebäude zur Gänze mit elektrischer Boden-, Decken- oder Wanddirektheizung ausgestattet ist, soll „ja, mit Hauszentralheizung“ angekreuzt werden.

19 Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn in Frage 18 „ja, mit Hauszentralheizung“ angekreuzt wurde. Mit „überwiegend“ ist **der Brennstoff** gemeint, der in der Hauptheizperiode (letzter Winter) verwendet wurde.

Sonstiger Brennstoff ist z. B. im Fall der Verwendung von Stroh, einer Wärmepumpe oder von Sonnenkollektoren anzukreuzen, jedoch nur dann, wenn das Gebäude **überwiegend** auf diese Weise beheizt wird.

20 Sonstige Wasserversorgung ist z. B. die überwiegende Versorgung eines Gebäudes durch einen Tankwagen.

21 Senkgruben sind dichte, abflußlose Anlagen zur Sammlung von Hausabwässern mit regelmäßiger Entleerung.

Hauskläranlagen bewirken durch mechanische, chemische und biologische Verfahren eine Reinigung des Abwassers.

Zur **sonstigen Abwasserbeseitigung** zählen Abwassererstickung (Sickergrube) oder direkte Ableitung des Abwassers ohne Reinigung in ein Gewässer.

22 Anzugeben sind jene **PKW-Einstellplätze (Garagenplätze) bzw. PKW-Abstellplätze** (im Freien), die den Bewohnern oder Benützern des Gebäudes vorbehalten sind (z. B. reservierte Abstellplätze innerhalb einer Hausanlage, ein Abstellplatz im Garten eines Einfamilienhauses, aber auch reservierte Hotelparkplätze oder Parkplätze für Beschäftigte in Bürogebäuden).

Nicht anzugeben sind gewerbliche Garagen und „Abstellplätze“ auf öffentlichen Verkehrsflächen.

24 Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn im Gebäude mindestens eine Wohnung vermietet ist und der **Mietzins** zum Zeitpunkt der Erhebung aufgrund von § 18 des Mietrechtsgesetzes oder § 14 Abs. 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wegen notwendiger Reparaturen am Haus **erhöht** ist.

Adresse:

2 2

Straße bzw. Ortschaft:

Haus-Nr.: Stiege: Stock: Tür-Nr.:

Gemeinde:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Bitte nur Ziffern dieser Schreibweise verwenden! Nur Bleistift verwenden! Beleg nicht falten! Bitte Erläuterungen lesen!

Zahl der Haushalte in der Wohnung:

- kein Haushalt zwei Haushalte
- ein Haushalt drei oder mehr Haushalte



2

Lage der Wohnung:

(Bei mehreren Geschossen bitte jenes ankreuzen, in welchem die Eingangstüre liegt!)

- im Keller (Souterrain) im 1. Stock
- im Erdgeschoß im 2. Stock
- in einem Zwischengeschoß (Hochparterre, Mezzanin)
- im-ten Stock
- im ausgebauten Dachgeschoß

Nutzfläche der Wohnung:

(Gewerblich genutzte Räume und Fremdenzimmer: siehe Erläuterungen!)

ganze m²

Ist das eine Wohnung für Ferien-, Wochenend- und andere Erholungsaufenthalte?

- ja nein



Ausstattung und Größe der Wohnung:

(Bitte alles Zutreffende ankreuzen!)

- Vorraum, Vorzimmer, Diele
- Küche, Wohnküche
- Kochnische
- Anschluß an das öffentliche Gasnetz
- Wasser innerhalb der Wohnung
- WC innerhalb der Wohnung
- Badezimmer
- Duschecke
- Abstellraum
- Keller, Kellerabteil
- Balkon, Loggia: unter 4 m²
- Balkon, Loggia: ab 4 m²
- Terrasse

vorwiegend zur Benützung durch den Besitzer

vorwiegend zur Vermietung

Überwiegende Art der Heizung:

- Fernheizung oder Blockheizung
- Hauszentralheizung
- Gaskonvektoren
- Elektroheizung (fest angeschlossene Heizkörper)
- Wohnungszentralheizung (Etagenheizung)
- Einzelofen
- Holz
- Kohle, Koks, Briketts
- Stadt-, Erdgas
- Flüssiggas
- Heizöl, Ofenöl
- Strom (bewegliche Elektroheizgeräte)
- Sonstiger Brennstoff

Überwiegend verwendeter Brennstoff: (Nur bei Wohnungszentralheizung oder Einzelofen ausfüllen! Bitte nur einen Brennstoff ankreuzen!)

Anzahl der Wohnräume (Zimmer, Kabinette) ab 4 m² ohne die in a) bis e) angekreuzten Räumlichkeiten (Gewerblich genutzte Räume und Fremdenzimmer: siehe Erläuterungen!)

1 2 3 4 5

6 7 8 9 10 oder mehr

- Hausgartenbenützung
- PKW-Einstellplatz (Garagenplatz)
- PKW-Abstellplatz (keine öffentliche Verkehrsfläche)

Arbeitsstätte in der Wohnung:

(z.B. Büro, Werkstätte, Ordination, Kanzlei, selbständiger Vertreter)

- ja nein



Bitte ein Arbeitsstättenblatt ausfüllen!

Rechtsgrund für die Wohnungsbenützung:

- Eigenbenützung als Hauseigentümer
- Eigenbenützung als Wohnungseigentümer (Eigentumswohnung)
- Hauptmiete
 - nach Mietrechtsgesetz (auch nach freier Vereinbarung)
 - nach Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (auch Genossenschaftswohnung)
 - Dienst- oder Naturalwohnung
 - Sonstiges Rechtsverhältnis (Untermieter, Benützung ohne Entgelt durch Verwandte des Hauseigentümers usw.)

Letzter monatlicher Wohnungsaufwand: (Nur bei Hauptmiete ausfüllen!)

Was zahlen Sie im Monat für diese Wohnung (Miete samt Betriebskosten)?

Sollten in diesem Betrag andere Kosten (Heizung, Warmwasser, Garage usw.) enthalten sein, wären diese abzuziehen!

Ist das nicht möglich, kreuzen Sie bitte unten an, welche Kosten Sie nicht abziehen konnten!

je Monat in Schilling

in ganzen Schilling

Darin enthalten und nicht abgezogen:

- Heizungskosten
- Kosten für Warmwasser
- Kosten für Benützung von Garagen- oder Abstellplätzen

BITTE HIER NICHTS EINTRAGEN!

Gemeinde:

E

PERSBL

ZWEIT

ÖSTZ:

KORR PERSBL

KORR ZWEIT

OCRA

RES

ÖE

ERLÄUTERUNGEN ZUM WOHNUNGSBLATT

Allgemeines

A. Da die Wohnungsblätter mit einer elektronischen Anlage „gelesen“ werden sollen, müssen sie sorgsam behandelt werden. Sie dürfen nicht geknickt und nicht gefaltet werden und sind — aus technischen Gründen — **mit Bleistift** auszufüllen.

Alle Fragen sind **wahrheitsgemäß** und **vollständig** zu beantworten, wobei bitte folgende Punkte zu beachten sind:

- zutreffende Kästchen kräftig ankreuzen
- Textangaben in leserlicher Schrift
- Ziffern in computerlesbarer Schrift in folgender Form schreiben:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0



- besser grobe Schätzungen als fehlende Angaben

B. Rechtsgrundlage: Die Häuser- und Wohnungszählung 1991 beruht auf dem Bundesstatistikgesetz vom 1. April 1965 (BGBl. Nr. 91/1965) und wird aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten durchgeführt.

C. Für **jede Wohnung** ist ein **eigenes Wohnungsblatt** auszufüllen.

Als **Wohnung** gilt ein Raum oder gelten mehrere Räume mit Nebenräumen, die eine in sich abgeschlossene Einheit bilden und mindestens mit Küche oder Kochnische ausgestattet sind. Auch für **leerstehende** Wohnungen ist ein Wohnungsblatt auszufüllen. Das gilt auch für Ferienwohnungen in Privathäusern, sogar wenn diese nur einen geringen Teil des Jahres benützt werden.

D. Nicht als Wohnung gelten (daher kein Wohnungsblatt ausfüllen):

- a) Behelfsunterkünfte (z. B. Baracken);
- b) Wohnwagen und Mobilheime (auch dann nicht, wenn sie auf einem festen Fundament mit dauerhaft eingerichteten Anschlüssen stehen);
- c) Einzelräume ohne Küche oder Kochnische (z. B. Unterkunft am Arbeitsort in einem Hotel oder einer Pension);
- d) Gemeinschaftsunterkünfte, z. B. in Pensionisten-, Studenten- oder Schwesternheimen;
- e) Appartements oder Ferienwohnungen in Fremdenverkehrsbetrieben (auch dann nicht, wenn sie über Küche oder Kochnische verfügen);
- f) zur Gänze als Arbeitsstätte genützte „Wohnungen“.

E. Zuständig für die Ausfüllung ist der Wohnungsinhaber bzw. dessen Beauftragter, bei **leerstehenden** Wohnungen der

Hauseigentümer oder sein bevollmächtigter Vertreter (z. B. Hausverwaltung).

Das ausgefüllte Wohnungsblatt ist zusammen mit den Volkszählungsbelegen abzugeben. Alle Angaben unterliegen aufgrund des Bundesstatistikgesetzes einer **strengen Geheimhaltung**.

F. Befindet sich in der Wohnung eine **Arbeitsstätte** (Frage 4), so ist ein „Arbeitsstättenblatt“ auszufüllen (bitte vom Zählorgan bzw. von der Gemeinde anfordern!) und mit den anderen Zählungsformularen abzugeben.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen

1 Einen **Haushalt** bilden alle Personen, die miteinander eine Wohnung bewohnen und zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Zum Haushalt gehören auch das Hauspersonal und gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Arbeitskräfte, wenn sie in Kost und Quartier sind.

Innerhalb einer Wohnung kann es auch mehrere Haushalte geben. Ein Haushalt kann auch aus einer einzigen Person bestehen.

2 Wenn die Wohnräume **derselben Wohnung** in zwei oder mehreren Stockwerken übereinander liegen, so ist das Geschloß anzugeben, in welchem die Eingangstüre der Wohnung liegt.

Als **ausgebautes Dachgeschoß** gelten alle Geschosse mit (teilweise) schrägen Decken (auch solche, die halbhohe Außenmauern besitzen), egal, ob der Ausbau bereits zur Zeit der Errichtung des Gebäudes oder erst nachträglich erfolgte.

3 Bei den Punkten a) bis e) dieser Frage sind die vorhandenen Nebenräume und andere vorhandene Ausstattungsmerkmale der Wohnung anzukreuzen:

Kochnische bzw. **Duschecke** sind Teil eines anderen Raumes, Küche bzw. Badezimmer sind eigene Räume. **WC innerhalb der Wohnung** ist auch dann anzukreuzen, wenn sich das WC im Badezimmer befindet.

In Punkt f) ist die Anzahl der **Wohnräume** einzutragen. Als solche gelten:

Wohn-, Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer (für Verwandte, Bekannte), sofern ihre Nutzfläche mindestens 4 m² beträgt.

Nicht als Wohnräume gelten:

Küchen, Wohnküchen und Nebenräume (Vorraum, Diele, Badezimmer, Abstellraum, Speisekammer, Schrankraum, Veranda usw.).

Gewerblich genutzte Räume und **Fremdenzimmer**, die nie für eigene Wohnzwecke herangezogen werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen; Räume, die nur saisonweise als Fremdenzimmer und die übrige Zeit des Jahres vom Haushalt benutzt werden, sind allerdings mitzuzählen.

Hausgartenbenützung ist nur dann anzugeben, wenn die Möglichkeit besteht, einen unmittelbar zum Haus gehörenden Garten zu benützen.

PKW-Einstellplatz (Garagenplatz) ist anzukreuzen, wenn ein PKW des Haushalts in einer Einzelgarage oder Gemeinschaftsgarage des Wohngebäudes bzw. der Wohnhausanlage eingestellt wird.

Ein **PKW-Abstellplatz** ist dann anzugeben, wenn innerhalb einer Hausanlage für **diese Wohnung** ein eigener Abstellplatz (im Freien) reserviert ist bzw. wenn — bei Ein- und Zweifamilienhäusern — auf dem Grundstück ein Abstellplatz vorhanden ist. „Abstellplätze“ auf öffentlichen Verkehrsflächen sind **nicht** anzugeben.

4 Die Frage nach der **Arbeitsstätte in der Wohnung** dient der Ermittlung von Arbeitsstätten von Selbständigen, deren Wohnung zugleich ihre Arbeitsstätte ist: z. B. Ordination eines Arztes, die Kanzlei eines Rechtsanwaltes, eine Schneiderwerkstatt.

Auch für diejenigen Selbständigen, die ihrer Arbeit an ständig wechselnden Orten nachgehen (z. B. selbständige Taxifahrer, selbständige Handelsvertreter), zählt die Wohnung (= Firmensitz) als Arbeitsstätte.

Weder die Vermietung von Privatzimmern noch die Ausführung von Heimarbeit in der Wohnung begründen eine Arbeitsstätte.

5 Die **Nutzfläche** der Wohnung ist die Summe der Flächen sämtlicher Wohnräume, Küchen und Nebenräume. Bei allen Wohngebäuden mit nur einer Wohnung sind auch die Flächen von Fluren, Treppen usw. mit einzubeziehen. Offene Balkone und Terrassen sowie Keller und Dachbodenräume bleiben, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind, bei der Berechnung der Nutzfläche außer Betracht.

Räume, die nur saisonweise als Fremdenzimmer genützt werden, sind zu berücksichtigen, nicht jedoch gewerblich genutzte Räume und Fremdenzimmer, die nie für eigene Wohnzwecke herangezogen werden.

6 Besitzer einer **Ferienwohnung** kann sowohl der Eigentümer als auch ein langfristiger Mieter sein. Dagegen stellt die Vermietung die Überlassung gegen Entgelt an andere Personen dar.

7 Die überwiegende Art der **Heizung** ist jene, mit der die **Mehrzahl der Räume**, und zwar während der Hauptheizperiode (letzter Winter), beheizt wurde. „Fernheizung“ ist nicht nur bei Versorgung durch ein Fernheizwerk anzugeben, sondern auch dann, wenn ein Blockheizwerk mehrere Gebäude einer Wohnhausanlage mit Wärme versorgt.

Wird ein **Einfamilienhaus** zentral beheizt und wurden die Heizungsfragen bereits im Gebäudeblatt (Gebäudeblatt Fragen 18, 19) beantwortet, so ist im Wohnungsblatt nur mehr „Hauszentralheizung“ anzukreuzen; die Frage nach dem Brennstoff muß nicht mehr beantwortet werden.

Elektroheizung (fest angeschlossene Heizkörper) ist z. B. auch im Fall von elektrischer Boden-, Wand- oder Deckendirektheizung anzukreuzen.

8 Unter **Eigenbenützung als Hauseigentümer** fallen:

a) Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Bauernhäusern, die vom Hauseigentümer oder seinen Haushaltsangehörigen bewohnt werden;

b) Wohnungen des Hauseigentümers in einem Miethaus — auch dann, wenn sie abrechnungsmäßig wie Mietwohnungen behandelt werden.

Eigenbenützung als Wohnungseigentümer (Eigentumswohnung) ist anzukreuzen, wenn Miteigentum am Grundstück, verbunden mit dem ausschließlichen Nutzungsrecht an einer Wohnung, besteht. Es muß ein Vertrag (z. B. mit einer Wohnungsgesellschaft oder Wohnbaugenossenschaft) aufgrund des Wohnungseigentumsgesetzes vorliegen — gleichgültig, ob schon im Grundbuch eingetragen oder nicht; auch bei Anwartschaft auf einen solchen Wohnungseigentumsvertrag ist hier anzukreuzen.

Hauptmiete nach dem Mietrechtsgesetz bedeutet in der Regel, daß ein Kategoriemietzins, ein angemessener Mietzins oder ein Mietzins aufgrund von Wohnbauförderungsvorschriften vorliegt. Dazu zählen z. B. auch Gemeindewohnungen. Darüber hinaus gehören hierher aber auch Mietverhältnisse, deren Mietzinsbildung frei ist, die aber trotzdem unter das Mietrechtsgesetz fallen (z. B. vermietete Wohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern).

Hauptmiete nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz liegt vor, wenn eine Wohnung von einer gemeinnützigen Bauvereinigung (Genossenschaft) aufgrund eines Miet- oder Nutzungsvertrages überlassen wird.

Dienst- oder Naturalwohnung: Eine Dienstwohnung ist eine Nebenleistung zur Entlohnung, bei der Naturalwohnung ist die Benützung ein Teil der Entlohnung (z. B. in der Landwirtschaft).

Sonstiges Rechtsverhältnis: Dazu zählen z. B. befristet (bis zu einem halben Jahr) gemietete Wohnungen, nur als „Zweitwohnungen zu Erholungszwecken“ gemietete Wohnungen und Ausgedingewohnungen.

9 Der letzte monatliche **Wohnungsaufwand** (einschließlich Mehrwertsteuer) ist nur bei jenen Wohnungen einzutragen, bei denen in Frage 8 „Hauptmiete“ angegeben wurde.

Wenn möglich, sollen nur Miete und Betriebskosten angegeben werden. (Unter Betriebskosten versteht man die für den Betrieb des Hauses gemeinsam zu tragenden Kosten wie z. B. Hausversicherungen, Kanalgebühren, Hausbesorgerentgelt.) Andere Kosten, die mit der speziellen Nutzung durch den einzelnen Mieter zusammenhängen, wie z. B. Heizung, Warmwasser, Garagenmiete, sollen vor der Eintragung des Betrages abgezogen werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollen zumindest die entsprechenden Kästchen angekreuzt werden. — Eine allenfalls bezogene Wohnbeihilfe ist hingegen **nicht** abzuziehen.

Werden Teile einer Wohnung als Arbeitsstätte genützt, so ist der Gesamtaufwand für Wohnung und Arbeitsstätte einzutragen.

Bei unregelmäßigen Zahlungen bitte den Jahresaufwand berechnen und durch 12 teilen!

Die Angaben in dieser Zählungsliste werden nicht mit EDV verarbeitet!

ZÄHLUNGSLISTE für einen Privathaushalt

Familienname:

Anschrift dieser
Wohnung:

.....
Postleitzahl Gemeinde

.....
Straße bzw. Ortschaft Haus-Nr. Stiege Stock Tür-Nr.

Telefonnummer:
(für allf. Rückfragen) Vorwahl

- Nach § 3 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1980 idgF besteht für jeden Haushalt die Verpflichtung, die Erhebungspapiere **vollständig** und **wahrheitsgetreu** auszufüllen.
- Alle Angaben in den Erhebungsblättern unterliegen der **Geheimhaltungspflicht** nach § 4 des Volkszählungsgesetzes 1980 und dürfen **nur für statistische Zwecke** verwendet werden.
- Für die statistische Auswertung der Volkszählung werden nur die Angaben auf den Personenblättern herangezogen. Die Angaben in dieser Zählungsliste (wie z. B. der Name) dienen nur der vollständigen Erhebung und der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes aller in diesem Haushalt lebenden Personen und werden nicht mit EDV verarbeitet. Vor der weiteren Verarbeitung der Personenblätter werden diese von der Zählungsliste getrennt.
- Haben Sie zu wenig Erhebungsblätter bekommen, beschaffen Sie sich bitte die noch erforderlichen Formulare bei dem von der Gemeinde bestellten Zählorgan oder direkt bei der Gemeinde (Magistrat, Magistratisches Bezirksamt).
- Auskünfte zu den einzelnen Fragebögen erhalten Sie beim Zählorgan, der Gemeinde oder unter der Telefonnummer 0660/6051 (zum Ortstarif) im Österreichischen Statistischen Zentralamt.

Wir danken für Ihr Verständnis
und Ihre Bemühungen

Österreichisches Statistisches Zentralamt

HINWEISE ZUR AUSFÜLLUNG

Was ist ein Haushalt?

Einen Haushalt bilden alle Personen, die miteinander eine Wohnung bewohnen und zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Zum Haushalt gehören auch das Hauspersonal und gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Arbeitskräfte, wenn sie in Kost und Quartier sind.

Innerhalb einer Wohnung kann es auch mehrere Haushalte geben. Ein Haushalt kann auch aus einer einzigen Person bestehen.

Wer ist in die Zählungsliste einzutragen?

1. In die Zählungsliste sind alle in diesem Haushalt lebende Personen einzutragen, auch wenn sie am Tag der Zählung vorübergehend abwesend sind.
2. **Untermieter** sind nur dann in die Zählungsliste einzutragen, wenn sie überwiegend am Haushalt des Unterstandgebers teilnehmen. Andernfalls haben Untermieter eine **eigene Zählungsliste** auszufüllen.
3. Personen, die sich nur **vorübergehend**, z.B. zu Besuch oder im Urlaub, in dieser Wohnung aufhalten, sind **nicht** in die Zählungsliste **einzutragen**.
4. Der für die Aufnahme in die Zählungsliste entscheidende **Zeitpunkt** ist 1 Uhr morgens am 15. Mai 1991. Personen, die **vor** diesem Zeitpunkt gestorben sind, oder **nach** diesem Zeitpunkt geboren wurden, sind **nicht** in die Zählungsliste einzutragen.

Die Reihenfolge der einzutragenden Personen:

Die Reihenfolge der eingetragenen Personen dient ausschließlich familien- und haushaltsstatistischen Zwecken.

Als Haushaltsvorstand tragen Sie bitte jenes Haushaltsmitglied ein, welches *in der Regel* am meisten zum Haushaltseinkommen beiträgt. Bei einigermaßen gleichem Einkommen bleibt es dem Haushalt überlassen, welche Person in die erste Zeile eingetragen wird. Anschließend sind der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin oder der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin, weiters die Kinder, sonstige Verwandte und andere Haushaltsmitglieder einzutragen.

Bei Haushalten, die nur aus nicht miteinander verwandten Personen bestehen, ist es für die Familien- und Haushaltsstatistik unerheblich, wer in die erste Zeile eingetragen wird.

Spezielle Hinweise:

Zu Spalte 3 „Wo ist der ordentliche Wohnsitz?“

Personen mit **mehreren Wohnsitzen** werden gebeten, vor dem Ausfüllen dieser Spalte die „**Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz**“ zu lesen.

Zu Spalte 4 „Stellung im Haushalt“

In dieser Spalte ist das Verwandtschaftsverhältnis zu dem in der ersten Zeile eingetragenen Haushaltsvorstand anzugeben (wie z. B. Ehefrau, Ehemann, Lebensgefährtin, Tochter, Schwiegersohn, Enkel, Nichte usw.).

Da die Zählungsliste nicht mit EDV verarbeitet wird, ist die Stellung im Haushalt (Verwandtschaftsverhältnis zum Haushaltsvorstand) auf das jeweilige Personenblatt bei Frage 5 zu übertragen.

Familienname, Vorname aller in diesem Haushalt lebenden Personen Bitte bei gleichen Familiennamen Wiederholungszeichen („Gänsefüßchen“) verwenden.	Geburtsdatum
1	2
1	Tag Monat Jahr
2	Tag Monat Jahr
3	Tag Monat Jahr
4	Tag Monat Jahr
5	Tag Monat Jahr
6	Tag Monat Jahr
7	Tag Monat Jahr

Bei mehr als 7 Haushaltsmitgliedern
bitte auf einer zweiten Liste fortsetzen!

Wo ist der ordentliche Wohnsitz? (Bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen) Bei mehreren Wohnsitzen lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen die „Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz“	Stellung im Haushalt Tragen Sie bitte das jeweilige Verwandtschafts- verhältnis zum Haushaltsvorstand ein: z. B. Ehefrau, Lebensgefährte, Sohn, Schwieger- mutter, Vater, Nichte usw.
---	--

3	4
<input type="checkbox"/> in dieser Wohnung Bitte Personenblatt ausfüllen! 3 b) <input type="checkbox"/> in einer anderen Wohnung, Bitte Ergänzungsblatt ausfüllen! und zwar: Postleitzahl Gemeinde Straße bzw. Ortschaft Haus-Nr./Tür-Nr.	Haushaltsvorstand
<input type="checkbox"/> in dieser Wohnung Bitte Personenblatt ausfüllen! <input type="checkbox"/> in einer anderen Wohnung, Bitte Ergänzungsblatt ausfüllen! und zwar: Postleitzahl Gemeinde Straße bzw. Ortschaft Haus-Nr./Tür-Nr.	
3 a) <input type="checkbox"/> in dieser Wohnung Bitte Personenblatt ausfüllen! <input type="checkbox"/> in einer anderen Wohnung, Bitte Ergänzungsblatt ausfüllen! und zwar: Postleitzahl Gemeinde Straße bzw. Ortschaft Haus-Nr./Tür-Nr.	
<input type="checkbox"/> in dieser Wohnung Bitte Personenblatt ausfüllen! <input type="checkbox"/> in einer anderen Wohnung, Bitte Ergänzungsblatt ausfüllen! und zwar: Postleitzahl Gemeinde Straße bzw. Ortschaft Haus-Nr./Tür-Nr.	
3 a) <input type="checkbox"/> in dieser Wohnung Bitte Personenblatt ausfüllen! <input type="checkbox"/> in einer anderen Wohnung, Bitte Ergänzungsblatt ausfüllen! und zwar: Postleitzahl Gemeinde Straße bzw. Ortschaft Haus-Nr./Tür-Nr.	
3 b) <input type="checkbox"/> in dieser Wohnung Bitte Personenblatt ausfüllen! <input type="checkbox"/> in einer anderen Wohnung, Bitte Ergänzungsblatt ausfüllen! und zwar: Postleitzahl Gemeinde Straße bzw. Ortschaft Haus-Nr./Tür-Nr.	
<input type="checkbox"/> in dieser Wohnung Bitte Personenblatt ausfüllen! <input type="checkbox"/> in einer anderen Wohnung, Bitte Ergänzungsblatt ausfüllen! und zwar: Postleitzahl Gemeinde Straße bzw. Ortschaft Haus-Nr./Tür-Nr.	

Die Auskunft erfolgte durch:
 (Bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen!)

- einen Angehörigen dieses Haushaltes
- eine andere auskunftspflichtige Person
- die Gemeinde

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und habe mich vergewissert, daß für alle Personen dieses Haushaltes, die in dieser Wohnung ihren ordentlichen Wohnsitz haben, an keinem anderen in Frage kommenden Ort ein Personenblatt abgegeben wurde bzw. abgegeben werden wird.

.....
 Unterschrift eines Angehörigen dieses Haushaltes bzw. der auskunftspflichtigen Person

.....
 Unterschrift des Zähl- bzw. Gemeindeorgans

ERLÄUTERUNGEN ZUM ORDENTLICHEN WOHSITZ

(Spalte 3 der Zählungsliste)

Das Wesen einer Volkszählung besteht darin, daß jede in Österreich wohnhafte Person erhoben wird, wobei jedoch Doppelzählungen ausgeschlossen werden müssen. Das Volkszählungsgesetz 1980 idgF sieht zu diesem Zweck vor, daß jede Person an ihrem **ordentlichen Wohnsitz** eine entsprechende Eintragung in die Zählungsliste vorzunehmen und ein Personenblatt abzugeben hat.

Diese Eintragung in die Zählungsliste bzw. die Abgabe des Personenblattes darf auch bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze **nur an einem einzigen Ort** erfolgen. Jede Person hat somit darauf zu achten, daß für sie nur **ein Personenblatt** abgegeben wird (Absprache mit Haushaltsmitgliedern an einem anderen Wohnsitz usw.).

Wo befindet sich Ihr ordentlicher Wohnsitz?

Im Volkszählungsgesetz 1980 ist der ordentliche Wohnsitz folgendermaßen definiert:

„Der ordentliche Wohnsitz ist an dem Orte begründet, an dem sich die zu zählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben. Hat sich eine Person an mehreren Orten niedergelassen, so ist der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen an dem Ort gegeben, zu dem unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen ein überwiegendes Naheverhältnis besteht.“

Personen mit nur einem Wohnsitz:

Diese kreuzen an ihrem Wohnort in Spalte 3 der Zählungsliste „3 a) in dieser Wohnung“ an und füllen ein Personenblatt aus.

Personen mit mehreren Wohnsitzen:

Diese stellen anhand der nachfolgenden Zuordnungsregeln fest, wo sich ihr ordentlicher Wohnsitz befindet. An diesem Ort kreuzen sie in der Zählungsliste „3 a) in dieser Wohnung“ an und geben ein Personenblatt ab. An allen weiteren Wohnsitzen wird in der Zählungsliste das Kästchen „3 b) in einer anderen Wohnung“ angekreuzt, der Ort des ordentlichen Wohnsitzes (wo das Personenblatt abgegeben wurde) eingetragen sowie jeweils ein „Ergänzungsblatt“ ausgefüllt.

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich nur auf Personen mit **mehreren Wohnsitzen**. Für die Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes sind nur erweisliche — also tatsächlich vorliegende — Umstände heranzuziehen. Hierbei sind folgende Hinweise zu beachten:

- Der „ordentliche Wohnsitz“ im Sinne des Volkszählungsgesetzes 1980 kann — unabhängig davon, an wievielen Orten man gemeldet ist — nur ein Ort sein, an dem eine Person tatsächlich regelmäßig wohnt. Der bloße Besitz einer Wohnung genügt hierfür nicht.
- Die Benützung einer Wohnung nur zum Wochenende oder während des Urlaubs allein genügt nicht für einen „ordentlichen Wohnsitz“.
- Es sind die gegenwärtigen Verhältnisse ausschlaggebend. Weder die Absicht, künftig in einer Wohnung zu wohnen, noch wirtschaftliche, berufliche oder gesellschaftliche Betätigungen in der Vergangenheit (sofern sie jetzt nicht mehr bestehen) begründen einen ordentlichen Wohnsitz.

Für **Personen mit mehreren Wohnsitzen** gelten folgende **Zuordnungsregeln**: 

Bitte umblättern!

Zuordnungsregeln für Personen mit mehreren Wohnsitzen

1. **Allgemein:** Mitglieder einer Familie haben in der Regel einen gemeinsamen Wohnsitz (Familienwohnsitz). Als Familie gelten verheiratete oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen und Eltern bzw. alleinstehende Elternteile mit ihren minderjährigen (noch nicht 19jährigen) Kindern.
2. **Familien mit zwei Wohnsitzen:** Bewohnen diese Familienmitglieder gemeinsam zwei Wohnsitze abwechselnd, wird der ordentliche Wohnsitz in der Regel jener Ort sein, von dem aus Familienmitglieder die überwiegende Zeit des Jahres den Weg zur Arbeitsstätte oder zur Schule (auch Kindergarten) antreten.
3. **Verheiratete und in Lebensgemeinschaft lebende Berufstätige** mit einem Wohnsitz bei ihrer Familie und einem weiteren am Arbeitsort werden — sofern sie regelmäßig zum Familienwohnsitz zurückkehren — ihren ordentlichen Wohnsitz bei ihrer Familie haben.
4. **Minderjährige Berufstätige**, die getrennt von ihren Eltern am Arbeitsort wohnen, aber regelmäßig zum Wohnsitz der Eltern zurückkehren, werden in der Regel ihren ordentlichen Wohnsitz bei den Eltern haben.
5. **Volljährige ledige Berufstätige:** Diese werden den ordentlichen Wohnsitz in der Regel an jenem Ort haben, von dem sie die überwiegende Zeit des Jahres den Weg zur Arbeitsstätte antreten.
Nur in Ausnahmefällen kann auch an einem anderen Ort der ordentliche Wohnsitz sein. Dazu müssen dort intensive gesellschaftliche Betätigungen gegeben sein. Darunter sind sowohl die regelmäßige Rückkehr zu den Eltern mit mehrtägigen Aufenthalten als auch aktive kulturelle, sportliche, soziale oder politische Betätigungen, die den Aufenthalt am Ort der Aktivität voraussetzen, zu verstehen.
6. **Volljährige alleinlebende Berufstätige (verwitwet, geschieden, verheiratet — jedoch dauernd getrennt lebend):** Diese werden den ordentlichen Wohnsitz in der Regel an jenem Ort haben, von dem sie die überwiegende Zeit des Jahres den Weg zur Arbeitsstätte antreten.
7. **Minderjährige Schüler, Studenten und Lehrlinge:** Der ordentliche Wohnsitz von minderjährigen Schülern, Studenten und Lehrlingen ist in der Regel bei ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten anzunehmen.
8. **Volljährige Schüler, Studenten und Lehrlinge:** Für die Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen wesentlich. Dieser wird durch die Dauer des Aufenthaltes während eines Jahres, die berufliche Betätigung bzw. die Ausbildung am jeweiligen Aufenthaltsort sowie die gesellschaftlichen Betätigungen an diesen gekennzeichnet.
Unter gesellschaftlicher Betätigung sind sowohl die regelmäßige Rückkehr zu den Eltern mit mehrtägigen Aufenthalten als auch aktive kulturelle, sportliche, soziale oder politische Betätigungen, die den Aufenthalt am Ort der Aktivität voraussetzen, zu verstehen.
Ferner ist auch die Art der Unterkünfte bzw. der Ort, von dem aus die überwiegende Zeit des Jahres der Weg zur Schule oder Ausbildungsstätte angetreten wird (sofern dies nicht ohnehin der Ausbildungsort ist), zu berücksichtigen.
Aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Eltern kann nicht auf den ordentlichen Wohnsitz geschlossen werden.
Für Schüler, Studenten und Lehrlinge mit eigener Familie siehe Punkt 3.
9. **Pensionisten:** Pensionisten und andere Personen, die nicht berufstätig sind (und auf die die vorhergehenden Bestimmungen nicht zutreffen), werden den ordentlichen Wohnsitz in der Regel an jenem Ort haben, an dem sie sich die überwiegende Zeit des Jahres aufhalten.
10. **Präsenzdiener und Zivildiene**r haben den ordentlichen Wohnsitz in jener Wohnung, von der sie den Präsenz- bzw. Zivildienst angetreten haben. Haben sie diese Wohnung aufgegeben, gilt die Kaserne als ordentlicher Wohnsitz.
11. **Strafgefangene:** Für Strafgefangene gilt die Regel des Punktes 10 sinngemäß.
12. **Patienten in Krankenanstalten:** Personen mit vorübergehendem Aufenthalt in Krankenhäusern, Erholungsheimen, Rehabilitationszentren und ähnlichen Heimen, von denen erwartet wird, daß sie nach ihrer Entlassung in ihre frühere Wohnung zurückkehren, haben ihren ordentlichen Wohnsitz in dieser Wohnung.
13. **Heiminsassen:** Personen in Alters-, Pflege-, Ledigen- und ähnlichen Heimen, von denen erwartet wird, daß sie bis auf weiteres in der Anstalt bleiben, werden ihren ordentlichen Wohnsitz in der Anstalt haben.
Für Personen in Internaten, Studenten-, Lehrlings- und Schwesternheimen gelten die Bestimmungen in Punkt 4 bis 8.
14. **Berufstätige Ausländer bzw. ausländische Studenten:** In Österreich beschäftigte Ausländer bzw. Ausländer, die in Österreich studieren, haben den ordentlichen Wohnsitz in der Regel am österreichischen Wohnort.
15. **Im Ausland Berufstätige bzw. im Ausland Studierende:** Personen, die vorübergehend im Ausland beschäftigt sind bzw. vorübergehend im Ausland studieren, haben den ordentlichen Wohnsitz am österreichischen Wohnort.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Bitte nur Ziffern dieser Schreibweise verwenden! Nur Bleistift verwenden! Beleg nicht falten! Bitte Erläuterungen lesen!

Geschlecht:

männlich weiblich

Geburtsdatum: Bitte obenstehende Musterziffern beachten!

Tag Monat Jahr

1 3

Familienstand:* Datum der Eheschließung (der gegenwärtigen Ehe)

ledig verheiratet Tag Monat Jahr ge-schieden ver-witwet

Für Frauen über 16 Jahren: Wieviele Kinder haben Sie geboren?*

keines 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 u. mehr

Stellung im Haushalt:* Verwandtschaftsverhältnis zum Haushaltsvorstand:

Haushalts-vorstand Tochter, Sohn Mutter, Vater (auch: Schwieger-, Groß-, Stiefeltern)
Ehefrau, Ehemann Schwiegertochter, Schwiegersohn andere/r Verwandte/r
Lebensgefährtin, Lebensgefährte Enkelin, Enkel nicht verwandt

Staatsbürgerschaft:* (Bei Doppelstaatsbürgerschaft: Mehrfache Angaben)

Österreich Deutsch-land Italien Jugo-slawien Schweiz Türkei staaten-los
andere Wenn andere, welche:

Umgangssprache:* (Auch mehrere Sprachen)

deutsch kroa-tisch slowe-nisch tsche-chisch unga-risch serbo-kroatisch türkisch
andere Wenn andere, welche:

Wo wohnten Sie vor 5 Jahren, also am 15. Mai 1986:*

in diesem Haus in einem anderen Haus dieser Gemeinde (Wien: dieses Bezirks) in einer anderen Gemeinde (Wien: anderer Bezirk)
Postleitzahl Gemeinde (Wien:Bezirk); Ausland: Staat

In welcher anderen Gemeinde: (Wf. Bezirk)

Ausbildung:* (Bitte den gesamten Bildungsweg eintragen) abgeschlossen mit Abschlusszeugnis nicht abge-schlossen

Pflichtschule z. B. Volksschule, Hauptschule (Bürgerschule), Sonderschule, Unterstufe einer AHS, polytechnischer Lehrgang

Lehrausbildung mit Meister-, Gesellen-, Gehilfen-, Handelskammer-, Facharbeiterprüfung (**Berufsschule**, Idw. Fortbildungsschule)

in welchem Beruf:

Fachschule* (= ohne Matura)

welche: (Fachrichtung)
(z. B. Handelsschule, Hotelfachschule, Fachschule für Elektrotechnik usw.)

Matura einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) (z. B. Gymnasium, Realschule, wirtschaftskundl. RG usw.)

Matura einer berufsbildenden höheren Schule (BHS)

welche: (Fachrichtung)
(z. B. HAK, HTL für Maschinenbau, LBA, Kolleg für Feinwerktechnik usw.)

Universität, Akademie

welche: (Fakultät)
(z. B. geistesw. Fakultät, PädAK, Akad. f. Sozialarbeit, Universität f. Bodenkultur usw.)

Hauptfach, Studienrichtung:
(z. B. Germanistik, Jus, Architektur, Forst- und Holzwirtschaft usw.)

Sind Sie:*

berufstätig:

voll berufstätig (33 und mehr Wochenstunden)
in Teilzeit berufstätig (12 bis 32 Wochenstunden)

nicht berufstätig, sondern:

arbeitslos Bitte Fragen 11 bis 16 über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit beantworten!
Karenz, Mutterschutzurlaub Erstmalig Arbeitssuchende beantworten nur Frage 12 mit "noch kein Beruf!"

Waren Sie bei Antritt des Karenzurlaubes arbeitslos: ja nein

Präsenzdiener beim Bundesheer, Zivildienster Bitte Fragen 15 und 16 für den Weg zur Kaserne bzw. zum Dienstort beantworten!

Pension aus eigener Berufstätigkeit Bitte Fragen 11 und 12 über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit beantworten!

Witwenpension, Witwerpension

Hausfrau, Hausmann

Schüler, Schülerin, Student, Studentin Bitte Fragen 14 bis 16 über den derzeitigen Schulbesuch beantworten!

Kind ohne derzeitigen Schulbesuch

anderer Lebensunterhalt z. B. Pachtzins, Alimente, Sozialhilfe, Unterstützung durch Verwandte usw.

Berufliche Stellung:*

Fach-arbeiter/in ange-lernte/r Hilfs-arbeiter/in in Lehr-ausbildung stehend Ange-stellte/r, Beamte/r selbständig mit ohne Arbeitnehmer mit-helfend im Familien-betrieb

Genaue Berufsbezeichnung:*

Z. B. "Buchhalter" oder "Schuhverkäufer" – nicht "kaufmännischer Angestellter", "Videogerätemontage am Fließband" – nicht "Hilfsarbeiter/in". Öffentliche Bedienstete tragen ihre Verwendung ein: z. B. "VB im sozialen Betreuungsdienst", "Haustischer", "Straßenwärter".

Wirtschafts-, Geschäftszweig der Firma bzw. Dienststelle:*

Bitte genau angeben: Z. B. "Weberlei", "Leibwäschefabrik", "Großhandel mit Stoffen" – nicht "Textilfirma", z. B. "Fahrdienst", "Hauptwerkstätte", "Elektrizitätswerk der ÖBB" – nicht "Bundesbahn"

Name der Firma (Dienststelle, Arbeitgeber) oder Schultyp der derzeit besuchten Schule (z. B. Volksschule, Hochschule usw.):*

Selbständige tragen "eigener Betrieb" ein!

Adresse Ihrer Arbeitsstätte (wo der tägliche Dienst angetreten wird) oder Schule:*

Arbeitsstätte (Schule) in diesem Haus andere Adresse, und zwar:
Straße bzw. Ortschaft, wenn Ausland: Staat Haus-Nr.

Postleitzahl Gemeinde (Wien: Bezirk)

Weg zur Arbeitsstätte (wo der tägliche Dienst angetreten wird) oder zur Schule:*

Rückkehr in diese Wohnung: täglich nicht täglich (z. B. wöchentlich)

Überwiegend benutztes Verkehrsmittel (der weitesten Wegstrecke) für den täglichen Hinweg zur Arbeitsstätte (Schule):

kein Ver-kehrsmittel, zu Fuß Auto, Motorrad, Moped Eisen-bahn, Schnell-bahn Straßen-bahn, U-Bahn Autobus, Obus Fahrrad sonstiges (Schiff, Taxi usw.)

Zeitaufwand für den täglichen Hinweg zur Arbeitsstätte (Schule) in Minuten: bis 15 16-30 31-45 46-60 mehr als 60

Religions-bekenntnis:

römisch-katholisch evangelisch AB HB alt-katholisch islamisch israe-litisch anderes ohne Religions-bekenntnis

ERLÄUTERUNGEN ZUM PERSONENBLATT

Allgemeines

A. Da die Personenblätter mit einer elektronischen Anlage „gelesen“ werden sollen, müssen sie sorgsam behandelt werden. Sie dürfen nicht geknickt und nicht gefaltet werden und sind — aus technischen Gründen — **mit Bleistift** auszufüllen.

Alle Fragen sind **wahrheitsgemäß** und **vollständig** zu beantworten, wobei bitte folgende Punkte zu beachten sind:

- zutreffende Kästchen kräftig ankreuzen
- Textangaben in leserlicher Schrift
- Ziffern in computerlesbarer Schrift in folgender Form schreiben:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0



- besser grobe Schätzungen als fehlende Angaben

B. Rechtsgrundlage: Die Volkszählung beruht auf dem Volkszählungsgesetz 1980 (BGBl. Nr. 199/1980) in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 149/1990 und findet gemäß der Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 311/1990 statt.

C. Die Fragen 1 bis 3, 5 bis 7 und 10 sind von jeder Person auszufüllen. Die übrigen Fragen richten sich nur an bestimmte Personenkreise. Aus dem Fragetext und den Erläuterungen geht hervor, welche Personen von der Beantwortung ausgenommen sind. Die Frage 10 enthält bei den einzelnen Markierungskästchen Hinweise, welche Fragen von den einzelnen Personengruppen noch zu beantworten sind.

D. Die Fragen 3 bis 9 sind für die Situation am 15. Mai 1991 zu beantworten. Die Fragen 10 bis 16 beziehen sich auf die letzten Wochen vor dem Zähltag und nur im Zweifelsfall (z. B. bei Firmenwechsel) auf den 15. Mai 1991.

E. Wenn Sie Angaben über eine zum Zeitpunkt der Erhebung abwesende Person machen müssen, versuchen Sie, die Angaben so vollständig wie möglich einzutragen. Ist Ihnen z. B. das vollständige Geburtsdatum nicht bekannt, so tragen Sie bitte zumindest das Geburtsjahr ein.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen

3 Familienstand: Es ist jener Familienstand anzukreuzen, dem Sie vor dem Gesetz angehören.

Ledig kreuzen alle Personen an, die noch nie verheiratet waren.

Verheiratet kreuzen in aufrechter (nicht geschiedener) Ehe lebende Personen an, auch dann, wenn sie von ihrem Ehegatten getrennt leben.

Geschieden kreuzen jene Personen an, die nicht wieder verheiratet sind, unabhängig davon, ob der frühere Ehegatte noch lebt oder nicht.

Verwitwet ist anzukreuzen, wenn die Ehe durch den Tod des anderen Ehegatten aufgelöst wurde.

In Lebensgemeinschaft lebende Personen kreuzen „*ledig*“, „*verwitwet*“ oder „*geschieden*“ an, je nachdem, welchem Familienstand sie angehören. „*Verheiratet*“ ist nur dann anzukreuzen, wenn die Ehe mit dem getrennt lebenden Ehegatten noch aufrecht (also nicht geschieden) ist.

4 Wie viele Kinder haben Sie geboren: Es ist die Gesamtzahl aller leiblichen, lebendgeborenen Kinder anzukreuzen, auch wenn sie heute woanders wohnen oder bereits verstorben sind. Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder sind bei dieser Frage nicht zu berücksichtigen.

Für Frauen unter 16 Jahren (sowie für Männer) entfällt die Beantwortung dieser Frage.

5 Stellung im Haushalt (Verwandtschaftsverhältnis zum Haushaltsvorstand): Bitte kreuzen Sie das Kästchen an, das Ihrer Eintragung in Spalte 4 der Zählungsliste entspricht.

Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder des Haushaltsvorstandes kreuzen das Kästchen „*Tochter, Sohn*“ an.

Personen in **Gemeinschaftsunterkünften** kreuzen „*nicht verwandt*“ an.

6 Staatsbürgerschaft: Wenn Sie die österreichische und eine andere Staatsbürgerschaft haben, so kreuzen Sie bitte sowohl das Kästchen „*Österreich*“ als auch das Kästchen der anderen Staatsbürgerschaft an. Ist für diese andere Staatsbürgerschaft kein eigenes Kästchen vorhanden, so kreuzen Sie bitte „*andere*“ an und geben diese andere Staatsbürgerschaft auf der Schreibzeile an. Personen mit **ungeklärter** Staatsbürgerschaft kreuzen „*andere*“ an und tragen „ungeklärt“ ein.

7 Umgangssprache: Geben Sie bitte jene Sprache (auch mehrere Sprachen) an, die Sie gewöhnlich im privaten Bereich (Familie, Verwandte, Freunde usw.) sprechen.

Fremdsprachenkenntnisse sind hier nicht anzugeben.

Bei Kindern, die noch nicht sprechen können, sowie bei Stummen ist die Umgangssprache anzuführen, die in ihrer Familie gesprochen wird.

8 Wo wohnen Sie vor 5 Jahren, also am 15. Mai 1986: Wenn Sie vor 5 Jahren woanders wohnten, geben Sie bitte die damalige Wohngemeinde an; war Ihr damaliger Wohnort Wien, geben Sie bitte zusätzlich den Wiener Gemeindebezirk an.

Lag Ihr damaliger Wohnort im Ausland, tragen Sie bitte den Staat ein.

Für Kinder, die nach dem 15. Mai 1986 geboren wurden, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

9 Ausbildung: Bei zwei erlernten Berufen bzw. zwei abgeschlossenen Hochschulstudien genügt die Angabe des wichtigsten (mit dem ausgeübten Beruf am ehesten zusammenhängenden) erlernten Berufes bzw. Studiums.

10 Fachschule: Kurse sind nur dann einzutragen, wenn sie den Besuch und Abschluß einer Fachschule ersetzen und zumindest *ein halbes Jahr* gedauert haben.

Für unter 15jährige entfällt die Beantwortung dieser Frage.

10 „Sind Sie:“ Für die Beantwortung der Frage gilt die Situation in den letzten Wochen vor dem Zähltag, im Zweifelsfalle jene am 15. Mai 1991.

Berufstätig: Über 15jährige Personen, die 12 und mehr Stunden pro Woche arbeiten, gelten als „berufstätig“. Dazu gehören auch jene Personen, die ihren Beruf als Selbständige oder mit-helfende Familienangehörige ausüben.

Voll- oder Teilzeit: Berufstätige kreuzen an, ob sie voll oder in Teilzeit berufstätig sind. Die 33-Stundengrenze für die Vollbeschäftigung ist als Richtwert aufzufassen: So kreuzen z. B. Lehrer/innen „voll berufstätig“ an, wenn sie die volle Lehrverpflichtung haben. Andere Berufsgruppen, wie z. B. freiberuflich Tätige, Richter/innen etc., kreuzen ebenfalls „voll berufstätig“ an, auch wenn die wöchentliche Arbeitszeit unter 33 Stunden liegt. Dies gilt auch für Beschäftigte in Betrieben mit „Kurzarbeit“. Werden mehrere Tätigkeiten in Teilzeit ausgeübt, ist dennoch „voll berufstätig“ anzukreuzen, wenn die Summe dieser Tätigkeiten 33 oder mehr Wochenstunden beträgt.

Arbeitslos: Als arbeitslos gelten über 15jährige Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen und Arbeit bzw. eine Lehrstelle suchen, unabhängig davon, ob sie Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen oder nicht.

Personen, die noch nie berufstätig waren und jetzt Arbeit bzw. eine Lehrstelle suchen, kreuzen ebenfalls „arbeitslos“ an und tragen bei Frage 12 (genaue Berufsbezeichnung) „noch kein Beruf“ ein. Die Beantwortung der Fragen 11 und 13 entfällt für diese Personen.

Pensionisten und Pensionistinnen sind jene Personen, die eine Eigen- und/oder Hinterbliebenenpension beziehen und keiner Beschäftigung mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von zumindest 12 Wochenstunden nachgehen.

Hausfrau, Hausmann: Dieses Kästchen kreuzen jene Personen an, die mit Arbeiten im *eigenen* Haushalt befaßt sind und vom Ehepartner (Lebensgefährten) bzw. von der Ehepartnerin (Lebensgefährtin) erhalten werden.

Schüler, Schülerin, Student, Studentin: Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis (mit mindestens 12 Wochenarbeitsstunden) stehen und derzeit eine Schule, Universität etc. besuchen, kreuzen dieses Kästchen an und machen bei den Fragen 14 bis 16 Angaben über diesen Schulbesuch.

Personen in **praktischer Berufsausbildung**, wie z. B. in Lehrausbildung Stehende, Praktikantinnen, Volontäre, Polizeischüler, Krankenpflegeschülerinnen etc., gelten als „voll berufstätig“ und beantworten die Fragen 11 bis 16 über diese Berufsausbildung.

Personen in beruflicher **Umschulung** kreuzen, wenn ihr Arbeitsverhältnis aufrecht ist oder wenn sie durch die Arbeitsmarktverwaltung krankenversichert sind, das Kästchen „voll berufstätig“ an, machen jedoch bei den Fragen 11 bis 16 Angaben über den *zuvor* ausgeübten Beruf (also nicht: „Arbeitsamt“!).

Besucher/innen von **Berufsvorbereitungskursen:** sofern es sich um einen **Vollzeitkurs** handelt, kreuzen diese Personen „Schüler, Schülerin, Student, Studentin“ an, handelt es sich um einen **Abendkurs**, wird das Kästchen „*anderer Lebensunterhalt*“ angekreuzt.

Bezieher/innen von **Sondernotstandshilfe** gelten *nicht* als arbeitslos und kreuzen „*anderer Lebensunterhalt*“ an.

Anderer Lebensunterhalt wird z. B. bei Pachtzins, Unterstützung durch Verwandte, Bezug von Alimenten, Sozialhilfe, Sonderunterstützung, Sonderruhegeld usw. angekreuzt.

11 bis 16: Bei Vorliegen **mehrerer Beschäftigungsverhältnisse** beantworten Sie bitte die Fragen 11 bis 16 für den Beruf mit der meisten Arbeitszeit.

Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Volkszählung beantworten Sie bitte die Fragen 11 bis 16 für die Situation am 15. Mai 1991.

Personen, die **sowohl eine Schule besuchen als auch berufstätig** sind, beantworten die Fragen 11 bis 16 je nachdem, ob sie sich in Frage 10 als „berufstätig“ oder als „Schüler, Schülerin, Student, Studentin“ bezeichnet haben.

11 Berufliche Stellung: Arbeiter und Arbeiterinnen kreuzen „Facharbeiter/in“, „angelernte/r Arbeiter/in“ oder „Hilfsarbeiter/in“ an, je nachdem, wie sie in ihrem Betrieb kollektivvertraglich eingestuft sind.

Selbständig sind Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer stehen, sondern ihre Berufstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben. *Mit/ohne Arbeitnehmer:* Je nachdem, ob Lohn- oder Gehaltsempfangende im Betrieb beschäftigt sind oder nicht. Selbständige, die nur Familienmitglieder ohne förmliches Entgelt beschäftigen, kreuzen „ohne Arbeitnehmer“ an.

Mithelfend im Familienbetrieb sind Berufstätige, die im Betrieb eines Familienangehörigen ohne förmliches Entgelt mitarbeiten.

12 Genaue Berufsbezeichnung: Ihre Angaben sollen in rund 300 verschiedene Berufskategorien eingestuft werden, weshalb um möglichst genaue Angabe Ihrer beruflichen Tätigkeit ersucht wird.

Beispiele für eine genaue Berufsbezeichnung:

Autogenschweißer von Stahlbauteilen
Datenerfassungsgerätebedienerin
Herrenhemdenadjustiererin
Plexiglasschneider
Kunststoffverarbeitungsmaschinenbediener
Werkmeister in der Tauchlackiererei
Hochspannungsleitungsmonteur
Wissenschaftliche Forscherin auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

13 Wirtschafts-, Geschäftszweig der Firma bzw. Dienststelle: Der Wirtschaftszweig gibt an, welcher Branche der Betrieb, bei dem Sie arbeiten, angehört. Bedienstete im **öffentlichen Dienst** tragen „Bundes-“, „Landes-“ oder „Gemeindeverwaltung“ ein, je nachdem, bei welcher Gebietskörperschaft sie beschäftigt sind.

14 Name der Firma oder Schultyp der derzeit besuchten Schule: Personen mit mehreren Arbeitgebern (z. B. Raumpfleger/innen) tragen „mehrere Arbeitgeber“ ein.

15 und 16 Adresse und Weg zur Arbeitsstätte oder Schule: Diese Fragen dienen der Erfassung Ihres Weges von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. zur Schule. Es tragen daher z. B. Lehrer/innen die Schule ein, an der sie unterrichten (Stamm-schule) und nicht z. B. den Landesschulrat.

Wer in seinem Wohnhaus oder auf demselben Grundstück arbeitet (z. B. Hausbesorgerinnen, Landwirte, Heimarbeiterinnen) bzw. in der Schule wohnt, kreuzt bei Frage 15 das Kästchen „*Arbeitsstätte (Schule) in diesem Haus*“ an; für diese Personen entfällt die Beantwortung der Frage 16.

Liegt die Arbeitsstätte (Schule) im Ausland, ist auch der Staat anzugeben.

Personen mit wechselnder Arbeitsstätte (z. B. Raumpflegerinnen, Bauarbeiter) beantworten Frage 15 und 16 entsprechend der Situation am 15. Mai 1991.

Für Personen, die bei Frage 16 a) „*nicht täglich*“ ankreuzen, entfällt die Beantwortung der Teilfragen b) und c).

ZÄHLUNGSLISTE für eine Gemeinschaftsunterkunft

Vom Leiter der Gemeinschaftsunterkunft oder einem von ihm Beauftragten auszufüllen!

Bezeichnung (Name) der Gemeinschaftsunterkunft:

Anschrift: |_|_|_|_|
Postleitzahl Gemeinde

.....
Straße bzw. Ortschaft / / / /
Haus-Nr. Stiege Stock Tür-Nr.

Telefonnummer: /
(für allf. Rückfragen) Vorwahl

PERSONENKREIS

Welcher Personenkreis lebt in dieser Unterkunft (z. B. Studenten, Lehrlinge, Schwesternschülerinnen, Senioren, Gastarbeiter, Flüchtlinge, Pflegepersonal, Pflegebedürftige usw.):

.....
Leben in dieser Unterkunft **verschiedene** Personenkreise, so ist für **jeden** eine **eigene Zählungsliste** auszufüllen!
(Z. B. Pflegepersonal und Pflegebedürftige)

ART DER UNTERKUNFT

(Bitte kreuzen Sie jenes Kästchen an, das der Art dieser Gemeinschaftsunterkunft entspricht!)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Internat, Studentenheim, Schülerheim, Konvikt
<input type="checkbox"/> Lehrlingsheim, Heim für Berufstätige, Schwesternwohnheim u. ä.
<input type="checkbox"/> Heil-, Kur-, Pflegeanstalt, Krankenhaus, Reha-Zentrum, Sanatorium u. ä.
<input type="checkbox"/> Alters-, Pensionisten-, Versorgungsheim u. ä.
<input type="checkbox"/> Fürsorge-, Obdachlosen-, Ledigen-, Blinden-, Kinder-, Erziehungsheim u. ä.
<input type="checkbox"/> klösterlicher Haushalt von geistlichem Pflegepersonal
<input type="checkbox"/> Kloster, Orden, Kongregation, theol. Konvikt, Priesterseminar u. ä. | <input type="checkbox"/> Kaserne
<input type="checkbox"/> Justizanstalt (Strafvollzugsanstalt, gerichtliches Gefangenenhaus)
<input type="checkbox"/> Flüchtlingslager
<input type="checkbox"/> Werksheim, Firmenunterkunft u. ä.
<input type="checkbox"/> Gasthof, Pension, Hotel u. ä.
<input type="checkbox"/> Gastarbeiterquartier
<input type="checkbox"/> sonstige Gemeinschaftsunterkunft |
|--|--|

GESAMTZAHLN der in dieser Unterkunft lebenden Personen

Gesamtzahl der Personen			Zahl der angeschlossenen		
insgesamt	mit ordentlichem Wohnsitz		Wohnsitzbögen*)	Personenblätter**)	Ergänzungsblätter
	in dieser Unterkunft "3a)"	in einer anderen Unterkunft "3b)"			

*) Muß mit der Personenzahl insgesamt übereinstimmen. **) Muß mit der Summe "3a) in dieser Unterkunft" übereinstimmen.

....., am 1991

.....
Unterschrift der auskunftspflichtigen Person

Bitte umblättern!

Hinweise zur Ausfüllung

WAS IST EINE GEMEINSCHAFTSUNTERKUNFT?

Eine Gemeinschaftsunterkunft wird von Personen gebildet, die nicht in Wohnungen im Sinne der Häuser- und Wohnungszählung – also keine Küche oder Kochnische besitzen – wohnen, jedoch im selben Gebäude untergebracht sind oder zumindest der selben Institution angehören.

Gemeinschaftsunterkünfte gibt es daher in den auf der Vorderseite (Art der Unterkunft) dieser Liste angeführten Heimen und Institutionen. Auch Bewohner von Firmenunterkünften, Gasthöfen, Pensionen, Gastarbeiterquartieren u. ä. werden mit der rosa "Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft" erhoben.

Leben in einer Unterkunft verschiedene Personenkreise, so ist für jeden eine eigene Zählungsliste (samt Einlagebögen) auszufüllen. Z. B. sind in einem Altersheim das Personal – sofern es im Heim (aber nicht in Wohnungen) wohnt – in die eine Zählungsliste, die Insassen aber in eine andere Zählungsliste einzutragen. In einer Institution kann es daher, je nach den Gegebenheiten, auch mehrere Zählungslisten für Insassen bzw. mehrere Zählungslisten für das Personal geben.

WELCHE ERHEBUNGSPAPIERE SIND AUSZUFÜLLEN?

Von der Gemeinde haben Sie folgende Erhebungspapiere erhalten:

Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft (rosa): Dieser Bogen dient als Umschlagbogen und enthält Fragen nach dem Personenkreis, Art der Unterkunft und die Summenzahlen für die Gemeinschaftsunterkunft.

Einlagebogen zur Zählungsliste (rosa): Liste der Namen aller Personen, die der Gemeinschaftsunterkunft angehören.

Wohnsitzbogen (rosa): auszufüllen von jeder Person, die in den Einlagebögen eingetragen ist.

Personenblatt (Lesebeleg mit oranger Zusatzfarbe): auszufüllen von jeder Person, die im Wohnsitzbogen "3 a) in dieser Unterkunft" angekreuzt hat.

Ergänzungsblatt (grau): auszufüllen von Personen, die im Wohnsitzbogen "3 b) in einer anderen Unterkunft" angekreuzt haben.

Zählungsliste für einen Privathaushalt (gelb): Für Privathaushalte auf dem Anstaltsgelände (siehe unten Punkt 3).

Die Wohnsitzbögen, Personenblätter und Ergänzungsblätter sind in erster Linie von den betroffenen Personen selbst auszufüllen. Nur wenn die zur Ausfüllung verpflichteten Personen dazu nicht in der Lage sind (z. B. wegen Gebrechlichkeit), ist die Heimleitung etc. zur Ausfüllung dieser Drucksorten verpflichtet. Vergessen Sie bitte nicht, mit den Personenblättern auch die Erläuterungen zum Personenblatt an die Bewohner zu verteilen!

WER IST IN DIE ZÄHLUNGSLISTE EINZUTRAGEN?

1. In die "Einlagebögen zur Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft" sind alle Personen einzutragen, die in

dieser Unterkunft einen Wohnsitz haben, auch wenn sie am Tag der Zählung vorübergehend abwesend sind.

2. In Heimen u. ä. sind für Personal und Insassen getrennte Zählungslisten (einschließlich Einlagebögen) auszufüllen.

3. Folgende Personen sind **nicht** in die Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft **einzutragen**:

a) Inhaber einer **Dienstwohnung** (z. B. der Portier mit seiner Familie): diese bilden einen Privathaushalt und füllen daher wohnungsweise "Zählungslisten für **Privathaushalte**" (gelb) aus.

b) Personen, die in der Unterkunft nur **vorübergehend** untergebracht sind (z. B. Kurgäste oder Patienten in Krankenhäusern).

c) Anstaltspersonal, das nur außerhalb der Anstalt wohnt.

4. Der für die Aufnahme in die Zählungsliste entscheidende **Zeitpunkt** ist 1 Uhr morgens am 15. Mai 1991. Personen, die **vor** diesem Zeitpunkt gestorben sind oder **nach** diesem Zeitpunkt geboren wurden, sind **nicht** in die Zählungsliste einzutragen.

HINWEISE ZUM WOHSITZBOGEN

Für jede in den Einlagebögen zur "Zählungsliste" angeführte Person ist auch ein Wohnsitzbogen anzulegen.

Die Bögen sind mit Bezeichnung und Anschrift der Gemeinschaftsunterkunft (Stempel) sowie mit der laufenden Nummer aus dem Einlagebogen zu versehen.

Der Wohnsitzbogen sollte von der betroffenen Person selbst ausgefüllt werden. Die betroffene Person kann am ehesten angeben, ob sie über einen weiteren Wohnsitz verfügt und ob dort für sie ein Personenblatt abgegeben wird. Für Personen, die zur Ausfüllung nicht fähig sind, sind die Wohnsitzbögen von der verantwortlichen Leitung dieser Unterkunft oder von der Anstaltsleitung auszufüllen, wenn möglich unter Verwendung der mündlichen Angaben des Betroffenen.

Zu Spalte 3: Wo ist Ihr ordentlicher Wohnsitz?

Für Personen, die **nur in dieser Unterkunft** einen Wohnsitz haben, ist die Spalte **"3 a) in dieser Unterkunft"** anzukreuzen.

Für Personen mit **mehreren Wohnsitzen** ist die Spalte "3 a) in dieser Unterkunft" oder die Spalte "3 b) in einer anderen Unterkunft" anzukreuzen, je nachdem, welcher dieser Wohnsitze der **ordentliche Wohnsitz** ist.

Zur Feststellung des "ordenlichen Wohnsitzes" im Sinne des Volkszählungsgesetzes sind die **"Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz"** (auf den Innenseiten des Wohnsitzbogens) heranzuziehen.

Für Personen mit Ankreuzung in Spalte **"3 b) in einer anderen Unterkunft"** sind – sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt – **Ergänzungsblätter** auszufüllen.

NÄHERE HINWEISE ZU EINZELNEN UNTERKÜNFEN

Internate, Studenten-, Schülerheime: Es sind die Punkte 7 und 8 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz zu beachten. In die Zählungsliste sind auch jene

Schüler und Studenten einzutragen, die ihren ordentlichen Wohnsitz bei den Eltern haben.

Spitäler, Kuranstalten: Die Patienten begründen in der Regel keinen Wohnsitz in der Anstalt. In die Zählungsliste sind nur jene Personen einzutragen, die außerhalb der Anstalt keinen Wohnsitz haben (siehe Punkt 12 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz).

Alters-, Pensionisten-, Pflege- und Waisenheime: Insassen solcher Heime haben in der Regel den ordentlichen Wohnsitz im Heim. Es ist jedoch darauf zu achten, daß keine Doppelzählungen mit dem Haushalt naher Angehöriger (oder der Gemeinde, in welcher sich die Privatwohnung befindet) entstehen (siehe Punkt 13 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz).

Klöster: Ordensmitglieder haben ihren ordentlichen Wohnsitz im Regelfall im Kloster, sofern sie dort wohnen.

Kasernen: Präsenzdienster haben ihren ordentlichen Wohnsitz in der Regel in der Wohnung, in die sie nach dem Präsenzdienst wieder zurückkehren werden. In die Zählungsliste sind nur jene Präsenzdienster aufzunehmen, die ihre Privatwohnung aufgegeben haben (siehe Punkt 10 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz).

Berufssoldaten sind dann in die Zählungsliste einzutragen, wenn sie für gewöhnlich in der Kaserne wohnen.

Berufssoldaten, die zusammen mit ihrer Familie in der Kaserne wohnen, gelten jedoch als Privathaushalte und haben (gelbe) "Zählungslisten für Privathaushalte" auszufüllen.

Justizanstalten: Sämtliche Insassen sind in die Zählungsliste einzutragen. In der Anstalt haben jene einen ordentlichen Wohnsitz, die ihre private Wohnung aufgegeben haben (siehe Punkt 11 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz).

Flüchtlingslager: Flüchtlinge haben ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich. In die Zählungsliste des Lagers sind nur jene Flüchtlinge einzutragen, die dort auch tatsächlich untergebracht sind. Für Exposituren sind dort eigene Zählungslisten auszufüllen. Die Lagerleitung wird gebeten, die Exposituren bzw. Flüchtlinge in Gasthöfe u. dgl. auf die Ausfüllpflicht hinzuweisen.

Anstaltspersonal: Personal, das für gewöhnlich in der Anstalt wohnt, ist – ausgenommen Personen in Dienstwohnungen, die als Privathaushalte gelten – in eine eigene Zählungsliste einzutragen. Für den ordentlichen Wohnsitz gelten insbesondere die Punkte 3 bis 6 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz.

Firmenunterkünfte: Alle Bewohner einer Firmenunterkunft sind – unabhängig davon, ob sie in dieser Unterkunft ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder nicht – in die Zählungsliste einzutragen. Für den ordentlichen Wohnsitz gelten insbesondere die

Punkte 3 bis 6 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz.

Gastarbeiterquartiere: In die Zählungsliste sind alle Bewohner einer Unterkunft einzutragen. In der Regel haben in Österreich beschäftigte Ausländer hier ihren ordentlichen Wohnsitz (vgl. Punkt 14 der Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz).

HINWEISE ZUM PERSONENBLATT

Jede Person, die im Wohnsitzbogen Spalte "3 a) in dieser Unterkunft" angekreuzt hat, muß auch ein Personenblatt ausfüllen.

Gemeinsam mit dem Personenblatt ist auch das Beiblatt mit den "Erläuterungen zum Personenblatt" auszuhändigen.

Zu Frage 5, Stellung im Haushalt:

Personen in Gemeinschaftsunterkünften kreuzen bei dieser Frage im Personenblatt das Kästchen "nicht verwandt" an.

BILDUNG DER GESAMTZAHLN

Zuletzt sind folgende Summenzahlen zu ermitteln, in das Feld auf der ersten Seite der Zählungsliste einzutragen und von dem für die Unterkunft Verantwortlichen bzw. der Anstaltsleitung durch Unterschrift zu bestätigen.

1. Zahl der Personen im Einlagebogen zu dieser Gemeinschaftsunterkunft,
2. Zahl der in den Spalten 3 a) bzw.
3. 3 b) angekreuzten Personen,
4. Zahl der ausgefüllten Wohnsitzbögen (diese Zahl muß mit Punkt 1 übereinstimmen),
5. Zahl der ausgefüllten Personenblätter (muß mit Punkt 2 übereinstimmen),
6. Zahl der ausgefüllten Ergänzungsblätter.

ALLGEMEINES

- Alle Angaben in den Erhebungsblättern unterliegen der **Geheimhaltungspflicht** nach § 4 des Volkszählungsgesetzes 1980 idGF und dürfen **nur für statistische Zwecke** verwendet werden.
- Die Angaben in dieser Zählungsliste dienen nur der vollständigen Erfassung aller in dieser Gemeinschaftsunterkunft lebenden Personen und werden **nicht mit EDV** verarbeitet. Für die statistische Auswertung werden nur die Angaben auf den Personenblättern herangezogen.
- Nach § 3 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1980 besteht die Verpflichtung, die Erhebungspapiere **vollständig** und **wahrheitsgetreu** auszufüllen.

Wir danken für Ihr Verständnis
und Ihre Bemühungen

Österreichisches Statistisches Zentralamt

EINLAGEBOGEN

zur Zählungsliste für eine Gemeinschaftsunterkunft

Name und Bezeichnung:

.....

Anschrift: _____
Postleitzahl Gemeinde

.....
Straße bzw. Ortschaft Haus-Nr.

Lfd.-Nr.	Familiename, Vorname	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)
_____		____ ____ _____
_____		____ ____ _____
_____		____ ____ _____
_____		____ ____ _____
_____		____ ____ _____
_____		____ ____ _____
_____		____ ____ _____
_____		____ ____ _____
_____		____ ____ _____
_____		____ ____ _____
_____		____ ____ _____
_____		____ ____ _____
_____		____ ____ _____
_____		____ ____ _____

Bitte umblättern!

Lfd.-Nr.	Familiennname, Vorname	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____
_____		___ __ ____

Lfd.-Nr.	Familiennname, Vorname	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____
_____		____/____/____

Volkszählung am 15. Mai 1991

WOHNSITZBOGEN für Personen außerhalb von Privathaushalten

- Nach § 3 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1980 idgF besteht die Verpflichtung, die Erhebungspapiere **vollständig** und **wahrheitsgetreu** auszufüllen.
- Alle Angaben in den Erhebungsblättern unterliegen der **Geheimhaltungspflicht** nach § 4 des Volkszählungsgesetzes 1980 und dürfen **nur für statistische Zwecke** verwendet werden.
- Die Angaben in diesem Wohnsitzbogen (wie z. B. der Name) dienen nur der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes aller in dieser Unterkunft lebenden Personen und werden nicht mit EDV verarbeitet. Vor der weiteren Verarbeitung der Personenblätter werden diese von den Wohnsitzbögen getrennt. Für die statistische Auswertung der Volkszählung werden nur die Angaben auf den Personenblättern herangezogen.

Familienname, Vorname	Geburts- datum	Wo ist Ihr ordentlicher Wohnsitz? (Bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen) Bei mehreren Wohnsitzen lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen die „Erläuterungen zum ordentlichen Wohnsitz“ auf den Innenseiten dieses Bogens									
1	2	3									
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 50%; text-align: center;"> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 50%; text-align: center;">Tag</td> <td style="border: none; width: 50%; text-align: center;">Monat</td> </tr> </table> </td> <td style="border: none; width: 50%; text-align: center;"> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 100%; text-align: center;">Jahr</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 50%; text-align: center;">Tag</td> <td style="border: none; width: 50%; text-align: center;">Monat</td> </tr> </table>	Tag	Monat	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 100%; text-align: center;">Jahr</td> </tr> </table>	Jahr	<p>3 a) <input type="checkbox"/> in dieser Unterkunft → Bitte Personenblatt ausfüllen!</p> <p>3 b) <input type="checkbox"/> in einer anderen Unterkunft, → Bitte Ergänzungsblatt ausfüllen! und zwar:</p> <p style="text-align: center;"> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 20%; text-align: center;">Postleitzahl</td> <td style="border: none; width: 20%; text-align: center;">Gemeinde</td> <td style="border: none; width: 30%; text-align: center;">Straße bzw. Ortschaft</td> <td style="border: none; width: 30%; text-align: center;">Haus-Nr./Tür-Nr.</td> </tr> </table> </p>	Postleitzahl	Gemeinde	Straße bzw. Ortschaft	Haus-Nr./Tür-Nr.
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 50%; text-align: center;">Tag</td> <td style="border: none; width: 50%; text-align: center;">Monat</td> </tr> </table>	Tag	Monat	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 100%; text-align: center;">Jahr</td> </tr> </table>	Jahr							
Tag	Monat										
Jahr											
Postleitzahl	Gemeinde	Straße bzw. Ortschaft	Haus-Nr./Tür-Nr.								

Nur für Personen, die „3 a) in dieser Unterkunft“ angekreuzt haben:

Haben Sie außer dieser noch eine andere Unterkunft?

ja, und zwar:

Postleitzahl	Gemeinde	Straße bzw. Ortschaft	Haus-Nr./Tür-Nr.
--------------	----------	-----------------------	------------------

nein

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Sofern ich in dieser Unterkunft für mich ein Personenblatt abgegeben habe, habe ich mich vergewissert, daß für mich an keinem anderen in Frage kommenden Ort ein Personenblatt abgegeben wurde bzw. abgegeben werden wird.

Adresse bzw. Stempel der Anstalt:

Postleitzahl

Gemeinde

Unterschrift des betroffenen Auskunftspflichtigen

Straße bzw. Ortschaft

Haus-Nr./Tür-Nr.

Bitte umblättern!

ERLÄUTERUNGEN ZUM ORDENTLICHEN WOHSITZ

(Spalte 3 des Wohnsitzbogens)

Das Wesen einer Volkszählung besteht darin, daß jede in Österreich wohnhafte Person erhoben wird, wobei jedoch Doppelzählungen ausgeschlossen werden müssen. Das Volkszählungsgesetz 1980 idgF sieht zu diesem Zweck vor, daß jede Person an ihrem **ordentlichen Wohnsitz** eine entsprechende Eintragung in die Erhebungspapiere vorzunehmen und ein Personenblatt abzugeben hat.

Diese Eintragung in die Erhebungspapiere bzw. die Abgabe des Personenblattes darf auch bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze **nur an einem einzigen Ort** erfolgen. Jede Person hat somit darauf zu achten, daß für sie nur **ein Personenblatt** abgegeben wird (Absprache mit Haushaltsmitgliedern an einem anderen Wohnsitz usw.).

Wo befindet sich Ihr ordentlicher Wohnsitz?

Im Volkszählungsgesetz 1980 ist der ordentliche Wohnsitz folgendermaßen definiert:

„Der ordentliche Wohnsitz ist an dem Orte begründet, an dem sich die zu zählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben. Hat sich eine Person an mehreren Orten niedergelassen, so ist der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen an dem Ort gegeben, zu dem unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen ein überwiegendes Naheverhältnis besteht.“

Haben Sie nur hier einen Wohnsitz:

Bitte kreuzen Sie auf der Vorderseite dieses Bogens **„3 a) in dieser Unterkunft“** an und füllen Sie ein Personenblatt aus.

Haben Sie mehrere Wohnsitze:

Bitte stellen Sie anhand der Zuordnungsregeln (siehe gegenüberliegende Seite) fest, wo sich Ihr ordentlicher Wohnsitz befindet.

Kommen Sie zu dem Ergebnis, daß Sie den ordentlichen Wohnsitz **in dieser Unterkunft** haben, dann kreuzen Sie auf diesem Bogen „3 a) in dieser Unterkunft“ an und geben ein Personenblatt ab. — An Ihrem anderen Wohnsitz ist dann in der Zählungsliste das Kästchen „3 b) in einer anderen Wohnung“ anzukreuzen, die Anschrift dieser Unterkunft einzutragen und ein „Ergänzungsblatt“ auszufüllen.

Haben Sie den ordentlichen Wohnsitz **nicht in dieser Unterkunft**, dann kreuzen Sie auf diesem Bogen „3 b) in einer anderen Unterkunft“ an, tragen die Anschrift dieser Wohnung ein und füllen ein „Ergänzungsblatt“ aus. — In Ihrer anderen Unterkunft (Ihrem ordentlichen Wohnsitz) ist in der Zählungsliste das Kästchen „3 a) in dieser Wohnung“ anzukreuzen und ein „Personenblatt“ auszufüllen.

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich nur auf Personen mit **mehreren Wohnsitzen**. Für die Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes sind nur erweisliche — also tatsächlich vorliegende — Umstände heranzuziehen. Hierbei sind folgende Hinweise zu beachten:

- Der „ordentliche Wohnsitz“ im Sinne des Volkszählungsgesetzes 1980 kann — unabhängig davon, an wievielen Orten man gemeldet ist — nur ein Ort sein, an dem eine Person tatsächlich regelmäßig wohnt. Der bloße Besitz einer Wohnung genügt hierfür nicht.
- Die Benützung einer Wohnung nur zum Wochenende oder während des Urlaubs allein genügt nicht für einen „ordentlichen Wohnsitz“.
- Es sind die gegenwärtigen Verhältnisse ausschlaggebend. Weder die Absicht, künftig in einer Wohnung zu wohnen, noch wirtschaftliche, berufliche oder gesellschaftliche Betätigungen in der Vergangenheit (sofern sie jetzt nicht mehr bestehen) begründen einen ordentlichen Wohnsitz.

Zuordnungsregeln für Personen mit mehreren Wohnsitzen

1. **Allgemein:** Mitglieder einer Familie haben in der Regel einen gemeinsamen Wohnsitz (Familienwohnsitz). Als Familie gelten verheiratete oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen und Eltern bzw. alleinstehende Elternteile mit ihren minderjährigen (noch nicht 19jährigen) Kindern.
2. **Familien mit zwei Wohnsitzen:** Bewohnen diese Familienmitglieder gemeinsam zwei Wohnsitze abwechselnd, wird der ordentliche Wohnsitz in der Regel jener Ort sein, von dem aus Familienmitglieder die überwiegende Zeit des Jahres den Weg zur Arbeitsstätte oder zur Schule (auch Kindergarten) antreten.
3. **Verheiratete und in Lebensgemeinschaft lebende Berufstätige** mit einem Wohnsitz bei ihrer Familie und einem weiteren am Arbeitsort werden — sofern sie regelmäßig zum Familienwohnsitz zurückkehren — ihren ordentlichen Wohnsitz bei ihrer Familie haben.
4. **Minderjährige Berufstätige**, die getrennt von ihren Eltern am Arbeitsort wohnen, aber regelmäßig zum Wohnsitz der Eltern zurückkehren, werden in der Regel ihren ordentlichen Wohnsitz bei den Eltern haben.
5. **Volljährige ledige Berufstätige:** Diese werden den ordentlichen Wohnsitz in der Regel an jenem Ort haben, von dem sie die überwiegende Zeit des Jahres den Weg zur Arbeitsstätte antreten.

Nur in Ausnahmefällen kann auch an einem anderen Ort der ordentliche Wohnsitz sein. Dazu müssen dort intensive gesellschaftliche Betätigungen gegeben sein. Darunter sind sowohl die regelmäßige Rückkehr zu den Eltern mit mehrtägigen Aufenthalten als auch aktive kulturelle, sportliche, soziale oder politische Betätigungen, die den Aufenthalt am Ort der Aktivität voraussetzen, zu verstehen.
6. **Volljährige alleinlebende Berufstätige (verwitwet, geschieden, verheiratet — jedoch dauernd getrennt lebend):** Diese werden den ordentlichen Wohnsitz in der Regel an jenem Ort haben, von dem sie die überwiegende Zeit des Jahres den Weg zur Arbeitsstätte antreten.
7. **Minderjährige Schüler, Studenten und Lehrlinge:** Der ordentliche Wohnsitz von minderjährigen Schülern, Studenten und Lehrlingen ist in der Regel bei ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten anzunehmen.
8. **Volljährige Schüler, Studenten und Lehrlinge:** Für die Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen wesentlich. Dieser wird durch die Dauer des Aufenthaltes während eines Jahres, die berufliche Betätigung bzw. die Ausbildung am jeweiligen Aufenthaltsort sowie die gesellschaftlichen Betätigungen an diesen gekennzeichnet.

Unter gesellschaftlicher Betätigung sind sowohl die regelmäßige Rückkehr zu den Eltern mit mehrtägigen Aufenthalten als auch aktive kulturelle, sportliche, soziale oder politische Betätigungen, die den Aufenthalt am Ort der Aktivität voraussetzen, zu verstehen.

Ferner ist auch die Art der Unterkünfte bzw. der Ort, von dem aus die überwiegende Zeit des Jahres der Weg zur Schule oder Ausbildungsstätte angetreten wird (sofern dies nicht ohnehin der Ausbildungsort ist), zu berücksichtigen.

Aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Eltern kann nicht auf den ordentlichen Wohnsitz geschlossen werden.

Für Schüler, Studenten und Lehrlinge mit eigener Familie siehe Punkt 3.

9. **Pensionisten:** Pensionisten und andere Personen, die nicht berufstätig sind (und auf die die vorhergehenden Bestimmungen nicht zutreffen), werden den ordentlichen Wohnsitz in der Regel an jenem Ort haben, an dem sie sich die überwiegende Zeit des Jahres aufhalten.
10. **Präsenzdiener und Zivildieneer** haben den ordentlichen Wohnsitz in jener Wohnung, von der sie den Präsenz- bzw. Zivildienst angetreten haben. Haben sie diese Wohnung aufgegeben, gilt die Kaserne als ordentlicher Wohnsitz.
11. **Strafgefangene:** Für Strafgefangene gilt die Regel des Punktes 10 sinngemäß.
12. **Patienten in Krankenanstalten:** Personen mit vorübergehendem Aufenthalt in Krankenhäusern, Erholungsheimen, Rehabilitationszentren und ähnlichen Heimen, von denen erwartet wird, daß sie nach ihrer Entlassung in ihre frühere Wohnung zurückkehren, haben ihren ordentlichen Wohnsitz in dieser Wohnung.
13. **Heiminsassen:** Personen in Alters-, Pflege-, Ledigen- und ähnlichen Heimen, von denen erwartet wird, daß sie bis auf weiteres in der Anstalt bleiben, werden ihren ordentlichen Wohnsitz in der Anstalt haben.

Für Personen in Internaten, Studenten-, Lehrlings- und Schwesternheimen gelten die Bestimmungen in Punkt 4 bis 8.
14. **Berufstätige Ausländer bzw. ausländische Studenten:** In Österreich beschäftigte Ausländer bzw. Ausländer, die in Österreich studieren, haben den ordentlichen Wohnsitz in der Regel am österreichischen Wohnort.
15. **Im Ausland Berufstätige bzw. im Ausland Studierende:** Personen, die vorübergehend im Ausland beschäftigt sind bzw. vorübergehend im Ausland studieren, haben den ordentlichen Wohnsitz am österreichischen Wohnort.

1 Name und Anschrift der Arbeitsstätte (bitte in Blockschrift eintragen!)

4 4

Name
Postleitzahl, Gemeinde, Straße bzw. Ortschaft, Hausnummer (Vorwahl) Telefon

2 Kennzahl des Statistischen Zentralamtes: (Falls Ihnen diese mitgeteilt wurde, bitte hier eintragen!)

[Empty box for Kennzahl]

1 4

3 Bezeichnung der Arbeitsstätte: z. B. Lebensmittelgeschäft, Tankstelle, Gendarmerieposten

4 Haupttätigkeit(en) dieser Arbeitsstätte:

- a) Erzeugung (Reparatur) von:
b) erbrachte Bauleistungen:
c) Großhandel mit:
d) Einzelhandel mit:
e) erbrachte Dienstleistungen:
f) sonst. ausgeübte Tätigkeiten:
Schwerpunkt: Falls Sie bei den Fragen a bis f mehrere Angaben gemacht haben, welche Tätigkeit wird vorwiegend ausgeübt? (Bitte nur ein Feld ankreuzen!)
a b c d e f

5 Beschäftigte dieser Arbeitsstätte am 15. Mai 1991:

männlich weiblich

- a) Tätige Betriebsinhaber, Pächter
u) Mithelfende Familienangehörige (nicht sozialversichert)
c) Angestellte, Beamte
d) Arbeiter
e) Lehrlinge
v) Heimarbeiter
g) SUMME
davon ausländ. unselbständig Beschäftigte

ZSP OBN KB RF IA BS KS UK NACE

IRMENNAME(N)

6 Unternehmensstruktur (Firmenstruktur):

Diese Arbeitsstätte ist:

- a) die einzige des Unternehmens (der Firma)
b) eine von mehreren Arbeitsstätten des Unternehmens (der Firma) und zwar
c) zugleich Unternehmenssitz
d) nur eine Filiale (Zweigstelle)

Name und Anschrift des Unternehmenssitzes (Firmensitzes):

Name
Postleitzahl, Gemeinde
Straße bzw. Ortschaft, Hausnummer Telefon

7 Rechtsform des Unternehmens (der Firma):

(Bitte ausfüllen, falls Sie die Frage 6 a oder 6 c angekreuzt haben!)
z. B. Einzelfirma, Ges. n. b. R., OHG, KG, Ges. m. b. H. u. CO. KG, Ges. m. b. H., AG, sonstige Rechtsform (Bitte letztere genau anführen!)

8 Gesetzliche Interessenvertretung bzw. Rechtsträger dieser Arbeitsstätte:

z. B. hauptbetreuender Fachverband, Innung oder Gremium der Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Ärztekammer, Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Falls diese Arbeitsstätte Teil einer Wohnung ist, bitte nur mehr Fragebogen unterschreiben und Frage 12 auf der Rückseite beachten!

9 Fläche dieser Arbeitsstätte:

(Bitte nur Flächen in Gebäuden angeben; verteilt sich die Arbeitsstätte auf mehrere Geschosse bzw. Gebäude, sind alle Flächen zu addieren!) ganze m²

10 Rechtsgrund für die Benützung der Arbeitsstätte:

Eigenbenützung des Hauseigentümers - Wohnungseigentum -
Miete oder Pacht (auch genossensch. Nutzung) - sonstiges Rechtsverhältnis -

11 Letzter monatlicher Mietaufwand (bzw. Pacht oder Nutzungsgebühr):

Schilling Groschen

[Empty box for Mietaufwand]

je Monat in ganzen Schilling

0 0

Bitte Fragebogen unterschreiben. Falls Frage 6 c angekreuzt wurde, bitte Frage 12 auf der Rückseite ausfüllen!

BITTE HIER NICHTS EINTRAGEN!

Firmenstempel

Unterschrift des Inhabers bzw. des Leiters der Arbeitsstätte

BITTE HIER NICHTS EINTRAGEN!

12 Weitere örtlich getrennte Arbeitsstätten des Unternehmens (der Firma):

(Nur ausfüllen, falls Frage 6 c angekreuzt wurde, d. h. daß diese Arbeitsstätte zugleich Unternehmenssitz (Firmensitz) ist!)

Name und Anschrift

Tätigkeit

Beschäftigter
summe

Sollte dieser Platz nicht ausreichen, bitte ein Beiblatt anlegen und dem Fragebogen beilegen.

BITTE HIER NICHTS EINTRAGEN!

ANMERKUNGEN:

z. B. Saisonsperre, gemeinsames Personal mit anderer Firma (Personalunion)

ERLÄUTERUNGEN ZUM ARBEITSSTÄTTENBLATT

Allgemeines

A. Da die Arbeitsstättenblätter mit einer elektronischen Anlage „gelesen“ werden sollen, müssen sie sorgsam behandelt werden. Sie dürfen nicht geknickt und nicht gefaltet werden und sind — aus technischen Gründen — **mit Bleistift** auszufüllen.

Alle Fragen sind **wahrheitsgemäß** und **vollständig** zu beantworten, wobei bitte folgende Punkte zu beachten sind:

- zutreffende Kästchen kräftig ankreuzen
- Textangaben in leserlicher Schrift
- Ziffern in computerlesbarer Schrift in folgender Form schreiben:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0



- besser grobe Schätzungen als fehlende Angaben

B. Rechtsgrundlage: Bundesgesetz vom 14. Februar 1973 über die Zählung von Arbeitsstätten (Arbeitsstättenzählungsgesetz), BGBl. Nr. 119/1973 und Verordnung BGBl. Nr.; Rechtsgrundlage zu den Fragen 9 bis 11: Bundesstatistikgesetz vom 1. April 1965 (BGBl. Nr. 91/1965) in der geltenden Fassung und Verordnung BGBl. Nr.

C. Für **jede Arbeitsstätte** ist ein **eigenes Arbeitsstättenblatt** auszufüllen.

Für eine **Arbeitsstätte** müssen **folgende Voraussetzungen** zutreffen:

1. Die Arbeitsstätte muß über **Name und Anschrift** verfügen.
 - Wenn die Arbeitsstätte unter **einer Adresse** auf mehrere Gebäude verteilt ist, so ist trotzdem nur ein Arbeitsstättenblatt auszufüllen.
 - Erstreckt sich das Unternehmen (die Firma) auf **mehre Adressen**, so gilt jede Adresse als eigene Arbeitsstätte, für die jeweils ein Arbeitsstättenblatt auszufüllen ist.
 - Bei selbständig Beschäftigten, die ihrer Arbeit an ständig wechselnden Orten nachgehen (z. B. selbständige Taxifahrer, selbständige Vertreter o. ä.) zählt die **Wohnung** als Arbeitsstätte.
2. Die Arbeitsstätte muß **auf Dauer** eingerichtet sein.
 - **Nicht als Arbeitsstätten** zählen daher z. B. Baustellen, mobile Verkaufsstände und ähnliches.
3. In der Arbeitsstätte muß **in der Regel mindestens eine Person** erwerbstätig sein.
 - Falls die Arbeitsstätte **zum Stichtag vorübergehend geschlossen** ist (z. B. Urlaubs- oder Saisonsperre), ist dennoch ein Arbeitsstättenblatt auszufüllen.

Für Arbeitsstätten im Bereich der **gewerblichen Land- und Forstwirtschaft** (z. B. gewerblicher Gartenbau, gewerbliche Tierhaltung, Lohndrusch, Holzfällung usw.) ist ebenfalls ein Arbeitsstättenblatt auszufüllen.

D. Nicht als Arbeitsstätten gelten (daher kein Arbeitsstättenblatt ausfüllen):

- **rein land- und forstwirtschaftliche** Arbeitsstätten (gesetzliche Interessenvertretung nur Landwirtschaftskammer)
- **exterritoriale** Arbeitsstätten (Botschaften, Konsulate, internationale Organisationen u. dgl.)
- **private Haushalte mit Angestellten** (z. B. Hausgehilfen)
- **Wohnungen von Hauswarten** (Hausbesorgern)

E. Zur **Ausfüllung verpflichtet** ist der Inhaber oder der verantwortliche Leiter (in dessen Abwesenheit sein Vertreter) der Arbeitsstätte.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen

3 Art der Arbeitsstätte bitte genau angeben, z. B.: Bautischlerei, Kfz-Einzelhandel, Unternehmensberatung, Reisebüro, Fremdenpension, Sessellift, Zahnarzt, Notar, Bahnhof, Gemeindeamt.

5 Als Beschäftigte gelten alle Personen, die **zum Stichtag** der Arbeitsstätte angehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb oder außerhalb der Arbeitsstätte tätig sind (z. B. auf einer Baustelle, auf Montage oder im Außendienst tätiges Personal; ferner Heimarbeiter). Kurzfristig infolge Krankheit Abwesende, weiters im Urlaub befindliche Personen (z. B. bezahlter Urlaub, Sonderurlaub) sind ebenfalls anzugeben. Auch Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter (-angestellte) sowie zum Stichtag beschäftigte Saisonarbeiter zählen zu den Beschäftigten. Wird in dieser Arbeitsstätte in Schichten gearbeitet, ist die Zahl der Beschäftigten aller Schichten anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind Präsenz- und Zivildienstler, Beschäftigte, die sich im Karenzurlaub (gemäß Elternkarenzurlaubsgesetz) befinden, sowie Personen, die einen sonstigen längerfristigen (unbezahlten) Urlaub konsumieren und Beschäftigte, die als Beauftragte anderer Arbeitsstätten (Unternehmen) in der meldenden Arbeitsstätte tätig sind.

Falls die Arbeitsstätte wegen **Saisonsperre** zum Stichtag vorübergehend geschlossen und **keine Person** zum Stichtag in dieser Arbeitsstätte **erwerbstätig** ist, sind 0 Beschäftigte bei Frage 5g einzutragen.

Besondere Umstände (z. B. Saisonsperre, gemeinsames Personal für mehrere Arbeitsstätten bzw. Firmen) sind auf der Rückseite unter „Anmerkungen“ anzugeben.

5a Tätige Betriebsinhaber sind Personen, die einen Vermögensteil am Unternehmen besitzen und eine für dieses Unternehmen relevante Tätigkeit ausüben. Anzuführen sind hier auch **Pächter** sowie **mittätige Gesellschafter**.

5b Mithelfende Familienangehörige sind Personen, die zur Familie des Inhabers (Mitinhabers oder Pächters) gehören und regelmäßig im Unternehmen mitarbeiten, jedoch nicht als unselbständig Beschäftigte krankenversicherungspflichtig sind.

5c Angestellte, Beamte sind Personen, die als Angestellte (Beamte) geführt werden und als solche versichert sind. Mitzuzählen sind hier auch Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (ausgenommen Lehrlinge) und als Angestellte versichert sind.

5d Arbeiter sind Personen, die in der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bzw. als Arbeiter bei anderen Versicherungsanstalten versichert sind. Mitzuzählen sind hier auch Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (ausgenommen Lehrlinge) und als Arbeiter versichert sind.

5e Lehrlinge sind Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen und eine Facharbeiterausbildung absolvieren oder einen Angestelltenberuf erlernen.

5f Heimarbeiter sind Personen, die von der Arbeitsstätte regelmäßig beschäftigt und im allgemeinen in Stücklohn bezahlt werden, ihre Berufstätigkeit in ihrer eigenen Wohnung ausüben und deren Löhne in der Lohnsumme enthalten sind.

5h Ausländische unselbständig Beschäftigte sind unter 5c bis 5f angeführte Personen, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (ausländische Staatsbürger, staatenlose Personen, Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft). Die Aufenthaltsdauer in Österreich ist ohne Bedeutung.

6 Besteht das Unternehmen (die Firma) nur aus **einer einzigen Arbeitsstätte**, ist nur die Markierung „a“ anzukreuzen.

Umfaßt das Unternehmen (die Firma) **mehrere** (mindestens 2) **Arbeitsstätten**, dann ist „b“ zu markieren und **zusätzlich**

- **entweder „c“** anzukreuzen und Frage 12 auf der **Rückseite** zu beantworten, wenn diese Arbeitsstätte zugleich Unternehmenssitz ist
- **oder „d“** zu markieren, wenn diese Arbeitsstätte eine Filiale (Zweigstelle) ist. Wurde „d“ angekreuzt, sind außerdem **Name und Anschrift des Unternehmenssitzes** (Firmensitzes) anzugeben.
Wurde bei einer Arbeitsstätte einer **juristischen Person öffentlichen Rechts** (z. B. Körperschaft, Anstalt, Fonds) „d“

angekreuzt, wären Name und Anschrift jener Arbeitsstätte anzuführen, von der aus diese Dienststelle geleitet wird.

7 Für Arbeitsstätten von **juristischen Personen öffentlichen Rechts**, wie z. B. Körperschaften, Anstalten, Fonds **entfällt** die Beantwortung dieser Frage.

8 Weitere **gesetzliche Interessenvertretungen** sind z. B.: Ingenieurkammer, Tierärztekammer, Landwirtschaftskammer, Notariatskammer, Apothekerkammer, Dentistenkammer, Rechtsanwaltskammer. Falls für diese Arbeitsstätte keine gesetzliche Interessenvertretung zuständig ist, bitte den **Rechtsträger** der Arbeitsstätte angeben: z. B.: Bund, Gewerkschaft, Kirche (Religionsgesellschaft), Rotes Kreuz usw.

9 Erstreckt sich die Arbeitsstätte über **mehrere Gebäude** oder **mehrere Geschosse**, so sind die Flächen in den einzelnen Gebäuden und Geschossen zu addieren und die **Summe als Fläche** der Arbeitsstätte einzutragen. **Flächen im Freien** (Hof, Lagerplatz usw.) sind nicht mitzuzählen.

10 Zur **Eigenbenützung des Hauseigentümers** zählt auch die unentgeltliche Benützung durch Haushaltsangehörige des Eigentümers. Ist eine Arbeitsstätte **zum Teil** in eigenen Räumlichkeiten des Arbeitsstätteninhabers untergebracht, zum anderen Teil in angemieteten Räumlichkeiten, so ist nur „**Eigenbenützung des Hauseigentümers**“ zu markieren.

Wohnungseigentum ist nur anzugeben, wenn ein Vertrag (z. B. mit einer Wohnbaugesellschaft) aufgrund des Wohnungseigentumsgesetzes vorliegt — gleichgültig, ob schon im Grundbuch eingetragen oder nicht; auch die Anwartschaft auf einen solchen Wohnungseigentumsvertrag fällt darunter.

Bei **Miete oder Pacht** ist auch **genossenschaftliche Nutzung** einzutragen. Diese liegt vor, wenn der Inhaber der Arbeitsstätte Mitglied jener Genossenschaft ist, der das Gebäude gehört.

Unter **sonstiges Rechtsverhältnis** fallen z. B. Arbeitsstätten, die aufgrund von Leasing-Verträgen benützt werden.

11 Der letzte **monatliche Mietaufwand** (einschließlich Mehrwertsteuer) ist **nur bei** jenen Arbeitsstätten einzutragen, bei denen in Frage 10 **Miete oder Pacht (auch genossenschaftliche Nutzung)** angegeben wurde. Als Aufwand ist die monatliche Summe des Miet- oder Pachtzinses bzw. der Nutzungsgelbühr sowie der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben einzutragen. Beiträge für Heizungs- und Garagenkosten sind nicht in den Aufwand einzubeziehen. Bei unregelmäßigen Zahlungen bitte den Jahresaufwand berechnen und durch 12 teilen.

12 Diese Frage ist bei einem Unternehmen mit mehreren Arbeitsstätten dann zu beantworten, wenn diese Arbeitsstätte zugleich **Unternehmenssitz** ist.

5 5



—

5

Falls vom Inhaber bzw. Leiter der Arbeitsstätte kein Arbeitsstättenblatt ausgefüllt wurde, ist dieses Ersatzblatt vom Zählorgan bzw. von der Gemeinde zu beantworten.

1) Begründung:

a) Leiter der Arbeitsstätte ist nicht anzutreffen (z. B. Urlaubs- oder Saisonsperre)

Zutreffendes
bitte ankreuzen!

—

b) Arbeitsstättenblatt wurde an die Unternehmensleitung weitergegeben

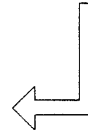
—

Bitte Adresse der Unternehmensleitung angeben:

Postleitzahl Gemeinde

Straße (Ortschaft)

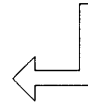
Hausnummer



c) Sonstige Gründe

—

Bitte angeben:



2) Name, Anschrift und Art der Arbeitsstätte:

Name (Bezeichnung) (z. B. lt. Firmenschild, Aufschrift, Turschild)

Postleitzahl

Gemeinde

Straße (Ortschaft)

Hausnummer

Art der Arbeitsstätte (z. B.: Friseur, Tankstelle, prakt. Arzt, KFZ-Werkstätte, Schottergrube, Lagerplatz, Schutzhütte, ÖBB-Bahnhof, Öffentl. Freibad)

Datum

Unterschrift des Zähl- bzw. Gemeindeorgans

Stichwortverzeichnis

Stichwortverzeichnis

A

Abliefern an die Zählungsstelle (Gemeinde) 41
Abschlußarbeiten 41
Abstellplätze (PKW) 54, 56
Abwasserbeseitigung (Gebäudeblatt) 54
Akademie (Bildung) 69, 71
Allgemeinbildende höhere Schule, AHS (Bildung) 71
Almhütte (Gebäudenutzung) 19, 48
Altersheim
Gebäudenutzung 48
Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 22, 64
Amtsverschwiegenheit 3
Angestellter
Arbeitsstättenblatt 82
Personenblatt 74
Anschrift
Arbeitsstätten-Ersatzblatt 85
Arbeitsstättenblatt 80
Ergänzungsblatt 78
Anstaltspersonal (Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft) 65
Appartement 20
Arbeiter
Arbeitsstättenblatt 82
Personenblatt 74
Arbeitsloser (Personenblatt) 72, 73
Arbeitsort (Ergänzungsblatt) 79
Arbeitsstätte
Ausnahmen 24
Beispiele 27
Definition 24, 80
örtlich getrennt 85
Personenblatt 76
Rechtsträger 83
Sonderfälle 25
Wohnung 45, 56
Arbeitsstätten-Ersatzblatt
Anschrift 85
Auskunftspflicht 30
Erläuterungen 30, 85
Name 85
Vollzähligkeitskontrolle 39
Arbeitsstättenblatt
Anschrift 80
Arbeitsstätte, örtlich getrennt 85
Auskunftspflicht 25
Beschäftigte 81
Bezeichnung 81
Erläuterungen 24, 80
Ersatzausfüllung 38
Fläche 84
Haupttätigkeit 81
Interessenvertretung 83
Kennzahl 81

Mietaufwand 84
Name 80
Rechtsform 83
Rechtsgrund 84
Summenzahlen 41, 82
Unternehmensstruktur 83
vollständige Beantwortung 37
Vollzähligkeitskontrolle 39
Arbeitsstättenzählung
Erhebungspapiere 15
gesetzliche Grundlagen 7
grundsätzliche Bemerkungen 6
Arbeitsweg
Ergänzungsblatt 79
Personenblatt 77
ARGE (Arbeitsstätte) 25
Arztpraxis
Arbeitsstätte 24
in Wohnungen 21
Aufenthaltsdauer (Ergänzungsblatt) 79
Aufgaben des Zählorgans 3
Ausbildung (Personenblatt) 69
Ausfüllen der Belege
allgemeine Regeln 31
technische Richtigkeit 38
Aushilfen (Arbeitsstätte) 82
Auskunftspflicht
Arbeitsstätten-Ersatzblatt 30
Arbeitsstättenblatt 25
Ausländer 18
Ergänzungsblatt 23
Gebäudeblatt 19
Personenblatt 23
Übersicht 13
Wohnsitzbogen 23
Wohnungsblatt 21
Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 22
Zählungsliste - Privathaushalt 22
Auskunftsverweigerung 18
Ausländer
Auskunftspflicht 18
Wohnsitz 23, 62
Außenmauern (Gebäudeblatt) 52
Ausstattung (Wohnungsblatt) 55
Austeilen 17
Ausweis 3
Autobusgarage (Gebäudenutzung) 48

B

Badezimmer 55
Bahngebäude
Arbeitsstätte 25
Gebäudenutzung 48
Baracke (Gebäudenutzung) 48
Bauernhaus

Gebäudefläche 47
 Gebäudenutzung 48
 Grundstücksfläche 47
 Bauhof (Arbeitsstätte) 25
 Bauliche Maßnahmen (Gebäudeblatt) 54
 Baustelle (Arbeitsstätte) 25
 Bauvereinigung, ausländische (Gebäudeblatt) 45
 Beamte (Arbeitsstättenblatt) 82
 Beantwortung, vollständige
 siehe vollständige Beantwortung
 Behelfsunterkunft 19
 Behindertenwerkstätte (Personenblatt) 73
 Beratung der Bevölkerung 3
 Berufliche Stellung (Personenblatt) 74
 Berufsbezeichnung (Personenblatt) 75
 Berufsbildende höhere Schule, BHS (Bildung) 71
 Berufsschule (Bildung) 70
 Berufstätiger (Wohnsitz) 61, 62
 Berufstätigkeit
 Personenblatt 72, 73, 74
 weitere, Ergänzungsblatt 79
 Beschädigte Blätter 31, 38
 Beschäftigte (Arbeitsstättenblatt) 81
 Betriebsinhaber (Arbeitsstättenblatt) 82
 Betriebskosten (Wohnungsblatt) 58
 Bezeichnung (Arbeitsstättenblatt) 81
 Bildungsebenen 70
 Blindenheim 22
 Blockheizung 57
 Botschaft (Arbeitsstätte) 25
 Brennstoff
 Gebäudeblatt 53
 Wohnungsblatt 57
 Buschenschank
 Arbeitsstätte 25
 Gebäudenutzung 48
 Bürgerzahl 5

D

Dachgeschoß
 Gebäudeblatt 52
 Wohnungsblatt 55
 Datenschutz 3
 Definition
 Arbeitsstätte 24, 80
 Gebäude 19
 Gemeinschaftsunterkunft 22, 63
 ordentlicher Wohnsitz 60
 Privathaushalt 21, 59
 Wohnung 20
 Dienstwohnung
 Ergänzungsblatt 78
 Wohnungsblatt 58
 Zählungsliste 64
 Duschecke 55

E

Eigenbenützung
 Arbeitsstättenblatt 84
 Wohnungsblatt 57
 Eigentümer
 Gebäude 45
 Wohnung 57
 Einsammeln der Erhebungspapiere 35
 Einstellplätze (PKW) 54, 56
 Elektroheizung 57
 Energiegebäude (Gebäudenutzung) 48
 Ergänzungsblatt
 Anschrift 78
 Arbeitsort 79
 Arbeitsweg 79
 Aufenthaltsdauer 79
 Auskunftspflicht 23
 berufliche Tätigkeit, weitere 79
 Erläuterungen 23, 78
 Gemeinschaftsunterkunft 63
 gesellschaftliche Betätigung 80
 Kindergartenort 80
 Mitbewohner 78, 79
 Reklamationsverfahren 9, 10
 Schulort 79
 Schulweg 79
 Unterkunft 78
 vollständige Beantwortung 36
 Wohnsitz 78
 Erhebungspapiere
 Abliefern 41
 Ausfüllen 31
 Auskunftspflicht 13
 Austeilen 17
 Einsammeln 35
 Entstehung 11
 Erprobung 11
 gesetzliche Grundlagen 7
 Kurzbeschreibung 13
 Ordnen 41
 Übersicht 13
 vollständige Beantwortung 35
 Vollzähligkeitskontrolle 38
 Erläuterungen
 Arbeitsstätten-Ersatzblatt 30, 85
 Arbeitsstättenblatt 24, 80
 Ergänzungsblatt 23, 78
 Gebäudeblatt 19, 45
 ordentlicher Wohnsitz 60
 Personenblatt 23, 66
 Wohnsitzbogen 23, 64, 66
 Wohnungsblatt 20, 55
 Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 22, 63
 Zählungsliste - Privathaushalt 21, 59
 Ersatzausfüllung
 Arbeitsstättenblatt 38
 Gebäudeblatt 37
 Personenblatt 38
 Wohnungsblatt 37
 Zählungsliste - Privathaushalt 37
 Erziehungsheim 22

F

Fabrik (Grundstücksfläche) 46
Fachrichtung (Bildung) 71
Fachschule (Bildung) 69, 70
Familie (Wohnsitz) 61
Familienangehörige, mithelfend
Arbeitsstättenblatt 82
Personenblatt 75
Familienstand (Personenblatt) 67
Ferienhaus (Gebäudeblatt) 19
Ferienheim (Gebäudenutzung) 48
Ferienwohnung
Ergänzungsblatt 78
Wohnungsblatt 20, 57
Fernheizung 57
Fertigstellungsjahr (Gebäudeblatt) 50
Feuerwehr (Arbeitsstätte) 25
Finanzausgleich 5, 9
Firmenname (Personenblatt) 76
Firmenunterkunft
Ergänzungsblatt 78
Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 22, 65
Fischerhütte (Gebäudenutzung) 48
Fläche (Arbeitsstättenblatt) 84
Flüchtling (Wohnsitz) 65
Flüchtlingslager 22, 65
Fortsetzungs-Listen 41
Frageprogramm 11
Freibad (Arbeitsstätte) 25
Freier Mitarbeiter (Arbeitsstätte) 25
Fremdenpension (Arbeitsstätte) 26
Fremdenzimmer
Wohnungsblatt 21
Wohnungsnutzfläche 56

G

Garage
Gebäudeblatt 19
Gebäudenutzung 48
Wohnungsblatt 56
Gastarbeiter 21
Gastarbeiterquartier (Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft) 65
Gebäude
Ausnahmen 19
Beispiele 20
Definition 19
Sonderfälle 48
Gebäudeblatt
Abwasserbeseitigung 54
Auskunftspflicht 19
Außenmauern 52
Bauliche Maßnahmen 54
Brennstoff 53
Dachgeschoß 52
Eigentümer 45
Erläuterungen 19, 45
Ersatzausfüllung 37

Fertigstellungsjahr 50
Gebäudefläche 47
Geschoßanzahl 52
Grundstücksfläche 46
Kaminanschluß 53
landwirtschaftlicher Betrieb 49
Mietzinserhöhung 55
Nutzung 47
Personenaufzug 53
PKW-Einstell- und Abstellplätze 54
Postleitzahl 45
Staatsangehörigkeit 46
Unterkellerung 50
vollständige Beantwortung 35
Vollzähligkeitskontrolle 38
Wasserversorgung 54
Wohnbauförderung 50
Zahl der Wohnungen 45
Zentralheizung 53
Gebäudefläche 47
Geburtsdatum
Personenblatt 67
Zählungsliste - Privathaushalt 60
Gefängnis 22
Geheimhaltung
Österreichisches Statistisches Zentralamt 4
Zähler 3
Zählungsstelle (Gemeinde) 4
Gemeindeamt (Gebäudenutzung) 48
Gemeinschaftsunterkunft
Beispiele 22, 64
Definition 22, 63
in Heimen 21
Gerätedepot (Gebäudenutzung) 48
Geschlecht (Personenblatt) 66
Geschoßanzahl (Gebäudeblatt)
Beispiele 52
Geschosse
Beispiele 51
gesellschaftliche Betätigung
(Ergänzungsblatt) 80
Gesetzliche Grundlagen
Erhebungspapiere 7
Großzählung
grundsätzliche Bemerkungen 5
Grundstücksfläche
Bauernhaus 46
Fabrik 46
Gebäudeblatt 46
Haufenhof 47

H

Hallenbad (Gebäudenutzung) 48
Haufenhof (Grundstücksfläche) 47
Hauptmiete (Wohnungsblatt) 58
Haupttätigkeit (Arbeitsstättenblatt) 81
Hausbesorger (Arbeitsstätte) 26
Hausfrau/mann (Personenblatt) 72, 73
Hausgartenbenützung 56
Haushalt 59
Gemeinschaftsunterkunft 22, 63

Privat- 21, 59
Wohnungsblatt 55
Haushaltsvorstand 60, 63, 68
Hauskläranlagen 54
Hauszentralheizung 53
Häftling (Wohnsitz) 62
Häuser- und Wohnungszählung
Erhebungspapiere 13
gesetzliche Grundlagen 7
grundsätzliche Bemerkungen 5
Heilanstalt 22
Heim 22
Heimarbeiter
Arbeitsstättenblatt 82
Personenblatt 76
Heiminsasse (Wohnsitz) 62
Heizhaus (Gebäudenutzung) 48
Heizung
Gebäudeblatt 53
Wohnungsblatt 57
Hochschule (Bildung) 71

I

Insassen (Gemeinschaftsunterkunft) 22
Interessenvertretung (Arbeitsstättenblatt) 83
Internat (Zählungsliste -
Gemeinschaftsunterkunft) 64
Internationale Organisation (Arbeitsstätte) 26

J

Jagdhütte (Gebäudenutzung) 19, 49
Justizanstalt 22, 65

K

Kaminanschluß (Gebäudeblatt) 53
Kapelle (Gebäudenutzung) 49
Kaserne
Arbeitsstätte 25
Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 22,
64
Keller 50, 52
Kennzahl (Arbeitsstättenblatt) 81
Kinderdorf 21
Kindergartenort (Ergänzungsblatt) 80
Kinderheim 22
Kinderzahl (Personenblatt) 67
Kiosk
Gebäudeblatt 19
Gebäudenutzung 49
Kirche
Arbeitsstätte 26
Gebäudenutzung 49
Kirchenbeitrag 6
Kläranlage
Arbeitsstätte 26
Gebäudenutzung 49

Kloster
Arbeitsstätte 26
Gebäudenutzung 49
Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 22,
64
Kochnische 55
Konsulat (Arbeitsstätte) 26
Kontrolle
vollständige Beantwortung 35
Vollzähligkeit 38
Konvikt 22
Korrekturen 31, 38
Krankenhaus
Gebäudenutzung 49
Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 22,
64
Kreuzmarkierungen 32
Kuranstalt 22, 64

L

Lage der Wohnung 55
Lagerhaus (Arbeitsstätte) 26
Lagerplatz (Arbeitsstätte) 24
Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätte
gewerblich 24, 26
Land- und forstwirtschaftliches Wirtschaftsgebäu-
de 19
Landwirt (Personenblatt) 73, 76
Landwirtschaftlicher Betrieb 49
Lastenaufzug 53
Lebensunterhalt (Personenblatt) 72, 73, 74
Ledigenheim 22
Lehrausbildung (Personenblatt) 69, 70
Lehrling
Arbeitsstättenblatt 82
Wohnsitz 61
Lehrlingsheim 22
Lesebelege
Ausfüllen 31
Korrekturen 31
technisch richtige Ausfüllung 38
Lesegerät 31

M

Mandatsverteilung 5
Markierungen 32
Marktstand 19
Massenquartier 21
Matura (Bildung) 69, 71
Miete (Arbeitsstättenblatt) 84
Mietwohnung
Ergänzungsblatt 78
Wohnungsblatt 58
Mietzinserhöhung (Gebäudeblatt) 55
Milchübernahmestelle (Gebäudenutzung) 49
Militärgebäude 19
Mitbewohner (Ergänzungsblatt) 78, 79
Miteigentümer (Gebäudeblatt) 45
Mithelfende Familienangehörige

Arbeitsstättenblatt 82
Personenblatt 75
Mobilheim 19
Musterziffern 33
Mülldeponie (Arbeitsstätte) 26

N

Name
Arbeitsstätten-Ersatzblatt 85
Arbeitsstättenblatt 80
Zählungsliste - Privathaushalt 60
Naturalwohnung 58
Nebenerwerb (Ergänzungsblatt) 79
Niemanden angetroffen 17
Nutzfläche (Wohnungsblatt) 56
Nutzung (Gebäudeblatt) 48

O

Obdachlosenheim
Gebäudenutzung 49
Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 22
Objektbogen
Notizen 18
Ordnen 41
Summenzahlen 41
Ordensgemeinschaft 22
Ordensmitglied (Personenblatt) 73
Ordentlicher Wohnsitz
Bedeutung 9
Definition 60
Ergänzungsblatt 23, 78
Erläuterungen 21, 60
Personenblatt 23
Wohnsitzbogen 64, 66
Wohnsitzregeln 9, 60
Zählungsliste - Privathaushalt 59
Zuordnungsregeln 61, 62
Ordnen der Erhebungspapiere 41

P

Pacht (Arbeitsstättenblatt) 84
Patient (Wohnsitz) 62
Pensionist
Personenblatt 72
Wohnsitz 62
Pensionistenheim
Gebäudenutzung 49
Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 22, 64
Personal
in Beherbergungsbetrieben 21
in Heimen (Gemeinschaftsunterkünften) 22
Personalrestaurant (Gebäudenutzung) 49
Personalzimmer 21
Personenaufzug (Gebäudeblatt) 53

Personenblatt

Arbeitsstätte 76
Arbeitsweg 77
Ausbildung 69
Auskunftspflicht 23
Berufliche Stellung 74
Berufsbezeichnung 75
Berufstätigkeit 72, 73, 74
Erläuterungen 23, 66
Ersatzausfüllung 38
Familienstand 67
Firmenname 76
Geburtsdatum 67
Gemeinschaftsunterkunft 63, 65
Geschlecht 66
Kinderzahl 67
Lebensunterhalt 72, 73, 74
ordentlicher Wohnsitz 23
Reklamationsverfahren 10
Schultyp 76
Schulweg 77
Staatsbürgerschaft 68
Stellung im Haushalt 65, 68
Umgangssprache 68
vollständige Beantwortung 36
Vollzähligkeitskontrolle 39
Wirtschaftszweig 75
Wohnort vor 5 Jahren 69
Personenstandsaufnahme 6
Pfarramt (Arbeitsstätte) 26
Pflegeheim (Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft) 22, 64
Pflichtschule (Bildung) 69, 70
PKW-Einstell- und Abstellplätze
Gebäudeblatt 54
Wohnungsblatt 56
Postamt (Gebäudenutzung) 49
Postleitzahl (Gebäudeblatt) 45
Präsenzdiener
Personenblatt 72, 73, 77
Wohnsitz 62
Priesterseminar 22
Privatgarage 19
Privathaushalt
Arbeitsstätte 26
Definition 21, 59
Erläuterungen 21
Sonderfälle 21
Wohnsitz 60
Privatzimmervermietung (Arbeitsstätte) 26
Problemstoffsammelstelle (Gebäudenutzung) 49

R

Radieren 31
Rechtsform (Arbeitsstättenblatt) 83
Rechtsgrund
Arbeitsstättenblatt 84
Wohnungsblatt 57
Rechtsträger (Arbeitsstättenblatt) 83
Rechtsverhältnis (Arbeitsstättenblatt) 84
Reifeprüfung (Bildung) 69, 71

Reithalle (Gebäudenutzung) 49
Reklamationsverfahren 9, 10
Remise (Gebäudenutzung) 49
Rohbau 19
Rotes Kreuz (Arbeitsstätte) 26

S

Saisonsperre 24, 30, 82
Sanitärhaus (Gebäudenutzung) 49
Schaubude 19
Schiff 19
Schilifthaus (Gebäudenutzung) 49
Schlepplift (Arbeitsstätte) 26
Schottergrube (Arbeitsstätte) 26
Schreibweise
 Kreuzmarkierungen 32
 Textangaben 34
 Ziffern 33, 46, 84
Schulort
 Ergänzungsblatt 79
 Personenblatt 76
Schultyp (Personenblatt) 76
Schulweg
 Ergänzungsblatt 79
 Personenblatt 77
Schutzhaus (Arbeitsstätte) 26
Schüler
 Personenblatt 72, 73, 77
 Wohnsitz 61
Schülerheim 22, 64
Schwesternwohnheim 22
Schwimmbad (Gebäudenutzung) 49
Seilbahn (Arbeitsstätte) 26
Selbständiger
 Arbeitsstätte 24, 56
 Personenblatt 74
Senkgrube 54
Sessellift (Arbeitsstätte) 26
Sickergrube 54
Sondernotstandshilfe (Personenblatt) 73
Spielhalle (Gebäudenutzung) 49
Spital
 Gebäudenutzung 49
 Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 22,
 64
Sportanlagegebäude (Gebäudenutzung) 49
Sportplatz (Arbeitsstätte) 27
Sportplatzbuffet (Arbeitsstätte) 27
Staatsangehörigkeit (Gebäudeblatt) 46
Staatsbürgerschaft (Personenblatt) 68
Steinbruch (Arbeitsstätte) 27
Stellung im Haushalt
 Personenblatt 65, 68
 Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 68
 Zählungsliste - Privathaushalt 60
Stiegenhaus 19
Strafanstalt 22, 65
Strafgefangener (Wohnsitz) 62
Straßenmeisterei (Arbeitsstätte) 27
Student
 Personenblatt 72, 73, 77
 Wohnsitz 61

Studentenheim 22, 64
Summenzahlen
 Arbeitsstättenblatt 41, 82
 Objektbogen 41
 Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 65
 Zählungsliste - Privathaushalt 41

T

Tankstelle (Gebäudenutzung) 49
Teilzeitbeschäftigte (Arbeitsstätte) 82
Terrassengeschoß 52
Textangaben 34
Tiefkühlhaus (Gebäudenutzung) 49
Turnhalle (Gebäudenutzung) 49

U

Umgangssprache (Personenblatt) 68
Umschulung (Bildung) 73
Universität (Bildung) 69, 71
Unterkellerung (Gebäudeblatt) 50
Unterkunft
 Ergänzungsblatt 78
 Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 22,
 64
Untermiete (Ergänzungsblatt) 78
Untermieter 59
Unternehmensstruktur (Arbeitsstättenblatt) 83
Urlaubssperre 24, 30

Ü

Übersetzungshilfen 13, 14, 15

V

Verein (Arbeitsstätte) 27
Versorgungsheim 22
Volkszählung
 Erhebungspapiere 14
 gesetzliche Grundlagen 7
 grundsätzliche Bemerkungen 5
Vollständige Beantwortung
 Arbeitsstättenblatt 37
 Ergänzungsblatt 36
 Gebäudeblatt 35
 Personenblatt 36
 Wohnsitzbogen 36
 Wohnungsblatt 35
 Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft 36
 Zählungsliste - Privathaushalt 36
Vollzähligkeitskontrolle
 Arbeitsstätten-Ersatzblatt 39
 Arbeitsstättenblatt 39
 Gebäudeblatt 38
 Personenblatt 39

Wohnungsblatt 38
Zählungsliste 39
Vorsäß (Gebäudenutzung) 49

W

Waisenheim 64
Wassenversorgung (Gebäudeblatt) 54
WC 55
Wirtschaftszweig (Personenblatt) 75
Wochenendhaus
Gebäudeblatt 19
Gebäudenutzung 49
Wochenendhausbesitzer 59
Wohnbauförderung (Gebäudeblatt) 50
Wohnort vor 5 Jahren (Personenblatt) 69
Wohnräume 55
Wohnsitz
Bedeutung 9
Definition 60
Ergänzungsblatt 23, 78
Erläuterungen 21, 60
Personenblatt 23
Wohnsitzbogen 64, 66
Wohnsitzregeln 9, 60
Zählungsliste - Privathaushalt 59
Zuordnungsregeln 61, 62
Wohnsitzbogen
Auskunftspflicht 22, 23
Erläuterungen 23, 64, 66
Gemeinschaftsunterkunft 63
vollständige Beantwortung 36
Wohnsitz 64, 66
Wohnsitzregeln 9, 60
Wohnung
Ausnahmen 21
Definition 20
Sonderfälle 20
Wohnungsanzahl (Gebäudeblatt) 45
Wohnungsaufwand 58
Wohnungsblatt
Arbeitsstätte 56
Auskunftspflicht 21
Ausstattung 55
Brennstoff 57
Erläuterungen 20, 55
Ersatzausfüllung 37
Ferienwohnung 57
Größe 55
Heizung 57
Lage der Wohnung 55
Nutzfläche 56
Rechtsgrund 57

vollständige Beantwortung 35
Vollzähligkeitskontrolle 38
Wohnungsaufwand 58
Zahl der Haushalte 55
Wohnungseigentum (Arbeitsstättenblatt) 84
Wohnungsgröße 55
Wohnungsinhaber 14
Wohnungslage 55
Wohnwagen 19
Wort - Angaben 34

Z

Zahl der Haushalte (Wohnungsblatt) 55
Zahl der Wohnungen (Gebäudeblatt) 45
Zählorgan
Aufgaben 3
Ausfüllen der Belege (Ersatzausfüllung) 37
Ausweis 3
Geheimhaltung 3
Zählungsliste - Gemeinschaftsunterkunft
Auskunftspflicht 22
Einlagebogen 63
Ergänzungsblatt 63
Erhebungspapiere 63
Erläuterungen 22, 63
Personenblatt 63, 65
Stellung im Haushalt 68
Unterkünfte 22, 64
vollständige Beantwortung 36
Wohnsitzbogen 63
Zählungsliste - Privathaushalt 63
Zählungsliste - Privathaushalt
Auskunftspflicht 22
Erläuterungen 21, 59
Ersatzausfüllung 37
Geburtsdatum 60
Gemeinschaftsunterkunft 63
Kennzeichnen 41
Name 60
ordentlicher Wohnsitz 59, 60
Stellung im Haushalt 63
Summenzahlen 41
vollständige Beantwortung 36
Vollzähligkeitskontrolle 39
Zentralheizung (Gebäudeblatt) 53
Ziffernschreibweise 33, 46, 84
Zivildienster
Personenblatt 72, 73, 77
Wohnsitz 62
Zubau 19
Zuordnungsregeln (Wohnsitz) 61, 62

